



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

370

E7.

37084 440524
Handbuch

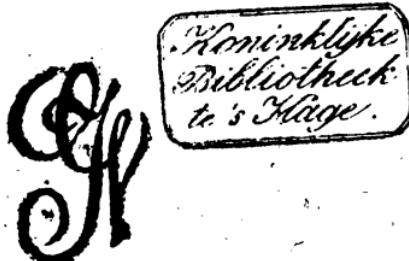
des in Oesterreich geltenden

E h e r e c h t s.

B o n

S h o m a s D o l l i n e r,

Doctor der Rechte, ord. öffentl. Professor des Kirchen- und des Römischen Civil-Rechts an der hohen Schule zu Wien, Beysitzer der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, und Mitglied der königlichen Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften.



Z w e y t e r B a n d.

Wien und Triest.

Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung.

1 8 1 8.

B o e r c d e.

Die Erscheinung dieses zweyten Bandes hat sich wider Vermuthen lange verspätet. An meinem guten Willen und Bestreben, sie zu fördern, fehlte es nicht; aber die sich stets mehrenden Umtsgeschäfte und die nothwendige Sorge für eine durch anhaltende Arbeit schon öfters in Zerrüttung gerathene Gesundheit ließen das Werk nicht eher zu Stande kommen, besonders da die grosse Menge politischer Gesetze, die zu sammeln, zu ordnen, zu combiniren, und dem bürgerlichen Gesetzbuche anzupassen waren, viele Zeit wegnahm, und auch die Erörterung einer ziemlichen Anzahl schwieriger Fragen ein längeres Nachdenken erheischte. Eben dadurch aber hat sich der Stoff so gemehrt, daß ein dritter Band nothwendig wird. Erscheinen wird derselbe, wenn mir Gott Leben und Gesundheit schenkt, gewiß; aber wann? dieß bin ich außer Stande zu bestimmen. In einem besonders gedruck-

ten Anhange zum ersten Band wird man Zusätze von mehrern, erst seit Herausgabe desselben erflossenen oder wenigstens mir erst seitdem bekannt gewordenen, Verordnungen mit genauer Anzeige des Orts, wo sie hingehören, wie auch Verbesserungen einiger nicht ganz richtig lautenden Stellen finden. Mein Wunsch ist erfüllt, meine Mühe belohnt, wenn die Schrift ungeachtet ihrer Verzögerung nicht ohne Nutzen gelesen werden sollte.

Wien den 1. October. 1817.

Der Verfasser.

2

Inhaltsanzeige.

VII. Abschnitt.

Von den Arten, wie Ehehindernisse aufhören, und ungültige Ehen entzweit werden.

§. 94. Arten, wie Ehehindernisse aufhören.	S. 1 — 2.
§. 95. Allgemeiner Grundsatz über das Recht, von Ehehindernissen zu dispensiren.	3 — 4.
§. 96. Inhaber des Dispensations-Rechtes nach kirchlichem Herkommen.	4 — 7.
§. 97. Canonische Ursachen der Dispensation.	7 — 9.
§. 98. Form der völklichen Dispensationen.	9 — 11.
§. 99. Gebühren für kirchliche Ehe-Dispensationen.	11 — 12.
§. 100. Geschichte der Ehe-Dispensationen in Österreich.	12 — 35.
§. 101. Allgemeine Vorschrift des bürz. Gesetzbuches über Ehe-Dispensen.	35 — 42.
§. 102. Grundsatz über die Beurtheilung der Umstände, unter welchen sich die Landesstelle bey Dispens-Gesuchen mit dem Ordinariate ins Einvernehmen zu setzen habe.	42 — 49.
§. 103. Unwendigkeit dieses Grundsatzes auf die einzelnen Ehehindernisse, wobei hauptsächlich von der Dispensabilität derselben.	49 — 50.
§. 104. a) Auf die natürlichen.	50 — 54.
§. 105. b) Auf die positiven Ehehindernisse des Privat-Rechts.	54 — 63.
§. 106. c) Auf die positiven Ehehindernisse des öffentlichen Rechts.	63 — 66.

- §. 107. 1. Auf solche, mit welchen Eheverboten entweder der natürlichen Moral, oder der christlichen Religions-Lehre in Verbindung stehen. S. 66 — 61
- §. 108. 2. Auf solche, mit welchen bloß kirchliche Eheverboten verbunden sind. — 71 — 88.
- §. 109. 3. Auf solche, mit welchen entweder schlechterdings oder wenigstens in gewissen Fällen kein kirchliches Eheverbot zusammen hängt. — 88 — 93.
- §. 110. 4. Auf solche, die zwar durch das canonische Recht, nicht aber auch durch unser bürgerliches Gesetzbuch als Ehehindernisse aufgestellt sind. — 93 — 100.
- §. 111. Resultat der bisherigen Untersuchung, wann das Einvernehmen der Landesstelle mit dem Ordinariate wegen Zusicherung der geistlichen Dispense nöthig sey. — 101 — 104.
- §. 112. Weiteres Verfahren bey Ehe-Dispensen, wenn daby die geistliche Macht zu concurriten hat. — 104 — 112.
- §. 113. Ob bey zwey verschiedenen Entscheidungen in Ehe-Dispens-Sachen ein iudex delegatus in tertia instantia zu ernennen sey? — 112 — 114.
- §. 114. Vorlehrung nach abgeschlagenem Nachricht eines Ehehindernisses. — 115.
- §. 115. Wie ist die Nachricht von Ehehindernissen anzusuchen? — 116 — 129.
- §. 116. Form der Dispens-Gefuchs und dieser zu gehöriger Stämpel. — 129 — 130.
- §. 117. Vorlegung der Dispensfaktur. — 130 — 132.
- §. 118. Taten bey Ehe-Dispensen. — 132 — 135.
- §. 119. Verfahren bey Ansuchung einer geistlichen Dispens von bloß canonischen Ehehindernissen. — 135 — 137.
- §. 120. Dispensen vom Ausgebothe nach dem gemeinen Kirchenrechte. — 137 — 139.

- §. 121. Welche Behörde nach dem Dest.
Rechte die Nachsicht des Aufgebotes
ertheilen könne? — 139 — 149.
- §. 122. Wie sind die Aufgeboths-Dispensen
anzusuchen? — 149 — 152.
- §. 123. Wie viele Bekündigungen, aus wel-
chen Ursachen und unter welchen Vor-
sichten können nachgesehen werden? — 152 — 154.
- §. 124. Erster Fall einer gänzlichen Nach-
sicht des Aufgebotes. — 154 — 162.
- §. 125. Zweyter Fall, in dem eine gänzliche
Nachsicht des Aufgebotes statt
findet. — 162 — 168.
- §. 126. Ob eine zwar mit gänzlicher Nach-
sicht des Aufgebotes, aber ohne Ab-
legung des Eides geschlossene Ehe
gültig sey? — 168 — 177.
- §. 127. Ist die Ehe gültig, wenn den unter
verschiedene coordinirte politische Be-
hörden gehörigen Brautleuten nur
von einer Behörde das Aufgebot
gänzlich nachgesehen worden? — 178 — 185.
- §. 128. Tage für die Aufgeboths-Dispensen. — 185 — 186.
- §. 129. Begriff der Ehe-Convallidation. — 187.
- §. 130. Kirchliche Observanz in Ansehung
der Ehe-Convallidationen. — 187 — 191.
- §. 131. Öesterreichische Gesetze hierüber. — 191 — 192.
- §. 132. Nähtere Charakterisirung der gesetzli-
chen Convallidation. — 192 — 193.
- §. 133. Fälle, in welchen sie zu geschehen hat. — 193 — 194.
- §. 134. Ob sie bey Hindernissen des öffent-
lichen Rechts auch dann anwendbar
sey, wenn diese ohne Dispens erlö-
schen? — 194 — 198.
- §. 135. Ob bey Privat-Hindernissen irgend
eine Convallidation statt finde? — 198 — 199.
- §. 136. Wann die gesetzliche? — 199 — 201.
- §. 137. Wann eine geheime? — 201 — 203.
- §. 138. Welche von beyden bey dem Mangel
des Aufgebotes? — 203 — 207.

VIII

- §. 139. Ob zur Convalidation der wegen eines Verbot- Hindernisses ungültigen Ehe auf eine erneuerte Einwilligung des schuldigen Ehegatten erforderlich sey? — 207 — 210.
§. 140. Erfordernisse der gesetzlichen Convalidation. — 210 — 214.
§. 141. Fernere Erklärung und Bedeutung derselben. — 214 — 218.
§. 142. Wann die Anmerkung der Convalidation im Traubuch ganz wegfalle? — 219.
§. 143. Wirkung der Convalidation. — 220 — 224.
§. 144. Ob geheime Convalidations rückwirkend sind? — 224 — 225.

VII. Abschnitt

Von den Wirkungen der Ehe.

- §. 145. Grund und Gegenstand der Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten. — 226 — 229.
§. 146. Gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten. — 229 — 230.
§. 147. a) Eheliche Pflicht. — 230 — 235.
§. 148. b) Eheliche Treue. — 235 — 243.
§. 149. c) Unständige Begegnung. — 243 — 247.
§. 150. Wechselseitige Sachenrechte der Ehegatten. — 247 — 248.
§. 151. Besondere Rechte und Verbindlichkeiten des Ehemannes. — 248 — 260.
§. 152. Besondere Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegattin. — 260 — 266.
§. 153. Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Kinder. — 266 — 271.
§. 154. Gewissensehen, Ehen zur linken Hand, Misheirathen. — 271 — 282.
§. 155. Allgemeine Bemerkung über das Behalten des Richters bey streitigen Rechten zwischen Ehegatten, oder zwischen Eltern und Kindern. — 283 — 284.

VII. Abschnitt.

Von den Arten, wie Ehehindernisse *) aufhören, und ungültige Ehen convalidirt werden.

S. 94.

Arten, wie Ehehindernisse aufhören.

In Hinsicht auf die Arten, wie die eigentlichen Ehehindernisse aufhören, äussert sich zwischen den Hindernissen des öffentlichen und des Privat-Rechtes ein merklicher Unterschied. Die ersten werden in der Regel durch die Dispensation, insofern diese nach den Religions-Grundsätzen der Parteien zulässig ist, gehoben, doch

*) Was im ersten Bande entkräftendes Ehehindernis, bey den Canonisten impedimentum dirimens heißt, wird in der Folge, unserem Gesetzbuche gemäß, schlechtweg Ehehindernis genannt, und nur nöthigen Falles zu einer bessern Unterscheidung das Wort eigentlich streng, oder entkräftend beygesetzt werden. Die vorher so genannten bloß verbliebenden Ehehindernisse hingegen, die bey den Canonisten den Nahmen impedimenta impedientia führen, werden künftig nur unter der Bezeichnung Eheverbothe vorkommen.

gibt es darunter einige, die auch auf eine andere Art aufhören können, nähmlich das Hinderniß der Entführung durch Versehung der entführten Person in ihre vorige Freyheit; das Hinderniß des bestehenden Ehebandes durch die Ehetrennung, oder durch den Tod des einen Ehegatten; das Hinderniß der Religions-Verschiedenheit durch die Wenderung der Religion; die Ehehindernisse der höhern Weihen und der feyerlichen Ordensgelübde durch eine vollständige Secularisation des Geistlichen &c. Die letzteren hingegen erlöschken ordentlicher Weise dadurch, daß die fehlende Einwilligung entweder gegeben oder erhalten wird, oder daß die Befugnis, die Ungültigerklärung der Ehe zu begehrn, wie immer verloren geht. Bey einigen derselben treten noch besondere Erlösungssarten ein. So verschwindet das Hinderniß der Raserey, des Wahns- und Blödsinns mit Aufhören dieser Geisteszerrüttung; das Hinderniß der Minderjährigkeit durch die erfolgte Beendigung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt; das des Militär-Standes durch den Austritt aus diesem Stande; das aus Beyfügung einer möglichen Bedingung entspringende durch Erfüllung dieser Bedingung; das Hinderniß der Unmündigkeit und der Verurtheilung zur schweren und schwersten Kerkerstrafe durch Verlauf der Zeit &c. Das Hinderniß, welches sich in dem Mangel des Aufgebotes gründet, und das der Unmündigkeit, wenn diese nicht natürlich, sondern bloß bürgerlich ist, lassen sich auch durch Dispens heben. Die bloßen Eheverbote werden gewöhnlich ebenfalls durch Nachsicht gehoben, insofern diese nicht gegen die Natur der Gesetze streitet, aus welchen sie entspringen; einzelne können aber auch auf eine andere Art aufhören, die sich aus der Beschaffenheit jedes Verboths von selbst ergibt.

Allgemeiner Grundsatz über das Recht, von Ehehindernissen zu dispensiren.

Die gewöhnlichste und merkwürdigste Art, wie Ehehindernisse gehoben werden, ist die Nachsicht der selben (dispensatio). Da die Ehehindernisse durch Gesetze bestimmt werden, so kann von denselben, wie von andern Gesetzen, rechtlicher Weise eine Befreiung statt finden, wenn unter besondern Umständen entweder der allgemeine Grund des Ehehindernisses wegfällt, oder wichtige politische Gründe zu einer Ausnahme eingetreten. Die Beurtheilung aber, ob in einem bestimmten Falle die Sache sich wirklich auf die eine oder andere Art verhalte, kann nicht den Untergebenen selbst, wegen augenscheinlicher Gefahr der Parteyleichheit überlassen werden, sondern muss dem Obern, der das Recht hat, Gesetze über Ehehindernisse zu erlassen, vorbehalten bleiben. Daraus ergibt sich in Rücksicht auf das Recht, Ehe-Dispensen zu verleihen, folgender allgemeine Grundsatz: Derjenige kann Nachsicht von Ehehindernissen ertheilen, dem das Recht zusteht, diese zu bestimmen. Ein eigenes Recht, Ehehindernisse festzusehen, hat nur der Staat (§. 23), nicht die Kirche (§. 24). Also kann auch nur der Staat, nicht aber die Kirche aus eigener Gewalt von Ehehindernissen dispensiren. Gleichwie es aber dem Staaate freysteht, die Ausübung des Rechtes, Ehehindernisse anzuordnen, entweder ausdrücklich oder stillschweigend der Kirche zu überlassen (§. 25), so kann er auf gleiche Weise die Besugniß, von denselben loszuzählen, der Kirche einräumen. Im Falle einer solchen Ueberlassung ist zwar die Kirche befugt, von Ehehindernissen zu dispensiren;

aber nicht aus eigener, sondern vermöge der ihr vom Staate übertragenen Gewalt. In diesem Sinne ist ein Canon des Conciliums von Trient a) zu nehmen, welcher denjenigen mit dem Banne belegt, der behaupten würde, daß die Kirche von einigen in dem Buche Levitici verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden nicht dispensiren könne. Blosse Eheverbothe kann sowohl der Staat (§. 23) als die Kirche (§. 20 u. 28) aus eigener Macht einführen; folglich ist auch sowohl jene als dieser berechtigt, aus eigener Gewalt Nachsicht von denselben zu ertheilen. Nur ist keine kirchliche Dispensation nöthig, wenn der Staatsbeherr-scher ein von der Kirche bestimmtes Eheverboth abschafft, oder denselben das Placitum regium versagt (28 u. 29), und im eigentlichen Sinne keine möglich, wenn ein solches Eheverboth schon in den natürlichen Sittengesetzen, oder positiven Religionssätzungen gegründet, und die Kirche nur Erklärerinn desselben ist, weil von natürlichen und positiven Gesetzen Gottes eine eigentliche Ausnahme zu machen auch der Kirche keine Gewalt zukommt.

§. 96:

Inhaber des Dispensations-Rechtes nach kirchlichem Herkommen.

Als die weltlichen Regenten das Ehetwesen der Kirche überließen, wären sie allerdings berechtigt gewesen, zu bestimmen, welche Kirchenvorsteher das Recht von den durch die bürgerlichen Gesetze eingeführten Ehehindernissen zu dispensiren, im Nahmen des Staates auszuüben haben sollten. Allein da die Ueberlassung

a) Sess. 24. can. 3. de sacr. matr.

der Ehesachen an die Kirche nur stillschweigend und zu einer Zeit geschah, wo Dispensen von Ehehindernissen, mit welchen ein Ehevertrag erst eingegangen werden sollte, wegen der strengen Kirchenzucht noch ganz ungewöhnlich waren; so wurde von Seite der weltlichen Regenten an eine Bestimmung, welchen Kirchenvorstehern die Be- fugniß, davon Nachsicht zu ertheilen, zukommen sollte, gar nicht gedacht. Als aber in der Folge die Kirche vermöge der ihr überlassenen Gewalt theils die bürger- lichen Ehehindernisse auszudehnen, theils neue aufzu- stellen anfing, und wegen der grossen Ausdehnung und Vervielfältigung der kirchlichen Ehehindernisse die Dis- pensationen bald nothwendig und gangbar wurden, standen die Päpste bereits auf dem Gipfel ihrer Macht, und suchten sich als vermeintliche Kirchen-Monarchen auch in den ausschliessenden Besitz dieses Dispensations- Rechtes zu setzen. Furcht, Respect, Indolenz, Unwissenheit u. hielten die Bischöfe ab, ihnen dasselbe mit dem gehörigen Nachdrucke streitig zu machen. Einigen Widerstand hat es jedoch hin und wieder sicher gegeben, weil die Päpste nicht den Mut hatten, durch irgend einen, dem Corpus juris canonici eingeschalteten, De- cretal-Brief dieses Recht sich ausdrücklich vorzubehal- ten. Das Concilium von Trient, das weder dem Pab- ste zu nahe treten, noch den Bischöfen etwas vergeben wollte, half sich, wie in andern Dingen, so auch hier durch einen Mittelweg aus der Verlegenheit, indem es bloß die Art und Weise vorschrieb, wie a quibuscumque, ad quos dispensatio pertinebit, diese ertheilet wer- den sollte a). So musste demnach hauptsächlich das Her- kommen in der Kirche es entscheiden, ob und in wie weis-

a) Sess. 25. cap. 18. de reform.

die Ausübung des Rechtes, von Ehehindernissen zu dispensiren, dem Pabste oder den Bischöfen zukomme.

Nach dem Vorgeben der praktischen Canonisten ist der Pabst im Besitz des Dispensations-Rechtes von eigentlichen Ehehindernissen, es mag die Ehe mit einem solchen Ehehindernisse erst zu schliessen oder schon geschlossen seyn. Die Bischöfe können von denselben vor Schliessung der Ehe nur dann dispensiren, wenn die höchste Noth es erfordert, z. B. die Ehe ohne grossem Vergerniss nicht verschoben werden kann, bis man die päpstliche Dispens einholt, oder wenn sie durch eine besondere Gewohnheit, durch ein Privilegium, oder durch die sogenannten Facultäten ein Recht hierzu erlangt haben; nach geschlossener Ehe aber nur in dem Falle, wenn die Ehe offenkundig, das Ehehinderniss hingegen geheim ist, die Sonderung der vermeintlichen Eheleute Vergerniss verursachen würde, und die Dispens-Werber wegen der Entfernung, wegen Armut, oder aus andern Ursachen sich nicht leicht an den Pabst wenden können. Dagegen befinden sich die Bischöfe im ruhigen Besitz des Dispensations-Rechtes, insoweit es um die Vorszählung von blossen Eheverboten, oder von solchen Unständen zu thun ist, die erst nach einer gültig geschlossenen Ehe eintreten, und nur den Gebrauch der ehelichen Rechte hindern, wie dies bey der nachfolgenden Schwägerschaft (§.-66) der Fall ist. Doch sind auch jene Eheverboten, die aus dem Eheversprechen (§. 51) und aus dem einfachen Gelübde der Keuschheit entspringen, ausgenommen, und die Ertheilung der Nachsicht von denselben dem Pabste vorbehalten. Da die im Canonischen Rechte gegründeten Ehehindernisse in Kraft der kirchlichen Gesetzgebung bey uns höchstens nur noch als Eheverboten gelten, so könnten nach diesen Grundsätzen der Praktiker die Bischöfe,

wenn sie Muth und Schutz genug hätten, von allen canonischen Ehehindernissen dispensiren, insofern sie eine Dispensation zulassen. Von offenkündigen Ehehindernissen dispensirt in Nahmen des Pabstes die römische Datarie, von geheimen die Poenitentiarie. Bey jener wird die Dispens mit Anführung der wahren, bey dieser unter erdichteten Nahmen der Bittsteller angesucht.

S. 97.

Canonische Ursachen der Dispensation.

Nach einer Verordnung des Conciliums von Trient sollen die Dispensen überhaupt, folglich auch die Ehe-Dispensen nur dann, wenn eine dringende und rechtmässige Ursache es erfordert, nach vorhergehender Untersuchung derselben und mit reiflicher Ueberlegung ertheilet werden a). Hat sich Jemand unterfangen, eine Ehe in verbothenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft (das Nähmliche muß wegen Gleichheit des Grundes auch von andern Ehehindernissen gelten) wissentlich zu schliessen, oder hat er dieses zwar ohne Bewuftseyn des Ehehindernisses gethan; aber dabei die vorgeschriebenen Ehefeierlichkeiten vernachlässiget, so soll ihm gar keine Dispens zu Theil werden. Hat er hingegen die Feierlichkeiten beobachtet, und es wird nachher ein Ehehindernis entdeckt, wovon er vorher wahrscheinlicher Weise keine Wissenschaft hatte, so soll man mit Ertheilung der Dispens leichter seyn. Handelt es sich darum, die Ehe mit einem solchem Hindernisse erst zu schliessen, so soll entweder gar keine

a) Sess. 25. cap 18. de reform.

Dispens ertheilet werden, oder nur selten, und nicht ohne Ursache. Im zweyten Grade soll nie eine Dispens statt haben, es sey dann bey grossen Fürsten und aus einer das öffentliche Wohl betreffenden Ursache (ob publicam causam) a). Allein schon seit langer Zeit ist man am päpstlichen Hofe bey weitem nicht mehr so strenge.

Die Datarie pflegt aus folgenden Ursachen zu dispensiren: 1) wegen sonst zu besorgender Gefahr der Verbindung mit einer fezterischen Person; 2) wegen Hoffnung, den anderen Theil zur katholischen Religion zu bekehren; 3) zur Herstellung der Eintracht unter entzweyten Familien, oder zur Beseitigung eines Rechtsstreites mittelst der Heirath; 4) wegen des vorgerückten Alters einer lebiger Braut; wenn sie nähmlich schon über 24 Jahre zählt, und wenig Hoffnung hat, einen anderen Mann zu bekommen; 5) wegen der aus der Ortslage (*angustia loci*) entspringenden Beschwerlichkeit einen andern Gatten vom gleichen Stande zu finden; 6) wegen einer vorhergegangenen und ruchbar gewordenen Schwächung der Braut; nur darf diese nicht in der Absicht geschehen seyn, um sie nachher als Beweggrund bey dem Gesuche um Dispens zu brauchen; 7) wegen des übeln Rufes, in den sich die Braut durch einen verdächtigen Umgang mit einem Unverwandten gebracht hat, und der ihr die Aussicht auf eine andere Heirath benimmt; 8) wegen Mangels oder Unzulänglichkeit des Heirathsgutes von Seite der Braut; 9) zur Verhinderung des Bruches eines einfachen Gelübdes der Keuschheit; 10) zur Erhaltung einer ansehnlichen Familie oder der Güter bey der Familie; 11) wegen gro-

a) Sess. 24. cap. 5. de ref. matr.

her Verdienste um die Kirche; 12) wegen vorzüglicher Würde der Personen; 13) wegen Nichtkenntniß eines obwaltenden Ehehindernisses bey der Vereheligung, die mit Beobachtung aller vorgeschriebenen Feierlichkeiten vor sich ging. In entfernten Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist ein solcher Grund schon einzeln hinreichend; in näheren nur, wenn er einer von den wichtigeren ist, oder es müssen mehrere zusammen treffen.

Die Poenitentiarie hingegen nimmt bey Dispensationen meistens Rücksicht auf Hintanhaltung von Sünden und Vergessenissen, welche die Folge einer schon geschlossenen Ehe seyn würden, wenn keine Dispensation von dem geheimen Ehehindernisse zu Hülfe käme. Uibrigens äußert eine aus der Poenitentiarie erhältene Dispens ihre Wirkung nur für das Gewissen (*pro foro interno*). Würde daher das geheime Ehehindernis in der Folge wie immer Publicität erlangen, und über die Gültigkeit der Ehe vor dem äußern Gerichte eine Frage entstehen, so müßte diese eben so, als wenn keine Dispensation dazwischen gekommen wäre, verhandelt werden. Eine Dispens aber, die man aus der Datarie erhält, wirkt sowohl für das innere als für das äußere Gericht.

S. 98,

Form der päpstlichen Dispensationen.

Es mag übrigens die Dispensation in den Wirkungskreis der Datarie oder der Poenitentiarie gehören, so pflegt sie jetzt nur selten in *forma gratiosa*, sondern gemeinlich in *forma commissoria* ertheilet zu werden, d. h. es dispensirt nicht der Papst selbst durch seine Datarie oder Poenitentiarie, sondern er trägt nur

durch die eine oder die andere einem Geistlichen aus der Gegend der Dispens-Werber auf, unter gewissen, in dem Rescripte genau ausgedrückten Bedingungen im Nahmen des apostolischen Stuhles die Dispens zu ertheilen.

Die Datarie richtet das päpstliche Rescript einem Decrete des Conciliums von Trient gemäß a) an den Ordinarius, d. i. an den Bischof oder General-Vicar der Braut, nicht des Bräutigams, wenn die Brautleute aus verschiedenen Diözesen sind; bey erledigtem bischöflichen Eize aber an einen benachbarten Bischof, nicht an den von dem Dom-Capitel aufgestellten General-Vicar, und zwar jederzeit ohne den eigenen Nahmen des Bischofs oder General-Vicars auszudrücken, damit die Vollziehung der Dispensation als der Würde oder dem Amte übertragen erscheine, und an den Nachfolger in der Würde oder dem Amte ohne neue Delegation übergehe. Der bestellte Delegat oder Commissär muß alles genau untersuchen, was ihm sowohl in Ansehung des Ehehindernisses, als der angeführten Beweggründe zu erforschen aufgetragen worden ist; er muß darüber Zeugen vernehmen, sich ihre Aussagen durch einen Eid, über dessen Wichtigkeit er dieselben vorher zu belehren hat, bestätigen lassen, und zur Vollziehung der Dispensation nicht eher schreiten, als bis er sich hinlänglich überzeugt hat, daß die ganze aus der Bittschrift in den erzählenden Theil des päpstlichen Rescripts übertragene Angabe der Bittsteller sowohl in Ansehung der Beschaffenheit des Ehehindernisses als der Dispens-Gründe der Wahrheit gemäß sey.

Die Poenitentiarie hingegen richtet das päpstliche Rescript an einen vom Ordinarius approbierten Beichtv-

a) Sess. 22. cap. 5. de reform.

ter, der in der Regel ein Doctor der Theologie oder des Kirchenrechtes seyn soll, und den sich der Wittsteller zu wählen hat. Auch dieses Commissärs Pflicht ist es, die in dem Rescripte vorgezeichnete Art der Dispens-Vollziehung pünktlich zu beobachten. Auch er muss sich daher von der Wahrheit der von dem Wittsteller angeführten Umstände gehörig überzeugen; jedoch darüber keine Zeugen abhören, sondern nur von dem Wittsteller selbst durch mündliches Ausfragen die Wahrheit zu erforschen suchen, zu deren Entdeckung er denselben durch vorläufige Ermahnungen und eindringliches Zureden bisponiren soll. Nachdem er sich auf solche Art die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angaben des Wittstellers verschafft hat, muss er desselben Beichte hören, und ihm nach der sakramentalischen Losprechung die Dispens ertheilen, aber über den ganzen Vorgang weder einen schriftlichen Aufsatz machen, noch einen Dispens-Brief aussfertigen, ja nicht einmal das von der Pönitentiarie erhaltenen Rescript aushändigen, sondern vielmehr dasselbe ganz vernichten, damit keine Spur der Dispensation übrig bleibe, welche im äussern Gerichte einen Beweis machen könnte a).

S. 99.

Gebühren für kirchliche Ehe-Dispensen.

Nach den Verordnungen des Conciliums von Trient sollten die kirchlichen Dispensen überhaupt, insbesondere aber die Ehe-Dispensen unentgeltlich (gratis)

a) Weitläufiger handelt von den Ursachen und von der Form päpstlicher Dispensationen Van Espen Jus ecc. univ. P. II. Sect. I. Tit. XIV. cap. 2 — 8.

ertheilet werden a). Deswegen wird auch in den päpstlichen Commissions-Rescripten dem bestellten Commis- fär unter der Strafe der Excommunication eingebun- den, für die Vollziehung der Ehe-Dispensen weder et- was zu fordern, noch das, was etwa von freyen Stüt- cken angebothen würde, anzunehmen. Aber an dem päpstlichen Hofe selbst kann man die erwähnten Rescrip- te nur aus der Pönitentiarie ohne Entgelt erhalten; in der Datarie hingegen muß nicht nur eine Kanzelle- rare, sondern auch eine Abfindung (compositio) bezah- let werden, die nach Verschiedenheit des Vermögens der Bittsteller, und des nähern oder entferntern Ver- wandtschafts- oder Schwägerschaftsgrades bald größer, bald geringer ausfällt, und nur wegen Armut ver- mindert, oder erlassen zu werden pflegt.

Aus dieser kurzen Darstellung des römischen Di- spensations-Systems ist zu ersehen, daß vermöge dessel- ben das Ehrenvolle und Nützliche dem päpstlichen Ho- fe vorbehalten bleibt, das Lästige und vor Gott Ver- antwortliche aber auf die bestellten Commissäre fällt, und daß zwar die Dispensation selbst unentgeltlich ge- schieht, die Erheilung der Commission dazu aber, we- nigstens bey offenkundigen Ehehindernissen, nur gegen Bezahlung erhalten wird.

S. 100.

Geschichte der Ehe-Dispensationen in Oesterreich.

Um den Sinn der Vorschriften des allgem. bürgl. Geszb. über Ehe-Dispensationen richtig aufzufassen, ist

b) Sess. 25. cap. 18. Sess. 24. cap. 5. de reform. matr.

es nothwendig, eine kurze Geschichte derselben in Oesterreich vorauszuschicken. Diese dürfte auch in mancher andern Rücksicht nicht ohne Nutzen und Interesse seyn. Sie liefert ein warnendes Beispiel, wie schwer es dem Staate falle, zum ruhigen Besitz eines unlängs. baren Rechtes wieder zu gelangen, wenn er seit langer Zeit durch den Zusammenfluß ungünstiger Zeitumstände aus demselben geskommen ist. Vorurtheile und Ni-
valität sind Ursache, daß in keinem Stücke die Oesterreich. Gesetzgebung veränderlicher erscheint, als in An-
sehung der Ehe - Dispensen. Man kann seit ungefähr
40 Jahren 8 Veränderungen zählen, die eben so viele
Epochen machen.

Erste Epoche.

Zur Zeit der K. K. Maria Theresia war noch, wie Jahrhunderte vorher, das canonische Recht die einzige Richtschnur in Ehesachen. Es galten daher nicht nur noch alle, sondern auch keine andern Ehehindernisse, als die das gemeine Kirchenrecht aufstellt. Die Dispensation von denselben müste man nach der eingeführten Observanz bey dem Pabste suchen. Es war die Gewohnheit, daß man weder die weltlichen Behörden, noch den Bischof von dem Geschäfte etwas wissen ließ. Wer die Nachsicht von einem Ehehindernisse brauchte, verfügte sich entweder selbst nach Rom, oder schickte Jemanden dahin, oder wandte sich an den päpstlichen Nuntius oder an einen andern römischen Agenten, und verschaffte sich so die Dispensation. Wenn er diese alsdann vorzeigte, konnte er von dem Pfarrer getraut werden, ohne daß eine weltliche Behörde oder der Bischof etwas dagegen sagen durfte, oder einzuwen- den wagte. Die Vorschrift des Conciliums von Tri-

ent, vermöge welcher die in forma gratiosa zu Rom erhaltenen Dispensen ohne Vollstreckung bleiben sollten, wosfern nicht eine summarische Untersuchung des Bischofs vorausgegangen ist, ob sie nicht etwa erschlichen worden sind a), wurde entweder wenig beachtet, oder durch Erwirkung eines Dispens-Breve in forma commissoria an den Trauenden umgangen.

Z w e y t e E p o c h e.

Diese der landesherrlichen Macht sowohl als dem bischöflichen Unsehen nachtheilige Gewohnheit ward zuerst abgestellt. Schon Maria Theresia verbot in den letzten Jahren ihrer Regierung allen und jeden unter schwerer Strafe, ohne landesfürstliche Erlaubniß wegen einer Dispensation in Ehesachen sich persönlich nach Rom zu begeben, directe dahin zu recuriren, oder sich sonst zur Erwirkung derselben daselbst einzulassen. Jedermann ohne Unterschied des Standes sollte sich wegen einer nöthigen Dispensation unmittelbar an seinen Ordinarius wenden, welcher solche entweder selbst erheilen, oder sie bey dem päpstlichen Stuhle bewirken würde, und dieses zwar sowohl in öffentlichen als geheimen Dispensations-Fällen b).

D r i t t e E p o c h e.

Der rasche Kaiser Joseph machte bald keinen noch wichtigeren Schritt. Er trug schon im zweyten Jahre seiner Regierung allen Erzbischöfen und Bischöfen seiner Staaten auf, daß sie in allen canonischen Ehehinder-

a) Sess. 22. cap. 5. de reform.

b) 27. Sept. 1777, 23. Jan. 1778.

güssen, in so weit nicht nach dem göttlichen oder nach dem Naturrechte ein impedimentum obwaltet, die s. k. Vasallen und Untertanen, ohne eine päpstliche Dispensation zu erwarten, bey vorhandenen Beweggründen jure proprio dispensiren sollen, weil es das Beste des Staates erfordere, daß die Bischöfe ohne allen fremden Einfluß hierin ihr Amt handeln, und alle Verbindlichkeiten, in welche sich ein Bischof auf was immer für eine Art dießfalls gegen den päpstlichen Stuhl gesetzt haben möge, niemahls anders als salvo jure tertii, folglich auch salvo jure regio verstanden werden, und gültig seyn können. Zugleich befahl er allen Seelsorgern, daß keiner bey Verlust der Temporalien seines Beneficiums, oder seines Amtes Jemanden ohne Unterschied des Standes gegen eine andere Dispensation über öffentliche oder bekannte canonische Ehehindernisse, als die vom Ordinarius ertheilet worden ist, zusammen geben solle. a). Bald darauf fand er für gut, den sämtlichen Erzbischöfen und Bischöfen noch nachtragsweise aufzutragen, daß sie auch in den inpedimentis occultis, ohne die Dispensation von der Poenitentiarie einzuhohlen, oder durch die Pfarrer und Beichtväter einhohlen zu lassen, jure proprio dispensiren sollen, indem ihnen die Gewalt, vermöge ihres Amtes auch in solchen Ehehindernissen zu dispensiren, nicht abgesprochen werden könne, folglich keine Ursache vorhanden sey, daß in dergleichen, imtier einige Kosten nach sich ziehenden, Fällen die Einhöhlung der Dispensation von der Poenitentiarie zu Rom ferner gestattet werden sollte. Jedoch wollte er, um die Besorgniß einer Publicität gänzlich

a) 4. Sept. 1781.

zu beseitigen, die Vorsicht noch ferner genau beobachtet wissen; daß von den Beichtvättern oder Pfarrern die Dispensation bey dem ordentlichen Bischofe auf die nämliche Art, wie es bey der Poenitentiarie geschieht, tec-to nomine angesucht werde b).

V i e r t e E p o c h e.

Allein die Vollziehung dieser Verordnungen fand in der Schüchternheit der Bischöfe, und in den Vorurtheilen der Seelsorger und des Volkes unsägliche Schwierigkeiten, und bald geschah ein Rückschritt. Im Frühjahre 1782 besuchte P. Pius VI., beunruhigt durch Josephs Reformen in Kirchensachen, den Kaiser zu Wien, bey welcher Gelegenheit zwischen beiden wechselseitige Unterredungen über verschiedene kirchliche Gegenstände, worauf sich die bis dahin erlassenen kais. Verordnungen bezogen, statt hatten. In Uebereinstimmung mit jenen Besprechungen erklärte dann der Kaiser, daß es zwar bey dem Verbothe, unmittelbar zu Rom um Dispens in verbotenen Fällen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft anzuhalten, unabänderlich verbleiben, und daß es den Bischöfen frey stehen sollte, diesfalls das ihnen zustehende ursprüngliche Recht auszuüben, jedoch sollten diejenigen, welche einigen Zweifel haben, oder Unstand nehmen möchten, hierin nach ihrem eigenthümlichen Rechte zu verfahren, nicht gehindert werden, sich von Seiner Heiligkeit mit einer solchen Vollmacht versehen zu lassen, die sie für nützlich oder nothwendig halten dürften; nur müßte dieselbe auf die Lebenstage und für jede Gattung von Personen in Rücksicht auf Dispensen in den entferntesten

b) 25. Octob. 1781.

Graden, d. i. im dritten und vierten, zugestanden werden a), oder, wie eine andere Verordnung die Sache noch näher bestimmt; sie sollten die Facultäten zu dispensieren, die sie bisher im dritten und vierten Grade des Verwandtschaft und Schwägerschaft, in so weit ber selbs den zweyten nicht berührte, nur für die Armen vom päpstlichen Stuhle erhalten haben, sich auch für die Adelichen und Reichen lebenstätig einräumen lassen b). Was aber die Dispensationen in näheren Graden betrifft, die nach der bestehenden Kirchen-Disciplin noch former zu Rom impetrirt werden müssen, so sollte allen Personen, die eine solche Dispensation suchen wollen, der Recurs nach Rom durch den Weg der Diözesan-Bischöfe offen gelassen werden. Da jedoch vergleichende Dispensen nach der Vorschrift des Conciliums von Trient nur in seltenen Fällen und bloß unter hohen fürstlichen Personen, aber aus öffentlichen wichtigen Ursachen zugestanden, diese Beweggründe und Ursachen aber am sichersten von der politischen Stelle beurtheilt werden können: so sollten die Dispens-Werber zuvorst ihr Gesuch samme den Beweggründen bey der Landessstelle anbringen, und die landesfürstliche Erlaubnis zum Recurse nach Rom bewirken. Die Landessstelle sollte den Bestand und die Erheblichkeit der Beweggründe erwägen. Würden diese für unwichtig und ungünstig erkannt werden, so sollte sie zur Vermeidung unnützer Schreibereien das Gesuch sogleich gänzlich verwerfen; fände sie aber die Beweggründe von hinreichender Erheblichkeit und auf die oben erwähnte Art

a) 30. May 1782. n. 7.

b) 11. May 1782.

beschaffen; so sollte sie um die allerhöchste Erlaubniß zum Recurse gutächlich einschreiten. Erst nach Erwirkung dieser Erlaubniß und mit deren Prodzeirung im Original könnten die Parteien bey dem Ordinarius sich melden, der dann in ihrem Nahmen die Behelfe in Rom anzubringen, und nach Erhaltung der gesuchten Dispens den ordentlichen Pfarrer davon zu unterrichten hätte a). Als daher der Erzbischof von Wien vom Papste die Erlaubniß erhalten hatte, im zweyten Grade in Rücksicht der Armen zu dispensiren, ward ihm ohne Anstand bewilligt, davon Gebrauch zu machen; jedoch hinzugesetzt, daß er von Fall zu Fall vorher die Anzeige machen, und die landesfürstliche Einwilligung in Ansehung des Civil-Contractes ansuchen solle b).

Fünfte Epoche.

Diese dem Erzbischofe zu Wien gegebene Weisung enthält die erste Spur von der Vorbereitung einer abermahligen Veränderung, durch welche der geschehene Rückschritt mehr als gut gemacht werden sollte. Zu Anfang des nächst folgenden Jahres 1783 erschien das merkwürdige Ehe-Patent, worin der Kaiser festsegte: „Wofern jedoch in irgend einem besondern Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall allzeit vorläufig Uns angezeigt, und nur erst nach von Uns erhaltener Erlaubniß mag sich weiter darüber an das geistliche Gericht gewendet werden.“

a) 11. und 30. May 1782 mit einander verbunden.

b) 5. Aug. 1782.

„Keine verwandten und verschwägerten Personen hingegen, die Wir zur Schliessung einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unsfähig erklären, können sich lediglich bey ihrem Bischofe diesfalls melden“ a).

Durch diese Stelle und einige andere Vorschriften des Ehe-Patents z. B. daß Jedermann befugt ist, einen Ehevertrag einzugehen, der darin nicht für unsfähig erklärt wird b), daß die Ehe als bürgerlicher Vertrag betrachtet, und die daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten ihre Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen erhalten c), ic. hat Kaiser Joseph aus landesfürstlicher Macht seinen Unterthanen alle Ehehindernisse des canonischen Rechtes, die in das Ehe-Patent nicht aufgenommen worden sind, ein für alle Mahl erlassen; von den übrigen aber aus wichtigen Ursachen in einzelnen Fällen zu dispensiren sich selbst das Recht vorbehalten. Das Letztere folgt schon aus dem, daß von landesfürstlichen Gesetzen Niemand die Nachsicht erheilen kann, als der Landesfürst selbst, oder die Behörden, denen er die Ausübung dieses Rechtes überlässt. Es erhelet aber auch aus den nachgefolgten Verordnungen. So heißt es in einer, daß jene Fälle, wo es auf die Dispensation von einem durch das Ehe-Patent als hindernis behandelten Hindernisse ankommt, zu den politischen Stellen gehören d); in einer andern, daß die Parteien in jenen Fällen, wo es um die Ehe-Dispensation in einem nach dem Ehe-Patente verbotenen Grade zu thun ist, dieselbe bloß bey der weltlichen

a) 16. Jan. 1783 §. 16.

b) Ebd. §. 2.

c) Ebd. §. 1.

d) 2. August 1783.

Behörde anzusuchen haben a) ic. Eine geistliche Dispensation von entkräftenden Ehehindernissen als solchen war seitdem zur Gültigkeit des Ehevertrages in keinem Falle mehr erforderlich. Allein der Österreichische Gesetzgeber kannte die Macht von Jugend eingepräger Grundsäze und uralter Gewohnheiten. Er sah voraus, daß in Fällen eines obwaltenden canonischen Ehehindernisses ohne geistliche Dispensation manche Bischöfe die Trauung verbieten, manche Pfarrer dieselbe verweigern, manche Brautleute bey Schließung der Ehe Gewissensunruhen empfinden würden. Um also unangenehmen Collisionen nach Möglichkeit vorzubeugen, und keines Menschen Gewissen zu beunruhigen, stellte er es den Parteien frey, bey den im Ehe-Patente bey behaltenen Ehehindernissen des canonischen Rechtes nach vorher erhaltenen landesfürstlichen Erlaubniß, bey den darin aufgehobenen aber auch ohne diese sich an die geistliche Behörde zu wenden, und bey ihr jene Hülfe zu suchen, deren sie zu ihrer Beruhigung zu bedürfen glaubten. Jedem Ordinarius hingegen ward freygelassen, alles das entweder von sich selbst, oder mit Verwendung nach Rom zu veranlassen, was er diesfalls nach seiner Ueberzeugung und nach seinem Gewissen nöthig zu seyn erachten würde. Keine Rechenschaft soll davon gefordert werden, wenn hierdurch nur nichts gegen die ausdrücklichen höchsten Anordnungen geschlecht b).

Allein alle diese Verschriften waren nicht hinreichend, den befürchteten Folgen auszuweichen. Daß Brautpersonen, denen ein im Ehe-Patente bestätigtes canonisches Ehehinderniß im Wege stand, seit dieser Zeit

a) 16. April 1784.

b) 17. April 1784.

blos mit landesfürstlicher Dispens, ohne zugleich die geistliche erhalten zu haben, zur Trauung gekommen wären, wird sich vielleicht kein einziges Beispiel aufweisen lassen. Die Geistlichkeit machte aus dem permissiven mag des Ehe-Patentes wenigstens in der Praxis ein schlechterdings verbindliches soll. Selbst bey den im Ehe-Patente übergangenen cgnonischen Ehehindernissen, deren Aufhebung in jeder Rücksicht eine wahre Wohlthat war, wurde mit der Trauung eine Schwierigkeit über die andere gemacht, wenn keine geistliche Dispensation vorlag. Man brauchte den Vorwand, daß diese Ehehindernisse blos in Beziehung auf die Gültigkeit des Ehevertrages, nicht aber in Beziehung auf das Sakrament aufgehoben, mithin von katholischen Parteien noch eben so wie vorher zu beobachten seyn. Der Kaiser mußte diese Behauptung öffentlich für einen Irrthum erklären a), und zur Verdelegung derselben ein ganzes Buch, das viel weniger als es verdient, bekannte Werk des Appellations-Rathes von Herten: Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehēn? Wien bey Trattner 1785, schreiben lassen. Er mußte durch eine Reihe von Verordnungen auf die genaue Befolgung und Vollziehung des Ehe-Patentes in diesem Stücke bringen b). Er mußte den Clerus ermahnen, sich sowohl in Betreff der darin für ungültig erklärt, als auch der vermöge dieses Gesetzes gültigen Ehen vor Erregung aller Collision zu hüthen c). Er mußte den Geistlichen ein-

a) 4. Sept. 1783.

b) 6. May, 4. Sept. 1783, 17. Apr. 1784. 21. May 1785.

c) 4. Sept. 1783.

schärfen, in keinem Falle, wo das Ehe-Patent die Ehe einzugehen erlaubt, folglich kein Hindernis vorhanden ist, den Brautleuten Aufstand und Aufenthalt des priesterlichen Beystandes a) oder unnütze Schwierigkeiten b) zu machen, und alle Verzögerungen und Gemüthsunruhen der Parteien bey Ausspendung des Sakramentes der Ehe zu beseitigen c). Er musste in Ausicht jedes einzelnen durch das Ehe-Patent abgeschafften Ehehindernisses, als der im Ehe-Patente nicht verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft d), nahmenlich wenn der zweite Grad vermischt mit dem dritten eintritt e), des Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft f), und der Schwägerschaft ex copula illicita g) insbesondere erklären, daß, wenn ein solches Ehehinderniß obwaltet, eigentlich eine Dispensation gar nicht nöthig sei; wenn aber Personen eines zu zärellichen Gewissens solche bey ihrem Ordinarius doch freiwillig suchen, dieselbe allzeit ohne Unstand und unangestellt ertheilet werden müsse. Er war genötigt, seine Länderestellen anzuweisen, daß sie den Consistorien und Pfarrern die Trauung bey empfindlicher Strafe in dem Falle aufrägen sollen, wenn sich die Brautleute beschweren, daß ihnen die nachgesuchte geistliche Dispensation von einem im Ehe-Patente aufgehobenen Ehehindernisse verweigert h), oder die Trauung

a) 1. oder 6. Apr. 1784.

b) 13. Jan. 1784.

c) 21. März od. May 1785.

d) 6. März 1783, 16. Apr. 1784.

e) 22. März 1784.

f) 17. April 1784.

g) 13. April 1783.

h) 28. Febr. 1784.

Versage wird, weil sie sich ohne geistliche Dispensation ruhig und richtig in ihrem Gewissen verheirathen wollen a).

Die Dispensation von geheimen Ehehindernissen war in dieser Epoche noch ganz den Bischöfen und dem Papste überlassen; weil man ein geheimes Ehehinderniss für eine blosse Gewissensangelegenheit gehalten zu haben scheint; denn in einer Verordnung, wozu der Bischof von Gurk die Veranlassung gegeben hat, heißt es, daß in dem Falle, wo es *de impedimento occulto et casu conscientiae* zu thun ist, jedem Ordinariuſ das Erforderliche vorzusehren unbenommen bleibe b); und in einer andern wird noch deutlicher erklärt, daß die weltliche Macht in die *impedimenta occulta* der sich verehelichen wollenden Personen nicht einzuschreiten habe, sondern den Ordinarien in berley Fällen unbenommen bleibe, sich für die Parteien allenfalls *ad forum poenitentiariae* zu verwenden c).

S e c h s t e E p o ch e.

Mit dem Eintritte des Jahres 1787 erhielt der erste Theil des Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches verbindliche Kraft, in dessen drittes Hauptstück das Ehepatent wörtlich aufgenommen wurde, bloß mit Ausnahme des 16. Paragraphes, der von den Ehe-Dispensationen handelte, und der nun im 20. §. des Gesetzbuches so lautete: „Wofern jedoch in irgend einem besondern Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen, deren Ver-

a) 24. Nov. 1784, 17. ob. 27. Jan. 1785.

b) 6. May 1783.

c) 10. July 1783.

wandtschaft oder Schwägerschaft die Verbindung verbürtet, räthlich machen, muss der Fall allzeit dem Papst desfürsten angezeigt und seiner darüber ergehenden Anordnung nachgelebet werden.“ Wenn man diese Stelle des Josephinischen Gesetzbuches mit der oben angeführten correspondirenden des Ehe-Patents vergleicht, so bemerkt man zwischen denselben einen zweyfachen Unterschied. In dem Gesetzbuche geschieht keine Erwähnung mehr davon, dass jene verwandten oder verschwägerten Personen, die darin zur Schliessung einer Ehe unter sich nicht für unsfähig erklärt werden, sich bey dem Bischofe melden können, um nähmlich, wenn sie wegen des weiter reichenden canonischen Ehehindernisses der Verwandtschaft oder Schwägerschaft Scrupel hätten, sich von denselben ihr Gewissen durch eine geistliche Dispensation beruhigen zu lassen. Man wollte durch dieses gesetzliche Stillschweigen theils der Geistlichkeit den Unhaltspunkt entziehen, den sie bisher bei zudringlicheren Anträgen auf Einholung der geistlichen Dispens von aufgehobenen canonischen Ehehindernissen hatte, theils das Andenken an diese vormahlichen Ehehindernisse nach und nach erlöschten machen, und auf solche Weise den bisherigen Stoff zu Gewissensunruhen unverständiger Brautleute allmählig aus dem Wege räumen, wodurch man zugleich zu bewirken hoffte, dass die bisher gewöhnlichen, für die Rechte des Staates immer einiger Massen bedenklichen, Gesuche um geistliche Dispensen in dergleichen Fällen mit der Zeit von selbst ganz aufhören würden. Ungerühr aus den nähmlichen Gründen findet man im Gesetzbuche Josephs auch nicht mehr angedeutet, dass Personen, denen das Ehehinderniss der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, in so weit es dörin bey behalten worden ist, entgegensteht, sich nach erhaltenen allerhöchsten

Sie kann nicht das geistliche Gericht machen mögen, sondern die Stelle ward so gefasst, daß dem Staate immer das Mittel in den Händen blieb, nach Geizumständen mit Uebergabeung der geistlichen Behörde sein Recht ausschließungsweise in Ausübung zu bringen.

Wollten diese Absichten wurden nicht erreicht. Das dritte Hauptstück des Josephinischen Gesetzbuches ward der Geistlichkeit nicht besonders bekannt gemacht. Sie nahm also keine Notiz von den darin getroffenen Veränderungen, und hielt sich lieber an das für sie im Rückblick auf Ehe-Dispensen vortheilhafter lautende Ehe-Patent. Noch im Jahre 1809 berief sich der bischöfliche Consistorial-Canzler zu Linz, Dr. Rechberger, in seinem Handbuch des Österreichischen Kirchenrechts bei Behandlung des Eherechtes bloß auf das Ehe-Patent, gleich als wenn das dritte Hauptstück des Josephinischen Gesetzbuches gar nicht vorhanden wäre, und noch in den nächst folgenden Jahren wunderten sich manche Geelsorger gar sehr, wenn man ihnen bey Gelegenheit sagte, daß durch das Kundmachungs-Patent jenes Gesetzbuches das Ehe-Patent schon seit dem 1. Januar außer Wirksamkeit gesetzt, und es sogar untersagt sey, sich auf dasselbe zu berufen. Sie gestanden ganz offenherzig, es sey ihnen völlig unbekannt, daß seit dieser Zeit an die Stelle des Ehe-Patentes das dritte Hauptstück des Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches als Norm in Geschäften getreten sey. Bey so bewandten Umständen ging es wohl sehr natürlich zu, daß in dieser Periode alles beyläufig auf dem Fusse blieb, wie es in der vorigen war. Nur so viel scheinen die Längs der Zeit und die richtigeren Begriffe bey der nachwachsenden Geistlichkeit gepirkt zu haben, daß Brautleute bei aufgehobenen Ehehindernissen des canonischen Rechts entweder die geistliche Dispensation oder auch ohne die-

se die Traulung leichter erhielten; denn bis häufchen Verordnungen, wodurch der Staat vorher bald die eine, bald die andere zu betreiben bemüht war, verschwanden während dieses Zeitraumes aus unsern Gesetzesammlungen.

Die Dispensation von geheimen Ehehindernissen blieb auch in dieser Periode noch immer der Geistlichkeit allein überlassen; denn über eine Vorstellung, wie sich in Ansehung solcher Eheleute zu benehmen sey, die einander ungeachtet eines begangenen Gattenvertrages geheirathet, und sich über die Mordthat erst nachher im Beichtstuhle angeklagt haben, ward entschieden, daß dieser Fall nach der Verordnung vom 6. May 1783, welche alle bloß ad forum conscientiae sich beziehenden Fälle ohne Ausnahme enthalte, folglich auch als verborgene, bloß im Beichtstuhle zur Entdeckung gelangende, Ehehindernisse einschließe, allerdings pro dispensatione Ordinarii ex capite impedimenti occulti geeignet sey a).

Siebente Epoche.

In einer Hofverordnung, die zwölf Tage vor dem Hinscheiden des K. Josephs II. erschien, wird man einen abermähligen Rückschritt gewahr, der nachher immer sichtbarer wurde. Seit der Erscheinung des Ehepatents mußte man, wenn man die Nachsicht von einem darin vorkommenden Ehehindernisse nöthig hatte, sich unmittelbar nach Hof wenden, und seit 1787 das befolgen, wozu man von demselben angewiesen wurde. Jetzt aber ward, wie es scheint, Anfangs nur für Nieder-Öesterreich gestattet, daß in allen jenen Fällen,

a) 20. Sept. 1787.

wo die Erz- und Bischöfe in den verbotenen Graden der Verwandtschaft und Verschwägerung die Dispensation zur priesterlichen Einsegnung aus eigener Ordinariats-Macht zusagen, welche schriftliche Erklärung die Brautleute ihrem Gesuche beizulegen hätten, den Wittstellern sobann von der Regierung einverständlich mit der Filial-Commission die landesfürstliche Erlaubnis zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrages unter Beprückung der ausdrücklichen Bedingung in formalibus: wenn der Herr Ordinarius die kirchliche Dispens zur priesterlichen Einsegnung aus eigener Ordinariats-Macht verleihet, ohne weiters ertheilet werde a), und zwar auch für den Fall, wenn die Sponsalien noch vor Kundmachung des Ehe-Patents eingegangen würden b). Da auf solche Art in verbotenen Graden zu dispensieren der Regierung erst nach vorläufiger Beybringung der bischöflichen Erklärung, wodurch die kirchliche Dispensation aus eigener Ordinariats-Macht zugesagt werden, bewilligt ward c), so folgt von selbst, daß man von nun an, im Falle einer nöthigen Dispensation sich zuerst an die geistliche Behörde wenden müste. Diese Befugniß, zur gültigen Schließung des bürgerlichen Ehevertrages unter der vorerwähnten Bedingung Erlaubnis zu geben, wurde später allen Länderestellen, und zwar ohne Anfrage (d. i. ohne Rücksprache und Einverständniß mit der unterdessen aufgehobenen geistlichen Hof-Commission, oder ohne den Fall, wie es durch das Ehe-Patent und durch Josephs bürgerliches Gesetzbuch vorgeschrieben war, vorher nach Hof anzu-

a) 8. Febr. 1790.

b) 24. März. 1790.

c) Ebend.

gegen, und von daher eine Resolution zu erwarten) eingeräumt s.). Endlich wurden in einem für Ost-Galizien kundgemachten Hof-Decrete die in den übrigen Erbländern bereits in Ausübung gebrachte Maßregeln in Bereff der Dispensationen in Ehesachen ganz klar und zusammenhängend mit folgenden Worten dargestellt: „In Rücksicht derjenigen in dem bürgerlichen Gesetzbuche (für Galizien) bestimmten Ehehindernisse, welche durch kein canonisches, sondern lediglich durch landesherrliche Gesetze bestimmt sind, hat die weltliche Macht allein ihr Amt zu handeln. In Rücksicht jener Ehehindernisse aber, welche sowohl durch landesherrliche als durch Kirchengesetze gleichförmig bestimmt werden, müssen die Parteien alle Wahl vorläufig an die geistlichen Ordinarien sich wenden, wo es sodann darauf ankommen wird, ob diese aus eigener Macht dispensiren, oder eine päpstliche Dispens nothwendig erachten, oder die Dispensation versagen werden. Im ersten Falle müssen sich die Parteien, mit Belegung des Consistorial-Beschiedes, an die Landesstelle wenden, um die Dispensation auch für den Civil-Vertrag zu erhalten, welcher Dispensation von der Landesstelle kein Hindernis in Weg gelegt werden wird. Im zweyten Falle wird von Seite der Landesstelle, auf Anlangen der Partey, Bericht an die Hoffangleyer erstattet werden, um die landfürstliche Bestimmung zur Ausachung der päpstlichen Dispensation zu erwirken. Im dritten Falle wird der Partey auch die weltliche Dispensation abgeschlagen werden. Was endlich jene Ehehindernisse betrifft, die bloß kirchlich und in das bürgerliche Egesetz nicht aufgenommen sind, da bedürfen die Parteien zwar

keine Dispens; wenn sie jedoch zu ihrer eigenen Be-ruhigung eine Dispens bey ihrem eigenen Bischofe an- suchen wollen, so bleibt ihnen solches unbenommen, und die Staatsverwaltung nimmt hievon keine Kennt-niss. Sollte aber ein Bischof oder Pfarrer so weit ge-hen, die Dispens über-Traung in solchen Fällen zu verweigern, so haben sich die Parteien, unter Anfüh- rung der die That begleitenden Umstände, an die Lan-dessstelle zu wenden a)." Insbesondere ward in Wür- schung des ausgehobenen Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft, weil zu dessen Herstellung nach dem Tode des Kaisers Joseph wieder einige Bewegungen gemacht wurden, durch zwey Verordnungen erklärt, daß bey der bestehenden allgemeinen Vorschrift über die Aushebung derselben den Parteien die Schließung der Ehe ohne alle Dispens frey zu lassen sey b), und daß es bey der Verordnung wegen Copulirung der in geist- licher Verwandtschaft mit einander stehenden Brautleu- te sein unabänderliches Verbleiben habe c).

Eehr merkwürdig ist es, daß während eben der Zeit, als in Rücksicht auf die Erheilung der Nachsicht von offenkündigen Ehehindernissen so vortheilhafte Ver- änderungen für die Geistlichkeit vorfielen, die in den zwey vorhergehenden Perioden den Bischöfen ganz an- heimgestellten Dispensationen von heimlichen Ehehin- dernissen der Macht derselben entzogen, und der Lan-dessstelle zugewiesen wurden. Es ward nähmlich verord- net, daß die Bischöfe in jenen Fällen, in welchen sich um die Dispensirung eines heimlichen Hindernisses bey schon bestehenden Ehen an die Geistlichkeit gewendet

a) 16. Oct. 1800.

b) 19. May. 1791.

c) 5. Juli 1791.

wied, keine Dispens aus eigener Macht ertheilen, sondern sich jedes Mahl unter Bestätigung des obwaltenden Gewissensfalles, und ohne Benennung der Parteien an die politische Landesstelle um dieselbe wenden sollen a). Noch sonderbarer ist es, daß den Bischöfen die Entziehung dieses bisher ausübten Rechtes als eine besondere Begünstigung angerechnet würde; denn in einer andern Verordnung dieser Periode liest man: Seine Majestät haben dem Bischofe zu St. Pölten, als apostolischen Vicar der k. k. Armee, die den Diözesan-Bischöfen schon im Jahre 1791 verliehene Befugniß ebenfalls zu ertheilen geruhet, daß derselbe bey geheimen Ehehindernissen der Militär-Personen, mit Verschweigung der Nahmen der Parteien, den obwaltenden Gewissensfall dem General-Commando anzeigen, und um Dispens von den geheimen Ehehindernissen einschreiten könne b).

Das eben auseinander gesetzte System in Ehe-Dispenssachen ward durch Zeitumstände erzeugt. In ein Gesetzbuch, das bleibend seyn sollte, konnte es keineswegs aufgenommen werden. Bey langer Angewöhnung an dasselbe liefe der Staat Gefahr, in Ausübung eines wichtigen Majestäts-Rechtes von der Kirche abhängig, und die von ihm ertheilte Dispensation ein leerer Nachhall der geistlichen zu werden, da vermöge desselben die politischen Länderstellen nach zugesagter oder versagter Ordinariats-Dispens weiter nichts zu thun hätten, als die weltliche Dispensation ebenfalls im ersten Falle zu geben, im zweyten abzuschlagen. Da, der Staat könnte dabey nicht einmal von der

a) 6. Sept. 1791.

b) 11. Aug. 1801.

Besorgniß ganz frey seyn, daß die Ordinariate sogar in Fällen, die selbst nach diesem Systeme außer ihrem Wirkungskreise liegen, nähmlich, wo es um Nachsicht von bloß bürgerlichen Ehehindernissen zu thun ist, Dispensationen sich erlauben werden. Die Brautleute oder ihre Sachwalter wissen oft nicht, und in manchen Fällen ist es selbst für einer gelehrteten Juristen nicht leicht zu bestimmen, ob und in wie weit ein Ehehinderniß ein bloß bürgerliches oder zugleich ein canonisches sey. Wie leicht können daher Gesuche um Dispens von bloß bürgerlichen Ehehindernissen sich an Ordinariate wenden? Wer steht gut dafür, daß auf vergleichenen Bittschriften niemahls günstige, zu keiner Kenntniß der Landes- oder Hofstelle gelangende, Consistorial-Beschiede erfolgen werden? Sprechen doch unsere Gesetze selbst davon, daß bey Gelegenheit der Ehe-Dispensen öftere Eingriffe in die Majestäts-Rechte geschehen sind. Ueberdies wird in der Hauptverordnung, worauf gebüchtes System beruht, gesagt, daß die Partchen nach bewirkter Zusage der bischöflichen Dispens sich an die Landesstelle zu wenden haben, um die Dispensation auch für den Civil-Vertrag zu erhalten, und eben so ist in den früheren, jenes System begründenden, Verordnungen immer von einer nach vorläufiger kirchlichen Dispensation von der Landesstelle zu ertheilenden Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrages die Rede. Solche Ausdrücke sind für die Zukunft nicht ohne Bedenklichkeit. Sie können leicht die Entstehung der Idee veranlassen, daß es einen bürgerlichen und einen geistlichen Ehevertrag gebe, oder was auf das Nähmliche hinausgeht, daß ein und derselbe Ehevertrag zugleich bürgerlich und geistlich, also ein gemischter Vertrag sey, einer Idee, die eben so wenig in der heiligen Schrift und Tradition, als in der Vernunft

ind' Geschichte einen Grund hat; und, wenn sie rechtmäht eingetwirkt ist, die nothwendige Folge hervorbringen muss, daß der Ehevertrag ein gemeinschaftlicher Gegenstand der weltlichen und geistlichen Gesetzbung und Gerichtsbarkeit wird, folglich das bisher von den Beherrschern Österreichs standhaft behauptete ausschließende Recht, Ehehindernisse fest zu legen, von denselben loszuzählen, und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen zu entscheiden, verloren geht. Ferner, gebricht es dem oft erwähnten Dispensationssystem an strenger Consequenz. Wenn man nach demselben bey den von der weltlichen Macht aufgehobenen Ehehindernissen keiner geistlichen Dispens bedarf, warum sollte bey denjenigen, von welchen die weltliche Macht dispensirt, eine nöthig seyn, da die Dispensation der weltlichen Macht in der That nichts anderg, als die Aufhebung des Ehehindernisses für einen einzelnen Fall, und im Ansehung der dispensirten Personen ist? Wenn nach eben demselben System die Bischöfe bey geheimen Ehehindernissen keine Dispensation aus eigener Macht ertheilen, sondern dieselbe im Namen der Parteien bey den politischen Stellen anzuchen sollen, warum soll bey bekannten Ehehindernissen die vorläufige Zusage der bischöflichen Dispensation aus eigener Ordinariats-Macht nöthig seyn, damit die Landesstelle die Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrages ertheilen könne? Endlich kann es nicht räthlich scheinen, in ein zur beständigen Dordauer bestimmtes Gesetzbuch ein System aufzunehmen, in dessen Grundgesetzen bey den canonischen Ehehindernissen, welche in die bürgerlichen Gesetze aufgenommen wurden, immer von bischöflicher Dispensation aus eigener Ordinariats-Macht, dagegen gewöhnlich nur von einer Erlaubniß der Landesstelle zur

Schließung des bürgerlichen Ehevertrages gesprochen, und nie deutlich gesagt wird, ob jene bischöfliche Dispensation die gebachten canonischen Ehehindernisse als entkräftende, oder als bloß verbiechende betreffen soll. Diese Kunstsprache könnte mit der Zeit leicht den Wahns erzeugen, daß die erwähnten canonischen Ehehindernisse vermöge der eigenen Gewalt der Kirche noch eine entkräftende Wirkung haben, und daß nur die Kirche von denselben im eigentlichen Verstände dispensiren könne; die landesfürstliche Bestätigung besagter Ehehindernisse aber ein blosses Verböth erzeuge, und nur eine simple Erlaubniß nöthig mache, wodurch die Parteien zur Schließung des Ehevertrages nicht erst fähig gemacht, sondern nur wegen derselben gegen alle bürgerliche Ahndung sicher gestellt werden. Selbst die dem oft gedachten Systeme zum Grunde liegende Eintheilung der Ehehindernisse in solche, die lediglich durch bürgerliche, oder bloß durch kirchliche Gesetze, oder sowohl durch diese als jene bestimmte werden, kann auf die irrite Meinung leiten, als ob den Ehehindernissen vor letztern Art immer fort eine auch von der Sanction der Kirchengewalt herrührende entkräftende Wirkung zugeeignet würde, weil die kirchliche Dispensation von denselben für nicht minder nothwendig, als die bürgerliche geachtet, und der Unterschied nicht bemerklich gemacht wird, daß nur durch die letztere eigentlich die Ursache der Ungültigkeit des Ehevertrags gehoben; durch die erstere hingegen bloß einem kirchlichen Verbote, das allenfalls die Schließung der Ehe noch unerlaubt machen dürfte, diese Kraft benommen werde. Aus allem ist so viel einleuchtend, daß dieses System von der Kirche sehr leicht dazu benützt werden könnte, die canonischen Ehehindernisse noch immer fort als impedimenta dirimontia an sich geltend zu machen und

sich beständig im Besitz des Rechtes zu erhalten, von Ehehindernissen, auch in Beziehung auf die Gültigkeit der Ehe, im eigenen Mahnen zu dispensiren. Kurz beiß der Fortdauer des erwähnten Dispensations-Systems konnte das ausschließende Recht der Staatsgewalt, eigentliche (entkräftende) Ehehindernisse zu segen, und Nachsicht derselben zu ertheilen, keineswegs als gefährdet betrachtet werden:

A ch t : G e p o ch e .

Diese und andere vergleichende Betrachtungen, die über das bisherige Dispensations-System angestellt werden könnten, mussten eine neue Epoche herbeiführen. Sie begann mit dem ersten Januar 1812 als dem Tage, an welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch des Kaisers Franz in Wirksamkeit trat. Durch dasselbe wurde das Dispens-Wesen wieder jener Form näher gebracht, die das Ehe-Patent und das Josephinische bürgerliche Gesetzbuch beabsichtigten. Es wurden zwar auch jetzt Anstände dagegen erhoben; aber das neue Gesetzbuch siegte. Es ward durch ein an die Niederösterreichische Regierung erlossenes Hof-Decret ausdrücklich erklärt: „die Regierung habe in Anschung der Dispens-Fälle in Ehehindernissen sich lediglich zum Grundsatz zu machen, daß das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in allen Fällen das einzige Gesetz sei, an welches sich gehalten werden muß, und daß folglich von ehemaligen Verordnungen oder einer diebstädtigen Observanz keine Rede seyn könne a).“ Wir wollen nun die Vorschriften dieses Gesetzbuches über die Ehe-Dispensen der Ordnung nach erläutern, und mit

a) 12. Nov. 1812.

denselben gelegenheitlich andere; auf den nähmlichen Gegenstand sich beziehende, politische Verordnungen nach der bisher beobachteten Methode verbinden.

S. 101.

Allgemeine Vorschrift des bürg. Gesetzbuches über Ehe-Dispensen.

Das bürgerliche Gesetzbuch gibt über die Ehe-Dispensen folgende allgemeine Vorschrift: Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bey der Landestelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu sehen hat a). Hiermit erklärte der Österreichische Gesetzgeber das Recht, von (eigentlichen) Ehehindernissen zu dispensiren, für ein landesherrliches, und übertrug die Ausübung derselben in jedem Lande der öbern politischen Behörde, Regierung oder Gouvernement genannt; der politischen, weiß nicht nur die Gründe, worauf die eine Nachsicht zulassenden Ehehindernisse beruhen, sondern auch die Ursachen zur Dispensation größtentheils von politischer Art sind; der öbern, weil der Gegenstand zu wichtig ist, als daß er den unteren Behörden überlassen werden könnte. Eine Ausnahme tritt zum Theil bey dem Aufgebothe ein.

Die Gesuche um Dispensen von Ehehindernissen müssen also jetzt in der Regel unmittelbar bey der Landestelle eingereicht werden. Es ist irrig zu behaupten, daß seit eingetreterner Wirksamkeit des neuen bürg. Gesetzbuches die Parteien bey Ehehindernissen,

a) Allg. bürgerl. Ges. §. 25.

die zugleich in diesem Gesetzbuche, und im canonischen Rechte gegründet sind, noch immer das Dispens-Gesuch zuerst beym Ordinariate anzubringen haben, oder daß es ihnen wenigstens frey stehe, sich zuerst an dieses, oder an die Landesstelle zu wenden. Die Ehehindernisse als solche gehen das Ordinariat gar nichts an. Die Dispensen von denselben beziehen sich auf die Gültigkeit des Ehevertrages, und sind eine bloß weltliche Amtshandlung. Es wäre sogar unter der Würde des Ordinariats, in einer weltlichen Sache, wo keine Gewissensangelegenheit mit im Spiele ist, gleichsam einen Unwald der Parteien bey der Landesstelle zu machen. Das bür. Gesetzbuch weiset einmahl die Parteien, die eine Dispens von Ehehindernissen brauchen, ausdrücklich bloß an die Landesstelle, und hat dadurch die oben angeführte frühere Verordnung a), die freylich eine andere Vorschrift ertheilt, in dieser Rücksicht außer Wirksamkeit gesetzt. Ganz außer Zweifel wird dieses durch ein neueres Hof-Decret b) gesetzt, welches auf die Anfrage der Nieder-Oesterreichischen Regierung, ob bei sogenannten bürgerlich-canonicalen Ehehindernissen seit der Wirksamkeit des neuen bür. Gesetzbuches noch eben so, wie vorher die Dispens-Gesuche zuerst bey dem Ordinariate anzubringen, oder sogleich bey der Landesstelle eingereichen seyn, erlassen wurde, und so lautet:

„Der mit Bericht vom 16. Jänner d. J. erhobene Anstand in Ansehung der Dispens-Fälle in Ehehindernissen behebt sich, wie man aus den Regierungs-Maths.-Protokollen ersehen hat, schon dadurch, daß die Dispenswerbenden Parteien sich nun zuerst an die Regierung wenden, und diese nur vor Ertheilung oder

a) 16. Octob. 1800.

b) 12. Nov. 1812.

Verweigerung der Dispens das Ordinariat vernimmt, (versteht sich, wenn dies nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist). Da durch diese Manipulation der §. 83 des neuen Gesetzbuches in der strengsten Bedeutung der Worte aufrecht erhalten wird, so hat die Regierung sich lediglich zum Grundsatz zu machen, daß das neue allg. bürz. Gesetzbuch in allen Fällen das einzige Gesetz sey, an welches sich gehalten werden muß, und daß folglich von ehemaligen Verordnungen, oder einer diesfallsigen Observanz keine Rede seyn könne.“ Die Ursachen, warum das neue bürz. Gesetzbuch eine Veränderung vorgenommen hat, sind aus dem, was anderswo (§. 100 §. 30 — 34) gesagt worden, zu entnehmen. Das böhmische Gubernium hat die Sache dahin einzuleiten für gut gefunden, daß künftig jeder Ehe-Dispens-Werber, ohne vorläufig die Ordinariats-Zusicherung einzuhöhlen, sein mit den erforderlichen Urteilen belegtes Gesuch unmittelbar bey dem betreffenden Kreisamt, und letzteres dasselbe nach gründlicher Prüfung mit seinem Gutachten an das Gubernium einzubringen habe, wo man sodann die mit unerheblichen Gründen eingebrochenen Gesuche ohne weiters zurück weisen; über die zur Bewirkung der landesfürstlichen Be willigung geeigneten Gesuche aber mit dem betreffenden Consistorium wegen Ertheilung der Ordinariats-Zusicherung sich in das Einverständniß sezen wird a).

Nach Verschiedenheit der Ehehindernisse und des Wohnsitzes der Brautleute muß die Nachsicht bald nur von einem Theile, bald von beiden Theileu, und zwar entweder gemeinschaftlich, oder von jedem Theile ins besondere angesucht werden. Ist das Ehehinderniß ein absolutes, das nur einen Brauttheil betrifft, so hat

a) Gubernial-Wdg. in Böhmen v. 3. Dec. 1814.

nur bieser um eine Dispensation bey der Landessstelle, welcher er vermöge seines Wohnsitzes unterliegt, sich zu bewerben. Ist aber das Ehehinderniß ein respectives, das in einem gewissen Verhältnisse zwischen den Brautleuten seinen Grund hat, und daher beyden gemeinschaftlich ist, so haben auch beyde die Dispens zu suchen, und zwar im gemeinschaftlichen Nahmen, wenn sie unter der nämlichen Landessstelle stehen. Gehören sie hingegen unter verschiedene Länderstellen, so muß jeder Theil bey seiner Landessstelle ein besonderes Gesuch einreichen, weil die Unfähigkeit zur Schließung der Ehe der Person sowohl des einen als des andern Theiles anklebt, und in Unschung eines jeden Theiles nur von der ihm vorgesetzten Landessstelle gehoben werden kann. Es ertheilt zwar in einem solchen Falle jede Landessstelle der ihr unterstehenden Brautperson die Erlaubniß, den Ehevertrag mit der andern Brautperson einzugehen; aber es versteht sich immer darunter die Bedingung, wenn auch diese andere Person, von ihrer Landessstelle die Dispens erhält. Verwilligt eine Landessstelle die Nachsicht, die andere schlägt sie ab, so ist es am räthlichsten, daß beyde Brautleute den Recurs an die politische Hoffstelle im gemeinschaftlichen Nahmen ergreifen, weil in der That beyde gekränkt sind, wenn auch nur einem Theile die Dispens verweigert worden ist; und weil auf solche Art die Hoffstelle veranlasset wird, beyde Länderstellen zu vernehmen, die Gründe für und wider die Dispensation zu erfahren und sie leichter zu würdigen.

Militär-Personen müssen die Nachsicht von Ehehindernissen bey dem General-Commando suchen a), welches gleichsam als ihre Landessstelle anzusehen

a) 11. Aug. 1801.

ist. Ist die eine Brautperson vom M i l i t ä r die andere vom Civil-Stande, so muß jene bey dem General-Commando, die bey ihrer Landesstelle um die Nachsicht von dem Ehehindernisse anlangen.

Jede fremde Person, die in Oesterreich sich verehlichen will, muß sich an ihre Regierung wenden, um bey derselben die Dispens von einem in ihrem Vaterlande bestehenden und ihre persönliche Fähigkeit beschränkenden Ehehindernisse zu bewirken, weil sie an ein solches Ehehinderniss auch hier Landes so lange, als sie die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erwirkt, gebunden bleibt a), und davon nur von demjenigen losgezählt werden kann, dessen Herrschaft sie unterworfen ist. Die Verordnung also, wodurch erklärt worden ist, daß bey solchen fremden Minderjährigen, die sich in hiesigen Ländern verheirathen, wollen, die Dispensirung von den etwa vorhandenen Ehehindernissen der Landesstelle zugehöre b), ist durch die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben worden.

Es kann geschehen, daß von zwey fremden Personen, die in Oesterreich mit einander eine Ehe schliessen wollen, nur die eine der Dispens ihres Regenten bedarf, obgleich das zwischen ihnen obwaltende Ehehinderniss ein respectives ist, wenn nähmlich dasselbe in dem Vaterlande der andern nicht statt finde. Eben so kann bey der Vermählung einer ausländischen Person mit einer inländischen, die in Oesterreich vor sich gehen soll, zwar die erstere, nicht aber die letztere eine Dispens von ihrer Regierung nöthig haben, &c. Wenn ein Fremder, in dessen Vaterlande das canonische

a), Allg. bürgerl. Ges. 34.

b) 2. Januar 1795.

Recht als Norm in Gesachen dient, eine mit ihm im dritten canonischen Grade verwandte oder verschwäger-
te Österreicherin in unsern Erblanden heirathen will.

In allen Fällen, wo jeder Brautheil die Dispensa-
tion von einer andern Behörde einzuhohlen hat, und
nur der eine dieselbe erhält, ist das zwischen den Braut-
personen obwaltende Ehehindernis nicht vollkommen ge-
hoben. Die nicht dispensirte Person bleibt zur Schlie-
fung des Ehevertrages noch unfähig, folglich ist die
mit einer einseitigen Dispensation eingegangene Ehe
für ungültig anzusehen; denn ein Rechtsgeschäft, das
wechselseitig verbindend seyn soll, ist ohne Rechtskraft,
wenn auch nur dem einen contrahirenden Theile die per-
sönliche Fähigkeit mangelt, sich rechtlich zu verbinden.
Was in solchen Fällen in Ansehung der Dispensen vom
Aufgeboten Rechtens sey, wird in der Folge eigens
untersucht werden.

Über Ehe-Dispensations-Gesucht der Protestanten
mußte Anfangs von der Landesstelle ein gutächtlicher
Bericht zur allerhöchsten Schlussfassung erstattet werden
a); jetzt aber kommen die Ehe-Dispensations-Sa-
chen der Katholiken und Juden der Landesstelle zu b),
ohne daß sie ferner angewiesen wäre, dieselben mit Be-
richt der Hofstelle vorzulegen.

Doch kann sowohl bey akatholischen als bey katho-
lischen Brautleuten die Beschaffenheit der Umstände es
mit sich bringen, daß die Landesstelle sich in ein weite-
res Vernehmen entweder mit den Justiz- oder Militär-
Behörden zu sezen hat. Ein solcher Fall tritt ein, so
oft die Landesstelle vor Ertheilung der Dispens etwas
zu wissen nöthig hat, worüber den Justiz- oder Mili-

a) 3. Juni 1782 für Böhmen.

b) 24. Jan. 1900.

der Behörden die eigentliche Beurtheilung zusteht, z. B.emand begehrte eine Dispens vom Verwandtschaftshindernisse, und wegen dringender Umstände vom Aufgebothe, die Landessstelle erinnert sich, daß der Bittsteller vor einigen Jahren gerichtlich als Verschwender erkläre worden, und möchte nun in Eile wissen, ob die Prodigalitäts-Erklärung bereits aufgehoben worden sei, oder nicht, um den gehörigen Bescheid auf die Bittschrift ertheilen zu können; oder ein Mann, der einen militärischen Titel führt, oder bey einem militärischen Verwaltungsbamt angestellt ist, wirbt bey der Landessstelle um Dispens; die Landessstelle zweifelt, ob er zum Militär-Körper gehöre, folglich, ob ihr, oder der Militär-Behörde das Dispensations-Recht komme.

Bey Dispensations-Gesuchen der Katholiken kann öfters der Fall eintreten, daß von der Landessstelle auch die Meinung der Kirchenvorsteher einzuhören ist. Wirklich ist es nun eingeführt, daß die Landessstelle vor Ertheilung oder Verweigerung der Dispens das Ordinariat vernimmt a). Allein es wäre nicht bloß der Absicht, sondern auch den klaren Worten des neuen bürgerlichen Gesetzbuches geradezu entgegen, wenn dieses bey allen Gesuchen der Katholiken geschähe; denn das Gesetzbuch wollte den Einfluss der Geistlichkeit auf die Ehe-Dispensen, welcher schon nach dem vorher bestandenen Systeme nicht in allen Fällen statt hatte, keineswegs erweitern, sondern vielmehr in die natürlichen Schranken zurückführen. Seine Worte sagen deutlich aus, daß die Landessstelle nur dann sich in das weitere Einvernehmen, d. i. in das Vernehmen mit einer

a) 12. Nov. 1812.

andern Behörde; also auch mit dem Ordinariate, zu sezen habe; wenn es die Beschaffenheit der Umstände erheischt. Wann aber die Umstände so beschaffen seyn, daß sie eine Rücksprache mit dem Ordinariate erheischen, ist durch das Gesetz nicht näher bestimmt, und daher in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der Landessstelle überlassen.

S. 102.

Grundsatz über die Beurtheilung der Umstände, unter welchen sich die Landessstelle bey Dispens - Gesuchen mit dem Ordinariate ins Einvernehmen zu sezen habe.

Damit jedoch die Beurtheilung, ob die Umstände bey einem Gesuche um Nachsicht eines Ehehindernisses von der Beschaffenheit seyn, daß die Landessstelle sich mit dem Ordinariate in das Vernehmen zu sezen habe, nicht in bloße Willkür ausparthe, oder das Resultat derselben manchmal gar zum Abbruche landesherrlicher Rechte in Ehesachen ausschlage, muß es ein Princip geben, von welchem die Landessstelle bey jener Beurtheilung auszugehen hat. Dieses müssen wir nun aufzufinden suchen.

Man kann den Grundsatz nicht aufstellen, daß bey allen jenen Ehehindernissen, bey welchen sich die Dispens - Werber vorhin mit ihrem Gesuche zuerst an das Ordinariat wenden müsten, nun die Landessstelle eine Rücksprache mit dem Ordinariate zu nehmen habe; denn die neueste Gesetzgebung hat das vorige Dispensations - System mit Vorbedacht nicht annehmen wollen, weil es Missdeutungen unterworfen war, und die lan-

desfürstlichen Gerechtsame in Ehesachen gefährden könne. Ohnehin ist es bereits erklärt, daß in diesem Punkte von ehemaligen Verordnungen oder einer diesfälligen Observanz keine Rede mehr seyn kann (a). Um zuverlässigsten wird sich der von der Landesstelle zu befolgende Grundsatz bestimmen lassen, wenn man die Absicht kennen lernt, aus welcher der Gesetzgeber angeordnet hat, daß vor der Bewilligung oder Abschlagung der Nachsicht von einem Ehehindernisse Rücksprache mit dem Ordinariate genommen werde.

Diese Absicht geht offenbar nicht dahin, daß der Bischof vorläufig eine geistliche Dispensation von dem (eigentlichen) Ehehindernisse als solchem ertheile, oder zu ertheilen verspreche; denn nur die weltliche Macht hat ein Recht, eigentliche (entkräftende) Ehehindernisse zu bestimmen, und davon loszuzählen. Die Kirche kann sich damit nur in so weit befassen, als ihr der Staat die Ausübung dieses Rechts überläßt; der Herrscher Österreichs hat aber die Ausübung des Rechtes von Ehehindernissen, in so weit sie wirklich solche, d. i. entkräftend sind, zu dispensiren, nirgends dem Ordinarius, oder einem andern Kirchenvorsteher, sondern ausdrücklich nur der Landesstelle eingeräumt. Wenn Höchstderselbe zugleich die Landesstelle anweiset, nach Beschaffenheit der Umstände sich vorläufig auch mit dem Ordinariate, wie mit andern Behörden in's Vernehmen zu sezen, so kann dieses unmöglich so gedenkt werden, als wenn der Monarch dadurch besagtes, ihm ausschließlich gebührendes, Dispensations-Recht der Landesstelle und dem Ordinariate in Gemeinschaft auszuüben überlassen hätte; sonst müßte man behaupten,

a) 12. Nov. 1812.

ten, daß nach Beschaffenheit der Umstände auch andere Behörden in Ausübung des landherrlichen Rechtes, Ehehindernisse nachzusehen, mit der Landesstelle zu concurrenzen haben. Unsere Gesetze, welche bey Ehehindernissen eine Dazwischenkunst des Ordinariats anordnen, nehmen vielmehr überall an, und sagen es an vielen Orten ausdrücklich, daß der Ordinarius in solchen Fällen aus eigener Ordinariats-Macht, vermöge eigener Gewalt, juro proprio dispensieren könne, und solle. Sie segen also offenbar voraus, daß mit den Ehehindernissen, die an sich kein Gegenstand der geistlichen, sondern nur der weltlichen Macht sind, bisweilen etwas in Verbindung stehe, was seiner Natur nach in den Wirkungskreis der Kirchengewalt gehört, und worin sich die eigene Macht des Ordinariats äußern kann. Sobald wir bestimmen, worin diese eigentlich besteht, werden wir auch im Stande seyn, unserem Ziele näher zu rücken.

Manches Wahl ist das durch die Staatsgewalt aufgestellte Ehehinderniß von einem Eheverbothe begleitet, welches in den positiven Lehren der christlichen Religion, oder in den natürlichen Sittengesetzen seinen Grund hat. Würde die Staatsgewalt auf Ansuchen der Parteien ein solches Ehehinderniß nachsehen, und so die Schließung eines gültigen Ehevertrags möglich machen, so wäre doch dieser ohne allen Zweifel unerlaubt und sündhaft, der sakramentalischen Gnade unwürdig, und die Kirche könnte demselben die priestliche Einsegnung mit vollem Rechte versagen. Wenn die Verbindung eines göttlichen (natürlichen oder positiven) Eheverbothes mit einem Ehehindernisse offenbar und gewiß ist, wird sich die Staatsverwaltung wohl hüthen, die Nachsicht eines solchen Ehehindernisses zu erheilen, weil ihr selbst darin liegen muß, vergleichen

Verbindungen zu verhindern, welche das religiöse und moralische Gefühl der Untertanen; verderben, Aufsehen und Vergnügen erregen, und den Staat mit der Kirche in Collision bringen würden. Es lässt sich jedoch kein vernünftiger Grund denken, warum die Landesstelle, wenn ein Gesuch um Dispens von einem Ehehindernisse dieser Art einkommt, vorläufig das Ordinariat vernehmen sollte. Sie würde von demselben nichts erfahren, als was ihr ohne dies schon bekannt ist. Das Ordinariat würde und müsste das, was offenbar und gewiss ist, bestätigen, und die Erklärung von sich geben, dass, da es in der Macht der Kirche nicht steht, von natürlichen oder positiven Eheverboten Gottes zu dispensiren, sie einer der christlichen Lehre oder dem Sittengesetze zuwider laufenden Ehe die priesterliche Einsegnung nicht zusichern könne. Wozu aber eine Bestätigung und Erklärung, die mit Gewissheit voraus zu sehen ist, erst suchen? Die Rücksprache mit dem Ordinariate wäre hier ein ganz unnützer Umtrieb, der auf die Verweigerung der Dispens von dem Ehehindernisse von keinem Einflusse seyn, aber öfters eine den Parteien nachtheilige Verzögerung und lästige Kosten verursachen würde. Die Landesstelle kann also, und muss, wenn sie zwecklose Umschweife vermeiden will, in dergleichen einleuchtenden Fällen ohne alle Vernehmung des Ordinariats den Wittstellern die angesuchte Nachsicht eines Ehehindernisses von oben angezeigter Art abschlagen.

Nur dann, wenn die Landesstelle in dem Gesuche der Parteien hinreichende Beweggründe zu einer Dispensation fände, aber einen gegründeten Zweifel hätte, ob nicht mit dem Ehehindernisse, dessen Nachsicht verlangt wird, ein in den positiven Religions- oder natürlichen Sittengesetzen gegründetes Eheverbot zusam-

mentreffet, wären die Umstände so beschaffen, daß die Landessstelle sich mit dem Ordinariate in das Vernehmen zu sezen hätte, um von demselben eine beruhigende Erklärung über ihren Zweifel zu erhalten, und dann die gebetene Dispens entweder abzuschlagen, oder ohne Besorgniß eines nachherigen Unstandes wegen priesterlicher Einsegnung zu ertheilen. Allein dieser Fall kann so selten eintreten, daß er kaum einer Erwähnung verdiente. Wenn es schon dem einzelnen unterrichteten Christen nicht so leicht zweifelhaft scheinen kann, ob eine bestimmte Ehe mit den Grundsätzen der christlichen Religion und der Moral streite, so kann ein gegründeter Zweifel hierüber noch viel seltener einem ganzen Collegium von gebildeten, und mit Kenntnissen aller Art ausgerüsteten Männern aufsteigen. Zudem ist bey allen Österreichischen Länderstellen der Referent in dergleichen Angelegenheiten systematisch einer der einsichtsvollsten Geistlichen des Landes, bey welchem von Standes und Untertanen wegen eine vorzügliche Kenntniß christlicher Religionslehren, und natürlicher Sittengesetze vorzusehen ist. Läßt es sich wohl annehmen, daß dieser selbst öfters Zweifel von vorgedachter Art hegen werde, oder nicht vielmehr erwarten, daß er die von einem Unteren etwa erhobenen auf der Stelle zur vollen Beruhigung des Collegiums zu lösen im Stande seyn werde? Wahrliech oftmaßlige Rücksprache über solche Gegenstände mit der geistlichen Behörde halten scheint mit der Ehre und dem Wohlbehagen der Länderstellen und ihrer Mitglieder nicht am verträglichsten zu feyn.

Häufiger finden sich mit Ehehindernissen, deren Nachsicht bey der Landessstelle gesucht wird, bloß kirchliche Eheverbothe verbunden. Ungezweifelt kann die Kirche als Mittel zur Förderung religiöser und morali-

scher Zwecke z. B. um eine unwürdige Empfangung des Sakraments zu hindern, eine ehrerbietige zu bewirken, um der Verführung zum Unglauben vorzubeugen, oder sündhaften und verbrecherischen Neigungen entgegen zu arbeiten, aus eigener Macht Eheverbothe ergeben lassen, und eben so in einzelnen Fällen, wo keine solche Gefahr zu besorgen ist, vermöge eigener Gewalt davon loszählen. Würde der Staat das Ehehindernis nachsehen, nicht aber die Kirche das damit zusammenhängende, von ihr ausgehende Eheverboth, so könnte zwar letztere die geschlossene Ehe nicht für ungültig, wohl aber für unerlaubt ansehen, und wegen der priesterlichen Einsegnung Schwierigkeiten machen. Um nun keine vergleichenden Unstände und daraus entstehende Vergerissenisse durch eine voreilige Nachsicht des Ehehindernisses zu veranlassen, muss die Landessstelle sich vorläufig der geistlichen Dispens von dem kirchlichen Eheverbothe und Erlaubniß zur priesterlichen Einsegnung versichern, und sich deswegen mit dem Ordinariate ins Vernehmen setzen. Man darf jedoch nicht glauben, daß in allen Fällen, in welchen das Ehehindernis von einem kirchlichen Eheverbothe begleitet ist, eine vorläufige Rücksprache der Landessstelle mit dem Ordinariate durch die Beschaffenheit der Umstände notwendig gemacht werde.

Die Brautleute können nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches die Nachsicht von Ehehindernissen nur aus wichtigen Gründen ansuchen; folglich kann die Landessstelle dieselbe auch nur aus solchen Gründen ertheilen. Was für Gründe für wichtig zu halten seyn, gibt das Gesetz nicht an, weil sie nach Verschiedenheit der Fälle sehr verschieden seyn können. Die Beurtheilung der Wichtigkeit derselben ist ganz der Landessstelle überlassen. Findet nun die Landessstelle nach Einsicht des Dispens-Gesuches die von den Dispens-

Werbern angeführten Gründe zur Ertheilung einer Nachsicht nicht wichtig genug; so wäre es immer unnütze, bisweilen den Parteien nachtheilige Verzögerung, mit dem Ordinarius Rücksprache zu halten. Die Anerkennung des vernommenen Ordinarius möge ausfallen, wie sie wolle, so müßte doch die Landesstelle die Dispens jederzeit abgeschlagen, weil ihr untersagt ist, ohne wichtige Gründe dieselbe zu ertheilen. Die häufigsten Dispens-Gesuche betreffen das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. Hierüber haben wir zwei alte, schon von der Zeit, als die Nachsicht der eigentlichen Ehehindernisse noch den Kirchenvorstehern überlassen war, herrührende, bereits oben in der Geschichte angeführte Verordnungen, aus welchen hervorgeht, wie schon damals in Betrachtung, daß die Beweggründe zu Ehe-Dispensen, und ob wahrhaft eine causa publica obwalte, am sichersten allein von politischen Behörden beurtheilt werden können, die an den Bischof oder Pabst zu richtende Bittschrift sammt der Angabe der Beweggründe von den Parteien zuerst bei der Landesstelle angebracht, von dieser der Bestand der Beweggründe und ob sie von hinreichender Erheblichkeit wären, vorläufig erwogen, und wenn sie für unwichtig und unzulänglich erkannt würden, das Gesuch zur Vermeidung unnützer Schreibereien von der Landesstelle ohne weiters gänzlich abgeschlagen werden müßt;

a). Um wie vielmehr kann und muß jetzt, da die Ertheilung der Nachsicht eigentlicher Ehehindernisse der Landesstelle selbst anvertraut ist, diese die von den Parteien in ihrer Bittschrift auseinander gesetzten Beweggründe vorerst prüfen, und, wenn sie dieselben nicht von zureichender Wichtigkeit findet, zur Beseitigung unnützer

a) 21. u. 30. May 1782.

Verzögerungen das Gesuch sofort, ohne sich in ein weiteres Vernehmen zu setzen, verwerfen? Mit Recht hat daher das böhmische Gubernium erklärt, daß es die mit unerheblichen Gründen eingebrachten Ehe-Dispens-Gesuche ohne weiters zurückweisen wird a). Findet hingegen die Landessstelle nach Erwägung der von den Brautleuten angeführten Gründe diese wichtig genug, um jenen das eigentliche Ehehinderniß nachzusehen; so befindet sie sich allerdings in dem Falle, wo es die Beschaffenheit der Umstände fordert, sich wegen der Dispens von dem zugleich vorhandenen kirchlichen Eheverbothe mit der geistlichen Behörde in das Vernehmen zu setzen.

Der Grundsatz, welchen wir suchten, wird daher in der Hauptsache so lauten: So oft die bey der Landessstelle eingereichte Bittschrift der Parteien um die Nachsicht eines Ehehindernisses hinreichende Beweggründe zur Ertheilung derselben enthält; aber mit dem Ehehindernisse ein von der kirchlichen Macht abhängiges Eheverbot zusammentrifft, hat die Landessstelle sich mit dem Ordinariate ins Vernehmen zu setzen. Ich sage in der Hauptsache; denn es gibt mehrere Beschränkungen dieses Grundsatzes, welche aber erst in der Folge sich deutlich darstellen werden.

S. 103.

Anwendung dieses Grundsatzes auf die einzelnen Ehehindernisse, wobei zugleich von der Dispensabilität derselben.

Wir wollen nun den aufgefundenen Grundsatz auf die einzelnen, in unserem bürg. Gesetzbuche vorkommenden

a) z. Dec. 1814.

II. Band.



den Ehehindernisse anwenden. Diese Grörterung wird uns nicht nur noch auf mehrere besondere Beschränkungen derselben leiten, sondern zugleich auch zeigen, wie welchen Ehehindernissen in den Wirkungskreis der Kirche einschlagende Eheverbothe in Verbindung stehen; welche von den letztern eine kirchliche Dispens zulassen, und welche von den erstern für auflösbar, dispensabel zu achten seyn, welche nicht.

Ohne manche unangenehme Wiederhohlung und daraus entstehende Weitläufigkeit lässt sich bey jedem einzelnen, in unserem bürgerl. Gesetzbuche aufgestellten, Ehehindernisse die Untersuchung nicht anstellen, ob es eine Dispens zulasse, und ob die Landessstelle über eine bey ihr angesuchte Nachsicht derselben mit dem Ordinariate wegen Zusicherung der geistlichen Dispens Rücksprache zu halten habe, oder nicht. Etwas kürzer kann man sich diese Fragen beantworten, wenn man die Ehehindernisse nach gewissen Classen ordnet, und Grundsätze aufzustellen versucht, die auf alle oder doch auf mehrere Ehehindernisse einer Classe anwendbar sind. Am leichtesten dürften wir zum Ziele gelangen, wenn wir die natürlichen Ehehindernisse von den positiven trennen, und bey diesen wieder die Privat-Hindernisse von jenen, die öffentlichen Rechtes sind, unterscheiden.

§. 104.

a) Auf die natürlichen.

Es bedarf wohl kaum eines Beweises, daß von natürlichen Ehehindernissen keine Dispensation, weder eine weltliche, noch eine geistliche, weder vor, noch nach der Schließung der Ehe statt finden könne. Die weltliche Dispens, sowohl die vorläufige als die nachträgliche, soll die Entstehung einer gültigen Ehe,

ungeachtet eines im Wege stehenden Ehehindernisses, möglich machen; also im Grunde eine wirksame Erklärung der Staatsgewalt seyn, daß ein bestimmtes Ehehindernis in dem einzelnen Falle die Ungültigkeit des Ehevertrages nicht zur Folge haben, mithin kein Ehehindernis seyn soll. Bey positiven Ehehindernissen ist die Statthaftigkeit und Wirksamkeit einer solchen Erklärung leicht begreiflich. Sie sind nur darum Ehehindernisse, weil sie der Staatsbeherrcher dafür erklärt hat. Sie müssen daher, sobald und in sofern er will, ihre Kraft als solche verlieren. Anders verhält es sich mit den natürlichen Ehehindernissen. Diese werden nicht von der bürgerlichen Überherrschaft, sondern sie sind von der Vernunft als Ehehindernisse aufgestellt; sie machen nicht deswegen, weil es der Wille des Staatsoberhauptes, sondern weil es die Natur so mit sich bringt, den Ehevertrag ungültig. Sie sind Mängel, deren Nichte vorhandenseyn jeder vernünftige Mensch als wesentliche Bedingung der Gültigkeit eines Ehevertrages ansehen muß, weil derselben Daseyn dem Wesen der Ehe widerstreitet, den Begriff davon aufhebt. Da nun der Staatsbeherrcher Ehehindernissen, die unabhängig von seinem Willen wirken, durch seine Erklärung auch in einzelnen Fällen nicht ihre Kraft behalten, da er Bedingungen, welche die Vernunft für wesentlich nothwendig zu einem gültigen Ehevertrage erkennt, nicht nach seiner Willkür erlassen, da er den durch die Einrichtung der Natur begründeten Begriff der Ehe nicht zu Gunsten einzelner Personen umändern, und das Wesen dieses Institutes, das er nicht eingeführt hat, durch sein Machtwort nicht umschaffen kann; so folgt, daß die weltliche Macht von natürlichen Ehehindernissen nicht wirksam dispensiren könne.

Unter den Ehehindernissen, welche unser bürgerl. Gesetzbuch nahmhaft macht, sind ungezweifelt folgende als natürliche zu betrachten: 1) Die Naserey, der Wahnsinn und Blödsinn. 2) Die Unmündigkeit, aber nur in so weit sie natürlich ist, d. h. als sie wirklich den gehörigen Gebrauch der Vernunft, und die nöthige Kenntniß der rechtlichen Wirkungen des Ehevertrags ausschließt. 3) Der Irrthum. 4) Die Furcht und der Zwang, jedoch mit Ausnahme des Falles, wo sie von einem Dritten ohne Theilnahme des nichtgezwungenen Brautheiles herrühren. 5) Die Entführung, so lange die entführte, sich noch in der Gewalt des Entführers oder seinen Gehülfen befindende, Person nicht freiwillig und ernstlich ihre Einwilligung zur Ehe gibt. 6) Der Mangel der gehörigen Vollmacht, in so fern diese vor abgeschlossener Ehe bereits widerrufen worden ist. 7) Die Impotenz. Die unter 1 und 2 angeführten Ehehindernisse entziehen der damit behafteten Brautperson offenbar das natürliche Vermögen, in die Ehe einzuvilligen. Die unter 3 bis 6 aufgezählten schließen die wirkliche Einwilligung in die Ehe aus. Das 7te benimmt der Brautperson, welcher es anklebt, das physische Vermögen, zum Zwecke der Ehe mitzuwirken, untergräbt also die physische Möglichkeit einer Leistung, die bey Eingehung des Ehevertrages hauptsächlich beabsichtigt wird. Nun das natürliche Vermögen einzuvilligen, die wirkliche Einwilligung selbst und die physische Möglichkeit der Leistung sind schon nach dem Naturrechte so wesentliche Erfordernisse zur Gültigkeit aller Verträge, daß da, wo eines oder das andere fehlt, der Begriff eines jeden Vertrages, mit hin auch der des Ehevertrages verschwindet. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß die angeführten Ehehindernisse wirklich natürliche Ehehindernisse seyn.

folglich lassen sie nach dem, was oben gesagt worden, keine weltliche Dispensation zu. Würde diese factisch auch ertheilt, so bliebe sie ganz unwirksam, und es käme dessen ungeachtet, wo ein solches Ehehindernis eintritt, kein gültiger Ehevertrag, keine wirkliche, sondern bloß eine Scheinehe zu Stande.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß, wo eine natürliche Ehehindernis eintritt, auch keine geistliche Ehedispens statt finde. Diese besteht überhaupt, wie oben ausgeführt worden, nur in der Nachsicht eines mit dem (eigentlichen) Ehehindernisse etwa zusammen treffenden kirchlichen Eheverbotes, sie hat zum Zwecke, theils die kirchlich verbotene Schließung einer Ehe, theils den von der Kirche untersagten Gebrauch der ehelichen Rechte nach bereits geschlossener Ehe erlaubt zu machen. Sie müßte daher im Falle eines eintretenden natürlichen Ehehindernisses, weil dieses die Ehe allezeit, ohne daß irgend eine politische Abhülfe möglich wäre, ungültig macht, auf eine kirchliche Erlaubnis hinauslaufen, eine ungültige Ehe einzugehen; oder auf den Grund einer Scheinehe sich Rechte anzumessen, die nur durch einen gültigen Ehevertrag begründet werden können. Die Ertheilung einer solchen Erlaubnis aber liegt offenbar außer den Gränzen der geistlichen Macht.

Bey dieser Bewandtniß der Sache wird es wohl schwerlich jemahls einer Brautperson einfallen, die Nachsicht eines natürlichen Ehehindernisses bey der Landessstelle zu suchen, mithin diese auch nicht leicht in den Fall kommen, jemahls berathschlagen zu müssen, ob sie sich wegen Zusicherung der geistlichen Dispens vorläufig mit dem Ordinariate ins Vernehmen zu setzen habe. Sollte aber doch wider alles Vermuthen ein solches Gesuch vorkommen, so müßte die eben er-

wähnte Frage von der Landesstelle ohne allen Zweifel verneinend entschieden, und daher keine Rücksprache mit dem Ordinarius genommen werden, weil die geistliche Ehe- Dispens im Falle eines obwaltenden natürlichen Ehehindernisses eine offbare Ungereimtheit, und schlechterdings zwecklos ist. Die Landesstelle könnte doch mit der weltlichen Dispens nie hervortreten, und würde sie sich auch anmassen, dieselbe zu ertheilen, so bliebe diese ganz unwirksam, und der etwa eingegangene Ehevertrag derselben ungeachtet ein bloßer Scheinvertrag.

§. 105.

b) Auf die positiven Ehehindernisse des Privat-Rechts.

Die natürlichen Ehehindernisse, mit Ausnahme der Entführung, sind zugleich dem §. 94 des bürgerl. Gesetzbuches zufolge Privat-Hindernisse. Es gibt auch mehrere positive Hindernisse, welche nach dem nähmlichen §. in die Zahl der Privat-Hindernisse gehören. Diese positiven Privat-Hindernisse wollen wir nun in Betrachtung ziehen. Als solche erscheinen 1) die bürgerliche Unmündigkeit, wenn es nähmlich einer Brautperson zwar nicht mehr an der zur wirklichen Einwilligung nöthigen Vernunft, aber wohl an dem durch die bürgerlichen Gesetze zur Mündigkeit bestimmten Alter gebricht. 2) Verurtheilung zur schweren und schwersten Kerkerstrafe. 3) Mangel der gehörigen Vollmacht, in sofern darin die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, nicht bestimmt wird. 4) Mangel des Aufgebothes. 5) Die Minderjährigkeit. 6) Der Militär-Stand. 7) Furcht und Zwang, in sofern ein

Dritter ohne Theilnahme des freyhandelnden Brauttheils davon Urheber ist. 8) Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.

Bey den Ehehindernissen 1 — 3 ist zwar eine weltliche Dispensation vor Schließung der Ehe nicht ungedenkbar, wiewohl der Fall, wo sie gesucht würde, nur äußerst selten vorkommen kann. Denn warum sollte die weltliche Macht einen bloß bürgerlich unmündigen, den nur sie selbst durch ein positives Gesetz, nicht die Natur außer Stand gesetzt hat, einen gültigen Ehevertrag zu errichten, durch eine Dispens von jenem Gesetze nicht wieder in den Stand segnen können, denselben gültig einzugehen? Doch müßte in einem solchen Falle auch die Einwilligung seines leiblichen Vaters, oder wenn dieser nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig ist, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters die Einwilligung der Gerichtsbehörde in die Ehe hinzukommen, weil sonst das mit dem Ehehindernisse der Unmündigkeit zugleich verbundene Ehehinderniß der Minderjährigkeit, welches, wie wir gleich sehen werden, durch die Dispens der Landesstelle nicht gehoben werden kann, der Gültigkeit der Ehe noch immer schaden würde. Eben so steht nichts im Wege, warum ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher die ihm bloß von der weltlichen Macht benommene Fähigkeit, während der Strafzeit eine gültige Ehe zu schließen, durch eine Dispens von eben dieser Macht nicht wieder sollte erhalten können. Sogar darin liegt keine Unmöglichkeit, daß die weltliche Macht jemanden bisponsire, durch einen Bevollmächtigten mit einer unbestimmten Person, die dieser für ihn auswählen würde, einen gültigen Ehevertrag zu schließen, weil es nicht als ein natürliches, unbedingt nothwendiges, sondern nur als ein positives,

folglich erlaßliches Erforderniß zur Gültigkeit der Ehe angesehen werden kann, daß die dem Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht auf eine bestimmte Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, gerichtet sey. An der Möglichkeit einer weltlichen Dispens von dem unter N. 4 bezeichneten Ehehindernisse vor Schließung der Ehe zweifelt Niemand. Die tägliche Erfahrung zeigt ja, wie häufig die Nachsicht des Aufgebotes von der Landessstelle ertheilet werde.

Über eine vorhergehende geistliche Dispens ist bey den positiven Privat-Hindernissen 1 — 4 nie nothwendig. Daher hat auch die Landessstelle, wenn eine Nachsicht derselben bey ihr angesucht wird, mit dem Ordinariate wegen Zusicherung der geistlichen Dispens nichts zu verhandeln. Das canonische Recht hat zwar die Ehe eines bürgerlich Unmündigen, und jene, die mittelst eines Bevollmächtigten ohne besondere, auf eine gewisse Person lautende, Vollmacht eingegangen wird, für ungültig erklärt; aber hierbey nur als Stellvertreter des Staats gehandelt, und die Kirche konnte auch nur vermöge einer ihr vom Staate delegirten Gewalt hierin dispensiren; da aber in Oesterreich der Staat das Recht, eigentliche Ehehindernisse fest zu sehen, mithin auch davon loszuzählen, zurückgenommen hat, so fällt der ganze Grund einer kirchlichen Dispens bey gedachten zwey Ehehindernissen weg, so lange nicht erwiesen werden kann, daß mit denselben ein kirchliches, auf einem andern als bloß politischen Grunde beruhendes, Eheverbot in Verbindung stehe. Bey dem Ehehindernisse der Verurtheilung zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe bedarf man keiner geistlichen Dispens, weil kein in den Wirkungskreis der Kirche gehöriges Gesetz nachzuweisen ist; welches die Ehe eines zu einer solchen Kerkerstrafe verurtheilten

Verbrechers verböthe. Die Schließung einer Ehe ohne vorhergehendes Ausgebot wird zwar auch durch Kirchengesetze untersagt; allein wiederholte landesfürstliche Verordnungen a) erklären ausdrücklich, daß die von der weltlichen Behörde erhaltene Nachsicht des Ausgebotes hinreiche, und keine kirchliche Dispens davon nötig sey. Die Untersuchung der Ursache, wārum dieses verordnet wurde, gehört an einen andern Ort.

Bey den Privat-Hindernissen 5 — 8 läßt sich weder eine weltliche, noch eine geistliche Dispens vor Schließung der Ehe denken. Die weltliche Dispensation von dem Ehehindernisse der Minderjährigkeit und des Militär-Standes müßte in einer Erklärung der Landessstelle bestehen, daß die von dem Minderjährigen ohne Einwilligung des Vaters oder der Vormundschaft, und die von der Militär-Person ohne Einwilligung der Militär-Behörde zu schließende Ehe als gültig angesehen werden sollte; die geistliche Dispensation aber in einer Erklärung des Ordinariates, daß die Kirche dem Minderjährigen oder der Militär-Person die Schließung der Ehe ohne erhaltene Einwilligung der oben genannten Vorgesetzten erlaube. Eine solche Erklärung der Landessstelle aber würde ein offensbarer Eingriff in die Rechte des Vaters, der Vormundschaft oder der Militär-Behörde, mithin nichtig seyn. Eben so kann die vorgedachte Erklärung des Ordinariats von keiner Wirkung seyn, weil die Kirche nichts wirksam erlauben kann, was den Gesetzen des Staates entgegen ist. Dass auch von dem Ehehindernisse der Furcht und des Zwanges in dem oben ange-

a) 16. April 1784, $\frac{6}{28}$ April, $\frac{21}{4}$ May 1785, 21. May
^ 1786, 2. Febr. 1798, 31. Aug. 1804.

deuteten Fälle, wo es kein natürliches, sondern ein positives Hindernis ist, vor Schlüssigung der Ehe keine Dispens statt finde, wird dadurch außer Zweifel gesetzt, weil es unmöglich ist, eine Person anzugeben, welche dieselbe begehrn könnte. Der Brautheil, welcher durch Furcht oder Zwang zur Ehe verleitet werden soll, wird doch gewiß keine Dispens suchen, damit ein Dritter ihn durch dergleichen Mittel gültig oder erlaubt zur Eingehung des Ehevertrages sollte bestimmen können. Der andre Brautheil eben so wenig; denn er würde gerade dadurch sich zur Theilnahme an der Furcht oder dem Zwange folglich das Ehehindernis zu einem natürlichen und unauflösbar machen. Endlich auch nicht der Dritte, welcher den mechanischen oder psychologischen Zwang ausübt; denn in Ansehung seiner wäre eine solche Dispens, wenn er Vater oder Mutter, oder nach der Analogie der Normund ist, eigentlich ein Freybrief zur Begehung einer schweren Polizey-Vertretung a); ist er hingegen ein anderer, dem keine Gewalt über die zu zwingende Person zusteht, wahrscheinlich gar ein Freybrief zur Verübung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit mittelst Hindernung eines Menschen an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit b). Einen Freybrief dieser Art aber kann weder die Landesstelle, noch das Ordinariat ertheilen. Was endlich das Ehehindernis der Schwangerschaft von einem Dritten betrifft, so wäre es eine offensbare Berechtigung zum Betrugs, wenn die Landesstelle oder das Ordinariat davon dispensisirten; denn sie würden im Grunde dadurch erklären, daß eine von einem Dritten schwangere Weibsperson sich in diesem Zustande ei-

a) Strafgesetz. II. Th. §. 253.

b) Strafgesetz I. Th. §. 78.

nem Bräutigam, der davon keine Kenntniß hat, auf eine gültige oder erlaubte Art zur Gemahlin aufzudringen könne. Da nun bey den vier positiven Privat-Hindernissen, wovon eben die Rede war, alle Möglichkeit sowohl der weltlichen als geistlichen Nachsicht vor Eingehung der Ehe wegfällt, so wird die Landesstelle mit fruchtlosen Gesuchen um Dispens von denselben nicht behelligt werden, folglich auch keinen Auf-lass, und sollte ein unüberdachtes Gesuch ihr auch denselben an die Hand geben, wenigstens keinen Grund finden, sich mit dem Ordinariate ins Vernehmen zu setzen.

Eine weltliche Dispens von positiven Privat-Hindernissen nach schon eingegangener Ehe ist in der Regel ebenfalls unstatthaft. Denn in Fällen, wo die Ehe mit einem Privat-Hindernisse bereits geschlossen worden, kann die Ungültigkeit derselben nie von Amts wegen, sondern nur auf Ansuchen derjenigen, welche durch die Schließung der Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, untersucht werden a). Solche Personen sind theils der Ehetheil, welcher ohne seins Schuld zur Eingehung der Ehe mit einem Privat-Hindernisse verleitet wurde, theils ein Dritter, dessen Einwilligung nach den Gesetzen zur Gültigkeit der Ehe nochwendig, aber nicht eingeholt worden ist, z. B. der Vater, Normund, die pupillarische Gerichtsbehörde, die Militär-Obrigkeit ic. Wollen diese Personen das ihnen vom Gesetze eingeräumte Recht, die Gültigkeit der Ehe zu bestreiten, geltend machen, so muß die zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmte Gerichtsbehörde (das Landrecht) nach erhöhenem Ehehindernisse die Ehe

a) U. f. Gsß. §. 94.

für ungültig erklären a). Eine Dispensation, die von der Landesstelle dem Ehegatten, wider welchen der andere die Ungültigerklärung der Ehe ansucht, - oder beyden Ehegatten, wenn ein Dritter jenes Ansuchen macht, ertheilet würde, könnte zur Gültigwerbung der Ehe nichts befragten, sondern müßte für ungültig angesehen werden, weil die Landesstelle durch Dispensen dem im Gesetze gegründeten Privat-Rechte der durch die Schließung der Ehe gekränkten Personen keinen Abbruch zu thun vermag. Leisten hingegen diese gekränkten Personen, denen das Gesetz die Befugniß gäbe, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, auf ihr Recht entweder ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht, welches letztere von dem beeinträchtigten Ehegatten schon durch die nach erlangter Kenntniß des Hindernisses fortgesetzte eheliche Bewohnung und überhaupt von jeder gekränkten Person dadurch geschieht, daß sie die Gültigkeit der Ehe binnem dem gesetzlichen Zeiträume nicht bestreitet; so verliert das positive Privat-Hinderniß in der Regel seine Kraft, und die bisherige Scheinehe convalidirt sich durch den bloßen Consens der Eheleute b), ohne daß hierzu eine Dispens der Landesstelle nothwendig wäre. Genug, daß Niemand mehr die Gültigkeit der Ehe bestreiten kann, und die Eheleute dieselben fortsetzen. Kurz, Privat-Hindernisse können nach bereits geschlossener Ehe nur von denjenigen, welche durch die Schließung derselben in ihren Rechten gekränkt worden sind, im Rechtswege geltend gemacht, und in der Regel auch nur von diesen erlassen werden. Die Landesstelle, so wenig sie ordentlicher Weise über gegründete Privat-Rechte der Bürger disponiren darf, hat sich in

a) A. b. Gesetzb. §. 97 — 99.

b) A. b. G. z. §. 94 — 96.

der Regel eben so wenig mit einer Nachsicht der Privat-Hindernisse zu befassen.

Nur bey zwey positiven Privat-Hindernissen, nähmlich bey dem Hindernisse der bürgerlichen Unmündigkeit, und dem der Verurtheilung zur schwersten und schweren Kerkerstrafe, welche beyde bloß deswegen, weil wegen derselben von Umts wegen keine Untersuchung der Ungültigkeit der Ehe eingeleitet werden kann, den Privat-Hindernissen beygezählet werden, übrigens aber ganz die Natur der Hindernisse des öffentlichen Rechts haben, kann in einem bestimmten Falle eine weltliche Dispensation nach geschlossener Ehe nochwendig werden. Dieser Fall tritt ein, wenn beyde Scheineheleute über die Fortsetzung ihrer Verbindung einverstanden, und keine dritten Personen vorhanden sind, welche die Gültigkeit derselben bestreiten wollen oder können; denn hier kann die Scheinehe durch die bloße Einwilligung der Eheleute nicht convalidirt werden, weil der bürgerlich Unmündige, so lange die Unmündigkeit, und der zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe Verurtheilte, so lange seine Strafzeit dauert, von dem Geseze für unfähig erklärt sind, eine gültige Ehe zu schließen. Diese Unfähigkeit kann nur durch eine Nachsicht der weltlichen Macht, von der sie festgesetzt wurde, wieder gehoben werden. Das aus dem Mangel des Aufgebotes entstehende Privat - Hinderniss gehört eigentlich nicht hierher. Ist bey Schließung einer Ehe dasselbe untergelaufen, so findet zwar nachher eine Dispensation statt, aber nicht von dem entgegen gestandenen Ehehindernisse selbst, sondern nur von dem Aufgebothe, als einer Feyerlichkeit, die zur Convglidation einer solchen Ehe, wie wir unten (§. §. 125 u. 138) sehen werden, erforderlich wird; mithin ist diese Dispens als eine vorhergehende zu betrachten.

Die Landessstelle erhält durch das bürgerl. Gesetzbuch nur für den Fall, wo bey ihr die Nachsicht eines Ehehindernisses angesucht wird, die Weisung, sich nach Beschaffenheit der Umstände in das weitere Vernehmen zu setzen. Da nun, wie so eben gezeigt worden, die weltliche Dispens von positiven Privat-Hindernissen nach bereits geschlossener Ehe theils unmöglich, theils überflüssig ist, so wird sich schwerlich jemahls der Fall ereignen, daß ein Gesuch um eine solche Dispens an die Landessstelle gelange, mithin wird diese bey positiven Privat - Hindernissen auch keinen Unlaß bekommen, wegen der geistlichen Dispens das Ordinariat zu vernehmen. Sollte aber auch die Unwissenheit der Parteien so ein Gesuch einmal zur Landessstelle bringen, so können doch dieser die Umstände nie so beschaffen scheinen, daß sie eine Rücksprache mit dem Ordinariate wegen der kirchlichen Dispens zu halten habe; weil sich keineswegs nachweisen läßt, daß die Kirche es verbiete, eine Ehe, die mit einem positiven Privat - Hindernisse geschlossen worden, nach Hebung derselben ohne geistliche Dispens zu convalidiren. Selbst in dem Falle, den vielleicht kaum Jahrhunderte herbeiführen werden, wo von einem bürgerlich Unmündigen, oder einem zur Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher die zur Convalidirung seiner bereits geschlossenen Ehe wirklich nothwendige weltliche Dispens bey der Landessstelle verlangt würde, leuchtet aus der Beschaffenheit der Umstände kein Grund hervor, warum sich die Landessstelle mit dem Ordinariate in das Vernehmen setzen sollte; denn es triffe hier die nämliche Bemerkung ein, die oben gemacht wurde, wo von der Nachsicht des Ehehindernisses der bürgerlichen Unmündigkeit und der Verurtheilung zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe vor Schließung der Ehe die Rede war. Auch zur Convalidation einer

aus Mangel des Aufgeboches ungültig geschlossenen Ehe ist aus dem eben baselbst angeführten Grunde keine geistliche Dispens erforderlich.

§. 106.

c) Auf die positiven Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes.

Die bisherige Grörterung belehret uns, daß die meisten Privat-Hindernisse entweder gar keine oder nur wenige Gelegenheit zur Dispensation darbiechen. Den eigentlichen Gegenstand der Ehe-Dispensen machen die positiven Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes aus, welche wir nun in dieser Beziehung zu untersuchen haben. Als Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes sind nach dem §. 94 des bürgerl. Gesetzbuches anzusehen: 1) Die Entführung. 2) Das noch bestehende Eheband. 3) Die höheren Weihen. 4) Feierliche Gelübbe der Ehelosigkeit. 5) Die Religionsverschiedenheit. 6) Die Verwandtschaft. 7) Die Schwangerschaft. 8) Der Ehebruch. 9) Der Gattenmord. 10) Mangel der feierlichen Erklärung der Einwilligung. 11) Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung. Endlich ist 12) noch hierher zu rechnen das neue, im bür. Gesetzbuche nicht gegründete, sondern erst durch ein späteres Hofdecreet a) eingeführte Ehehinderniß, vermöge dessen den getrennten akatholischen Personen nicht gestattet wird, bey Lebzeiten des getrennten Gegentheils mit katholischen Personen eine gültige Ehe zu schliessen. Man könnte dasselbe, damit es von den

a) 28. July 1814.
4. Aug.

Ehehindernissen der Religions-Verschiedenheit und des noch bestehenden Ehebandes, mit welchen es nach rechtlicher Ansicht nicht verwechselt werden darf, gehörig unterschieden werde, vielleicht nach seinem Grunde, welcher in der Ueberzeugung des Katholiken von der Untrennbarkeit der Ehe eines Christen besteht, am schicklichsten das Ehehinderniss des Katholizismus nennen.

Mit Ausnahme der Entführung, welche so lange keine ernsthafte Einwilligung der entführten Person in die von dem Entführer bezweckte Ehe hinzukommt, ein natürliches Ehehinderniss ausmacht, sind alle vorgenannten Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes zugleich positive Hindernisse. Durch die bloße Vernunft ist es nicht erkennbar, daß das Daseyn d's einen oder des andern die Ungültigkeit des Ehevertrages herbeiführe. Ihre Kraft, die Ehe ungültig zu machen, haben sie, und konnten sie nur von dem Willen des bürgerlichen Gesetzgebers erhalten, der als ausschließlicher Inhaber aller Zwangsgewalt im Staate allein bestimmen kann, unter welchen Umständen aus Verträgen durch gerichtlichen Zwang verfolgbare Rechte und erzwingbare Verbindlichkeiten entstehen, oder mit andern Worten, wann Verträge gültig oder ungültig seyn sollen. Eben deswegen ist aber auch dieser allein berechtigt, dergleichen Ehehindernissen, wenn er es für gut findet, die Kraft, die er ihnen durch sein Machtwort beigelegt hat, in einzelnen Fällen wieder zu entziehen, die Ungültigkeit des Ehevertrages, welche er als Folge mit denselben verknüpft hat, zu Gunsten einzelner Personen davon zu trennen, mit einem Worte, Nachsicht derselben zu ertheilen. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn man die Sache bloß juridisch betrachtet, die weltliche Macht von allen positiven Ehehindernissen des

öffentlichen Rechtes wirksam dispensiren könne. Eine Ehe, der ein solches Hinderniß im Wege steht, würde, je nachdem ihr entweder eine vorhergehende oder nachfolgende Dispens von Seite der Staatsgewalt zu Hülfe käme, allerdings entweder gleich anfangs gültig geschlossen, oder doch in der Folge gültig erneuert, und es müßten ihr alle bürgerlichen Wirkungen einer Ehe im Staate zugestanden werden. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß eine solche Ehe auch immer und in jeder Rücksicht erlaubt wäre. Die weltliche Dispens von dem Ehehindernisse bewirkt zwar die Gültigkeit der Ehe; kann aber derselben nicht immer auch einen moralischen Werth verschaffen; denn das Ehehinderniß ist nicht selten von einem Eheverbothe begleitet, das entweder auf dem natürlichen Sittengesetze, oder auf einer positiven Vorschrift der christlichen Religion oder auf einem kirchlichen Canon berührt und ausser dem Wirkungskreise der bürgerlichen Oberherrschaft liegt, folglich durch die bürgerliche Nachsicht des Ehehindernisses nicht zugleich als nachgesenen betrachtet werden kann. Wer also die Ehe mit weltlicher Dispens von einem obwaltenden Ehehindernisse gegen ein solches mit demselben verbundenes Eheverbothe schloße, handelte zwar nicht ungültig; aber noch immer unerlaubt und sündhaft.

Da verglichenen Eheverbothe in den Wirkungskreis der Kirche einschlagen, so ist es einleuchtend, daß bey den Ehehindernissen des öffentlichen Rechts öfters eine geistliche Dispens oder sonst eine Dazwischenkunst der Kirchengewalt nothwendig werden, mithin die Frage entstehen könne, ob und wann die um Nachsicht solcher Ehehindernisse angegangene Landessstelle sich mit dem Ordinariate in das Vernehmen zu setzen habe. Um ordentlich vorzugehen, werden wir zuerst 1) diejenigen

Ehehindernisse des öffentlichen Rechts in Erwägung ziehen, mit welchen Eheverboten entweder der natürlichen Moral oder der christlichen Religions-Lehre in Verbindung stehen; dann 2) diejenigen, welche von bloß kirchlichen Eheverboten begleitet sind; ferner 3) diejenigen, mit welchen entweder schlechterdings, oder wenigstens in gewissen Fällen kein von der Kirchengevalt abhängendes Eheverbot zusammenhängt; endlich 4) diejenigen, welche zwar durch das canonische Recht, nicht aber auch durch unser bürg. Gesetzbuch als Ehehindernisse aufgestellt sind.

§. 107:

1. Auf solche, mit welchen Eheverboten entweder der natürlichen Moral oder der christlichen Religions-Lehre in Verbindung stehen.

Von Eheverboten, welche sich auf das natürliche Sittengesetz, oder auf eine positive Vorschrift der christlichen Religion gründen, kann die Kirche eben so wenig als der Staat eine Dispens ertheilen, weil die natürliche Moral und die christliche Offenbarung von der Willkür aller menschlichen Gewalt unabhängig ist. Von Ehehindernissen aber, mit welchen vergleichene Eheverboten in Verbindung stehen, soll der Staat niemals loszählen; denn würde die Staatsverwaltung durch ihre Dispens mitwirken, daß gültige, aber beständig sündhaft bleibende Ehen zu Stande kämen, so untergrübe sie selbst nach und nach die Hauptstüzen des bürgerlichen Vereins, Moralität und Religiösität. Welch ein Vergerniß und böses Beispiel gäbe es für das Volk, wenn unter dem Schutze der

Regierung durch das Bestehen solcher Ehen der Moral und Religion beständiger Hohn gesprochen würde? Aus diesem Grunde betrachtet und behandelt man in katholischen Staaten Ehehindernisse von gedachter Art allgemein als unauflösbar, indispensabel, obgleich in juridischer Hinsicht eine Nachsicht derselben nicht unzudenkbar ist.

Unauflösbar in diesem Sinne sind unter den Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes unstreitig die Hindernisse der feyerlichen Gelübbe der Ehelosigkeit, der Blutsverwandtschaft in aufz und absteigender Linie, und des noch bestehenden Ehebandes, letzteres mit Ausnahme eines Falles, wovon weiter unten die Rede seyn wird. Denn mit diesen Ehehindernissen hängen wirklich solche Eheverbothe zusammen, die theils in dem natürlichen Sittengezege, theils in der positiven Lehre des Christenthums ihren Grund haben. Das natürliche Sittengez. verbietet offenbar, daß feyerliche Gelübbe der Ehelosigkeit zu brechen. Es verbietet, wegen Unvereinbarkeit der Pflichten einem Descendenten seinen Ascendenten zu heirathen, und sollte es auch die Polygamie nicht ganz untersagen, so thut es doch das christliche. Ueberdies streiten auch sehr wichtige politische Gründe, deren Ausführung nicht hieher gehört, gegen die Nachsicht eben genannter Ehehindernisse. Sollte daher doch jemahls eine Dispens von denselben bey der Landesthalle angesucht werden, so muß diese ein solches Gesuch ohne weiters abweisen. Sie hat nicht nöthig, sich mit der geistlichen Behörde vorläufig ins Vernehmen zu setzen, weil sie überzeugt seyn muß, daß eine geistliche Dispens von dem ein solches Ehehinderniss begleitenden Eheverbothe unmöglich ist. Weder der Bischof, noch der Papst können eine Ehe erlauben, weil

che durch die natürliche Moral, oder durch die christliche Religions-Lehre verboten wird. Nur dann, wenn die Landessstelle etwa Grund zu zweifeln hätte, ob in einem gegebenen Falle das feierliche Gelübde der Ehe-losigkeit als verbindlich, oder das Eheband nach der christlichen Dogmatik noch als bestehend, oder der eine Brautheil mit dem andern wirklich in gerader Linie verwandt sey, könnte sie sich an das Ordinariat wenden; aber nicht um von demselben die Zustherung der geistlichen Dispens, sondern um im ersten Falle eine vorläufige Entscheidung über die zweifelhafte Verbindlichkeit des feierlichen Keuschheitsgelübdes, im zweyten ein Gutachten über den Bestand der Ehe nach Grundsägen der christlichen Dogmatik, im dritten eine Aufklärung aus den Taufbüchern über die Ungewissheit der Blutsverwandtschaft zu erhalten. Ein Beispiel des zweyten Falles wäre, wenn die Ehe zwischen zwey unglaublichen Personen z. B. Juden geschlossen worden wäre, ein Theil zur katholischen Religion überginge, der andere im Unglauben verbleibende Theil mit ihm entweder gar nicht mehr, oder nicht anders, als um ihn zum Abfall oder zu Todesünden zu reizen, leben wollte, und der erstere statt die Auflösung des Ehebandes nach dem §. 136 des allg. bürg. Gesetzbuches zu begehrn, eine Dispens von dem Ehehindernisse des noch bestehenden Ehebandes bey der Landessstelle anzusuchen, um zu einer andern Ehe schreiten zu können: denn in einem solchen Falle halten das canonische Recht a), der Papst Benedict XIV. b), und viele Canonisten eine neue Ehe des befehlten Theiles vermöge der christlichen Religions-Lehre für erlaubt; die neueren Theologen hingegen für unerlaubt.

a) Can. 2. caus. 28. q. 2. Cap. 7 et 8 de divorcio.

b) Lib. VI. de Synod. Dioecesana cap. 4.

Für indispensabel muß auch, wenigstens in den meisten Fällen, das neue Ehehinderniß des Katholizismus gehalten werden; denn es schließt sich an dasselbe ein Eheverbot an, das zum größten Theile auf der christlichen Religions-Lehre, zum Theil aber auch nur auf einem kirchlichen Gesetze zu beruhen scheint. Es leidet keinen Zweifel, daß die christliche Religion die Auflösung des Ehebandes bey Lebzeiten beyder Gatten, und eine neue Vermählung des einen Eheheiles mit einer dritten Person, so lange der andere Eheheil lebt, verbiete. Die strengeren katholischen Theologen wollen von dieser Regel schlechterdings keine Ausnahme gestatten. Doch können sie selbst nicht in Abrede stellen, die katholische Kirche habe noch nicht als Dogma entschieden, daß nach der christlichen Religions-Lehre nicht einsamh wegen des Ehebruches eine Trennung der Ehe, und so hin eine anderweitige Vermählung des einen getrennten Ehegatten bey Lebzeiten des andern erlaubt sey. Es ist auch nicht wohl zu erwarten, daß die Kirche dieses jemahls für ein Dogma erklären sollte, weil die heilige Schrift hierüber dunkel, die Tradition des Alterthums schwankend, und die Praxis der lateinischen und griechischen, (jedoch der unirten nicht überall) Kirche verschieden ist. Die katholische Kirche des lateinischen Ritus beobachtet zwar gedachtes Verbot, weil sie es der evangelischen und apostolischen Lehre für gemäßer hält; aber so lange hierüber keine andere Erklärung, als die des Trienter Conciliums ist a), von Seite der allgemeinen Kirche erfolgt, kann dasselbe für kein ausgemachtes göttliches, sondern nur für ein kirchliches, auf eine wahrscheinliche theologische Meinung gestütztes, Verbot angesehen werden. Hingegen ist es allerdings

a) Cons. Trid. Sess. 24. can. 7. de sacr. matr.

ein Glaubenssatz der katholischen Kirche, daß eine von Christen geschlossene und bereits vollzogene Ehe außer dem Falle des Ehebruchs untrennbar, und eine neue Heirath der Ehegatten unzulässig sey. Anders denken die akatholischen Christen, die sich zur protestantischen Kirche bekennen. Sie lassen nach ihrer Religions-Lehre nicht nur wegen des Ehebruchs, sondern auch noch aus andern erheblichen Ursachen die Trennung der Ehe, und eine neue Vermählung zu, und unsere Gesetzgebung behandelt sie nach ihren Religions-Grundsätzen; nur erklärt sie die Ehe einer getrennten akatholischen mit einer katholischen Person, so lange der ersten Ge- genheit am Leben ist, für ungültig. Eine gültige Ehe zwischen eben gedachten Personen könnte also bey uns nicht anders als mittelst einer Dispens der Landesstelle von dem zwischen ihnen obwaltenden Ehehindernisse zu Stande kommen. Bey Erscheinung eines solchen Dispens-Gesuches hätte die Landesstelle zu erheben, ob die akatholische Ehe wegen Ehebruchs, oder aus ei- nem andern gesetzlichen Grunde getrennt worden sey. Im letzten Falle müßte sie die Nachsicht des Ehehin- dernisses sogleich abschlagen, weil es gewiß ist, daß dieses Ehehinderniß ein Eheverbot mit sich führe, daß wenigstens für den katholischen Bräuttheil in der christlichen Religions-Lehre gegründet erscheint. Eine vor- läufige Vernehmung der geistlichen Behörde wäre in die- sem Falle ganz unnütz, weil es der Landesstelle be- kannt seyn muß, daß weder der Bischof, noch der Papst einer katholischen Person gegen die Grundsätze ihrer Religio i die Eingehung einer Ehe mit einem nicht we- gen Ehebruchs getrennten akatholischen Ehegatten je- mahls erlauben kann oder wird. Im ersten Falle hin- gegen ist es ganz in der Ordnung, daß die Landesstelle vor Ertheilung der Dispens von dem Ehehindernisse

das Ordinariat vernehme, ob dieses sich etwa herbeilassen wolle, die nicht ganz unmögliche geistliche Dispens von dem kirchlichen Eheverbothe, welches einem Katholiken die Heirath auch mit einer wegen Ehebruchs getrennten Person untersagt, dem katholischen Brauttheile zuzusichern.

§. 108.

a. Auf solche, mit welchen bloß kirchlichen Eheverbothe verbunden sind.

Überhaupt sind alle Ehehindernisse als aufzössbar zu betrachten, an welche sich solche Eheverbothe anschliessen, die bloß in eigentlichen Kirchengesetzen (canones) gegründet sind; denn dergleichen Eheverbothe kann die Kirche, von der sie aus eigener Macht zur Besförderung moralischer und religiöser Zwecke eingeführt worden sind, wieder nachsehen. Thut sie dieses, aber verspricht sie es zu thun, so kann die weltliche Dispens von den Ehehindernissen nicht mehr jene für Moralität und Religiösität höchst nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, die zu besorgen wären, wenn die weltliche Behörde Ehehindernisse, welche von kirchlicher Seite unerlässlichen Verboten begleitet sind, nachzusehen unternähme. Aber schon daraus ist es ersichtlich, dass die Landessstelle, wenn sie um Nachsicht eines Ehehindernisses von eben gedachter Art angegangen wird, vor Ertheilung derselben sich mit dem Ordinariate in das Vernehmen zu setzen habe, um zu erfahren, ob dasselbe für den vorliegenden Fall das kirchliche Eheverbothe durch eine Dispens heben, und so die Brautleute außer Gefahr setzen wolle, durch Schliessung der Ehe das Kirchengesetz zu übertreten und eine Sünde zu begehen. Dieses Einvernehmen der geistlichen Be-

hörde erscheint bey einigen Hindernissen dieser Art um so nothwendiger, weil es noch für problematisch angesehen werden kann, ob die damit behafteten Dispens-Werber würdig seyn, das Sakrament zu empfangen; eine solche Frage aber nur von der Kirche zu beurtheilen ist, und vorläufig entschieden seyn muss, damit die Brautleute nach erhaltener Dispens vom Ehehindernisse nicht etwa Gefahr laufen, von Seite der Kirchenvorsteher gegründete Anstände in Unsehung der priesterlichen Einsegnung zu finden.

Als von bloß kirchlichen Eheverboten begleitete Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes sind zu betrachten: 1) die Religions-Verschiedenheit, 2) die heiligen Weihen, 3) die Entführung, 4) der Ehebruch, 5) der Gattenmord, 6) die Heimlichkeit, 7) die Seitenverwandtschaft, und 8) die Schwägerschaft. Alle diese Ehehindernisse sind also dispensabel. Nach Zeugniß der Erfahrung sind auch von jeher Dispensen davon ertheilet worden, und werden noch ertheilet. Doch gibt es unter denselben einige, bey welchen die Politik mit der Nachsicht äußerst sparsam oder gar unerbittlich zu seyn anrath; andere, bey welchen selbst unsere Gesetze wenig Hoffnung zur Erhaltung der Dispens übrig lassen, und noch andere, bey welchen eine Nachsicht nicht so leicht jemahls wird angesucht werden. Deswegen wird es nicht überflüssig seyn, bey den einzelnen Hindernissen dieser Classe noch etwas länger zu verweilen.

Das Ehehinderniß der Religions-Verschiedenheit führt ein kirchliches Eheverboth mit sich, das sich schon auf die Ermahnung des Apostel Paulus a), tantum in domino, das ist, nach Auslegung der

a) I. ad Corinth. VII. 39.

Bibelforscher, nur eine christliche Person zu heirathen, und auf mehrere alte Canones.^{a)} gründet. Die Kirche kann allerdings aus eigener Macht Ehen zwischen Christen und Ungläubigen verbieten, weil sie Sorge zu tragen hat, daß ein Christ nicht zum Abfall von seiner Religion verführt, dessen Nachkommenschaft nicht im Unglauben erzogen, und dessen Ehe nicht getrennt werde, welches alles nach Umständen bey dergleichen Ehen zu besorgen ist. Ueberdies ist es noch zweifelhaft, ob die Ehe einer christlichen mit einer nicht christlichen Person der priesterlichen Einsegnung und des Sakraments empfänglich sey, worüber nur die Geistlichkeit zu urtheilen hat. Es liegt also in der Natur der Sache, daß die Landesstelle keine Nachsicht des Ehehindernisses der Religions-Verschiedenheit ertheile, bevor sie das Ordinariat vernommen hat, ob dasselbe nach Beschaffenheit des gegebenen Falles die erwähnten Besorgnisse für ungegründet halte und von dem concurrirenden kirchlichen Eheverbothe zu dispensiren, auch allenfalls die priesterliche Einsegnung den Brautleuten zu ertheilen bereit sey. Indessen dürften bey dem gänzlichen Mangel der Heiden in Europa und bey der geringen Lust der Christen, sich ihre künftigen Gatten unter den Türken und Juden aufzusuchen, die Österreichischen Landesstellen und Ordinariate mit Dispensen dieser Art nicht sobald etwas zu thun bekommen.

An das Ehehinderniß der höheren Weihen schließt sich ein uraltes Eheverbothe der Kirche an, welches schon durch sein Alter allen Verdacht von sich entfernt, daß es bloß aus, wer weiß, was für politischen Gründen durch Missbrauch der geistlichen Gewalt

a) Con. 9. 15, 17. caus. 25. q. 1.

ergangen sey. Die ältesten Concilien und Päpste a) schließen es auf den Rath, welchen Christus selbst b), und der Apostel Paulus c) ertheilen, und auf die besondere Bestimmung der Geistlichen, dem Altare zu dienen und zu betheen; womit der Ehestand nicht wohl vereinbarlich schien. Diese Rücksicht auf religiöse Ideen zeigt offenbar, daß die Kirche sich berechtigt hielt, aus eigener Mache den in höheren Weihen stehenden Geistlichen die Ehe zu verbieten. Sollte also der kaum denkbare Fall eintreten, daß ein Geistlicher sich an die Landesstelle um Nachsicht des erwähnten Ehehindernisses wandte, und dieselbe in seinem Gesuche hinreichend wichtige Beweggründe, ihm zu willfahren, erblickte, so erheischt es ohne Zweifel die Beschaffenheit der Umstände, daß vorher mit der Kirchenbehörde wegen der Dispens von dem concurrirenden kirchlichen Eheverbothe die gehörige Rücksprache genommen würde.

Die übrigen sechs Ehehindernisse dieser Classe sind vorzüglich zu dem Ende eingeführt worden, um der Unzucht verschiedener Art zu steuern, zum Theil auch um verbrecherische, die persönliche Sicherheit der Ehegatten bedrohende, Neigungen in der Geburt zu ersticken. Gleichwie es keinem Zweifel unterliegt, daß der Staat vermöge seines Polizey-Rechtes aus diesen Gründen gewisse Ehen für ungültig erklären könne, eben so wenig läßt es sich in Abrede stellen, daß die Kirche, der als Lehrerinn und Wächterinn der Sittlichkeit es hauptsächlich obliegt, unsittlichen und verbrecherischen Neigungen entgegen zu arbeiten, aus den nämlichen

a) Can. 1. 2. et seqq. distinct. 31.

b) Matth. XIX. 11 — 13.

c) I. ad Corinth. VII.

Gründen bestimmte Ehen zu verbieten befugt sey. Die Kirche hat auch wirklich in den ältern Zeiten die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten, zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherinn, zwischen einem Ehegatten, der dem andern nach dem Leben gestrebt hat, um eine dritte damit verständene Person nachher zu ehelichen, und dieser dritten Person, zwischen nahen Seitenverwandten oder Ver schwägerten, wie auch heimliche Ehen für unerlaubt erklärt; aber in der Folge, als sie sich aus Nachgiebigkeit der weltlichen Regenten auch des Rechtes, (eigentliche) Ehehindernisse festzusezen, bemächtigt hatte, alle solche Eheverbothe, jedoch unter verschiedenen neuen Bestimmungen und Modifikationen, als eigentliche Ehehindernisse behandelt. Da aber in Österreich die weltliche Macht ihr ursprüngliches Recht, die Ehehindernisse zu bestimmen, wieder zurückgenommen hat, und nichts für ein wirkliches Ehehinderniß mehr erkennt, was sie nicht selbst dafür erklärt hat, so können bey uns die Ehehindernisse des canonischen Rechtes nicht ferner als solche angesehen werden; müssen jedoch, weil die Kirche dieselben als Eheverbothe, die sie aus eigener Gewalt machen konnte, nie aufgehoben hat, noch immer als kirchliche Eheverbothe in so weit betrachtet werden, als nicht dargethan werden kann, daß sie auch in dieser Eigenschaft abgeschafft worden sind. Wenn daher bey der Landessstelle eine Dispens von dem Ehehindernisse der Entführung, des Ehebruchs, des Gattenmords, der Heimlichkeit, der Seitenverwandtschaft, oder Schwägerschaft angesucht wird, und die Bittschrift hinreichende Beweggründe zur Erheilung derselben enthält, so hat die Landessstelle zu sehen, ob in dem gegebenen Fal le eines solchen Ehehindernisses zugleich die Bedingungen eintreffen, unter welchen dasselbe auch im canonis-

schen Rechte als Ehehindernis aufgestellt ist, und unter welchen es jetzt bey uns nur noch als ein kirchliches Eheverbot gilt. Ist dies der Fall, so muß sie sich durch vorläufige Vernehmung des Ordinariats der geistlichen Nachsicht des gedachten Eheverbotes versichern, damit wegen der priesterlichen Einsegnung keine Schwierigkeit entstehe.

Diesem Grundsatz zu Folge könnte bey dem Ehehindernisse der Entführung, insoweit dieses positiv ist, von Vernehmung des Ordinariats durch die Landessstelle vor Erheilung einer bey ihr angesuchten und billig befundenen Dispens nur dann eine Rede seyn, wenn die Entführung mit Gewalt und gegen den Willen der entführten Person selbst geschehen ist; denn nur in diesem Falle sieht das canonische Recht die Entführung für ein Ehehindernis, mithin unsere Gesetzgebung letzteres für ein kirchliches Eheverbot an. Und auch in diesem Falle wird noch vorausgesetzt, daß die Ehe mit dem Entführer in der Folge mit den Wünschen der entführten und sich noch in dessen Gewalt befindlichen Person übereinzustimmen anfange, weil, so lange diese ihre Einwilligung verweigert, oder nur gezwungen gäbe, ein natürliches, folglich unauflössbares Ehehindernis obvaldet. Allein unter solchen Umständen wird kaum jemahls eine Nachsicht des Ehehindernisses der Entführung bey der Landessstelle begehrt werden. Der Entführer und die Entführte haben hier ein leichteres Mittel, die Ehe gültig einzugehen, oder gültig zu machen. Der Entführer hat nichts anders zu thun, als die Entführte in Freyheit zu versetzen, so ist das Ehehindernis, und das kirchliche Eheverbot verschwunden. Erklärt dann die Entführte ihre Einwilligung auf die gehörige Weise, so ist die Ehe nicht nur gültig, sondern auch kirchlich erlaubt, ohne daß es hierzu einer weltlichen

über geistlichen Dispens bedarf. Nur in dem außerdentlichen Falle, wo die mit Gewalt und gegen ihren Willen entführte, aber nach der Zeit die Heirath mit dem Entführer wirklich selbst wünschende Person nirgends als in der Gewahrsam des Entführers hinlängliche Sicherheit gegen die Nachstellung eines andern Liebhabers, oder sonst Jemandes finden könnte, würde eine Dispens der Landessstelle nothwendig seyn, um in dieser Lage die Einwilligung in die Ehe mit dem Entführer auf eine gültige Art zu erklären. Nur in diesem, kaum denkbaren, Falle hätte also die Landessstelle vor Bewilligung der Dispens von dem Chehindernisse der Entführung auch das Ordinariat zu vernehmen, um von demselben die vorläufige Zusicherung der geistlichen Nachsicht des hier noch bestehenden kirchlichen Cheverbothes zu erhalten.

Eben derselbe Grundsatz gibt die Fälle an die Hand, in welchen die Landessstelle, wenn ein Gesuch um Dispens von dem Chehindernisse des Chebruches bey ihr einkommt, vor Gewährung derselben mit dem Ordinariate wegen der geistlichen Nachsicht des kirchlichen Cheverbothes sich in das Vernehmen zu setzen habe. Es gibt nur zwei solche Fälle, nähmlich 1) wenn die Landessstelle aus der Bitschrift der Parteien ersieht, daß diese einander versprochen haben, sich nach dem Tode des Chegatten, dessen Rechte sie durch den Chebruch verlegten, zu ehelichen, 2) wenn sie Kenntniß erhält, daß der Chebrecher und die Chebrecherin oder auch nur ein Theil dem Chegatten, der ihrer Verhelichung im Wege stand, nach dem Leben gestrebt haben; denn nur in diesen beyden Fällen mache der Chebruch nach dem canonischen Rechte ein Chehinderniß aus, folglich führt er nach der Absicht unserer Gesetzgebung auch nur in gedachten zwey Fällen ein

kirchliches Eheverbot mit sich und einen solchen Umstand herbe, dessen Beschaffenheit eine Dazwischenkunft der geistlichen Macht erfordert. Wirklich nimmt in den gedachten zwey Fällen der Ehebruch eine viel schändlichere Gestalt an. In dem ersten nähren die ehebrecherischen Personen einen immerwährenden Wunsch in der Brust, daß der ihrer Heirath hinderliche Ehegatte nur recht bald sterben möchte. In dem zweyten bereiten sie seinen Tod sogar durch ein neues Laster vor. Die Landessstelle hat nicht zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen dergleichen ruchlose Personen zur Empfangung des Sakramentes zugelassen werden können. Es ist also auch aus diesem Grunde sehr natürlich, daß sie sich deswegen vor Unternehmung einer weitern Umtshandlung an die geistliche Behörde, welcher eine solche Beurtheilung zusteht, wenden müßt.

Von dem Ehehindernisse des Gatten m o r des wird vor Schließung der Ehe wohl nie eine Dispens bey der Landessstelle gesucht werden; denn es müßte dieses von den Parteien selbst und unter eigenem Nahmen geschehen a); dann aber würden sie sich selbst dem Gerichte überliefern, die Todes- oder eine schwere Kerkerstrafe zu erwarten haben, und ihre Heirath auf immer, oder doch auf lange Zeit unmöglich machen. Zu eine solche Lage werden sich die Parteien gewiß nicht versetzen wollen. Sollte jedoch die Criminal-Strafe durch Begnadigung erlassen, schon verjährt oder bereits ausgestanden seyn, folglich die eben erwähnte Bedenklichkeit wegfallen, ein dergleichen Gesuch bey der Landessstelle zu überreichen, so kann doch diese in Erwägung, wie sehr die persönliche Sicherheit eines jeden

a) A. b. Ges. §. 84.

Ehegatten von der unerbitlichen Handhabung dieses Ehehindernisses abhange, und wie sehr es die Politik widerrathe, Verbrecher den Zweck ihres Verbrechens erreichen zu lassen, durch keine, sonst noch so rücksichtswürdige, Gründe der Bittsteller sich bewegen lassen, eine Dispens zu ertheilen, folglich wird sie auch nicht nöthig haben, die geistliche Behörde vorher zu vernehmen. Ist hingegen die Ehe mit dem Hindernisse des Gattenmordes schon wirklich eingegangen worden, so geschieht es nicht selten, daß der eine oder der andere Theil, bey welchem das Gewissen erwacht, das Ehehinderniß im Beichtstuhle entdeckt, und den Beichtvater ersucht, in Geheim die Nachsicht desselben zu erwirken, damit die ungültige Ehe convalidirt werden könne. Die Seelsorger pflegen in einem solchen Falle, den sie als eine bloße Gewissensangelegenheit zu betrachten gewohnt sind, ohne Benennung der Parteien sich an das Ordinariat zu wenden, welches dann unter eben dieser Vorsicht das Gesuch an die Landessstelle befördert, und gewiß nie vergessen wird, die Erklärung heyzusehen, ob es nach erhaltenner landesherrlichen Nachsicht des Ehehindernisses auch seiner Seits die geistliche Dispens von dem damit etwa verbundenen kirchlichen Eheverbothe, und die Erlaubniß zur priesterlichen Einsegnung zu ertheilen Willens sey. Dieser Gang läßt sich mit der Vorschrift des bürg. Gesetzbuches §. 84 vereinigen und noch dadurch recht fertigen, daß auf solche Art ein Geheimniß, welches unter dem Beicht-Sigille anvertrauet worden, zuverlässiger unentdeckt bleibt, als wenn der Seelsorger das Gesuch um Nachsicht des Ehehindernisses mit Verschweigung des Mahmens der Parteien unmittelbar bey der Landessstelle überreichte. Sollte aber der Beichtvater, was er nach den Worten des Gesetzes allerdings auch thun kann, sich unmittel-

bar an die Landesstelle wenden, so bringt es in dem Falle wo der Gattenmord von beyden Eheleuten einverstndlich unternommen und wirklich vollbracht worden, die Beschaffenheit der Umstnde allerdings mit sich, dss die Landesstelle wegen der geistlichen Dispens eine vorlufige Rcksprache mit dem Ordinariate halte; denn der Gattenmord ist unter den angefhrten Umstnden nach dem canonischen Rechte ein Ehehindernis, mithin hngt mit demselben nach dem Geiste unserer Gesetze ein kirchliches Eheverboth zusammen, dessen Nachsehung der geistlichen Behrde angehrt. Eine solche Rcksprache erscheint in dem vorgedachten Falle um so nothwendiger, weil es noch als problematisch betrachtet werden kann, ob es einem Ehegatten, der durch eine verbrecherische Handlung oder Theilnehmung daran zur Beschiedigung einer schndlichen Leidenschaft eigenmchtig seine vorige Ehe getrennt hat, vermoege der christlichen Tittenlehre erlaubt sei, zu einer andern Ehe zu schreiten, und ob ein solcher Ehegatte und sein Mitschuldiger bey Erneuerung ihrer ungultigen Ehe fr wrdig gehalten werden knnen, ohne weiters das Sakrament zu empfangen.

Es leidet keinen Zweifel, dss die Kirche, um willkrliche Ehe trennungen, zweyfache Ehen und fortwhrende Ehebrche zu verhthen, aus eigener Mache die Schliezung einer Ehe in Geheim, ohne Gegenware des eigenen Pfarrers der Brautleute oder dessen Stellvertreters und zweyer Zeugen, verbiehen knne. Der Kirchenrath von Trient hat, weil damahls die Bestimmung der Ehehindernisse von den weltlichen Regenten noch ganz der Kirche berlassen war, gedachten Mangel sogar fr die Ehehindernis erklrt; aber bey uns begrndet derselbe in Kraft canonischer Gesetzgebung nur noch ein kirchliches Eheverboth. Wenn daher die Nach-

Sicht des Ehehindernisses der Heimlichkeit bey der Landessstelle begehret wird; so hat diese in allen jenen Fällen, wo zugleich das canonische Verboth heimlicher Ehen eintritt, vor Gewährung des Gesuches das Ordinariat zu vernehmen, um der Dispens von dem kirchlichen Eheverbothe versichert zu seyn. Zum Theil tritt bey erwähntem Ehehindernisse noch ein anderer Grund ein, warum die Landessstelle vor Ertheilung der Dispens sich mit der geistlichen Behörde ins Vernehmen segen muß. Das Concilium von Trient a) befiehlt, daß gleich nach der von den Brautleuten erklärten Einwilligung die Einsegnung der Ehe durch den eigenen Pfarrer oder einen Stellvertreter desselben erfolgen soll. Letztere aber müßte entweder ganz unterbleiben, oder durch einen unbefugten Priester geschehen, wenn die Landessstelle die Gegenwart des eigenen Pfarrers oder eines von ihm zu bestellenden Stellvertreters nachsehen, aber keine vorläufige Erklärung des Ordinarius, was dieser in einem solchen Falle wegen der priesterlichen Einsegnung zu verfügen gedenke, zu erhalten suchen würde. Uebrigens wird ein Gesuch um Nachsicht des Ehehindernisses der Heimlichkeit äußerst selten an die Landessstelle gelangen, und eben so selten kann ein Zusammensluß so außerordentlicher Umstände eintreten, daß die Landessstelle die Bewilligung eines solchen Gesuches für räthlich, folglich eine vorläufige Vernehmung der geistlichen Behörde wegen Zusicherung der Dispens vom kirchlichen Eheverbothe für nöthig halten könnte. Nur in dem Falle, wenn eine mit dem Ehehindernisse des Gattenmordes eingegangene Ehe erneuert werden sollte, könnte es geschehen, daß die

a) Sess. 24. Cap. 1. de matr.

Parteien, um desto sicherer unentdeckt zu bleiben, nebst der Nachsicht des erwähnten heimlichen Ehehindernisses zugleich die Erlaubniß ansuchten, weder ihren Pfarrer, oder einen von ihm bevollmächtigten Stellvertreter, noch Zeugen, oder wenigstens nicht die letzteren bey Erneuerung der Ehe zuziehen zu dürfen. Da in einem solchen Falle die Sache gewöhnlich von dem Beichtvater an den Ordinarius gebracht wird, so findet dieser von selbst die Gelegenheit, in seinem Berichte an die Landessstelle sich zu äußern; was er in Unsehung des concurrenden kirchlichen Eheverbothes seiner Seite zu thun im Sinne habe.

Die häufigsten Gesuche um Ehe-Dispensen finden bey den Ehehindernissen der Seitenverwandtschaft und der Schwägerschaft statt, so zwar, daß nicht nur in mehreren ältern Verordnungen der österreichischen Gesetzgeber, sondern auch in dem bekannten Ehe-Patente selbst, und in dem ersten Theile des Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches von anderen Ehe-Dispensen gar keine Meldung gemacht wurde. Manche Theologen geben sich Mühe, zu erweisen, daß die Ehe zwischen nahen Seitenverwandten oder Verschwägerten der christlichen Religions-Lehre, oder doch dem natürlichen Sittengezege entgegen sei. Glaublich leisten sie dadurch der Kirche keinen großen Dienst; denn diese hat auch zwischen nahen Seitenverwandten oder Verschwägerten häufig dispensirt, dispensirt noch, und hat sehrlich erklärt, daß sie dispensiren könne a). Wäre es aber wahr, daß Eheverbindungen zwischen solchen Personen den Vorschriften der christlichen Religions- oder natürlichen Sittenlehre zuwider laufen, so müßte

a) Conc. Trident. Sess. 24. can. 3.

eine eigentliche Dispensation der Kirche für unmöglich, und eine factisch ertheilte für unrechtmässig gehalten werden, weil es ausgemacht ist, daß weder ein Bischof, noch der Papst, noch ein Concilium die erwähnten Vorschriften auch bloß in einzelnen Fällen aufzuheben befugt sey. Nahe Seitenverwandte oder Verschwägerte bleiben gewiß ungeachtet aller Dispensation eben das, was sie vorher waren. Wenn also in der Natur dieses Verhältnisses ein Verbot der Ehe zwischen Personen, die in demselben sich befinden, liegen soll, so muß es auch nach der Dispensation eben so gut als vor derselben bestehen. Doch zum Glück für das Dispensations-Recht der Kirche ist der Beweis bisher noch nicht hergestellt worden, daß ein Verbot der Heirathen zwischen nahen Seitenverwandten oder Verschwägerten in der Offenbarung oder in der natürlichen Moral aufzufinden sey. Die Eheverbote im Buche Leviticus sind von Gott durch Moses nur dem Israelitischen Volke als bürgerliche Gesetze fund gemacht worden, und verbinden andere Völker nicht als allgemeine Gesetze Gottes; im neuen Testamente aber findet man nichts von Eheverboten zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten. Der Verweis, welchen der Apostel Paulus I. ad Corinth. V. den Korinthern wegen Dulbung eines Blutsängers gibt, betrifft nicht die Ehe, sondern die Hurerey eines Stieffohnes mit seiner Stiefmutter, wie aus dem ganzen Contexte und aus einer andern Stelle des Paulus II. ad Corinth. VII. 12. nicht undeutlich erhellet. Nielmehr scheint aus der Bibel klar hervor zu gehen, daß Ehen auch zwischen den nächsten Personen, die in dem Verhältnisse der Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft mit einander stehen, an sich nicht schändlich, nicht unmoralisch sind; denn wären sie es, so hätte gewiß Gott, das allmächt-

tige und heiligste Wesen, mehr als ein Paar Menschen erschaffen, und die ersten Nachkommen Adams und Evens nicht in die Lage versetzt, worin sie seinem Gebothe, sich zu mehren, nicht anders als durch unsittliche Heirathen unter sich nachkommen konnten. Auch in der Folge, als sich das Menschengeschlecht schon vermehret und die Nothwendigkeit der Heirathen zwischen nahen Verwandten oder Verschwägerten aufgehört hatte, kommen in der heiligen Christ Beyspiele von solchen Ehen bey den frömmsten Patriarchen vor, ohne daß diese deswegen der Uebertretung des Sittengesetzes beschuldigt würden. So hat der gottesfürchtige und Gott gefällige Abraham seine halbägyptische Schwester zur Gemahlin gehabt, ohne daß dieses von Gott an ihm gerüget worden wäre a). Es lassen sich auch wirklich aus der Vernunft keine überzeugenden Gründe für die natürliche Unsitlichkeit der Ehe zwischen Seitenverwandten oder zwischen verschwägerten Personen ableiten. Diejenigen, welche man von einem natürlichen Abscheu vor dergleichen Ehen; von der Gefahr der Abartung der daraus erzeugten Nachkommenschaft, und von dem sogenannten Respectus parentelae, d. i. der Ehrfurcht, welche die Nichte ihrem Onkel, und der Neffe seiner Tante schuldig seyn sollte, herzuholzen suchen, hat Michaelis b) hinlänglich widerlegt. Über den Grund, den er selbst anführt, scheint ebenfalls nicht zum Ziele zu treffen. Die erste Verführung einer Weibsperson, sagt er, geschieht gemeinlich unter der Hoffnung der Ehe. Wäre also nur die geringste Hoffnung vorhanden, daß die zunächst verwandten oder verschwägerten Personen einander ehelichen könnten, so würde,

a) Genes. XII. 12. XX. 12.

b) Mosaisches Recht II. Th. §. 104, 105, 107.

sobald der Geschlechterstrieb sich bey ihnen zu regen anfing, bey ihrem beständigen, schenlosen, oft unbeobachteten Umgange eine sehr frühe Versführung unvermeidlich seyn, und daraus, wie er weitläufiger zu zeigen sucht, ein allgemeines Sittenverderbnis entstehen. Allein diese Folgen sind keineswegs untrennlich mit gebrochenen Ehen verbunden. Den letzteren ward bey den Macedemoniern, Atheniern, Persern ic. nichts in den Weg gelegt, und doch äußerten sich die ersteren nicht. Nur dann sind vergleichene Folgen mit Recht zu besorgen, wenn die Jugend bey der Erziehung keine festen Grundsätze der Moral empfängt; an kein sittsamem Betragen gegen das andere Geschlecht angewöhnt wird, Beyspiele der eingerissenen Bürgellosigkeit von Erwachsenen vor Augen hat, und schlechter Aufsicht unterworfen ist. Wegen zufälliger, nicht aus der Natur solcher Ehen hervorgehender, Folgen aber kann man dieselben nicht für unsittlich und schändlich an sich erklären. Tänze, Schauspiele, Kriege, Lotto-Spiele ic. können auch sehr viel zur Verbreitung der Unsittlichkeit beitragen, sind sie deswegen an und für sich unerlaubt? Die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherinn nach dem Tode des gekränkten Ehegatten ist gewiß ihrer Natur nach keineswegs unmoralisch, sie dient vielmehr dazu, zwey Personen wieder auf den Weg der Moralität zurück zu führen, und doch unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn die Ehe zwischen ehebrecherischen Personen durchgehends gestattet wird, die Ehebrüche sich vervielfältigen würden. Daraus aber läßt sich weiter nichts schließen, als daß positive Gesetzgebungen, denen es obliegt, für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit Sorge zu tragen, guten Grund haben, vergleichene Ehen zu verbieten. Michaelis selbst lenkt am Ende seiner Untersuchung auf den rechten Weg ein,

indem er sagt: „Nicht die einzelnen Heirathen zwischen Brüdern und Schwestern sind ihrer Natur nach sündhaft, sondern das ist eigentlich Sünde, wenn ein ganzes Volk diese Heirathen ungehindert verstatte; denn nicht jede einzelne Heirath hat die schändlichen Folgen, welche die allgemeine Erlaubniß nach sich zieht.“ Das ganze Argument beweiset also nichts anders, als was so eben in Ansehung der Heirathen zwischen ehebrecherischen Personen gesagt worden, daß nähmlich positive Gesetzgebungen gute Ursache haben, zur Handhabung der Sittlichkeit in den Familien die Ehen naher Seitenverwandten und Schwägerarten zu verbieten.

Die kirchliche Gesetzgebung hat wirklich aus dem angeführten Beweggrunde schon in den ersten Jahrhunderten solche Ehen, die nach unserm bürgerlichen Gesetzbuche wegen der Seitenverwandtschaft und Schwägerschaft ungültig sind, für unerlaubt erklärt, und diese Eheverbothe nachher, als ihr durch Zulassung weltlicher Regenten die ganze Leitung des Ehetwesens zu fiel, auch als (eigentliche) Ehehindernisse geltend gemacht. Die Kraft, Ehen ungültig zu machen, können sie zwar bey uns aus der canonischen Gesetzgebung nicht mehr ableiten; aber ihre ursprüngliche Wirksamkeit als kirchliche, zu einem moralischen Zwecke ergangene, Eheverbothe, deren Überstretung die Ehe unerlaubt macht, behalten sie noch fort, und müssen daher respektirt werden. Die Folge davon ist, daß die Landessstelle auch bey Gesuchen um Nachsicht des Ehehindernisses der Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft, ehe sie zur Dispensation schreitet, das Ordinariat vernehmen muß, damit auch wenn Loszählung von dem kirchlichen Eheverbothe, das mit dem bürgerlichen Ehehindernisse zusammentrifft, vorläufig alles in Richtigkeit gebracht, und nachher in Ansehung der priesterlichen

Einsegnung kein Unstand gemacht werde. Es versteht sich jedoch von selbst, daß von der Landesstelle eine vorläufige Rücksprache mit dem Ordinariate nur dann erforderlich sei, wenn sie hinlängliche Gründe zu finden glaube, und die nötige Amtsvollmacht hat, das Ehehinderniß der Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft nachzusehen; nicht aber auch dann, wenn sie aus Mangel des einen oder des andern Ersordernisses, die Dispens verweigern muß. Der Mangel gehöriger Amtsvollmacht scheint bey allzunaher Blutsfreundschaft und in einem Falle der Schwägerschaft wirklich einzutreten. Denn unsere politische Gesetzgebung erklärt es für einen Irrthum, zu glauben, daß die Dispens von allzunaher Blutsverwandtschaft erhalten werden könne. Es ist den Seelsorgern aufgetragen, ihre Pfarrkinder durch zweckmäßige Erklärung der Ehevorschriften von fruchtbaren Dispens-Gesuchen und straflichen Vergehung (d. i. von einem verbotenen Umgange, wozu allzu nahe Blutsfreunde durch jenen Irrthum öfters verleitet werden) abzuhalten a). Eben so ist es durch eine Hofverordnung entschieden, daß zur Ehelichung einer Stiefmutter in keinem Falle, wo die Zeugungsunvermögenheit des abgelebten Vaters nicht rechtskräftig dargethan werden kann, die Dispens ertheilet werden wird b). Aus diesen zwey Verordnungen scheint sich der Schluß zu ergeben, daß die Landesstelle allzunahen Seitenverwandten z. B. dem Bruder und der Schwester, wie auch den nächsten Verschwägerten, nähmlich der Stiefmutter und dem Stieffohne, wenigstens in dem vom Geseze berührten Falle, die Nachsicht des

a) $\frac{19}{26}$ July 1784.

b) 18. Sept. 1795.

zwischen ihnen bestehenden Ehehindernisses ohne weiters abzuschlagen habe. Bey solchen Gesuchen wäre es daher ganz überflüssig, sich mit dem Ordinariate wegen der geistlichen Dispens von dem eintretenden kirchlichen Eheverbothe in das Vernehmen zu setzen. Denn das Ordinariat möge sich äussern, wie es wolle, so muss die Landessstelle jederzeit sich bloß an die gesetzliche Vorschrift halten, vermöge welcher vorgedachten Blutsfreunden und Verschwägerten keine weltliche Nachsicht des Ehehindernisses zu Theil werden soll.

§. 109.

3) Auf solche, mit welchen entweder schlechterdings oder wenigstens in gewissen Fällen kein kirchliches Eheverboth zusammenhangt.

Endlich gibt es einige, nach unserem bürgl. Gesetzbuche bestehende, Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes, mit welchen entweder schlechterdings oder wenigstens in gewissen Fällen kein kirchliches Eheverboth zusammentrifft. Da bey solchen Ehehindernissen das gar nicht vorhanden ist, wovon die Kirche dispensieren sollte, so ergibt sich von selbst, daß die Landessstelle, wenn sie um die Nachsicht eines Ehehindernisses dieser Art ersucht wird, weder Grund, noch Pflicht habe, mit dem Ordinariate wegen Zusicherung der geistlichen Dispens, die hier ein Unding wäre, sich in ein Vernehmen zu setzen.

Im ganzen Umfange gehört nur ein einziges Ehehinderniß in diese Classe, nähmlich das der Theilnahme an der Trennungsurſache. Dieses Ehehinderniß bezieht sich jetzt, nach Einführung des Ehe-

hindernisses des Katholizismus, nur auf akatholische Personen, die nach gerichtlicher Trennung ihres Ehebandes mit einer andern Person von ihrem Glauben, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegten Beweise auf eine strafliche Art die Trennung veranlaßt hat, sich wieder verehelichen wollten. Wünschte also ein getrennter Akatholik aus höchst wichtigen Gründen die akatholische Theilnehmerin an der Ursache, aus welcher seine vorige Ehe getrennt worden, gültig zu heirathen, so müßten beyde eine Dispens von dem erwähnten Ehehindernisse von der Landessstelle zu bewirken suchen, aber eine geistliche Dispens der katholischen Kirchenvorsteher brauchen sie nicht, theils weil die in der katholischen Kirche geltenden Verbothe der Ehetrennung und der Wiederverehelichung bey Lebzeiten des anderen Theiles für Akatholiken, die keine Mitglieder jener Kirche sind, und hierüber andere Religions-Grundsätze haben, nicht verbindlich, folglich so gut als nicht existirend sind, theils weil die katholischen Kirchenvorsteher über Akatholiken überhaupt keine Gewalt auszuüben haben. Aber eben so wenig bedürfen solche Brautleute einer Dispens ihrer akatholischen Kirchendiener, weil diese nach ihrer Religions-Lehre eine Wiederverehelichung getrennter Eheleute, sobald das von der weltlichen Macht aufgestellte Ehehinderniß der Theilnahme an der Trennungursache von eben dieser Macht nachgesehen wird, für erlaubt halten, und überhaupt sich keine äußere Gerichtsbarkeit in Kirchensachen anmassen, die sie vielmehr nach ihrem Systeme dem Landesherrn zuschreiben. Wozu wäre also eine vorläufige Vernehmung der katholischen oder akatholischen Kirchenvorsteher im Falle eines bey der Landessstelle eingereichten Gesuches um Nachsicht des erwähnten Ehehindernisses?

Dagegen fehlt es nicht an Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes, die nur in gewissen Fällen kein kirchliches Eheverbot mit sich führen. Dieses trifft in den meisten jener Fälle ein, in welchen ein Umstand, oder ein Mangel zwar nach dem Oesterl. burg. Gesetzbuche ein Ehehindernis ist, nicht aber nach dem canonischen Rechte. Denn da bey uns, seitdem der Staat seine ursprünglichen Rechte in Ehesachen vindicirt und selbst Ehehindernisse festgesetzt hat, ... die canonischen Ehehindernisse ihre Kraft als solche verloren, und, so weit sie mit den Oesterreichischen übereinstimmen, bloß die Eigenschaft kirchlicher Eheverboten noch beibehalten haben, so kann kein kirchliches Eheverbot für solche Fälle zurückgeblieben seyn, für welche das canonische Recht kein Ehehindernis statuirt hatte. So ist

1) Das Ehehindernis des noch bestehenden Ehebannes, welches nach unserm burg. Gesetzbuche gewiß auch in dem Falle eintritt, wenn ein Ehegatte, dessen Gegenheil noch vor Vollziehung der Ehe in ein Kloster sich begeben und darin die Ordens-Profession abgelegt hat, sich wieder mit einer andern Person verehelichen will, für diesen Fall von keinem kirchlichen Eheverboten begleitet; denn es ist sowohl durch die päpstlichen Decretalen a), als durch das Concilium von Trient b) entschieden, daß die zwar geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe durch die abgelegte Ordens-Profession des einen Theiles getrennt werde, und es dem andern Theile erlaubt sey, zu einer neuen Ehe zu schreiten. Sollte also ein solcher zurückgelassene Ehegatte bey der Landessstelle um Nachsicht des ihm nach unserem Gesetzbuche entgegenstehenden Ehehindernisses

a) Cap. 2. et 7. de convers conjugat.

b) Sess. 24. can. 6. de sacr. matr.

einkommen, so könnte ihm dieselbe ohne vorläufige Vernehmung des Ordinariats, welches hier, wo kein kirchliches Eheverbot besteht, nichts zu dispensiren hat, von der Landesstelle verliehen werden. Ferner ist kein kirchliches Eheverbot verbunden.

2) mit dem Ehehindernisse der Entführung in folgenden Fällen: wenn die Entführung mit List, oder zwar mit Gewalt, aber nicht gegen den Willen der Entführten selbst, sondern nur derjenigen Personen, unter deren Obsorge sie steht, geschehen ist; wenn eine Ehefrau mit ihrem, aber gegen den Willen ihres Ehemannes entführt worden, und dieser nachher stirbt; endlich wenn die entführte und noch in der Gewalt des Entführers befindliche Person an einen andern, der von der Lage der Entführten keine Wissenschaft hat, vermählt werden soll.

3) mit dem Ehehindernisse des Ehebruchs, welcher zwar vor geschlossener Ehe erwiesen, aber weder von einem Eheversprechen, noch von Nachstellungen gegen das Leben des gekränkten Ehegatten begleitet ist.

4) mit dem Ehehindernisse des Gattenmordes in dem Falle, wo kein Einverständniß über den verübten Gattenmord zwischen dem andern Ehegatten und der Person, welcher dieser die Ehe versprochen hat, statt hatte; wie auch, wenn der Gattenmord nur versucht wurde.

5) mit dem Ehehindernisse der Heimlichkeit in dem Falle, wo die Einwilligung in die Ehe vor dem Bischofe ohne Wissen und Willen des ordentlichen Seelsorgers der Brautleute, oder vor einem bloß vom Ordinarius ohne Vorwissen des ordentlichen Seelsorgers bevollmächtigten Priester, oder von zwey Katholiken in Gegenwart des katholischen Pfarrers ohne Vollmacht ihres ordentlichen Seelsorgers erklärt werden soll.

In allen diesen Fällen ist zwar nach dem österreic-
hischen Rechte ein Ehehindernis vorhanden; aber nach
dem canonischen keines, also konnte daraus bey Wie-
berherstellung der landesherrlichen Rechte in Thesachen
auch kein kirchliches Eheverboth werden, folglich be-
durfte man keiner geistlichen Dispens von dem nicht exi-
stirenden kirchlichen Eheverbothe, und so fällt aller
Grund weg, warum die Landestelle vor Ertheilung
einer angestrichnen Nachsicht des Ehehindernisses in den
angesührten Fällen sich in ein weiteres Vernehmen mit
dem Ordinariate setzen sollte.

Eine Ausnahme machen hier nur einige Fälle,
in denen zwar nicht nach dem canonischen Rechte, son-
dern nur nach unserm bürg. Gesetzbuche ein Ehehin-
dernis eintritt; dieses aber doch ein kirchliches Ehever-
both mit sich führt. Der Grund des letztern liegt in
solchen Fällen natürlicher Weise nicht in der oft erwähn-
ten Verwandlung der canonischen Ehehindernisse in kirch-
liche Eheverbothe, welche hier nicht statt haben könnte,
sondern ist ganz speciel. So scheint a) der Ehe eines
Christen mit einer Katholikene das Ehehindernis der
Religions-Verschiedenheit nach dem canonischen Rechte nicht im Wege zu stehen; wohl aber ein
kirchliches Eheverboth, das sich schon auf die ältesten
Canones gründet; b) die Berehelichung eines griechi-
schen (unirten und nicht unirten) Geistlichen, der be-
reits die höhereen Weihe empfangen und eines
griechischen Ordenmanns, der das Ordensgelübde
schon abgelegt hat, unterliegt sonder Zweifel einem
kirchlichen Eheverbothe, obgleich nach dem Kirchenrech-
te der sowohl unirten, als nicht unirten Griechen,
weder die höheren Weihe, noch die Ordensgelübde ein
(eigentliches) Ehehindernis begründen. Endlich c) lässt
sich nicht läugnen, daß einem kirchlichen Eheverbothe

zuwider gehandelt werde, wenn die seyerliche Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem ordentlichen, aber suspendirten Seelsorger der Brautleute geschieht, ob- schon in diesem Halle nur nach dem österreichischen, nicht auch nach dem canonischen Rechte das Eintreffen des Ehehindernisses der *Heimlichkeit* jetzt behauptet werden kann. In diesen Fällen also wäre eine geistliche Dispens von dem vorhandenen kirchlichen Eheverbothe, mithin eine vorläufige Vernehmung des Ordinariats durch die Landessstelle dem Geiste unsers bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, *Angeachtet* kein canonisches, sondern nur ein österreichisches Ehehinderniß obwaltet.

S. 110.

4) Auf solche, die zwar durch das canonische Recht, nicht aber auch durch unser bürgerliches Gesetzbuch als Ehehindernisse aufgestellt sind.

Zulegt könnte man noch die Frage auftwerfen, was seit der Erscheinung des neuen bürgerlichen Gesetzbüches in Ansehung jener, in das öffentliche Recht einschlagender, Ehehindernisse Rechtens sey, die zwar durch das canonische Recht, nicht aber auch durch unser bürgerliches Gesetzbuch als solche bestimmt sind? Es gibt derselben eine geringliche Anzahl, doch mit dem Unterschiede, daß einige in ihrem ganzen Umfange, andere bloß theilweise, d. i. nur in gewissen Fällen darunter gehören, nähmlich: 1.) Das *impedimentum conditionis* nach seinem ganzen Umfange, man mag dasselbe in dem Sklavenstande oder in der Befügung einer schändlichen, der Substanz der Ehe zuwiderla-

genden Bedingung; oder in dem Nichteintreffen einer begehrten möglichen Bedingung bestehen lassen. 2) Das noch bestehende Eheband bey christlichen nicht katholischen Personen im Falle einer gerichtlich vorgenommenen Ehetrennung. 3) Die Blutsverwandtschaft im dritten und vierten Grade der Seitenlinien nach der canonischen Berechnungsart. 4) Die bürgerliche Verwandtschaft durchgehends. 5) Die geistliche Verwandtschaft eben so. 6) Die eigentliche Schwägerschaft aus einer ungültigen, aber vollzogenen Ehe durchaus, wie auch aus einer gültigen und vollzogenen Ehe im dritten und vierten Grade der Seitenlinien nach der canonischen Computation. 7) Die uneigentliche Schwägerschaft, oder das impedimentum publicae honestatis, in so weit es aus einem Eheverlobnisse oder aus einer ungültigen und nicht vollzogenen Ehe entsteht, durchgehends; in soweit es aber aus einem gültigen matrimonio rato entspringt, nur im dritten und vierten Grade der Seitenlinien nach der canonischen Berechnung. 8) Die Schwägerschaft aus einem unehelichen Beyschlaf durchaus. 9) Der Ehebruch in dem Falle, wo er alternativ entweder mit einem Eheversprechen, oder mit einer Nachstellung gegen das Leben des in seinem Rechte verlegten Ehegatten vergesellschaftet, aber vor Schließung der Ehe nicht erwiesen ist. 10) Der Gattenmord, wenn ein Ehegatte den andern in Einverständnisse mit einer dritten Person um das Leben gebracht hat; aber die beyden Missethuldigen vor der That sich zu ehelichen einander nicht versprochen, oder wenigstens die That nicht, um diese Absicht zu erreichen, ausgeübt haben. 11) Das Ehehinderniß der Heimlichkeit in dem Falle, wo die Einwilligung in die Ehe vor einem durch den ordentlichen Geelsorger der

Brauleute bestimmten Stellvertreter, der nicht Priester ist, erklärt werden sollte.

Hat seit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen bürg. Gesetzbuches in vergleichenen Fällen die Landesstelle das Ordinariat wegen Zusicherung der geistlichen Dispens vorläufig zu vernehmen? Ich antworte, sie wird in der Regel keine Veranlassung dazu finden. Denn diese kann sie nur dadurch bekommen, daß bey ihr eine Dispens von einem Ehehindernisse angesucht wird. Da aber in Österreich von Staats wegen nichts als ein Ehehindernis anerkannt wird, was nicht durch die einheimischen bürgerlichen Gesetze dafür erklärt worden ist, so können die bloß canonischen Ehehindernisse, welche nähmlich nur im canonischen, nicht aber auch in unserm bürgerlichen Gesetzbuche gegründet sind, als keine Ehehindernisse bey uns gelten, inthrin braucht man auch keine Nachsicht derselben bey der Landesstelle zu suchen, und man wird es auch gerne bleiben lassen, wenn man nur die gehörige Kenntniß von der Sache hat. Wie soll also die Landesstelle eine Gelegenheit erhalten, wegen dieser aufgehobenen Ehehindernisse eine Rücksprache mit dem Ordinariate zu halten?

Sollte jedoch aus Unkunde der Parteien oder ihrer Sachwalter jemahls ein Gesuch um Nachsicht eines solchen in Österreich nicht mehr bestehenden Ehehindernisses an irgend eine Landesstelle gelangey, so kann diese die Umstände in der Regel nicht für so beschaffen ansehen, daß sie nöthig hätte, sich mit dem Ordinariate in das Vernehmen zu setzen, weil es sich nicht erweisen läßt, daß mit solchen bloß canonischen Ehehindernissen noch immer fort ein kirchliches Eheverbot in Verbindung stehe. Es verhält sich hier die Sache ganz anders, als bey jenen Ehehindernissen, welche nicht nur durch die canonische, sondern auch

durch die Österreichische Gesetzgebung gleichförmig bestimmt worden; oder die, wie man zu sagen pflegt, bürgerlich = canonische Ehehindernisse sind. Denn diese beruhen auf Gründen, aus welchen die Kirche vermöge eigener Gewalt sie als Eheverbothe aufstellen konnte, und auch wirklich als solche schon dadurch aufgestellt hat, daß sie dieselben für Ehehindernisse erklärte, indem jedes festgesetzte Ehehindernis zugleich ein Eheverboth in sich begreift. Die Eigenschaft als Ehehindernisse haben sie zwar bey uns in dem Sinne verloren, daß sie dieselbe nicht mehr aus der canonischen Gesetzgebung herleiten können, die Eigenschaft aber als kirchliche Eheverbothe haben sie bey behalten. Letztere konnte und wollte ihnen der bürgerliche Gesetzgeber nicht benehmen, weil dergleichen Eheverbothe theils sich schon in den natürlichen Moral- und christlichen Religions-Gesetzen gründen, theils von der Kirche zur Verhinderung der Unsittlichkeit und Ausrottung verbrecherischer Neigungen der Ehegatten, also gerade aus solchen Gründen aufgestellt wurden, aus welchen der Staat selbst sie sogar als Ehehindernisse sanctionirt hat. Hingegen die so genannten bloß canonischen Ehehindernisse sind größten Theils weiter nichts als willkürliche, vielleicht gar auf Eigennutz berechnete, Ausdehnungen der alten, von den römischen Kaisern eingeführten, Ehehindernisse, gestützt auf frivole Gründe, und weit gehöhlte Analogien, sie beschränken ohne Noth, ohne Vortheil der Religion, zum Schaden des Staates die natürliche Freyheit der Bürger, und erzeugen in der bürgerlichen Gesellschaft große Unordnungen a). Der

a) Die beste Belehrung hierüber gibt die Abhandlung: Ist es wahr, daß die s. s. Verordnungen

bürgerliche Gesetzgeber konnte sie also ohne Zweifel aufheben, und zwar nicht allein in so fern, als sie Ehehindernisse, sondern auch in so fern sie kirchliche Eheverbothe waren. Er wollte sie aber auch in der letzten Rücksicht gewiss aufheben; denn hätten sie noch die Kraft kirchlicher Eheverbothe behalten, so würde er seine Absicht gar nicht erreicht haben, die daraus entstehenden Unordnungen wären nicht beseitigt, und die Unterthanen nicht erleichtert worden. Diese wären, wenn ihnen ein solches Ehehinderniß wenigstens als kirchliches Eheverbot noch ferner im Wege stünde, in Unsehung der priesterlichen Einsegnung und Empfangung des Sacramentes noch immer den vormahligen Plakereyen Preis gegeben, und in die Nothwendigkeit versezt, sich vorläufig wie immer eine geistliche Dispens zu verschaffen.

Ueberhaupt, da von den aus dem canonischen Rechte in unser bürgerliches Gesetzbuch nicht aufgenommenen Ehehindernissen letzteres keine Erwähnung mache, so bleibt es in Unsehung derselben bey der Vorschrift jener politischen Verordnungen, die hierüber nach Erscheinung des Ehe-Patents, wodurch eben dieselben canonischen Ehehindernisse bereits aufgehoben waren, ergangen sind, in soweit aus der Beschaffenheit der Umstände, die nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu berücksichtigen ist, keint Aenderung hervorgeht. Nun die gedachten Verordnungen sagen aus, daß in dem Falle, wo das Ehe-Patent (jetzt das bürgerliche Gesetzbuch) die Ehe einzugehen erlaubt, kein Ehehinderniß vorhanden ist, und die Geistlichkeit den Parteyen nicht den

in Ehesachen dem Sacramente entgegen
steben? Wien bey Trattner 1785.

II. Band.



mindesten Anstand und Aufenthalt in Ansehung des priesterlichen Beyständes machen soll a); daß dem Ordinariat der Irrthum benommen werden soll, als ob die durch das Ehe-Patent aufgehobenen Disciplinar-Satzungen des geistlichen Rechtes bloß in Rücksicht auf die Gültigkeit des Contracts aufgehoben wären, hingegen in Beziehung auf das Sacrament noch immer bestünden, und von katholischen Parteien zu beobachten seyn b); daß alle Seitenverwandte und Verschwägerte, die nach der Eheverordnung der Ehe für fähig zu halten sind, nicht nöthig haben, sich bey der politischen Landessstelle deshalb zu melden c); daß bey jenen Ehehindernissen, die bloß kirchlich und in das bürgerliche Ehegesetz nicht aufgenommen sind, die Parteien keiner Dispens bedürfen d); daß nahmentlich bey der bestehenden allgemeinen Vorschrift des aufgehobenen Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft den Parteien die Schließung der Ehe ohne alle Dispens frey zu lassen sey e); daß, wenn jedoch Parteien die Rücksicht eines aufgehobenen Ehehindernisses bey der Landessstelle verlangen, es nicht nöthig sey, ihnen deswegen eine Erlaubniß zu ertheilen f); wollen sie aber zu ihrer eigenen Beruhigung eine Dispens bey ihrem Bischofe suchen, ihnen solches unbemerkbar bleibe g). Nur soll ihnen in dergleichen Fällen die bischöfliche Dispens allzeit und unentgeltlich ertheilt wer-

a) 1. April 1784.

b) 4. Sept. 1783.

c) 6. May 1783.

d) 16. Octob. 1800.

e) 12. May 1791.

f) 22. März 1784.

g) 16. Octob. 1800. 22. März 1784.

den a). Sollte aber ein Bischof oder Pfarrer so weit gehen, die Dispens oder Trauung in solchen Fällen zu verweigern, so haben sich die Parteien, unter Anführung der die That begleitenden Umstände, an die Landesstelle, (jetzt an den Orten, wo keine Landesstelle ist, auch an das Kreisamt b) zu wenden c), die dann den Consistorien oder Pfarrern die unverzügliche Trauung der Parteien, wenn sich diese ruhig und richtig in ihrem Gewissen ohne weitere Dispens verheirathen wollen, aufzutragen haben d). Kann wohl bey fortdauernder Gültigkeit dieser Vorschriften noch eine Frage davon seyn, ob in Betreff der bloß canonischen Ehehindernisse die Landesstelle mit dem Ordinariate wegen der geistlichen Dispens etwas zu verhandeln habe?

In der Regel offenbar nicht. Allein da es sich, aus Unbekanntheit der Parteien oder ihrer Anwälde mit den Gesetzen, bisweilen ereignet, daß Gesuche um Nachsicht aufgehobener, d. i. bloß canonischer Ehehindernisse an die Landesstelle gelangen; da die Landesstelle angewiesen ist, bey einkommenden Ehe-Dispensa Gesuchen auf die Beschaffenheit der Umstände Rücksicht zu nehmen, und vorzüglich in Erwägung zu ziehen, ob den Brautleuten kein kirchliches Eheverbot entgegen stehe; und da es sich nicht wohl läugnen lässt, daß in den zwey letzten oben unter Nr. 10 und 11 angeführten, Fällen bloß canonischer, also bey uns nicht mehr bestehender Ehehindernisse, doch ein kirchliches, auf moralische und religiöse Zwecke berechnetes, Ehe-

a) 6. März 1783, 22. März und 1. April 1784.

b) U. b. Osßb. §. 79.

c) 16. Octob. 1800.

d) 28. Febr. 24. Nov. 1784. $\frac{17}{27}$ Jan. 1785.

verbot noch immer obwalte, so scheint es, daß die Landessstelle dem Geiste unsers bürgerlichen Gesetzbuches keineswegs zuwider handeln würde, wenn sie in den beyden eben erwähnten, ohnehin ganz ungewöhnlichen, Fällen bloß canonischer Ehehindernisse über ein bey ihr etwa eingereichtes Dispens - Gesuch zwar nicht sich selbst, da sie hier nichts zu dispensiren hat, mit dem Ordinariate in's Vernehmen setzte, aber doch die Parteien an dasselbe zur Einholung der geistlichen Dispens von dem kirchlichen Eheverbothe anwiese, und auf solche Art alle Unstände wegen oder bey der priesterlichen Einsegnung vorläufig zu beseitigen suchte. Eine gleiche Vorsicht dürfte der Wsicht unserer Gesetzgebung auch bey dem aufgehobenen Ehehindernisse der unehrbarer Schwägerschaft in einem gewissen Falle nicht zu widerlaufen. Dieser Fall wäre, wenn ein Vater die notorisches Beyschläferinn seines Sohnes, ein Sohn die Beyschläferinn seines Vaters, eine Mutter den Beyschläfer ihrer Tochter, oder eine Tochter den Beyschläfer ihrer Mutter ehelichen wollte, und sich um Erlaubniß hierzu an die Landessstelle wandte. Es würde bedenklich seyn, für dergleichen seltene Fälle das aus wichtigen Gründen abgeschaffte canonische Ehehinderniß der Schwägerschaft ex copula illicita wieder einzuführen; aber es muß doch dem Staate daran gelegen seyn, daß solche Ehen, die eine Gefahr der Blutschande für die Zukunft besorgen lassen, und unter dem Volke Aufsehen und Vergerniß erregen, nicht zu Stande kommen. Ein unschädliches Mittel, diesen Zweck zu erreichen, wäre solche Parteien an die Geistlichkeit zu weisen, und es dem Ermessen derselben zu überlassen, ob sie die Trauung vornehmen wolle. Ihr liegt ja die besondere Pflicht ob, für Sittlichkeit und Entfernung der Vergernisse Sorge zu tragen.

S. 111.

Resultat der bisherigen Untersuchung,
wann das Einvernehmen der Landes-
stelle mit dem Ordinariate wegen Zu-
sicherung der geistlichen Dispens
nöthig sey.

Wir haben nun alle Arten der Ehehindernisse durchgegangen, und bey jedem einzelnen zu bestimmen gesucht, ob und in, wie weit es die Beschaffenheit der Umstände mit sich bringe, daß vor Verleihung der weltlichen Nachsicht desselben das Ordinariat wegen Zusicherung der geistlichen Dispens vernommen werde. Damit eine gesetzliche Nothwendigkeit zu dieser Vernachmung eintrete, müssen unter Voraussetzung, daß die Dispens von einem Ehehindernisse wirklich bey der Landessstelle nachgesucht worden sey, folglich sie eine Veranlassung zu ihrer Umtshandlung erhalten, nachstehende Erfordernisse vereint eintreffen.

1) Muß eine weltliche Dispens von dem Ehehindernisse nach den Gesetzen nöthig seyn; denn widrigfalls hat die Landessstelle den Parteien den Bescheid zu geben, daß sie sich ohne Dispens ihres Rechtes bedienen können, wie dies bey den zwar im canonischen Rechte gegründeten, aber in unser bürg. Gesetzbuch nicht aufgenommenen Ehehindernissen der Fall ist (§. 110).

2) Muß das Ehehinderniß seiner Natur nach eine weltliche Dispens zulassen. Dieses trifft nicht ein bey den natürlichen (§. 104) und bey den meisten positiven Ehehindernissen des Privat-Rechts (§. 105).

3) Müssen politische Gründe die Ertheilung der weltlichen Dispens nicht schlechterdings widerrathen. Das Gegentheil findet statt bey allen positiven Ehehin-

bernissen des öffentlichen Rechts, mit welchen Eheverbot
höchst der natürlichen Moral, und der christlichen Reli-
gions-Lehre in Verbindung stehen (§. 102 u. 107),
wie auch bey dem Ehehindernisse des Gattenmordes,
wenn eine Nachsicht derselben vor geschlossener Ehe
etwa durch den Geelsorger angesucht werden sollte
(§. 108 S. 79).

4) Darf die Amtsvollmacht der Landessstelle in
Beziehung auf das Ehehinderniß nicht durch gesetzliche
Vorschriften beschränkt seyn, wie sie bey dem Ehehin-
dernisse der allzu nahen Seitenverwandtschaft und in
einem Falle der Schwägerschaft wirklich beschränkt zu
seyn scheint (§. 108 S. 87).

5) Muß das Gesuch der Parteien hinreichende
Bewegegründe enthalten, die Nachsicht des Ehehindernis-
ses zu ertheilen (§. 102 S. 48). Mangelt eines der
unter 2 — 5 angeführten Erfordernisse, so kann die
Landessstelle die Dispens vom Ehehindernisse auf keinen
Fall bewilligen. Wozu also eine vorläufige Verneh-
mung des Ordinariats?

6) Muß mit dem Ehehindernisse ein in die Wirk-
samkeit der Kirchengewalt einschlagendes Eheverboth
in Verbindung stehen, weil die Ehehindernisse an sich,
wenn sie von keinem solchen Eheverbothe begleitet sind,
ausschließlich zur Wirksamkeit der weltlichen Macht ge-
hören (I. Th. §. 13 u. 24. II. Th. §. 95 u. 102). Aus
Abgang dieses Erfordernisses ist das Ordinariat nicht
zu vernehmen bey den nur durch unser bürg. Gesetzbuch
aufgestellten (§. 109) und bey den meisten in dasselbe
nicht aufgenommenen so genannten canonischen Ehehin-
dernissen (§. 110).

7) Endlich muß dieses kirchliche Eheverboth so be-
schaffen seyn, daß eine kirchliche Dispens von demselben
nicht unmöglich ist, weil man sonst wegen Zusicherung

derselben das Ordinariat fruchtlos angehen würde.
(102 u. 107).

Fehlt eines von den angeführten Erfordernissen, so wäre die Vernehmung des Ordinariats wegen Zusticherung der geistlichen Dispens immer ein zweckloser und dem Geiste der Österreichischen Gesetzbürgung widerstrebender Umtrieb; würde aber das Ordinariat gar über alle bey der Landessstelle eilaugenden Gesuche um Ehe-Dispens ohne Unterschied der Ehehindernisse jederzeit vernommen, so liefe dieses auf eine willkürliche und verantwortliche Beschränkung der landesherrlichen Rechte in Ehesachen hinaus, und sowohl gegen die klaren Worte, als gegen die Absicht des allgemeinen bürg. Gesetzbuches.

Sind jedoch die erstern fünf Erfordernisse sämtlich vorhanden, und es entsteht ein gegründeter Zweifel bey der Landessstelle, ob mit dem Ehehindernisse ein auf natürlichen Sitten- oder positiven Religions-Gesetzen, oder kirchlichen Vorschriften beruhendes Eheverbot zusammen treffe oder nicht, so ist statt der zwey letztern Erfordernisse ein solcher Zweifel zur Vernehmung des Ordinariats genug; denn in einem solchen Falle muss die Landessstelle diesen Zweifel von dem Ordinariate als Kunstverständigen sich lösen lassen, um dann weiter handeln zu können (§. 102).

Vergleicht man die bisher ausgeführte, aus dem richtig verstandenen §. 83 des bürg. Gesetzbuches vorgehende, Theorie über die Ehe-Dispensen mit dem vorigen Dispensations-Systeme, so wird man gewahr werden, daß die Resultate aus der einen und dem andern im Detail gar nicht so weit von einander abstehen, als man Anfangs vielleicht vermutete. Wenn nach der erstern die kirchliche Dispens in manchen Fällen wegfällt, wo sie nach dem letztern statt hatte, so

wird sie dagegen nach jener wieder in manchen Fällen zugelassen. in welchen sie nach diesem weg zu bleiben hatte. Verlust und Gewinn der Kirche dürfte sich ungefähr das Gleichgewicht halten. Der Unterschied äussert sich hauptsächlich bloß darin, daß nach jener Theorie die Kirche nicht mehr von eigentlichen Ehehindernissen, sondern nur von den damit zusammenhangenden kirchlichen Eheverboten aus eigener Macht dispensirt, mithin durch ihre Dispens nichts mehr zur gültigen, sondern nur zur kirchlich erlaubten Schließung des Ehevertrages mitwirkt; folglich dem Staate das ausschließliche Recht, Ehehindernisse nachzusehen, eben so wie das Recht dieselben festzustellen gesichert; der Kirche aber bloß die Befugniß zur Förderung der Sittlichkeit und zur würdigen und ehrenwerten Empfangung des Sacramentes dienende Eheverbothe ergehen zu lassen, und davon nach Umständen loszuzählen, zuerkannt, also dem Kaiser gegeben werde, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.

S. 112.

Weiteres Verfahren bey Ehe-Dispensen, wenn dabei die geistliche Macht zu concurriren hat.

Das weitere Verfahren, welches zu beobachten sey, wenn die Landessstelle für gut befunden hat, über eine bey ihr angesuchte Ehe-Dispens sich mit dem Ordinariate ins Bernichmen zu sezen, ist im bürgerlichen Gesetzbuche nicht bestimmt. Die Richtschnur für das selbe gibt eine ältere Verordnung a), welche insofern

a) 16. Oct. 1800.

noch immer gilt, als ihre Bestimmungen durch das bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgehoben oder modifizirt worden sind. Dieser zufolge hat man zu unterscheiden, ob der Ordinarius von dem kirchlichen, mit dem Ehehindernisse in Verbindung stehenden, Eheverbothe aus eigener Macht dispensisirt, oder die Dispensation versagt, oder eine päpstliche Dispensation für nothwendig erachtet. Im ersten Falle soll die Landessstelle der Dispensation von dem Ehehindernisse keine Schwierigkeiten in den Weg legen, und dieses zwar um so mehr, da vorausgesetzt wird, daß sie das Ordinariat nicht vernommen haben wird, bevor sie das Gesuch der Parteien reiflich erwogen und daraus ersehen habe, daß hinreichende Gründe zur Nachsicht des Ehehindernisses vorhanden seyn. Im zweyten Falle soll von der Landessstelle den Parteien auch die weltliche Dispensation abgeschlagen werden. Der Grund davon ist nicht etwa die Idee, als wenn nach verweigerter Ordinariats-Dispens vom kirchlichen Eheverbothe eine rechtkskräftige Nachsicht des Ehehindernisses von Seite des Staates, mithin die Schließung eines gültigen Ehevertrages unmöglich wäre, sondern die Sorgfalt der Gesetzgebung, auf Beförderung der Moralität hingielenden Unstolten der Kirche zu Hülfe zu kommen, kirchliche Eheverbothe, die diesen Zweck haben, aufrecht zu erhalten, in kirchlicher Hinsicht unerlaubte Eheverbindungen zu beseitigen, und allen Unständen in Ansehung der priesterlichen Einsegnung der Ehen nach Möglichkeit vorzubeugen. Im dritten Falle mußte nach der oben angeführten Verordnung von der Landessstelle auf Anlangen der Parteien Bericht an die Hofkanzley erstattet werden, um die landesfürstliche Bestimmung zur Ansuchung der päpstlichen Dispensation zu erwir-

ken, oder wie sich eine andere Verordnung a) ausdrückt, die Bewilligung des Recurses nach Rom in Ehe - Dispens - Angelegenheiten mußte immer bey der Hofstelle angesucht werden; später aber wurde der Wirkungskreis der Länderstellen in diesem Stücke erweitert, und es steht nun denselben, ohne daß sie einen besondern Bericht zu erstatten haben, die Ertheilung der landesfürstlichen Erlaubniß an die Ordinariate zu Ehe - Dispensen nach Rom unter den gewöhnlichen Bedingungen (nämlich der unentgeltlichen Erwirkung) vorzulegen b). Es ist also wie vorher der Recurs nach Rom wegen Ehe - Dispensen nur mittelst des Diözesan - Bischofes offen gelassen. Die Parteien können nämlich nach bewirkter landesherrlicher Erlaubniß dazu, und mit deren Producirung in Originali bey ihrem Ordinarius sich melden, welcher in ihrem Nahmen die Behelfe zu Rom anzubringen, und die gesuchte Dispens zu bewirken hat c).

Der Ordinarius aber darf, wie bey andern Geschäften, die mit landesherrlicher Bewilligung zu Rom betrieben werden, so auch in Ehe - Dispenssachen sich hierzu keines andern als des von Seiner Majestät dazu ernannten f. k. Agenten in Rom bedienen d), oder wenn er doch durch einen Privat - Sachwalter die Dispens besorgen läßt, so soll dieses nie ohne Einsichtnahme des f. k. aufgestellten Agenten in die erwirkten Bullen oder Brevyen geschehen e); die f. k. Gesandtschaft in Rom aber, oder der daselbst für die Besorgung

a) 1. Sept. 1802.

b) 16. May 1807 in der Beilage N. 2.

c) 11. und 30. May 1782.

d) 2. May 1785, 30. April 1807.

e) 30. July 1807, 21. July 1814.

der geistlichen Angelegenheiten ernannte k. k. Agent darf den päpstlichen Dispens-Breven das Vidit in keinem Falle beysezgen, ohne daß die landesfürstliche Bewilligung dergleichen Breven zu bewirken, beygebracht worden, oder daß es ihnen sonst bekannt ist, daß dieselben mit landesfürstlicher Bewilligung erwirkt worden sind, daher hat die Landessstelle den Austrag von Fall zu Fall, wo sie aus eigener Amtsmacht das Placitum regium (landesfürstliche Bewilligung) zur Erwirkung einer Dispens-Bukte oder eines Breve bey dem päpstlichen Stuhle ertheilt, die Anzeige sogleich an die Hoffstelle zu machen, damit man die geheime Hof- und Staatskanzley von der bereits erfolgten landesfürstlichen Bewilligung zur Verständigung der Kaiserl. Ge sandtschaft in Rom in die Kenntniß sezen könne *). Auch darf der Ordinarius keine Bezahlung einer höheren, als der bereits bewilligten Taxe zugestehen a), Die päpstlichen Dispensations-Breven müssen von Rom aus unmittelbar an die Ordinariate, und nicht mehr an den Nuntius, als welchem in den k. k. Erblanden keine Jurisdicition mehr zugestanden werden kann, erlassen werden b). Jedem Dispensations-Breve, welches nicht entweder durch den k. k. Agenten in Rom erwirkt, oder mit dem Vidit desselben ordnungsmäßig versehen ist c), oder wofür höhere, als die bewilligten Taxen bezahlt worden sind d), oder welches durch den Nuntius an die Ordinarien gelangt e), muß unnach- sichtlich das Placitum regium verweigert werden:

*) 1. Oct. 1816.

a) 30. April 1807.

b) 22. May, 12. Juny 1795.

c) 30. July 1807, 9. Sept. 1814, 1. Janu 1817.

d) 30. April 1807.

e) 22. May, 12. Juny 1795.

Das Recht über alle vom Papste kommenden Urkunden, folglich auch über Römische Ehe-Dispensen das landesfürstliche Placitum zu ertheilen, stand vormahls bloß der Hofstelle zu, an welche die Länderstellen deswegen Bericht zu erstatten hatten a); aber schon lange ist es von diesen Berichten abgekommen; und die Ertheilung des Placiti regii über die zu Rom unentgeltlich (richtiger: gegen keine höheren als die bewilligten Taren) erwirkten Dispensations-Breven kommt nun den Länderstellen zu b). Nur jene, auf Ehe-Dispensen sich beziehenden, Urkunden, welche von der römischen Poenitentiaria einlaufen, und allein das forum internum betreffen, oder wo periculum in mora, oder diffamatio personarum zu befürchten ist, haben die Ansuchung des Placiti regii nicht nöthig c). Nach Impetrirung der zu Rom angesuchten Dispens (und, wie sich's von selbst versteht, nach Erhaltung des Placiti regii darüber, wo dieses nöthig ist) hat der Ordinarius den ordentlichen Pfarrer der Parteien hier-von insbesondere zu unterrichten d).

Ein Mehreres findet man in unseren politischen Verordnungen in Ansehung der zu Rom nachgesuchten Ehe-Dispensen nicht festgesetzt. Es scheint, daß man sich bey den Länderstellen begnüge, über die päpstlichen Ehe-Dispensen das Placitum regium zu ertheilen, und keine besondere landesherrliche Dispens von Ehe-hindernissen auszufertigen pflege. Sollte sich die Ge-

a) 26. März 1781.

b) 22. März 1797, 24. Jänner 1800 in der Beilage N. 2, 1. Sept. 1802, 16. May 1807 in der Beilage n. 2.

c) 23. July 1782.

d) 11. May 1782.

che wirklich so verhalten, so dürften dem nachdenkenden Juristen, welchem die Behauptung landesherrlicher Rechtesame in Ehesachen, und die Gültigkeit der mit päpstlichen Dispensen geschlossenen Ehen am Herzen liegt, wichtige Bedenken über diese Verfahrungsart aufstossen. Es ist gänzlich unbekannt und höchst unnahrscheinlich, daß Österreichische Monarchen, die ihre Rechte in Ehesachen kennen, jemahls dem Papste den Auftrag gegeben hätten, in ihrem Nahmen von den eigentlichen Ehehindernissen zu dispensiren; vielmehr räumten sie dieses Recht ausdrücklich ihren Länderstellen ein. Gewiß aber ist es, daß der Papst einen solchen Auftrag nie angenommen haben würde, und daß er bey Ertheilung der Ehe-Dispensen nicht als Delegat eines Landesherrnen handle. Er dispensirt in den an ihn gebrachten Fällen aus eigener Macht. Nun ist es erwiesen, daß der Papst nicht von eigentlichen Ehehindernissen, welche die Kirche für sich mit Ehehindernissen zur Förderung religiöser und moralischer Zwecke zu verbinden befugt ist, und deren Uebertretung bloß die Schließung der Ehe unerlaubt macht, vermöge eigener Gewalt dispensiren könne. Also wird durch eine päpstliche Dispens nicht das eigentliche Ehehinderniss selbst, sondern nur das damit verbundene kirchliche Eheverbot nachgelassen, folglich bloß die Schließung der Ehe kirchlicher Seits für erlaubt erklärt. Wie steht es nun mit der Gültigkeit eines mit päpstlicher Ehe-Dispens eingegangenen Ehevertrages, wenn keine landesherrliche Nachsicht des eigentlichen Ehehindernisses hinzukommt? Liegt aber eine solche in dem Placitum regium, welches über eine zu Rom erhaltene Ehe-Dispens ertheilt wird? Man hat Ursache daran zu zwe-

fehn. Durch das ertheilte Placitum regium wird bloß erklärt, daß die päpstliche Verfügung nichts dem Staate Schädliches enthalte, und daß gegen die Execution derselben kein Anstand obwalte. Dies ist doch offenbar noch keine förmliche Löszählung vom Ehehindernisse. Sieht man dessen ungeachtet die Eheverträge doch für gültig an, die bloß mit päpstlicher, mit dem Placito regio versehener, Dispens geschlossen werden, hat es dann nicht alles Unsehen, daß sich der Papst noch immer heimlich im Besitze des landesherrlichen Rechtes befindet, (eigentlich) Ehehindernisse nachzusehen?

Diese Betrachtung führt auf eine andere ähnliche. Es soll in einigen Österreichischen Diözesen oder Pfarren noch üblich seyn, daß nicht die von der Landessstelle ertheilte, sondern bloß die bischöfliche Ehe-Dispens in die Trauungsbücher eingetragen, und in den Trauungsscheinen nur von der letztern ohne Erwähnung der ersten Meldung gemacht werde. Das erste ist offenbar gegen den klaren Buchstaben des §. 80 des bürgl. Gesetzbuches, wo befohlen wird, daß die Urkunden, wodurch die bey einer Ehe vorgekommenen Unstände gehoben würden, von dem Pfarrer im Trauungsbuche angedeutet werden sollen. Nun die Urkunde, wodurch allein der wichtigste Unstand, welcher bey einer Ehe vorkommen kann, nähmlich ein (eigentliches) Ehehinderniß gehoben wird, ist die von der Landessstelle ausgefertigte weltliche Dispens. Das zweyte stößt einmahl geradezu gegen die Analogie an. Wenn schon der Umstand, daß die Brautlute von dem Aufgebothe zum Theil oder ganz enthoben worden sind, mit Ausführung der von der Regierung oder dem Kreisamte erhaltenen Dispens in dem Trauungsscheine auf-

drücklich angesezt werden muß a), um wie viel mehr muß nach dem Sinne unserer Gesetzgebung die landesherrliche Dispens von einem andern, gemeinlich wichtigeren, Ehehindernisse in dem Trauungsscheine bemerkt werden. Ueberdies kann es, wenn dieses unterbleibt, von sehr bedenklichen Folgen seyn. In einem Trauungsscheine, worin bloß der bischöflichen Ehe-Dispens Meldung geschieht, wird auch das vorgekommene Ehehinderniß angeführt, und kann daraus bewiesen werden. Durch die darin erwähnte Ordinariats-Dispens würde nicht das Ehehinderniß, sondern nur das damit zusammenhängende kirchliche Eheverbot gehoben. Wenn nun die weltliche Dispens-Urkunde verloren gegangen und auch in dem Trauungsbuche nicht ange deutet ist, woher soll, besonders nach Verlauf eines langen Zeitraumes, die Gültigkeit der Ehe bewiesen werden? Beydes endlich stellt den Ordinarius allein als Dispensator von Ehehindernissen dar, und scheint denselben in dem geheimen Besitz eines zum Nachtheile des Landesherrn prätendirten Rechtes zu erhalten.

Wäre es bey so bewandten Sachen zur Sicherstellung sowohl der landesherrlichen Rechte in Ehesachen, als auch der Gültigkeit der Ehen und des Beweises darüber nicht zuträglich, ja nothwendig, 1) bey päpstlichen Dispensationen eben dasjenige gesetzlich anzubringen, was bey bischöflichen Ehe-Dispensen ausdrücklich vorgeschrieben ist, nähmlich daß die Landessstelle nach der vom Papste ertheilten oder versagten Dispens den Parteien durch eine besondere Urkunde eben so, wie bey bischöflichen Dispensen üblich ist, die landesherrliche Nachsicht des Ehehindernisses bewillige oder verweigere; 2) in Anschung der bey Trauungsbüchern

a) 9. Oct. 1802.

und Scheinen gerügten Präris ins besondere einzuschärfen, daß nicht nur in den Trauungsbüchern die von der Landesstelle erhaltene Nachsicht eines Ehehinternehmernisses mit Angabe des Tages und Jahres ihrer Ertheilung unausbleiblich angedeutet, sondern auch in den Trauungsscheinen die gehörige Erwähnung davon eingeschaltet werde?

S. 113.

Ob bey zwey verschiedenen Entscheidungen in Ehe-Dispens-Sachen ein judex delegatus in tertia instantia zu ernennen seyn?

Endlich ist hier noch anzuführen, daß bey den in Ehe-Dispenssachen gefällten zwey verschiedenen Entscheidungen von Ernennung eines judicis delegati in tertia instantia gar keine Frage seyn kann a). Den eigentlichen Fall, auf welchen sich dieses kurz und allgemein gefasste Hof-Decret bezieht, kann ein Privat-Schriftsteller, dem die Veranlassung derselben unbekannt ist, mit Gewissheit nicht bestimmen. Schwerlich wird es von dem Falle zu verstehen seyn, wo der Diöcesan-Bischof in prima instantia die Ehe-Dispens abschlägt; der Erzbischof aber in secunda instantia sie zusagt; denn die Recurse wegen verweigerter Ehe-Dispensen von dem Bischof an den Erzbischof sind bey uns ganz ungewöhnlich, und ich wüßte auch aus den Quellen des gemeinen Kirchenrechts keine Stelle anzuführen, worin sie gegründet wären. Zudem wird in den Verordnungen, welche von der Ernennung

a) 26. Jan.
25. Febr. 1793 in Böhmen,

eines judicis delegati in tertia instantia reden a), vorausgesetzt, daß es eigentliche Streitsachen, deren einige damahls noch dem geistlichen Horo überlassen blieben, waren, die von dem Bischofe in erster, und von dem Erzbischofe in zweyter Instanz auf verschiedene Art entschieden wurden; Ehe-Dispensen aber gehören nicht unter die Streit-, sondern unter die Gnadsachen. Wahrscheinlich hatte oben gedachtes Hof-decreet den Fall im Gesichte, wo der Ordinarius und die Landessstelle in Ehe-Dispenssachen verschiedener Meinung sind. Hier war es ganz in der Ordnung, zu entscheiden, daß in einem solchen Falle von Ernennung eines judicis delegati in tertia instantia gar keine Frage seyn könne; denn die Verordnungen, welche von dieser Ernennung sprechen, sehen voraus, daß von zwey geistlichen Instanzen, deren eine der andern subordinirt ist, in Streitsachen verschiedene Entscheidungen gefällt worden sind; das Ordinariat und die Landessstelle sind aber nicht zwey geistliche Instanzen, man kann auch weder jenes dieser, noch diese jenem als subordinirt ansehen, und die Ehe-Dispensen selbst, wie bereits erinnert worden, sind keine Streit-, sondern Gnadsachen. Jetzt kann sich, wenn gesetzmäßig vorgegangen wird, der Fall nicht einmahl mehr ereignen, daß zwischen dem Ordinariate und der Landessstelle über Ehe-Dispensen eine Verschiedenheit der Meinungen entstehe. Das Dispens-Gesuch muß nun bey der Landessstelle eingereicht werden. Diese hat, sobald einer der oben (§. 102 u. 111) angeführten Umstände eintritt, das Ordinariat gar nicht mehr zu vernehmen; ist aber der Fall für Vernehmung des Ordinariats geeignet, so hat sie,

a) 26. März, 12. July, 15. Aug. 1782.

je nachdem dasselbe die Ehe - Dispens zu - oder verweigert, diese ebenfalls zu ertheilen oder abzuschlagen. Endlich könnte das mehr erwähnte Hof - Decret noch auf den Fall bezogen werden, wenn die Landes - und die Hoffstelle über eine angesuchte Ehe - Dispens verschiedene Entscheidungen treffen. Auch in Beziehung auf diesen Fall ist die Aufstellung eines *judicis delegati in tertia instantia* mit vollem Rechte für unzulässig erklärt. Es passen hier alle, oben auseinander gesetzten, Gründe mit Ausnahme eines einzigen; zwischen der Landes - und der Hoffstelle besteht nämlich kein Coordinations - sondern ein wirkliches Subordinations - Verhältniß. Wenn die Landessstelle vorläufig das Ordinariat vernommen, und in Conformität mit demselben, wie sie durch die Gesetze angewiesen ist, die Ehe - Dispens verweigert hat, so könnte auch die Hoffstelle über einen an sie hierüber ergriffenen Recurs nach den Gesetzen nichts anders thun, als ebenfalls sich dem Ordinariate conformiren und die Ehe - Dispens abschlagen. Nur dann, wenn die Landessstelle in einem zur Vernehmung des Ordinariats nicht geeigneten Falle ohne dieselbe den Dispens - Werber abgewiesen, und dieser an die Hoffstelle recurriert hätte, könnte eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen der Landes - und der Hoffstelle zum Vorschein kommen; aber für einen solchen Fall besteht die allgemeine Vorschrift, daß die Sache *Seiner Majestät* selbst durch einen Vortrag zur Entscheidung vorgelegt werden soll; mithin kann auch in einem solchen Falle von Aufstellung eines *judicium delegatum in tertia instantia* keine Rede sein.

S. 114.

Vorkehrung nach abgeschlagener Nachsicht eines Ehehindernisses.

Sobald blutsverwandte oder verschwagerte Parteien (aus gleichem Grunde auch andere mit einem Ehehindernisse behaftete Personen), welche einander zu ehelichen wünschen, und in einer Wohnung sich beysammen aufzuhalten, mit ihrem Dispens- und Heiraths-gesuche abgewiesen worden sind, sollen sie alsfogleich von einander getrennt, und ihnen aller nähere, den mindesten Verdacht erregende, gemeinschaftliche Umgang auf das strengste verboten werden, weil aus der Fortsetzung des Zusammenwohnens nicht nur bey Andern Aufsehen und Vergerniß, sondern auch andere üble Folgen entstehen können. Für den pünctlichen Vollzug dieser Verordnung sind die betreffenden Stellen, Obrigkeiten und Seelsorger verantwortlich gemacht; insbesondere aber die Seelsorger, sobald solche Parteien in ihren Pfarrbezirken vorkommen, zur Erstattung der Anzeige an die Behörde, die Obrigkeiten und Kreisämter aber zur unverzüglichen Amteshandlung angewiesen a). Die Befolgung dieser Verordnung wurde den Seelsorgern durch eine andere Höfentschließung b) mit dem wiederholten Aufrage eingeschärft, daß sie unter eigener Dafürhaftung die Absondierung solcher zusammen wohnenden Parteien sogleich einzuleiten suchen, und allenfalls die nöthige Anzeige an die politische Behörde machen sollen.

a) 9. July 1807.

b) 2. oder 3. Dec. 1808.

Wie ist die Nachsicht von Ehehindernissen anzusuchen?

Die Natur der Sache erheischt es, daß Jedermann vor Schließung der Ehe die Nachsicht eines derselben entgegenstehenden Ehehindernisses, wovon er Kenntniß hat, bey der Behörde suche; denn wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben, begeht eine schwere Polizey-Uebertretung a); bisweilen sogar ein Verbrechen, nähmlich das der Blutschande, wenn er die Ehe mit dem Ehehindernisse der Verwandschaft in auf- und absteigender Linie schließt und vollzieht b), oder das der zweysachen Ehe, wenn er das ihm selbst, oder dem Gegentheile entgegenstehende Ehehinderniß des noch bestehenden Ehebandes weiß und doch heirathet c). Allein oft geschieht es, daß entweder beyden Brautpersonen oder wenigstens einem Theile vor Schließung der Ehe von dem zwischen ihnen obwaltenden Ehehindernisse gar nichts bekannt geworden ist. Es wäre nicht immer billig oder räthlich, eine solche Ehe für ungültig zu erklären. Beyde unschuldige Theile wünschen nicht selten ihre bisherige Scheinehe in eine gültige zu verwandeln und mit einander fortzuleben. Es sind schon Kinder vorhanden, für deren Erziehung nach der Ungültigerklärung nicht am besten gesorgt wäre. Die unschuldige Frau fürchtet dadurch in einen zweydeutigen Ruf zu kommen, und sei-

a) Strafgesetz II. Th. §. 252.

b) Strafgesetz I. Th. §. 113.

c) Strafgesetz I. Th. §. 185. u. 186.

nen andern Mann zu erhalten, oder das vorgerückte Alter benimmt ihr die Aussicht auf eine andere Heirath. Eine humane Gesetzgebung kann daher das Ansuchen um Nachsicht der Ehehindernisse auch nach eingegangener Ehe nicht für ganz unzulässig erklären. Doch wird sie bey Bestimmung der Art und Weise, wie die Dispens von Ehehindernissen anzusuchen sey, den Umstand, ob dieselbe schon vor, oder erst nach geschlossener Ehe angesucht wird, nicht unberücksichtigt lassen.

Es liegt dem Staate wenig daran, ob zwischen zwei Personen, deren ehelicher Verbindung ein Ehehindernis im Wege steht, die Ehe geschlossen werde oder nicht. Nur das Privat-Interesse der Parteien ist hier im Spiele. Die Staatsverwaltung, welche nicht ohne wichtige Ursache ein gewisses Ehehindernis als allgemeine Norm festgesetzt hat, kann also mit Recht erwarten, daß sie von den interessirten Parteien selbst in die Kenntnis aller jener Verhältnisse gesetzt werde, aus deren Erwägung erst eine gründliche Beurtheilung möglich wird, ob in dem einzelnen Falle eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen sey oder nicht. Wenn hingegen die Ehe bereits, aber ungültig eingegangen worden, erfordert es oft das öffentliche Wohl selbst, und die dem Staate obliegende Sorgfalt für die Moralität seiner Bürger, daß dieselbe, wo möglich, convalidirt werde. Diese Convalidation würde jedoch in vielen Fällen unterbleiben, und die unsittliche Gemeinschaft zwischen den Parteien forthauern, wenn letztere verbunden wären, bey einem Dispens-Gesuche ihre Nahmen und Verhältnisse einer öffentlichen Behörde zu entdecken. Bisweilen besteht das Ehehindernis selbst, welches die Ehe zwischen den Parteien ungültig macht, in einem Verbrechen z. B. dem Gattenmorde, oder doch in einer schändlichen Handlung z. B. Ehebruch. Oft hat sich

das Paar oder wenigstens ein Theil bey Schließung der Ehe der oben erwähnten schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht. Manchmahl gründet sich das Ehehinderniss in einem Umstände, welcher nach der gemeinen Ansicht wenigstens eine Mackel mit sich führt z. B. die Verwandtschaft aus einem unehelichen Beyschlafe. Furcht vor der Strafe oder Scheu vor der Schande würden in vergleichlichen Fällen die Parteien abhalten, ihre Nahmen und Verhältnisse der Landesstelle bekannt zu machen. Und wäre auch alles dieses nicht, so müßte es doch immer den Parteien Ueberwindung kosten, ihre Verbindung, die bisher allgemein für eine gültige Ehe angesehen wurde, öffentlich für ungültig anzugeben und dadurch Aufsehen zu erregen. Es ziemt einer guten Gesetzgebung, den Parteien in solchen Fällen ein Mittel zur Erlangung der Dispens vom Ehehindernisse an die Hand zu geben, wobei jene Bedenklichkeiten wegfallen. Die Vorschrift unseres bürg. Gesetzbuches §. 84 entspricht ganz diesen Betrachtungen. Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Nahmen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, könnten sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschwiegung ihres Nahmens an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

In dem ersten Absage der angeführten Gesetzstelle sind die Worte: die Parteien selbst und unter eigenem Nahmen offenbar nicht so zu verstehen, als wenn die Parteien das Dispens-Gesuch entweder selbst verfassen oder wenigstens in Person einreichen, und ihre Nahmen eigenhändig unterschreiben müßten.

Alles dieses kann eben so gut durch einen Dritten geschehen. Nur so viel wollen jene Worte andeuten, daß es nicht genug sey, wenn ein Dritter unter seiner Fertigung bittend für die Brautpersonen einkommen, und ihres Nahmens, sey es auch des wahren, nur im Conchte der Bittschrift erwähnen würde, sondern es müssen in dem Gesuche die Parteien selbst als bittend erscheinen und zugleich ihre wahren Nahmen unterfertiget seyn. Die Beweisung falscher Nahmen wäre sogar dann unzulässig, wenn die Brautleute alles Uebrige selbst besorgten, weil die Landessstelle auf solche Art außer Stand gesetzt wäre, nöthigen Falles die Wahrheit der angeführten Beweggründe zu untersuchen. Da jedoch ein besonderer Zusammenfluss von Umständen es für die Parteien bedenklich machen kann, ihr Vorhaben, sich zu ehelichen, durch ein unter eigenem Nahmen eingereichtes Dispens-Gesuch vor der Zeit bekannt werden zu lassen, so könnten Parteien, die sich in einem solchen Halle befinden, allerdings versuchen, auch vor Abschließung der Ehe durch den Geelsorger mit Verheimlichung ihres Nahmens die Nachsicht des Ehehindernisses zu erwirken; denn jede Regel leidet ja in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme, und es treten hier eben dieselben Gründe ein, die den Gesetzgeber bewogen haben, nach geschlossener Ehe ein solches Verfahren zu gestatten.

Der zweyte Absatz des erwähnten Paragraphes handelt von der Art und Weise, wie noch bereits erfolgter Abschließung der Ehe die Nachsicht eines dieselbe ungültig machenden Ehehindernisses erhalten werden könnte. Die darin vorkommenden Wörterchen auch und können eu in ihrer Verbindung mit der ganzen Stelle deuten an, daß es den Parteien nach schon geschlossener Ehe zwar freystehe, die Dispens selbst und unter eigenem Nahmen anzusuchen, wie dies vor Schließung der

Ehe als Regel vorgeschrieben ist; daß ihnen aber aus den oben auseinander gesetzten Gründen noch ein anderer Weg offen gelassen sey, die zur Convalidation der Ehe nöthige Nachsicht des obwaltenden Ehehindernisses zu erlangen, nähmlich mittelst des Seelsorgers und ohne Angabe ihrer Nahmen. Nur fordert das Gesetz im letzteren Falle, daß das Ehehinderniß vorher unbekannt gewesen sey; aber wem? Der Ausdruck des Gesetzes ist ganz unbestimmt und allgemein. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß die Nachsuchung der Dispens durch den Seelsorger und mit Verschwiegung des Nahmens der Parteien geschehen könne, wenn das Ehehinderniß vor Schließung der Ehe entweder beyden Theilen, oder wenigstens einem Theile unbekannt war. Wie aber, wenn beyde Theile um das Ehehinderniß wußten, und dasselbe nur den übrigen Menschen bisher unbekannt geblieben war? Auch dieser Fall ist durch die Unbestimmtheit und Allgemeinheit des gesetzlichen Ausdrückes nicht ausgeschlossen, und wichtige Gründe rathen, ihn darunter zu begreifen. Die Parteien haben sich in einem solchen Falle durch die Schließung der Ehe mit einem ihnen bekannten Ehehindernisse jederzeit einer schweren Polizey-Uebertritung schuldig gemacht; überdies kann das zwischen ihnen obwaltende Ehehinderniß sogar das Verbrechen des Gattenmordes seyn. Sollen sie hier selbst und unter eigenem Nahmen die Dispens suchen? Dies werden sie wohl unterlassen, um sich nicht selbst den Strafgerichten preis zu geben. Sollen sie also ihre Ehe für ungültig erklären lassen? Dies hat nicht nur das nähmliche Bedenken wider sich, sondern es wäre auch damit dem Staate, ihnen selbst und den etwa schon erzeugten Kindern schlechte berathen. — Oder sollen sie etwa eine einverständliche Scheidung von Tisch und Bett auf immer vornehmen? Dies würde

gemeinlich ihrem Vortheile ganz entgegen seyn und Verdacht erregen, oder den schon vorhandenen verstärken und zu bedenklichen Nachforschungen Anlaß geben. Oder sollen endlich die Parteien die scheinbare Ehe gar bis zum Tode fortsetzen? Machen sie dabey Gebrauch von ehelichen Rechten, so leben sie in beständiger Sünde, und keinen bey so naher Verbindung je zu machen, ist eine äußerst schwere Sache. Immer würden sie sich in einer für ihre Moralität sehr misslichen Lage befinden. Es gäbe also kein anderes Mittel, aus dem Labyrinth zu kommen, als daß sie sich an den Geelsorger wenden, durch ihn mit Geheimhaltung ihrer Nahmen eine Dispens vom Ehehindernisse erwirken, und dann ihre Scheinehe convalidiren. Ohne Zweifel hatte der Gesetzgeber in der befragten Stelle die geheimen Ehehindernisse im Sinne; geheim aber ist gewiß jedes Ehehindernis, welches zwar den zwey Personen, die es angeht, bekannt, der übrigen Welt hingegen gänzlich unbekannt ist. Vielleicht hat sich der Gesetzgeber des zweydeutigen Wortes: unbekanntes bloß deswegen bedient, um für Parteien, die sich beyde des Ehehindernisses bewußt sind, und doch zusammen heirathen, die Hoffnung zur geheimen Erwirkung einer Dispensation problematisch zu lassen, und auf solche Art von dergleichen sträflichen Vergehungen desto mehr abzuhalten.

Der zweytes Absatz des zu erörternden Paragraphes scheint noch ein anderes Erforderniß zur geheimen Nachsuchung von Ehe-Dispensen festzusetzen, nähmlich, daß das Ehehindernis ein auflösliches sey. Allein dieses Erforderniß geht offenbar auch auf bekannte Ehehindernisse und Dispens-Gesuche vor Schließung der Ehe, und versteht sich von selbst; es hätte also füglich wegbleiben können, oder in dem ersten Absage des Paragraphes angebracht werden sollen. Jedermann

weist es, daß von unauflöslichen Hindernissen keine Lösung zu erwarten sey. Die Seelsorger selbst sind angewiesen, bey sich ergehenden Fällen, wo die Parteien in dem Irthume sind, als wenn die Dispens dennoch erhalten werden könnte, ihnen die Ehevorschriften zweckmäßig zu erklären und sie von fruchtelosen Dispens-Gesuchen abzuhalten a).

Vor Erscheinung des neuen bürg. Gesetzbuches mußte, wenn sich Parteien um Erwirkung der Nachsicht eines geheimen Ehehindernisses bey schon bestehenden Ehen an die Geistlichkeit wandten, die Sache durch den Bischof gehen. Dieser sollte jedesmal unter Bestätigung des unterwaltenden Gewissenfalles und ohne Benennung der Parteien das Gesuch um die Dispens an die Landessstelle bringen b); oder bey geheimen Ehehindernissen der Militär-Personen um die Dispens davon bey dem General-Commando einschreiten; nur kann im letzteren Falle unter den geheimen Ehehindernissen der Mangel der gesetzmäßigen Einwilligung zum Heirathen keineswegs verstanden werden c), und zwar um so mehr, weil dieser Mangel ein solches Ehehinderniß ist, welches nicht durch Dispensation, sondern nur durch Nachtragung der erforderlichen Einwilligung gehoben werden kann. Allein das neue bürg. Gesetzbuch weiset die Parteien, welche die Nachsicht eines vor Schließung der Ehe unbekannten Ehehindernisses nicht selbst unter eigenem Namen suchen wollen, an ihre Seelsorger, durch welche sie sich an die Landessstelle, oder, wenn sie Militär-Personen sind, an das

a) 19 July 1784.

b) 6. Sept. 1791.

c) 11. Aug. 1801.

General-Commando um Nachsicht der geheimen Ehehindernisse wenden können. Unter den Seelsorgern sind ohne Zweifel der Pfarrer und der Cooperator, bey Militär-Personen aber der Feld-Caplan und der Feld-Superior zu verstehen. Aber auch ein Beichtvater ist dahin zu rechnen, theils weil er zum Theil wirklicher Seelsorger der Parteien ist, indem er ihnen das Buß-Ekrament ausspendet, theils weil in bedenklichen Fällen es die Vorsicht erheischt, sich einem fremden Geistlichen als Beichtvater anzuvertrauen. Nur müssen diese Seelsorger eben so, wie es in Rücksicht des Bischofs verordnet worden, jederzeit den unterlaufenden Gewissensfall, d. i. daß ihnen das Ehehinderniß unter dem Beichtstuhle entdeckt worden sey, in ihrem an die Landesstelle gerichteten Dispens-Gesuche bestätigen; denn sonst könnte zum Abbruche des heilsamen Gesetzes, welches die Nachsuchung der Ehe-Dispens vor Schließung der Ehe durch die Parteien selbst und unter eigenen Nahmen befiehlt, leicht Missbrauch getrieben werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die Seelsorger eben so wenig, als es den Bischöfen zugestanden worden ist, den Mangel der gesetzmäßigen Einwilligung der Militär-Behörde in die Ehen von Militär-Personen unter den geheimen Ehehindernissen mit begreifen, und die Nachsicht davon mit Verschweigung des Nahmeus der Parteien suchen können.

Von dem Bischofe selbst macht das bürg. Gesetzbuch keine Meldung. Man könnte also glauben, die neue Gesetzgebung habe die Bischöfe von der Theilnahme an diesem Geschäft ausschließen, und es zur Regel machen wollen, daß die Gesuche um Nachsicht geheimer Ehehindernisse von den Seelsorgern unmittelbar an die Landesstelle gebracht werden sollen. Als Ursache davon könnte man sich allenfalls denken, daß

die Gesetzgebung den Parteien den Umweg durch den Bischof ersparen, und diesem keinen Anlaß geben wollte, über die Wichtigkeit der von den Parteien angeführten Heimwege Gründe selbst, die meistens von politischer Art sind und zur Beurtheilung der Landesstelle gehören, sich etwa ein Urtheil anzumachen. Allein die Sache verhält sich doch anders. Der Buchstabe des Gesetzes steht der bischöflichen Einschreitung um Dispens von geheimen Ehehindernissen nicht entgegen, und mehrere Gründe ratzen sogar an, sich derselben zu bedienen. Das Gesetz lässt die Parteien durch ihre Seelsorger in der vielfachen Zahl, und ohne nähere Bestimmung, also nicht bloß durch den untern, sondern allenfalls auch durch den obern Seelsorger, was jeder Bischof in Rücksicht seiner Diözesanen gewiss ist, an die Landesstelle sich wenden. Das bischöfliche Vorwort kann nicht nur zur leichteren Erwirkung der Dispens bey der Landesstelle oder dem General-Commando, wie in den oben nachgewiesenen Verordnungen a) ausdrücklich versprochen wird, sondern auch zur sicherern Verheimlichung der Parteien vieles beitragen. Wenn z. B. ein Pfarrer um die Dispens von dem geheimen Ehehindernisse des Gattenmordes einkommt, so kann man daraus auf die Gemeinde, oder wenigstens die Gegend, in welcher das Verbrechen begangen worden, und aus dem Zusammentreffen anderer Umstände auch auf den Thäter schließen. Leitet hingegen der Pfarrer das Anliegen der Parteien als ein Weichtgeheimniß ohne Benennung derselben an den Bischof, und dieser mit Verschwiegung des Nahmens des Pfarrers an die Landesstelle, so ist den weltlichen Behörden alle Spur zu Nachforschungen über das Verbrechen entrückt. Auch

a) 6. Sept. 1791, 31. Aug. 1801.

würde durch Uebergehung des Bischofes in den meistest
Fällen kein Umweg erspart, sondern vielmehr ein neuer
nöthig. Gewöhnlich ist mit geheimen Ehehindernissen,
wovon eine Nachsicht durch die Seelsorger gesucht
wird, ein kirchliches Eheverbot verbunden. Die Lan-
desstelle müßte also über ein unmittelbar bey ihr eing-
gereichtes Dispens-Gesuch erst mit dem Bischofe wegen
Zusicherung der geistlichen Dispens von dem kirchlichen
Eheverbothe sich ins Vernehmen sezen. Diese Einver-
nehmung fällt weg, wenn die Sache durch den Bischof
an die Landesstelle geht, weil derselbe ohnehin bey oder
durch Begleitung des Gesuchs an die Landesstelle
seine Meinung in Ansehung der kirchlichen Dispens
entweder ausdrücklich oder stillschweigend erklärt.

Ist die Nachsicht des geheimen Ehehindernisses von
der Landesstelle ertheilet worden, so muß von den
Parteien die Einwilligung in die Ehe nach Vorschriften
des §. 88 des bürg. Gesetzbuches erneuert werden.

Ist nun die Parteien hätten sich einem Beichtvater,
der nicht ihr Pfarrer ist, anvertraut, und derselbe wür-
de die Dispensation unmittelbar bey der Landesstelle
suchen; so wird er zwar ebenfalls selbst so vorsichtig
seyn, mit der Dispens von dem geheimen Ehehindernisse
zugleich die Dispens von dem Ehehindernisse der
Heimlichkeit d. i. die Erlaubniß bey der Landesstelle
zu verlangen, statt des Pfarrers der Parteien bey der
abermaligen Erklärung ihrer Einwilligung gegenwärtig
zu seyn; denn ohne eine solche zugleich erhältene
Dispens oder Erlaubniß könnte er die von den Par-
teien zu erneuernde Erklärung der Einwilligung in die
Ehe nicht gültig aufnehmen. Er müßte die Parteien
zur Erneuerung der Einwilligung in die Ehe an ihren
Pfarrer weisen, oder sich vom letztern zu seinem Stell-
vertreter bey dieser Handlung bestellen lassen, womit

den Parteien, die unbekannt bleiben wollen, schwierig gedient wäre. Aber mit aller dieser Vorsicht wäre die Sache noch nicht abgethan. Die Parteien wünschen auch eine neue priesterliche Einsegnung, um das bey der ersten wegen Mangels der Materie ihnen nicht zu Theil gewordene Sakrament zu empfangen. Die priesterliche Einsegnung der Ehe aber kann nach dem Concilium von Trient nur von dem eigenem Pfarrer der Parteien, oder von einem durch den Pfarrer oder Bischof dazu beauftragten Priester geschehen. Die Parteien kämen also wieder in die kurz vorher angezeigte Verlegenheit, oder die Sache müßte doch noch an den Bischof gelangen. Offenbar handelt daher ein Beichtvater in der angesührten Lage klüger und für die Parteien vortheilhafter, wenn er sich mit dem ihm anvertrauten Geheimniß gleich Anfangs an den Bischof wendet; und diesen das zur Convalidation der Ehe Nöthige be sorgen und veranstalten läßt.

Wäre die Entdeckung des geheimen Ehehindernisses dem Cooperator des eigenen Pfarrers der Parteien geschehen, so käme es darauf an, ob der Pfarrer demselben im Allgemeinen auch die Glaubniß zur Aufnahme feyerlicher Erklärungen der Einwilligung in die Ehe und zur Einsegnung der Eheleute eingeräumt, oder ob er dieses Recht sich selbst vorbehalten habe. Im ersten Falle würde kein Unstand zu besorgen seyn, wenn der Cooperator die Nachsicht eines geheimen Ehehindernisses unmittelbar bey der Landessstelle nachsuchte. Im zweyten Falle hingegen müßte er den Weg einschlagen, der so eben für einen Beichtvater angegeben worden, weil er sonst auf gleiche Schwierigkeiten stossen würde als dieser.

Noch wird es nicht undienlich feyn, hier zu bemerken, daß der Seelsorger, welcher für die sich ihm

anvertrauen den Parteien eine Dispens von einem geheimen Ehehindernisse unmittelbar oder mittelbar bey der Landesstelle bewirken soll, in sehr bedenklichen Fällen z. B. eines Gattenmordes aus Vorsorge, die Entdeckung des Thäters auf alle mögliche Weise zu verhüthen, in die Nothwendigkeit versezt werden kann, mit jenem Dispens-Gesuche auch die Bitte zu verbinden, die Landessstelle möchte bey Erneuerung der ehelichen Einwilligung sogar die Anziehung zweyer vertrauten Zeugen nachsehen.

Uebrigens ist es nicht nöthig, daß von zwey Schein-eheleuten jeder Theil insbesondere durch seinen Seelsorger um die Nachsicht des geheimen Ehehindernisses ansuche, sondern es ist genug, wenn es der Theil thut, dem das Ehehinderniß bekannt ist; oder daß, wenn sich beyde in diesem Falle befinden, Ein Gesuch für beyde eingereicht werde. Zwar könnte man auf die Meinung verfallen, daß wenigstens in dem Falle, wo das Ehehinderniß ein relatives, beyde Theile afficirendes ist, und diese vor Schließung der Ehe verschiedenen Landesstellen unterstanden, jeder Theil ein besonderes Gesuch an die Landessstelle, welcher er vorher unterworfen war, zu richten habe, weil die ungültige Ehe keine Wirkung, folglich auch keine Veränderung der Behörden in Wachnung der Scheineheleute hervorbringen könnte. Allein unter einer andern Landessstelle kommt man ja durch Fixirung des Domiciliums im Bezirke derselben; die beyden Scheineheleute aber haben sich offenbar in dem Gebiethe der nämlichen Landessstelle häufig niedergelassen, sie gehören also beyde unter dieselbe. Außerdem passiren sie, weil das Ehehinderniß, welches ihre Ehe ungültig macht, geheim ist, vor der Welt als wirkliche Eheleute, sie müssen da-

her auch als untergeordnet derjenigen Landessstelle erscheinen, in deren Umkreise sie wohnen.

Die Hofverordnung a), welche festsetzt, daß die Aufgeboths-Dispensen in Gewissensfällen solcher Personen, die allgemein für verehelicht gehalten werden, es aber nicht sind, um ihre Ehre zu schonen, wenn sonst kein Ehehindernis zwischen denselben obwaltet, ohne Angebung ihres Nahmens von Seite des Ordinariats bey dem Landes-Präsidium anzufuchen, und von diesem, ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll und das Expedizieren zu lassen, zu ertheilen seyn, scheint auf die Gesuche um Nachsicht geheimer Ehehindernisse nicht anwendbar zu seyn. Einmahl spricht gedachte Verordnung mit klaren Worten bloß von Aufgeboths-Dispensen; mit keinem Worte aber von der Nachsicht geheimer Ehehindernisse. Vielmehr schließt sie die Dispensen von Ehehindernissen durch die einigerückte Clausel: wenn sonst kein Ehehindernis zwischen denselben obwaltet, deutlich aus. Dann ist es gewiß von minderer Erheblichkeit, das Aufgebot, welches eine blosse Anstalt zur Entdeckung von Ehehindernissen ist, als diese selbst nachzusehen. Endlich hastet bey Gesuchen um Nachsicht des Aufgeboths in dem Falle, von dem die Verordnung redet, gewöhnlich Gefahr am Verzuge, wo Eile nöthig ist. Dies pflegt aber bey Bewerbungen um Dispens von geheimen Ehehindernissen nicht der Fall zu seyn. Obschon also bey beydnen Arten der Gesuche in Ansehung der übrigen obwaltenden Umstände eine Nehnlichkeit nicht zu erkennen ist, so läßt sich doch daraus keineswegs folgern, daß auch die letzteren eben so, wie

die ersten, unter der Hand durch das Landes-Präsidium allein erledigt werden können. Gefahren für die Ehre der Parteien und Nachforschungen über ihre Personen sind hinlänglich beseitigt, wenn auch Gesuche um Dispens von geheimen Ehehindernissen durch das Einreichungs-Protokoll und Expedit laufen, und in vollem Rathe darüber Berathschläget wird; weil dieselben immer mit Verschweigung des Mahmens der Parteien; oder unter erdichteten Benennungen, und ohne irgend eine andere Bestimmung des Standes, Gewerbes, Ortes &c. angebracht werden.

Außer den Gesuchen um Nachsicht geheimer Ehehindernisse und des Aufgedothes in dem oben angezeigten Falle bleibt es bei der Regel, daß alle Gesuche um Dispensen von Ehehindernissen entweder unmittelbar, oder wie in Böhmen mittelst des Kreisamts bey der Landesstelle eingereicht werden müssen, auch wenn der Seelsorger die Besorgung des Geschäftes im Rahmen der Parteien übernimmt.

§. 116.

Form der Dispens-Gesuche, und dazu gehöriger Stämpel.

Die Lehre, wie Gesuche um Ehe-Dispensen zu verfassen sind, gehört nicht in den Plan dieses Werkes. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß das Ehehindernis bestimmt, und, sofern es thunlich ist, umständlich angegeben, die Beweggründe zur Dispens in ihrer ganzen Stärke und mit gewissenhafter Wahrhaftigkeit angeführt, und wo es nöthig ist, mit beweisen den Urkunden belegt werden. Insbesondere wenn jemand eine Ehe-Dispensation von dem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftshindernisse ansucht, hat derselbe

jedesmahl das Consanguinitäts- oder Affinitäts-Schema mit einzuschicken, und vormahls war in dergleichen Gesuchen auch ausdrücklich anzusehen, ob die Grade nach der Berechnungsart des bürgerlichen oder des geistlichen Rechts angenommen und bestimmt worden seyn a); aber jetzt ist diese Bemerkung unnöthig, weil das neue bürg. Gesetzbuch §. 41 befiehlt, die Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen zwei Personen auf die dort beschriebene Art, welche die bürgerliche Computations-Art ist zu bestimmen. Den Stamm- oder Sippbaum (*Schemma consanguinitatis vel affinitatis*) entwirft gewöhnlich der Seelsorger der Brautleute. Um ihn zu Stande zu bringen, hat er vor allem die Art, die Linie und den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu erforschen, in dieser Absicht die Brautleute selbst, ihre Eltern, Angehörigen und Nachbaren zu vernehmen, aus den pfarrlichen Tauf- und Trauungsbüchern sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen, oder diese aus denselben zu berichtigen, nöthigen Falles auch die erforderlichen Tauf- oder Trauungsscheine von fremden Pfarren sich zu verschaffen. Die Richtigkeit des entworfenen Schema muss immer der Pfarrer selbst mit Beiseitung des Tages der Ausfertigung und Beydrückung des Pfarr-Siegels bestätigen. Der Stämpel für Gesuche um Ehe-Dispensen ist 6 kr; wie bey den übrigen Arten der Anbringung und Bittschriften b); für die beizulegenden Zeugnisse aber, wozu auch die Stambäume zu rechnen sind, richtet er sich nach der persönlichen Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäfte sie ausgesertigt werden c).

a) 2. Jän. 1783.

b) 5. Oct. 1802. §. 23. num 21.

c) Ebd. §. 20. i. 2.

Vorlegung der Dispensations-Fälle an die Hofstelle.

Normahls müste von den Länderstellen nur mit Ende eines jeden Militär-Jahres ein Verzeichniß der ertheilten Dispensen zur allerhöchsten Einsicht eingesendet werden a). Jetzt aber haben die Länderstellen von halb zu halb Jahr die Dispensations-Fälle in einem Verzeichniß der Hofstelle anzugeben und diesem auch die Ordinariats-Dispensen beizulegen, damit die Hofstelle die Ueberzeugung erhalte, daß in solchen nicht etwa, wie es schon öfters geschehen ist, Ausdrücke und Clauseln gebraucht werden, die in die Majestäts-Rechte eingreifen b). Unter den bezuglegenden Ordinariats-Dispensen sind aber nicht bloße Abschriften von bischöflichen Erklärungen, daß sie dispensiren wollen, wenn politischer Seits die Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehe-Contractes bewirkt seyn wird, zu verstehen, sondern die von den Bischöfen schon wirklich ertheilten kirchlichen Dispensen selbst, von deren Originalien jeder Bischof von Fall zu Fall authentische, von dem Consistorium beglaubte, Abschriften entweder an das Kreisamt oder an die Landessstelle einzenden soll, welche sodann zu sammeln und mit den vorgeschriebenen halbjährigen Verzeichnissen an die Hofstelle einzusenden sind, weil nicht aus dem Inhalte der ersten, sondern nur der letztern beurtheilt werden kann, ob in den bischöflichen Dispensen Ausdrücke und Clauseln enthalten sind, die in die Majestäts-Rechte ein-

a) 8. Febr. und 24. März 1790.

b) 3. Aug. 1756.

greifen a). Zu dergleichen Ausdrücken gehört es unstreitig auch, wenn vorkommt, daß der Bischof *jure proprio*, oder *delegata et sede apostolica potestate ab impedimento dirimente dispensare*; denn das Recht, aus eigener Macht von (entkräftenden) Ehehindernissen die Nachsicht zu ertheilen, steht, wie das Recht, solche Ehehindernisse zu bestimmen, ausschließlich der Majestät des Landesherrn zu. Nur der Ausdruck, daß der Bischof *ab impedimento s. B. consanguinitatis dispensare*, kann hingehen, weil derselbe in seiner Allgemeinheit auf ein so genanntes *impedimentum impediens* d. i. auf ein kirchliches Eheverbot, welches der Bischof allerdings aus eigener oder vom Papste delegirter Macht nachzusehen befugt ist, bezogen werden kann. Gewöhnlich aber bedienen sich unsere Bischöfe des Ausdrucks, daß sie die geistliche Dispens, oder die kirchliche Erlaubniß zur priestlichen Einsegnung ertheilen, woran nichts Anstoßiges gefunden werden kann.

§. 118.

Taxe n bey Ehe-Dispensen.

Außer der Stempelgebühr, die sich nach der persönlichen Eigenschaft des Bräutigams richtet b), und der üblichen Expeditions-Taxe nimmt die Landesstelle für Ehe-Dispensen meines Wissens keine besondere Taxe den Parteien ab. Nur den Akatholiken ist für die Dispensen in Ehesachen eine Taxe mit fünfzig Gulden vorgeschrieben. Die nämliche Taxe von 50 fl. kommt also auch von den Juden für die Dispensationen in

a) 27. Jan. 1797 für Böhmen.

b) 5. Oct. 1802. §. 20. f. 2.

Ehrensachen zu entrichten a). Doch scheint es, daß diese Ehe - Dispens - Taren zum akatholischen Consistorial - Haud abzuführen seyn b). Daher mag es auch kommen, daß bey protestantischen Ehe - Dispensations - Gesuchen der Vermögensstand der Dispensations - Werber von der Landesstelle genau erhoben werden soll c).

Den Bischöfen war zwar Anfangs erlaubt, von den impedimentis canoniceis gegen eine mäßige Taxe für ihre Kanzleien zu dispensiren d); als aber in der später kundgemachten bischöflichen Kanzley - Tax - Ordnung e) zur Richeschnur vorgeschrieben ward, daß nur in den darin ausdrücklich benannten Fällen eigene Urkunden ausgefertiget, alle übrigen bischöflichen Bewilligungen hingegen bloß durch Bescheide, ohne Aussertigung einer besondern Urkunde, ertheilet werden sollen, und die daselbst mit Stillschweigen übergangenen bischöflichen Ehe - Dispensen auf solche Art in die leitere Classe stelen; so war davon die natürliche Folge, daß seitdem auch in Kenfahrung der Ehe - Dispensen, welche das Ordinariat ertheilet, zwar jene Schreibgebühr pr. sechs Kreuzer, die in der besagten Kanzley - Tax - Ordnung für die auf was immer für Ansuchen gegebenen bischöflichen Bescheide ausgemessen ist, von den Parteien entrichtet werden muß; aber keine andern bischöflichen oder Consistorial - Taren abgenommen werden dürfen f). Der vorgedachte Betrag ist auf dem ertheilten Bescheide genau anzumerken, und wegen unterlassener Verichtigung

a) 9. März 1809.

b) 20. May 1813 im Chronolog. Auszug.

c) 8. June 1802 für Böhmen.

d) 4. Sept. 1781.

e) 11. Apr. 1784. n. - 6.

f) 12. July. 1784, 13 März 1792.

desselben ist die Aussertigung (Expedition) nicht auszuhalten, sondern der Rückstand einstweilen vorzumerken; und mit Ende des Monaths einzutreiben a).

Was endlich die Taren für Römische Ehe - Dispensen betrifft, so wurde Anfangs den Ordinarien bedeu- tet, daß, wenn sie um Erwirkung einer Ehe - Dispens sich an den päpstlichen Stuhl wenden, sie jederzeit auf die geringste Taxe allen wirksamen Antrag machen sol- len b). Als aber in der Folge den Parteien, welche ei- ne Ehe - Dispensation mittelst ihres Bischofes zu Rom ansuchen wollten, zur Pflicht gemacht wurde, sich um die landesfürstliche Erlaubniß hierzu vorher zu bewerben, so pflegte ihnen diese nur unter der Bedingung gegeben zu werden, daß die Ordinarien eine unentgeltliche Ehe - Dis- pens für sie bey dem päpstlichen Stuhle bewirken c), und den Vänderstellen wird noch jetzt nur über die in Rom unentgeltlich bewirkten Ehe - Dispensen das Placitum regium zu ertheilen gestattet d). Allein oh- ne Kosten und Taren war zu Rom keine Ehe - Dispens zu erhalten. Um also die Parteien nicht fruchtlose Recur- se nach Rom machen zu lassen, oder sie in die Notwendig- keit zu versetzen, Unwahrheiten vorzugeben, ward schon frühe durch ein Hof - Decret bewilligt, daß dem zu Rom befindlichen Hof - Agenten von den Ordinarien nicht nur die ohnehin sehr geringen Römischen Expeditions - Ta- ren für Ehe - Dispensen, sondern auch die Post - Spesen salvo regressu gegen die bereffenden Parteien jedes- mahl vergütet werden sollen e). Deswegen wird auch

a) 21. Apr. 1784 n. 5. u. 7.

b) 27. Sept. 1772.

c) 2. May 1785.

d) 24. Januar 1809 in der Beyl. n. 2. 1. Sept. 1809.

16. May 1807 in der Beyl. n. 2.

e) 1. July 1787.

in einer späteren Verordnung den Bischöfen bloß bedeu-
tet, daß in Ehe-Dispens-Sachen, die beyne päpstlichen
Stuhle betrieben werden, die Bezahlung keines höhern
als der bereits bewilligten Taxe zugestanden werden dür-
fe (a). Wie hoch sich diese belauffe, ist aus keiner gedruck-
ten Verordnung bekannt. Nach der mündlichen Ver-
theilung eines Mannes, der die darüber bestehende älterhöch-
ste Hofentschließung in Händen hatte, beträgt dieselbe,
wenn ich mich recht erinnere, und die Zeitumstände kei-
ne Neuerung herbe geführet haben, nach dem näheren
oder entferntern Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-
grabe entweder 5, 7, oder 72 Scudi, die bey den bischöf-
lichen Kanzley zu erlegen sind, bevor in die Besorgung
des Geschäftes zu Rom eingegangen wird.

S. 119.

Verfahren bey Aufsuchung einer geist- lichen Dispens von bloß canonischen Ehehindernissen.

Es ist kaum nöthig, etwas noch darüber zu sagen,
wie in Fällen vorzugehen sey, wo zwar ein durch das
canonische Recht festgesetztes, aber nach unserem, bürz.
Gesetzbuche nicht mehr bestehendes Ehehinderniss obwal-
tet, mithin weder eine weltliche, noch eine geistliche Dis-
pensation zur gültigen und erlaubten Eingehung des
Ehevertrages erforderlich ist; aber die Parteien aus ei-
genem Untriebe, was ihuen nach unseren Gesetzen frey
steht, zur Beseitigung ihrer Gewissens-Scrupel die letz-
tere suchen wollen. Natürlich, und unseren politischen
Verordnungen nicht entgegen ist es, daß sie sich bes-

halb mit ihrem Gesuche an den Ordinarius wenden
a); sie können sich aber die Sache noch bequemer machen; b) Die Bischöfe sind angewiesen, in den am gewöhnlichsten vorkommenden Fällen des canonischen Verwandtschaftes; oder c) Schwägerschaftshindernisses des dritten und vierten Grades entweder durch sich selbst, oder, wenn sie, sich nicht besugt zu seyn verachtet, durch Erweitung körnischer Facultäten allen Pfarrern, die Macht zur Gewährung eines solchen Gesuches zu ertheilen b), oder, wenn sie glauben, daß die Pfarrer mit Auskündigung der Grade sich zu helfen nicht im Stande wären, die Mittheilung dieser Macht ihren Consistorien und allen Decanen und Vicariis foraneis ein für alle Mahl zu lassen c). Endlich, da es auch jetzt noch nicht nach Wunsch vorwärts gegangen zu seyn scheint, ward geradezu durch ein landesfürstliches, von den Ordinariaten fund zu machendes, Circulaire aller Pfarrern und Local-Caplänen die Macht eingertheilet, in tertio et quarto gradu simili, et mixto consanguinitatis vel affinitatis nicht nur mit armen, sondern auch mit adelichen und bemittelten Personen unentgeltlich zu dispensiren; denselben aber zugleich aufgetragen, die ertheilten Dispensen mit Berechnung der Grade nach den canonischen Regeln in dem Copulations-Buche fleißig einzutragen, und auch dem Consistorium einzuberichten, das mit hierüber auch in der Consistorial-Kangley ein Protokoll geführet werde, und keine Unordnung oder Zweifel über die Richtigkeit solcher Eräuungen entstehen.

a) 6. u. 13. März 1783, 22. März und 16. April 1784
16. Oct. 1800.

b) 13. Januar, 17. April 1784.

c) 1. April 1784.

könne a). Uebrigens muss diese geistliche Dispensation von canonischen, bey uns aufgehobenen Ehehindernissen, es mag sie der Bischof selbst, oder in dessen Mahmen der Dechant, Pfarrer oder Local-Caplan geben, jederzeit unentgegnetlich ertheilte werden b). Was Recht, und zu thun sey, wenn sie verweigert, oder wenn die Trauung, da die Pareyen, ruhig und richtig in ihrem Gewissen, ohne geistliche Dispens, sich vermählen wollen, versagt worden, ist bereits anderswo c) vor gekommen.

S. 120.

Dispensen vom Aufgebothe nach dem gemeinen Kirchenrechte.

Eine ganz besondere Bewandtniss hat es mit den Dispensen vom Aufgebothe sowohl in Rücksicht der zur Ertheilung derselben autorisierten Behörden, als auch der dagegen zu beobachtenden Vorsichten, und der Dispensations-Gründe. Auch haben sie das Besondere, daß sie nicht ein schon vorhandenes Ehehinderniss heben, sondern vielmehr nur machen, daß bey Schließung der Ehe keines entstehe.

Das Concilium von Trient d) berechtigt den Ordinarius von dem Aufgebothe zu dispensiren, und überläßt es seiner Klugheit und Beurtheilung, ob er zwey oder gar alle drei Verkündigungen nachzusehen für gut finde. Es führt zwar nur eine Dispensations-Ursache

a) 21. May 1785 n. 3.

b) 6. März 1783, 22. März, 1. u. 16. April 1784, 21. May 1785.

c) I. B. §. 86. S. 360.

d) Sess. 24. cap. 1. de reform. matr.

an, nähitlich die gegründete Besorgniß, daß bei Vornehmung aller vorgeschriebenen Verkündigungen die Schließung der Ehe aus Bosheit verhindert würde; allein die Canonisten haben von jher dafür gehalten, und die Ordinariate es durch ihre Weisung bestätigt, daß es noch andre rechtmäßige Ursachen zur Nachsicht gebe z. B. eine dringende Reise, eine nahe Todesgefahr, ein zu befürchtendes Vergerniß, wenn Brautleute erst verkündigt werden sollten, die man schon lange für wirkliche Eheleute hielt.

Gehören die Brautpersonen in verschiedene Diöcesen, so ist es nach der Meinung der Canonisten genug, wenn der Ordinarius derjenigen Brautperson, in deren Diöcese die Trauung vor sich geht, die Aufgeboths-Dispens verleiht, theils weil die Schließung der Ehe, gegen die Absicht des Conciliums von Trient, unterbessert, als auch von dem oft weit entfernten Bischofe der andern Brautperson die Nachsicht eingehohlt würde, leicht gehindert werden könnte, theils weil das Aufgebot als eine Feierlichkeit der Eheschließung, die se aber nach dem canonischen Rechte als eine geistliche Handlung angesehen würde, und es dem Bischofe der Diöcese, in welcher dieselbe vorgenommen wird, zu stehe, zu bestimmen, ob sie mit allen ordentlichen, oder mit weniger Feierlichkeiten vor sich gehen solle; theils endlich, weil die Aufgeboths-Dispens sich nicht unmittelbar und geradezu auf die Brautleute, sondern vielmehr auf den Act der Eheschließung selbst beziehe, dieser aber untheilbar sey, und daher die von dem Ordinarius der einen Brautperson ertheilte Dispens auch der andern Brautperson zu statten kommen müsse. Zur Unterstützung dieser Meinung werden noch Analogien angeführt z. B. daß, obgleich der Parochus proprius die Brautleute trauen soll, es doch hinreiche,

wenn nur der eigene Pfarrer entweder des einen oder des andern Bräutheiles die Trauung verrichte; daß das Concilium von Trient selbst a) bei Ehen der Verlobten dem einzigen Ordinarius der Diöcese, in welcher sich dieselben eben batmäths aufhalten, alles zu schlichten überlässe b). Die Dispens des Bischofs einer dritten Diöcese; in welcher die Verlobten aus einer besondern Veranlassung etwa die Ehe schließen wollten, scheint nicht erforderlich zu seyn, weil in derselben kein Aufgebot zu geschehen hat. Der trauende Pfarrer in der fremden Diöcese hat sich mit der vom Ordinarius des Bräutigams oder der Braut ertheilten Dispens zu begnügen.

§. 121.

Welche Behörde nach dem Ost. Rechte die Nachsicht des Aufgebothes ertheilen könne.

In Österreich wurden die Parteien schon durch das Ehe-Parent c) angewiesen, sich um Nachsicht des Aufgeboths an ihre weltliche Behörde zu wenden. Dieser unbestimmte Ausdruck gab Anlaß, daß sich die weltlichen Gerichtsbehörden das Recht zuschriften, von Eheverkündigungen zu dispensiren. Es wurde daher bald die nähere Bestimmung bekannt gemacht, daß jene weltliche Behörde, welche die Nachsicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat, nicht

a) Sess. 24. cap. 7. de reform. matr.

b) Vid. Berardi jus eccl. T. III. dissert. 3 pag. 71 et 72. edit. Venetae, et auctores ibidem citati.

c) 16. Jan. 1783. §. 33.

die Gerichte sondern die politische Behörde seyn soll, und zwar in der Hauptstadt, wo sich eine Landesstelle befindet, diese Landesstelle, in andern Städten aber und auf dem Lande die Kreisämter a). Allein da in dem Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuche b), welches mit dem Anfange des J. 1787. in Wirksamkeit trat, der unbestimmte Ausdruck, des Ehepatentes wiederholt, wurde so, gab es folglich neuen Content zwischen den weltlichen Behörden. Daher mußte neuerdings erklärt werden, daß in die Ertheilung der Dispens von den Aufgeboten sich eine Justiz-Behörde nicht einzumengen habe, sondern diese Dispens in der Hauptstadt von der Landesstelle, in andern Städten aber und auf dem Lande von den Kreisämtern zu ertheilen komme c), folglich auch kein Dominium, und keine sonstige Obrigkeit sich anzumessen habe, solche Nachsichten zu ertheilen. Denn einige Grundobrigkeiten haben gemeint, daß Befugniß zur Dispensirung von den dreymähligen Aufgeboten auf sich als politische Behörden ausdeuten zu können d).

Noch härter gingen die geistlichen Behörden daran, das vorher durch Jahrhunderte ausgeübte Dispensations-Recht aufzugeben. Sie legten diesen Punct des Ehe-Patentes nach ihrem Sinne aus, und machten dagegen wiederholt Vorstellungen. Allein der Kaiser Joseph erklärte standhaft, daß es bey dem kundgemachten Patente in Ehesachen sein Bewenden habe, und die Bischöfe allen Pfarrern die Macht ertheilen und auf-

a) $\frac{7}{24}$ July 1783 n. 1. u. 2.

b) I. Th. III. Hauptb. §. 37.

c) 14. Sept. 1787.

d) $\frac{19}{27}$ Octob. 1787.

tragen sollen; in den von der weltlichen Behörde dispensirten Fällen der Aufkündigung keine unlässigen Schwierigkeiten zu machen, wozu es ihnen, wenn sie sich selbst nicht befugt zu seyn glauben, von Rom Facultäten zu erbieten unbenommen bleibe a); daß die Geistlichkeit in keinem Falle, wo die weltliche Obrigkeit in Ansehung der Verkündigung allein dispensirt hat, den Brautpersonen den mindesten Anstand und Würdenthalt des priesterlichen Beystandes machen soll, jene Ehe-Contrahenten aber, die bloß aus eigenem Antriebe, aus Gewissens-Scrupel die Ordinariae Dispens im besagten Falle freywillig suchen, sie unentgegnet erhalten sollen b); daß folglich die Parteyen die Dispensation der dreymähligen Aufkündigung der Ehen bloß bey der weltlichen Behörde anzusuchen eine eigentliche Pflicht haben c), mithin jene Parteyen, die schon die Dispens von Aufgebothen bey der weltlichen Stelle erhalten haben, und darüber keine geistliche Dispens suchen wollen, ohne Ausbringung der letztern von jedem Seelsorger nach der bestehenden Vorschrift ohne weiters zusammen gegeben werden müssen d). Gegen diesen kategorischen Befehl machte der Cardinal Erzbischof von Wien eine weitere Vorstellung; die aber keine Aenderung in der Sache selbst, sondern bloß eine Milderung der Ausdrücke für das von ihm auf höchsten Befehl an seine Diocesan-Geistlichkeit zu erlassende Circulare bewirkte, worin es nun hieß: die Herren Pfarrer und Loca- Capläne werden in Hinkunft nach beygebrachter Urkunde sowohl über die von der weltlichen Stelle erhaltenen

a) 13. Jän. 1784.

b) 1. Apr. 1784.

c) 16. Apr. 1785.

d) $\frac{6}{28}$ Apr. 1785.

Bekündigungs- Dispens, als über den bey besagter weltlichen Stelle abgelegten Eid, daß die Parteien sich keines nach dem Ehe- Patente bestehenden Ehehindernisses bewußt sind, die Trauung unwiderlich vornehmen, und auch im Rahmen des Ordinariats die Brautpersonen, wenn sie die diesfällige geistliche Dispens verlangen sollten, über die öffentlichen Aufgeboten ohne weiters unentgeltlich dispensiren a). In einer spätern dieser Sache wegen ergangenen Verordnung b) kommen sogar die das erstemahl gebrauchten Worte beynahc ohne Aenderung wieder zum Vorschein.

Da nun die Nachsuchung der geistlichen Bekündigungs- Dispens nicht mehr ungescheut betrieben werden durste, so verschwand bey dem Volke nach und nach die Idee von der Nothwendigkeit derselben, und der Curat- Clerus gewöhnte oder getraute sich allmählig, die Trauung ohue dieselbe zu verrichten; so daß es zulegt weder Aufsehen erregte, noch irgend einen Aufstand verursachte, als endlich durch ein Hof- Decret mit Berufung auf einige dieser ältern Verordnungen geradezu festgesetzt wurde, daß es in Zukunft von Zusicherung einer kirchlichen Aufgebots- Dispens von Seite der Consistorien ganz abzukommen habe, und die Seelsorger zur genauen Befolgung des oben angeführten Ordinariats- Circulars vom 24. May 1785 enzuweisen seyn s). Wozu soll auch die geistliche Aufgebots- Dispens noch dienen, wenn schon die weltliche erlangt worden? Der Zweck des Aufgebots ist sowohl nach dem Nesterreichischen als nach dem canonischen Rechte, die Entdeckung der Ehehindernisse. Diese hängen, so wie die Gülti-

a) $\frac{21}{24}$ May 1785.

b) 4. July 1785.

c) 21. Aug. 1804.

tigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags, bloß von der Bestimmung der weltlichen Macht ab. Es ist daher consequent, daß auch dieser Macht allein die Beurtheilung überlassen bleibe, ob in einzelnen Fällen Gefahr vor Ehehindernissen vorhanden, und wie derselben zu begegnen sey. Ueberdies sind die Gründe zu einer solchen Dispensation meistens von politischer Art, deren Beurtheilung also nicht vor das kirchliche Forum gehört. Ohnehin gestattet unsere Gesetzgebung dem Pfarrer eine vorläufige Einsicht in dieselben. Müßte man sie auch dem Bischofe zur Würdigung vorlegen, so könnte dieses leicht Collisionen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht und Verzögerungen herbeiführen, zu deren Beseitigung doch gewöhnlich die Aufgeboths-Dispensen angesucht werden.

Das neue bürgerliche Gesetzbuch hält sich an die bereits gangbar gemachten Grundsätze, und gibt über die Behörden, die von dem Aufgebothe zu dispensiren berechtigt seyn sollen, §. 85 folgende Vorschrift: In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen die zweyte und dritte Verkündigung nachzusehen. Man könnte auf den Gedanken verleitet werden, daß durch den gegenwärtigen Paragraph den Landesstellen nur an den Orten, wo sie sich befinden; an allen andern Orten aber, wo keine Landesstelle ihren Sitz hat, den Kreisämtern ausschließlich das Befugniß eingeräumt sey, die Nachsicht der Verkündigungen zu ertheilen. Allein diese Meinung wäre gewiß irrig. Die zwey vorhergehenden §. §. 83 und 84 zeigen deutlich, daß die Landesstelle die ordentliche Behörde sey, welche von den Ehehindernissen, mithin auch von demjenigen, welches aus der Unterlassung des Aufgebothes entstehen könnte, zu dis-

pensiren hat. Es können sich daher alle Bewohner einer Provinz, nicht bloß die Einwohner der Hauptstadt, sondern auch die der Provinzial-Städte und des flachen Landes um die Nachsicht des Aufgeboths unmittelbar an die Landessstelle wenden, weil alle derselben unterliegen; ja in dem Falle des §. 87 müssen sie sogar nur bey der Landessstelle die Verkündigungs-Dispens suchen. Den Kreisämtern ist nur ausnahmsweise, und nur in Ertheilung der Aufgeboths-Dispensen eine Concurrenz mit der Landessstelle deswegen zugestanden worden, weil oft der Drang der Umstände ein Gesuch an die weit entfernte Landessstelle nicht zu läßt, und weil es doch von minderer Erheblichkeit ist, von einer Kustal zur Entdeckung der Ehehindernisse, als von wirklich vorhandenen Ehehindernissen zu dispensiren; aber selbst diese Concurrenz der Kreisämter findet nur in den Provinzial-Städten und auf dem flachen Lande statt; in der Hauptstadt, wo die Landessstelle ist, schließt diese das Kreisamt bey Nachschung der Verkündigungen nach dem klaren Sinne unsers Paragraphes ganz aus.

In der Residenz-Stadt Wien hat sich jedoch durch einige Zeit die Sache gerade umgekehrt verhalten. Die Ertheilung der Dispensen von den gesetzlichen Ehev kündigungen war der Stadthauptmannschaft, welche eigentlich das Kreisamt der Stadt Wien ist, eing räumt, und zwar dergestalt, daß Unbringen in dieser Angelegenheit unmittelbar bey der N. Ost. Regierung gar nicht angenommen, sondern von dem Einreichungs Protocolle derselben zurückgewiesen wurden, so lang hierfalls die Stadthauptmannschaft ihr Amt nicht gehandelt hat a). Dagegen scheint die Dispensation

a) 10 Apr. 1807.
13 Aug.

von der Verkündigung bey auswärtigen Minderjährigen, die sich in hiesigen Ländern verheirathen wollten, der Landessstelle ausschließlich zugehört zu haben a). Beydes ist nun durch den §. 85 des bürg. Gesetzbuches offenbar abgeändert. Die Stadthauptmannschaft kann den Einwohnern Wiens keine Nachsicht des Aufgebotes mehr ertheilen, weil sich in der Stadt Wien eine Landessstelle befindet, welche jedes Kreisamt, folglich auch die Stadthauptmannschaft von Ausübung dieses Rechtes ausschließt; an den Orten aber, wo keine Landessstelle ist, können auch den auswärtigen Minderjährigen die Kreisämter das Aufgebot nachsehen, weil das bürgerliche Gesetzbuch im gedachten Paragraphen in Anschung der fremden Minderjährigen keine Ausnahme enthält.

Wenn eine Brautperson in der Hauptstadt, wo die Landessstelle ihren Sitz hat, die andere auf dem Lande in der nämlichen Provinz sich befindet, so ist kein Zweifel, daß die Landessstelle als obere, mit der gehörigen Macht über beyde Theile versehene, politische Behörde der ganzen Provinz beyden Brautleuten die Nachsicht des Aufgebotes ertheilen könne; nicht aber das Kreisamt, weil es diesem an der nötigen Macht über beyde Brauttheile gebreicht, wie aus dem nachstehenden Falle sich sogleich ergeben wird.

Gehören die Brautleute unter verschiedene Kreisämter, oder gar unter verschiedene Landessstellen, so muß, vorausgesetzt, daß im ersten Falle die beyden Kreisämter nicht unter der nämlichen Landessstelle stehn, und die Brautleute sich nicht an diese wenden wollen, jeder Theil bey seinem Kreisamte, oder bey seiner Landessstelle die Verkündigungs-Dispens erwir-

a) Jän. 1795.

II. Band.

ken. Denn in gedachten Fällen wohnt gewiß jeder Brautheil auch in einem andern Pfarrbezirke; ist aber dieses, so muß nach dem §. 71 des bürz. Gesetzbuches die dreymäßige Verkündigung an die gewöhnliche Kirchenversammlung beyder Pfarrbezirke geschehen. Nun die Umtsgewalt eines Kreisamtes oder einer Landesstelle erstreckt sich nur auf den in dem Umfange ihrer Umtswverwaltung liegenden Pfarrbezirk, nur auf die in derselben wohnhafte Brautperson, und nur auf die darin vorzunehmenden Verkündigungen; sie kann also in dem zu einer andern Kreis- oder Landesstelle gehörenden Pfarrbezirk, für die daselbst wohnende Brautperson, und auf die dort nötige Verkündigung keine Wirksamkeit äußern. Durch die dem einen Brautheile durch seine Behörde ertheilte Nachsicht der Verkündigungen kann daher nicht zugleich auch das in Unschung des andern Brautheiles in seinem unter eine andere Behörde gehörenden Pfarrbezirke vorgeschriebene Aufgebot für nachgesehen betrachtet werden. Ohne Nachsicht des vorgeschriebenen Aufgebotes aber darf nach dem §. 74 weder eine Brautperson die Ehe schließen, noch ein Seelsorger sie trauen, wenn sie sich der Gefahr wenigstens einer angemessnen Strafe nicht aussehen wollen. Dieses wird durch ein von dem Wiener Consistorio der Diöcesan-Geistlichkeit intimirtes Regierungs-Derret a) bestätigt, welches so lautet: „Wenn von zwey Brautleuten ein Theil vom Aufgebothe dispensirt worden ist, so ist keineswegs anzunehmen, daß dadurch sich die Dispens auch auf den andern Theil erstrecke, obgleich bey der Aufbietung dieses Theils auch der andere schon dispensirte doch noch genannt wird, sondern die Seelsor-

a) e. May. 1811.

ger haben genau Ucht zu geben, ob beyde Brautleute die Dispens erhalten haben, indem bey Aufgebothen als einer wesentlichen Bedingung zur gültigen Trauung keine blosse Präsumtion statt finden könne.“ Endlich kann ja die politische Behörde eines Brautheiles wichtige Ursachen haben, diesem die Aufgeboths-Dispens zu versagen. Der politischen Behörde des andern Theiles sind diese Ursachen unbekannt. Genügte es also für beyde Brautleute nur die Dispens von jener Behörde zu haben, in deren Bezirke sie die Ehe eingehen wollen, so wäre die Thüre zur Erschleichung unverdienter Verkündigungsnachrichten geöffnet.

Wenn hingegen die Brautleute nach den §. §. 71 und 72 befwegen, weil ein Theil oder beyde Theile nicht katholische christliche Religionsgenossen, oder in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochenwohnhaft sind, noch an mehrern Orten verkündigt werden müssen, und diese unter and're Kreisämter oder Landessstellen gehören; so haben die Brautleute nicht nöthig, bey diesen andern Kreisämtern oder Landessstellen eine besondere Aufgeboths-Dispens anzusuchen; denn sie sind für ihre Person denselben nicht unterworfen, sondern sie haben nur eine ihnen vom Geseze aufgelegte Verbindlichkeit in dem Bezirke der Amtsverwaltung solcher Stellen zu erfüllen. Diese ihren Personen anklebende Verbindlichkeit aber kann ihnen das Kreisamt oder die Landessstelle nachsehen, in deren Amtsbezirken sie jetzt wirklich wohnen, und deren Amtsgewalt sie für ihre Personen unterliegen. Es soll auch in der Praxis schon hergebracht seyn, daß die Verlobten in dergleichen Fällen bey dem Kreisamte, oder der Landessstelle ihrer Wohnorte zugleich mit der allgemeinen Dispens vom Aufgebothe noch eine besondere Nachsicht

von der Verbindlichkeit verlangen, welche ihnen wegen ihres nicht katholischen Religionsbekennnisses, oder wegen ihres noch nicht sechs Wochen langen Aufenthalts an ihrem jetzigen Wohnorte in Unsehung der Verkündigungen nach unsren Gesetzen obliegt.

Noch weniger lässt sich's behaupten, daß Brautleute, die aus besondern Gründen veranlaßt werden, an einem dritten Orte, welcher weder unter des Bräutigams, noch der Braut Kreisamte oder Landesstelle steht, sich trauen zu lassen, auch eine Nachsicht des Aufgebothe von dem Kreisamte oder der Landesstelle, in deren Amtsbezirke der ausserordene Trauungsort liegt, erlangen müssen; denn an einem solchen dritten Orte sind die Brautleute nach unsren Gesetzen nicht verbunden, sich verkündigen zu lassen. Wie könnte also eine Verbindlichkeit für sie vorhanden seyn, von der dortigen politischen Behörde eine Dispens von der Verkündigung zu suchen?

Die Dispensen vom Aufgebothe bey Heirathen sind bey der Militair-Behörde anzusuchen. Dieselben ertheilt bey den Regimentern und Corps allen dahin gehörigen Personen vom Oberstlieutenant abwärts der Regiments - oder Corps - Commandant; der Generalität aber, den Regiments- und Corps - Commandanten, allen zu keinem Regemente oder Corps gehörigen Personen, den pensionirten, oder mit Beybehaltung des Militair - Charakters ausgetretenen Stabs - und Ober - Officieren, den in der Dienstleistung stehenden und in die Pension überseegten Militair - Beamten, den Witwen und Waisen das General - Commando des Landes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben. Die Civil - Dienstboten von Militair - Personen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst

der Aufgeboths - Dispense von der Militair - Behörde auch eine Aufgeboths - Dispense von der Civil - Behörde., wähmlich von der Stadthauptmannschaft, (jetzt von der Landesstelle), wenn sie inner den Linien Wiens wohnen, oder von dem Kreisamte, in dessen Bezirk sie sich befinden, zu erwirken a). Um so mehr wird, wenn eine Militair - und eine Civil - Person zusammen heirathen, jene von der Militair -, diese von der Civil - Behörde die Bekündigungsnachsicht erhalten müssen, weil die Militair - Behörde eben so wenig über die Civil - Person, als die Civil - Behörde über die Militair - Person eine Gewalt hat, folglich ihr auch keine Dispens ertheilen kann.

S. 122.

Wie sind die Aufgeboths - Dispensen anzusuchen?

Die Art und Weise, wie Gesuche um Nachsicht des Aufgebothes ungefähr zu verfassen seyn, und wie die Seelsorger den Parteyen, welche um eine solche Dispens anlangen wollen, zur Verfertigung und gehörigen Einrichtung ihrer Bittschriften an die Hand zu geben haben, lässt sich aus einer Verordnung entnehmen, die zwar nur für eine einzelne Provinz ergangen, aber für alle gleich brauchbar ist. Ihr wesentlicher Inhalt geht dahin: Die Erfahrung lehret, daß die wenigsten Bittschriften, welche um Ertheilung der Dispens vom Aufgebothe eingereicht werden, zweckmäßig abgefaßt sind. Die Stelle, welche solche Bitt-

a) 19. May 1808 §. 5. n. 3 u. 4.
15. Sept.

schriften erhält, weiß oft aus ihrem Inhalte nicht als zunehmen, für wen, ob für den Bräutigam, oder für die Braut; diese Dispensation angesucht werde; wo die Brautleute ihr Domicilium, und seit wann haben; ob sie grossjährig oder minderjährig seyn; und im letzten Falle, ob ihre Ehe von jenen gegeheissen werde, welchen vermöge der Gesetze das Recht kommt, die Bewilligung dazu zu ertheilen oder zu versagen; bey Untertanen und Militair-Personen, ob sie die Erlaubniß zu heirathen von ihren Obrigkeiten erhalten haben; ob die Bittenden ein Wahl bereits verehliget gewesen; ob sie nicht etwa in einem verbotnen Grade unter einander verwandt seyn. Ueber alle diese Gegenstände ist nicht nur meistens durch irgend ein beygelegtes gültiges Zeugniß oder Schein nichts bewiesen, sondern oft auch in der ganzen Bittschrift nicht einmal etwas behauptet, und es wird auch durch die Bekräftigung keiner, weder geistlichen noch weltlichen, Behörde der Stelle (dem Kreisamte oder dem Gubernium) die Ueberzeugung verschaffet, daß der angesuchten Ehe kein gesetzliches Hinderniß entgegen stehe. Da nun ohne diese Ueberzeugung keine Erlaubniß zur Schließung der Ehe gegeben, und noch weniger die Beschleunigung des Abschlusses derselben durch Dispensation begünstigt werden soll, so sollen die Seelsorger den um die Dispens ansuchenden Parteien hierüber den gehörigen Unterricht ertheilen, ihnen bey Verfassung der Bittschriften und Belegung derselben rathen, allenfalls durch ihre Unterschrift und beygelegte Versicherung, daß zwischen dem Bräutpaare, so viel sie bey der gesetzlichen und genauen Prüfung zu erheben im Stande waren, kein trennendes Ehehinderniß obwalte, die abgängigen Behauptungen und deren Beweise suppliren, und dadurch die politischen

Stellen in den Stand sezen, den Parteien, bey welchen übrigens erwiegener Massen wichtige Gründe zur Dispens von den Aufgeboten vorhanden sind, in ihren billigen Wünschen zu willfahren, da sie sonst aus Mangel gesetzlicher Formlichkeiten zu ihrem Nachtheile abgewiesen werden müsten a).

Bey solchen Gelegenheiten ist die Pfarrgeistlichkeit angewiesen, die zum Behufe der Aufgebots-Dispensgesuche angeführten Gründe jedesmahl auf das strengste zu prüfen, und dieselben, auch wenn sie wahr und richtig befunden werden, doch nie eher zu bestätigen, als bis sich die Brautleute mit allen Erfordernissen eines bürgerlich gültigen Ehevertrags gesetzmäßig und standhaft ausgewiesen haben b).

In der Regel dürfen Dispensen von Bekündigungen unter einem falschen Nahmen nicht angesucht werden, weil jener, der auf solche Art eine Bekündigungs-Dispens erhalten hätte, vor seinem vorgelegten weltlichen Richter keine beweisführende Urkunde aufzuweisen haben, folglich die Sicherheit der gültigen Ehe keineswegs bestehen würde. Die eine dergleichen Dispensation ansuchende Partey hat sich also ordentlicher Weise mit Ansagung ihres wahren Nahmens an die Behörde zu verwenden c). Eine Ausnahme werden wir weiter unten §. 125 sehen.

Die Gesuche um Nachsehung eines oder mehrerer Aufgeboten sollen nicht bis auf den letzten Augenblick verschoben und erst dann eingereicht werden; widrigens sie auch im Falle einer drohenden Reise des Bräutigams

a) Gouvernial-Verordnung in Steyermark vom 27. Febr. 1805.

b) 5. Dec. 1798.

c) 7. Aug. 1783.

tigams oder der Braut entweder bis zur nächsten Nachsichtung liegen bleiben oder gar zurückgegeben werden würden a).

§. 123.

Wie viele Verkündigungen, aus welchen Ursachen, und unter welchen Vorsichten können nachgesehen werden?

In der Regel soll die Landessstelle über das Kreisamt nur eine oder zwei Verkündigungen nachsehen, wie es die Worte des §. 85 klar aussagen. Diese Behörden sollen also trachten, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung doch wenigstens ein Maß vor sich gehe b). Schon zur Ertheilung der Nachsicht von einem oder zweyen Verkündigungen werden laut des nämlichen Paragraphes wichtige Ursachen erfordert, die auch bereits im Ehepatente c) und in mehreren nachgefolgten Verordnungen d) mit andern Ausdrücken vorgeschrieben waren. Beyde Beschränkungen waren nothwendig, wenn die Gesetzgebung den Zweck des Aufgebotes wirklich erreichen, und dasselbe mit der Zeit nicht zu einem blossen Spielwerke herabsinken lassen wollte. Unsere Gesetze klagen selbst, daß die Kriegsämter in Ertheilung der Dispensen von den öffentlichen Eheverkündigungen allzuleicht seyn e), und über die hier und da so sehr überhand genommene Ertheilung der Dispensen von Aufgeboten f).

a) Gubernial-Verordnung in Triest vom 29. Nov. 1794.

b) 7. July 1783 n. 4.

c) 16. Jan. 1783 §. 33.

d) 7. July 1783 §. 3, 13. May 1786.

e) 2. Dec. 1784.

f) 10. Dec. 1807.

che Ursachen als nöthig zu gelten haben; bestimme das Gesetz nicht; und könnte es wegen Vielzahligkeit der Fälle nicht bestimmen. Nur die strengste Genauigkeit in Erwägung setzt für die Dispens aufgeführten Gründe wird der Landesstelle oder dem Kreisamte zur Pflicht gemäthe b). Übrigens aber das Urtheil über die Wichtigkeit derselben ist jedem einzelnen Falle gedachten Behörden selbst überlassen. Als gegründete Ursachen zur Nachschung einer oder zweier Verkündigungen wären ohne Zweifel anzusehen z. B. die Herannahende Entbindung der Braut, die Gefahr vor einer boshaften Hintertreibung der Ehe, das baldige Eintritten der verbothenen Zeit, eine dringende Abreise des Bräutigams in die Ferne, besondere Standes-Geburts- oder andere, Aufsehen zu erregen geeignete, Verhältnisse eines Brautheils &c.

Die Aufgebots-Dispens soll in keinem Falle vor Beybringung des pfarrlichen Religions-Beugnisses; und ohne eine durch den Pfarrer der Bistumschrift beygesetzte Bestätigung über die geschehene Ausweisung der zur Schließung eines gültigen Ehevertrages nöthigen Eigenschaften und über die Wahrheit der zur Dispens aufgeführten Gründe ertheilt werden b). Die Landesstelle oder die Kreisämter, welche Aufgebots-Nachsichten ertheilen, sollen den um solche ansuchenden Parteien über die geschehene Willfahrtung ein schriftliches Beugniß aussertigen, mit welchem sich dieselben sodann bey dem betreffenden Pfarrer auszuweisen haben c). In den zu ertheilenden Aufgebots-Dispens-

a) 10. Dec. 1807.

b) 10. Dec. 1807.

c) 7. July 1783 n. 5.

sen soll; jedochzeit die Clausel hinzugefügt werden, daß die Verlobten ohne ein- zwey- oder dreymähriges Aufgebot ordentlich getraut werden können a), also eigentlich wie viele Verkündigungen nachgesehen seyn.

Von der Aufangs angeführten Regel gibt es jedoch Ausnahmen. In zwey Fällen nämlich findet eine Nachsicht aller drey Verkündigungen statt. Das die Ursachen dazu noch wichtiger seyn müssen, als wenn eine oder zwey Verkündigungen nachgesehen werden, versteht sich von selbst. Aber es sind dabei auch noch eigene Vorsichten zu beobachten, und sogar in Absehung der zur Dispensation berechtigten Behörden treten hier einige Abweichungen ein. Gedachte Fälle werden schon in einer alten Verordnung im Allgemeinen bezeichnet, wodurch befohlen wird, daß Niemand von der dreymährigen Verkündigung außer in ganz besondern, höchst dringenden oder geheimen, Fällen dispensirt werden soll b). Wir wollen dieselben näher kennen lernen und beleuchten. Dabei werden zugleich einige andere sehr schwierige Fragen zur Erörterung kommen.

S. 124.

Erster Fall einer gänglichen Nachsicht des Aufgebots.

Den ersten Fall, in welchem alle drey Verkündigungen nachgesehen werden können, enthält der §. 86 des bürg. Gesetzbuches in folgenden Worten: Unter dringenden Umständen kann von der Landestelle oder dem Kreisamte, und wenn

a) 3. Janu 1800.

b) 2. Dec. 1784.

eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit, daß Aufgebot gänzlich nachgeschen werden; doch müssen die Verlobten eidlich behestern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey. Damit die ordentlichen Behörden, nähmlich die Landesstelle und das Kreisamt, sich als befugt zur Ertheilung der Dispens von allen drey Verkündigungen ansehen können, erfordert das Gesetz, daß dringende Umstände die Be schleinigung der Eheschließung pothwendig machen. Welche Umstände als dringende zu betrachten seyn, bestimmt das Gesetz abermahl nicht, und überläßt es eben dadurch für jeden einzelnen Fall der Beurtheilung der genannten Behörden. Ungezwifte sind die Fälle hierher zu rechnen, da vom Ordinariate wegen besonders rücksichtswürdigen Umständen mit Hinweglassung aller hochzeitlichen Feierlichkeit die Trauung während des temporis sacerdoti erlaubt worden; denn in solchen Fällen hat eine Landesstelle vorlängst den Kreisämtern die Weisung ertheilet, zur Vermeidung alles Aufsehens die Nachsicht der drey Aufgeboten gegen Ablegung des Eides auf Anlangen zu bewilligen a).

Der dringendste Umstand tritt wohl dann ein, wenn eine nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet. In einem solchen Falle kann daher nicht allein die Landesstelle oder das Kreisamt, sondern wenn diese wegen Entfernung nicht füglich angegangen werden können, sogar die sonst zur Nachsehung des Aufgebothes gar nicht berechtigte Ortsobrigkeit die Dispens von allen drey Verkündigungen ertheilen. Unter der Ortsobrigkeit ist in landesfürstlichen Städten und Märkten der

a) 6. Febr. 1796.

Mägistrat; in den Dörfern aber nicht die Grund - sondern die Obrigkeitsherrschaft zu verstehen, weil jenseit nur die dingliche und persönliche Gerichtsbarkeit, dieser hingegen die Besorgung der Polizey - Geschäfte im Dorfe zusteht; das Recht aber von Feuerlichkeiten zu dispensiren kein Ausfluss der Gerichtsbarkeit, sondern der Polizey - Gewalt ist. Gewöhnlich findet sich zwar in den Dörfern die Grundherrlichkeit mit der Dorfherrlichkeit vereinigt; aber wenn in einem Dorfe mehrere Grundherrschäften vorhanden sind, so steht doch nur einer aus denselben zugleich die Dorfherrlichkeit zu, und diese ist dann als die Ortsobrigkeit zu betrachten, der durch den §. 86 das neue Recht, Aufgebot - Dispensen zu ertheilen, eingeräumt ist. Wenn eine unterthänige Stadt oder ein unterthäniger Markt die Dorfherrlichkeit besitzt, so dürfte nach der Analogie von Verleihung der Gewerbe, b) auch das Recht, Verkündigungs - Dispensen zu ertheilen, nicht dem Stadt - oder Markt - Mägistrat, sondern der Herrschaft, welcher jene unterthänig sind, zugesprochen werden müssen.

Damit jedoch eine Orts - Obrigkeit gedachtes Dispensations - Recht ausüben könne, wird erforderl., daß von Seite eines Brautheiles die Gefahr eines nahen Todes vorhanden, und diese bestätigt sey. Die Art der Bestätigung wird nicht angegeben; letztere kann also entweder durch Kunstreständige, nähmlich Aerzte, Wundärzte und Hebammen, oder durch glaubwürdige Zeugen, oder endlich durch Augenschein der Obrigkeit selbst geschehn. Doch scheinen weder die Dringlichkeit der Umstände, noch die Nähe der Todesgefahr so wesentliche Erfordernisse zu seyn, daß die Ungültigkeit der ertheilten Dispens, und der zufolge derselben geschlos-

a) $\frac{1}{10}$ Juny 1784.

senen Ehe behauptet werden könne, wenn man den Beweis übernehmen wollte, daß jene Bedingungen nicht wirklich vorhanden waren. Das Gesetz verhängt nirgends die Ungültigkeit darauf, und die Vorschriften über Dispensen als Gnadensachen, wobei so vieles dem billigen Ermessen der politischen Behörden heimgestellt werden muß, lassen sich nicht so streng interpretiren als die Vorschriften über eigentliche Rechessachen; sonst würde theils die Wirksamkeit gebrocher Behörden in Fällen, wo Eile nöthig ist, gelähmt, theils ein weites Feld zur Bestreitung der Ehen wegen Nichtbeobachtung solcher jenen Behörden gegebenen Weisungen geöffnet. Die zu Ende des §. 126 angeführte allerhöchste Entschließung über die Wirkung der vernachlässigten Eidesabnahme läßt vollends keinen Zweifel über die Richtigkeit dieser Meinung mehr übrig.

Nach dem bekannten Sprichworte: *qui potest plus, potest etiam minus*, könnte man glauben, daß die Ortsobrigkeit auch eine oder zwey Verkündigungen im Falle der nahen Todesgefahr nachzusehen befuge wäre. Allein dieses gilt doch nur dann, wenn bereits eine oder zwey Verkündigungen vorausgegangen oder von einer andern Behörde nachgelassen worden sind, und nun erst eine nahe Todesgefahr eintritt; außerdem aber würde die Ortsobrigkeit durch Ertheilung der Nachsicht nur von einer oder zwey Verkündigungen entweder unvernünftig und gegen die Ubsicht des Gesetzes handeln, oder durch ihre Handlung selbst eingestehen, daß keine nahe Todesgefahr obwaltete, folglich sie zur Dispensation nicht berechtigt war.

Uebrigens mag die gänzliche Nachsicht des Aufgeboteten wegen naher Todesgefahr oder wegen anderer dringender Umstände, sie mag von der Ortsobrigkeit, von dem Kreisamte oder von der Landessstelle ertheilt

werben; so muß die dispensirende Behörde jederzeit von den Brautleuten einen Eid abnehmen, daß sie sich keines ihrer Ehe entgegen stehenden Hindernisses bewußt sind. Unter Hinderniß wird hier, wie es in dem Hauptstücke von dem Eherechte immer geschieht, ein eigenliches Ehehinderniß, dessen Wirkung in der Ungültigmachung der Ehe besteht, nicht ein bloßes Eheverbot verstanden, weil der Eid zu dem nähmlichen Zwecke als das Aufgebot, dieses aber zur Entdeckung der eigentlichen Ehehindernisse eingeführt worben ist.

Wenn einer Brautperson alle drey Verkündigungen nachgesehen werden; die andere aber dieselben ordentlich vornehmen, oder sich wenigstens einmal an dem gehörigen Orte verkündigen läßt, so hat nur jene, nicht auch diese den vorgeschriebenen Eid abzulegen, weil letztere dadurch, daß sie das ordentliche Mittel, Ehehindernisse zu entdecken, nicht scheut, hinlänglich an den Tag legt, daß sie sich keines Ehehindernisses bewußt sey, und weil bey ihr der Fall einer gänzlichen Nachsehung des Aufgebotes, für welchen allein das Gesetz den Eid vorschreibt, nicht eintritt. Aus den nähmlichen Gründen ist auch einer Brautperson kein Eid abzunehmen, welche in ihrem Pfarrbezirke oder Bethause wenigstens einmal verkündigt wird, aber von den drey Verkündigungen, die wegen ihres noch nicht sechswöchentlichen Aufenthaltes in dem jetzigen Wohnorte oder ihres nicht katholischen Religionsbekennnisses noch an andern Orten vor sich gehen sollten, eine Nachsicht von der Landesstelle erhält, und zwar dieses um so mehr, weil das Gesetz auf die auch nur einmalige Verkündigung mehr Gewicht legt, als auf den Eid, da es zwar jene unter der Strafe der Ungültigkeit der Ehe befiehlt, nicht aber diesen, wie wir §. 126 sehen werden.

Schon in den ältern Zeiten, da das Aufgebot sich noch ganz nach den canonischen Sagungen richtete, und dessen Ausprachung noch kein Ehehinderniß, sondern nur ein Eheverbot erzeugte, von welchem bloß das Ordinariat dispensirte, scheint es bey den Österreichischen Consistorien üblich gewesen zu seyn, daß man von Brautleuten, welchen man alle drei Verkündigungen nachsah, einen Eid forderte, daß kein ihnen bekanntes Ehehinderniß obwalte. Als K. Jos. II. in dem Ehe-Patente a) das dreymähligen Aufgebot so streng vorschrieb, daß jede thue dasselbe, oder ohne eine darüber erhaltene Nachschung geschlossene Ehe gänglich ungültig seyn sollte, und die Besugniß, das Aufgebot nachzusehen, an die politischen Behörden übertrug, ward diesen keine Weisung gegeben, den Brautleuten bey der Nachsicht aller drei Verkündigungen einen Eid nach dem Vorspiele der Consistorien abzunehmen. Die Länderestellen und Kreisämter, die sich durch das ihnen neu eingeräumte Recht geschmeichelt fanden, brachten dasselbe durch freygebige Vertheilung der häufig angesuchten Aufgebots-Dispensen in die volleste Ausübung. Da sie aber von den Parteien keinen Eid verlangten, so könnte sehr leicht der Fall eintreten, daß Brautleute, denen oder deren einem ein Ehehinderniß im Wege stand, die Nachsicht alles Aufgebotes erhielten, eine ungültige Ehe mit einander schlossen, und so die strengen Vorschriften über das Aufgebot doch ihren Zweck verfehlten. Auf Vorstellung der Geistlichkeit erfloß daher bald eine ganz unbestimmt lautende Verordnung, daß künftig für den Fall der erhaltenen Dispense von der Eheverkündigung ein Eid von den zu trauenden Personen

a) 16 Jan. 1783 §. 31 u. 32.

bey jener politischen Stelle, welche die Dispens von der Ausbietung ertheilt, abgenommen werden, derselbe aber ausdrücklich bloß dahin beschränkt seyn soll, daß die Parteien sich keines nach dem Ehe-Patente bestehenden Ehehindernisses bewußt sind a). Diese allerhöchste Entschließung wurde jedoch in der Folge den Ordinariaten, und durch diese den unterstehenden Soelsorgern mit dem Besprache bekannt gemacht, daß nach dem bisher (offenbar bey den Consistorien) bestandenen Gebrauch der vorschriftsmäßige Eid bey der politischen Behörde nur in jenen Fällen, wo die Dispens über zwey oder drey Verkündigungen ertheilt wird, von den Parteien abgenommen, und ihnen darüber die Uekunde ausgesertiget werden wird b). Endlich aber ward festgefestzt, es sey von jenen Brautleuten, die wenigstens einmahl verkündet morchen, kein Jurament mehr abzunehmen c), mithin fand seitdem die Ablegung des erwähnten Eides bloß dann statt, wenn die Nachsicht von allen drey Verkündigungen ertheilt wurde.

Obgleich aber her vorgeschriebene Eid keines wif-
fentlich obwaltenden Ehehindernisses nach mehrern Ver-
ordnungen bey jener politischen Stelle, welche vom Auf-
gebothe dispensirt, abzunehmen ist d), so können doch
die von den Ehevorkündigungen dispensirten Brautleu-
te denselben auch bey den Ortsgerichten in jenen Fällen ab-
legen, wo die große Entfernung vom Kreisamte den

a) $\frac{1}{29}$ März 1785.

b) 6. Apr. 1785.

c) $\frac{20}{2}$ May Juny 1785.

d) $\frac{1}{29}$ März, $\frac{6}{82}$ April, $\frac{1}{4}$ May July 1785.

Parteien merkliche Unkosten verursachen würde, oder Gefahr auf dem Verzuge stünde a). Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Ortsobrigkeit, wenn sie nicht selbst wegen naher Todesgefahr zur Dispensation berechtigt ist, von der Landesstelle oder dem Kreisamte zur Abnehmung des Eides delegirt seyn muß.

Was die von den f. f. Regiments-Obersten ertheilten Dispensen vom Aufgebothe für die unter der Militair-Jurisdicition stehenden Personen betrifft, kann dieser Eid auch bey dem Militair-Gor abgelegt werden. Die Eidesformel, welche so lautet: „Ich N. N. schwör zu Gott dem allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich mir keines zwischen mir und N. N. nach dem Ehe-Patente (jetzt nach dem allg. bürg. Gesetzbuche) bestehenden Hindernisses bewußt bin. So wahr mir Gott helfe“ sollen die Behörden von den Parteien jedes Mahl unterfertigen lassen und aufbewahren; das Anbringen aber, worauf die Dispens ertheilt worden, dahn decreiren, daß die Parteien den vorschriftsmäßigen Eid bey der Behörde abgelegt haben b), oder wie sich eine jüngst ersossene allerhöchste Entschließung ausdrückt, in den zu ertheilenden Dispensen erwähneu, daß der Eid wirklich abgeleistet worden c).

In dieser Form blieb der Eid, seitdem er aufkam, beständig im Gebrauche, wie nicht nur mehrere spätere Verordnungen d), die von dem Erfordernisse des abzulegenden Eides ausdrückliche Meldung machen, sondern

a) 27. Nov.
4 Dec. 1785.

b) 20 May
2 Juny 1785.

c) 15. Aug. 1817.

d) z. B. 6. Febr. 1796, 3. Juny 1800. Sieh oben S. 155.
II. Band.

auch das Gesetzbuch für Galizien vom J. 1797 a), und das Ehe-Patent für Salzburg vom J. 1808 b), wonin die Ablegung derselben an mehrern Orten vorgeschrieben wird, hinlänglich beweisen.

§. 125.

Zweyter Fall, in dem eine gänzliche Nachsicht des Aufgeboths statt findet.

Der zweyte Fall, in welchem eine gänzliche Nachsicht des Aufgeboths statt findet, kommt in dem §. 87 des bürgl. Gesetzbuches vor, nähmlich: Die Nachsicht von allen drey Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides, auch dann zu ertheilen, wenn zwey Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehlicht seyn. In diesem Falle kann bey der Landesskelle die Nachsicht von dem Geelsorger mit Verschwieigung der Nahmen der Parteien angesucht werden. Der Fall dieses Paragraphen tritt eigentlich nur dann ein, wenn zwey Personen, ohne jemahls getraut worden zu seyn, so mit einander leben, daß man sie allgemein für wirkliche Eheleute hält; nicht aber auch dann, wenn zwey Personen bereits, jedoch mit einem Ebehindernisse, folglich ungültig getraut worden sind; aber, weil das Ebehinderniß nicht notorisch war, bisher vor der Welt als verehlichte Leute erschienen, und nach gehobenem

a) I. Th. §. 89. u. 90.

b) §. 36 u. 37 verbunden mit dem Eingang.

Ehehindernisse die Ehe convalidiren wollen; denn im letztern Falle ist ihnen das Aufgebot schon durch das Gesetz selbst im §. 88 nachgelassen; sie brauchen daher keine Dispens von demselben anzuschauen. Ein einziger Fall dieser Art ist ausgenommen, nähmlich wenn die erste Trauung aus Mangel des Aufgebothes ungültig war; denn in diesem Falle müssen die Scheineheleute, um ihre Ehe convalidiren zu können, sich entweder aufzuiehen lassen, oder die Nachsicht der Verkündigung suchen, weil im §. 88 bey der Convalidation nur die Wiederohlung des Aufgebothes, von welcher in unserm Falle keine Rede seyn kann, gesetzlich erlassen ist.

Eine Dispens von allen drei Verkündigungen in dem nun näher bestimmten Falle des §. 87 hatte schon nach den früheren Gesetzen statt; aber das Verfahren dabey war einigermassen anders beschaffen, als es jetzt ist. Anfangs durften zwar mit Verschwiegung der Nahmen, oder was auf das Nähmliche geht, unter falschen Nahmen angesuchte Dispensen von Verkündigungen auf keine Weise ertheilt werden, sondern die eine solche Dispensation ansuchenden Parteien müsten sich entweder unmittelbar, oder wenn sie wollten, durch ihren Pfarrer in der Stadt an den Regierungs-Präfidenten oder auf dem Lande an den Kreishauptmann, jedoch immer mit Ausagung des wahren Nahmens, verwenben, worauf sodann die Dispensation schriftlich, mit der verlangten engsten Verschwiegenheit, zur eigenen Legitimation der Parteien ertheilt wurde a). In der Folge aber wurde beschlossen, daß in dem besondern Falle, wo die Parteien aus Gewissenstrieb sich zu verschlichen wünschen; bey der weltlichen Obrigkeit aber sich

a) 7. Aug. 1782.

durch gesetzmäßige Ansuchung der Dispens vom Aufgebot zu entdecken scheuen, und sich daher an die Geistlichkeit um Hülfe wenden, es dem Bischof allerdings freystehe, unter Bestätigung des unterwaltenen Gewissensfalles, ohne Benennung der Parteien, von der politischen Landessstelle die Ertheilung solcher Dispens zu ersuchen, von welcher auf ein solches bischöfliches Vorwort die Dispens ohne weiters erfolgen werde a). Endlich wurde nicht nur der Fall selbst noch deutlicher, sondern auch das Verfahren in demselben noch näher bestimmt, indem in Rücksicht auf die Aufgebotss-Dispensen in den Gewissenfällen solcher Personen, die allgemein für verehlicht gehalten werden, es aber nicht sind, verordnet wurde, daß in dergleichen Fällen, um die Ehre der betreffenden Personen zu schonen, und das aus einem nachträglichen Aufgebot nothwendig entstehende Vergerniß zu vermeiden, (wenn sonst kein Ehehinderniß zwischen denselben obwaltet), die diesfällige Dispens, ohne Angebung ihres Mahmens, von Seite des Ordinariats bey dem Landes-Präsidium anzusuchen und von diesem, ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll, und das Erpedit gehen zu lassen, alsogleich zu ertheilen sey b).

Die angeführten Verordnungen schreiben nicht vor, daß, wenn in dem angegebenen Falle die Bekündigungs-Dispens von dem Bischof mit Verschweigung des Mahmens der Parteien angesucht wird, von diesen ein Eid abzunehmen sey, es müßten denn die eingeklammerten Worte des zuletzt angeführten Hof-Decretes auf denselben hindeuten; denn wodurch könnte man sich wohl versichern, daß sonst kein Ehehinderniß

a) $\frac{6}{16}$ Sept. 1791.

b) 3. Febr. 1803.

zwischen den Parteien obwalte, als eben durch den Eid derselben? Allein der Eid hätte in einem solchen Falle bey der dispensirenden Stelle selbst nicht abgelegt werden können, weil sonst die Parteien sich der weltlichen Obrigkeit hätten entdecken müssen, womit man sie doch verschonen wollte. Es wäre daher nöthig gewesen, eine andere Art zu bestimmen, wie der Eid den Parteien abzunehmen wäre, wovon man aber in den früheren Gesetzen keine Spur findet. Vielmehr scheint das Vorwort der Bischöfe, zu denen man sich, wie die Verordnung von 6. Sept. 1791 sagt, zuverlässig versah, daß sie zu irgend einem ungründeten Abbruche des heilsamen Gesetzes niemahls die Hand biethen werden, die Stelle des Eides erseht zu haben, weil auf dasselbe die Dispens ohne weiteres erfolgen, also gleich ertheilt werden sollte. Kurz nach den früheren Gesetzen ist es zweifelhaft, ob in dem erwähnten Falle von den Parteien ein Eid zu leisten war oder nicht.

Das neue bürg. Gesetzbuch hingegen fordert ausdrücklich die Ablegung des Eides, die Parteien mögen, wie es ihnen freygestellt wird, die Aufgebotsh-Dispens mit Angabe, oder mit Verschweigung ihres Nahmens suchen; denn die Worte: gegen Ablegung des erwähnten Eides stehen in dem ersten, ganz allgemein lautenden, Absage des §. 87, und beziehen sich daher auch auf den im zweyten Absage ausgedrückten Fall, wenn die Dispens ohne Angabe des Nahmens der Parteien gesucht wird. Jedoch ist es offenbar, daß in diesem Falle der Eid nicht bey der Stelle, welche das Aufgebot nachsieht, abgelegt werden könne, weil dann die Nahmen der Parteien nicht verschwiegen bleiben würden. Die dispensirende Stelle muß daher demjenigen, durch den die Dispens für die unbekannten Parteien angesucht wird, die Abnah-

me des Eides überlassen, und es ist sehr rathsam, daß demselben in dem Bescheide auf das eingereichte Gesuch der ausdrückliche Auftrag dazu gegeben werde, weil sonst wohl öfters auf den ganzen Eid vergessen werden dürfte.

Als Behörde, bey welcher das Gesuch um Nachsicht der Verkündigungen für Parteien, die sich zu entdecken scheuen, anzubringen ist, wird durch das bürg. Gesetzbuch nur die Landessstelle bezeichnet. An das Kreisamt kann man sich also in diesem Falle nicht wenden. Finden aber Personen, die bisher allgemein für Eheleute gehalten wurden, keinen Anstand, es bekannt werden zu lassen, daß sie erst jetzt wirklich in den Ehestand treten wollen, so können sie mit Angabe ihrer Nahmen das Gesuch um die Aufgeboths-Dispens nach der allgemeinen Regel nicht bloß bey der Landessstelle, sondern auch bey dem Kreisamte einreichen, wie dieses nach Ausweis der oben angeführten Verordnung vom 7. Aug. 1783 auch vormahls üblich war.

Vormahls konnten für verehlichte Leute die Aufgeboths-Dispens zu ihrer wirklichen Verehlichung ohne Entdeckung ihres Nahmens nur durch den Bischof bey der Landessstelle erhalten, wie die oben angeführten Verordnungen zeigen. Jetzt aber erlaubt das bürg. Gesetzbuch dergleichen Personen, durch den Seelsorger überhaupt, mithin auch durch den Pfarrer um Nachsicht der Verkündigungen mit Verschwiegung ihrer Nahmen bey der Landesstelle einzukommen. Nur scheint es erforderlich zu seyn, daß der Seelsorger, wie nach den früheren Verordnungen der Bischof, den unterwaltenden Gewissensfall bestätige. Uebrigens ist es auch jetzt nicht untersagt, daß der unmittelbare Seelsorger das Gesuch an den Bischof, dieser aber an die Landessstelle bringe. Zur Beschleunigung der Erledigung,

bürste dieses sogar vortheilhaft seyn; denn nur dem Bischofe gestatten die ältern Verordnungen, sich unmittelbar an das Landes-Präsidium zu wenden, und nur auf des Bischofs Vorwort kann nach denselben das Präsidium selbst alsogleich, um ohne weiters die Dispens ertheilen. Für den Fall, wo ein anderer Seelsorger für die Parteien um die Dispens ansucht, verordnet das bürg. Gesetzbuch nichts Solches. Es scheint daher, daß in einem solchen Falle die Sache ihren ordentlichen Gang zu nehmen habe, daß die Bittschrift bey dem Einreichungs-Protokolle überreicht, dann im Rathe vorgetragen, und der Beschluss im Expedit behoben werden müsse, welches natürlich eine längere Zeit erfordern würde.

Wenn die gänzliche Nachsicht des Aufgebotheis, ohne Nennung der Parteien durch den Seelsorger erwirkt wird, wie können sich die Parteien nöthigen Falles ausweisen, daß ihre Ehe gültig sey, da kein Aufgebot der Schließung derselben vorausgegangen, und keine auf ihren Nahmen lautende Dispens-Urkunde vorhanden ist? Da in einem solchen Falle der Bischof, (jetzt auch der Seelsorger) auf seine vorwoelche Einschreitung und Bestätigung allemahl einen schriftlichen Bescheid von der Landeststelle erhält, und dieser Dispensations-Bescheid immer auch bey dem Trauungs-Akte, in dem Protokolle aufgeführt werden mößt; so kann die Partey, welche eine Urkunde darüber haben will, solche entweder durch einen bey dem Ordinariete anzusuchenden Legitimations-Bescheid (jetzt wohl auch durch ein Zeugniß des Seelsorgers) oder nach geschehener Trauung durch Erhebung des gewöhnlichen Trauungsscheines oder Protokolls-Auszuges ganz füglich erlangen a); denn in dem Trauungsscheine muß

a) 13. März. 1792.

auch der Umstand, daß die Brautleute von dem Aufgebothe ganz enthoben worden sind, nebst dem Tage der von der Landesstelle erhaltenen Dispens ausdrücklich angesehen werden a).

§. 126.

Ob eine zwar mit gänzlicher Nachsicht des Aufgebothes, aber ohne Ablegung des Eides geschlossene Ehe gültig sey?

Die beyden zuletzt erklärten Paragraphen geben noch Anlaß zu zwey sehr problematischen Fragen, die eine nähere Erörterung bedürfen. Die erste ist, ob die bey der gänzlichen Nachsicht des Aufgebothes vorgeschriebene Ablegung des Eides so wesentlich erforderlich sey, daß eine ohne dieselbe ertheilte Dispens von allen drey Verkündigungen für nichtig, mithin die zufolge einer solchen Dispens geschlossene Ehe für ungültig angesehen werden müsse? Obgleich weder der §. 86, noch der §. 87 die Ungültigkeit über eine solche Ehe ausspricht, so könnte man doch durch die in den §. 6 und 7 des bürg. Gesetzbuches aufgestellten Auslegungsregeln, welche in zweifelhaften Fällen zu folgen sind, verleitet werden, die Ungültigkeit zu behaupten.

Die Auslegung nach dem Wortverstande (grammatische Interpretation) begünstigt offenbar diese Meinung; denn wenn man den Nachsatz des §. 86 in seinem Zusammenhange mit dem Vordersage nach der natürlichen Bedeutung der Worte nimmt, so scheint sich von selbst folgender, eine Bedingung, auf welche die Macht der politischen Behörden bey Ertheilung der

a) 9. Oct. 1803.

gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes beschränkt ist, ausdrückender Sinn darzustellen: „Doch damit unter dringenden Umständen von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und bey einer bestätigten nahen Todesgefahr von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden könne, müssen die Verlobten eidlich beteuern, daß ic.“ Es kommen in unserm Eherechte mehrere Stellen vor, in welchen der vorhergehende Satz durch den nachfolgenden mittelst ähnlicher Partikeln als bedingt erscheint. Wer zweifelt z. B. daß die Ungültigkeit der Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin von dem vor Schließung der Ehe hergestellten Beweise des Ehebruches als Bedingung abhänge, wenn es im §. 67 des bürg. Gesetzbuches heißt: Die Ehe zwischen zwey Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig; der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn? Eben so ist im §. 135 die Gültigkeit eines jüdischen Scheidebriefes von der Befolgung der im Nachsatz desselben Paragraphes gegebenen Vorschrift mittelst der Partikel aber, die sich leicht mit doch vertauschen läßt, abhängig gemacht. Das bürg. Gesetzbuch selbst scheint die Worte des §. 86: doch müssen die Verlobten eidlich beteuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey, für eine Bedingung, unter welcher eine gänzliche Nachsicht des Aufgebotes statt findet, zu erklären; denn in dem unmittelbar darauf folgenden §. 87, worin ein anderer Fall der gestatteten Dispens von allen drey Verkündigungen vorkommt, wird die oben angeführte Stelle des §. 86 durch die Worte: gegen Ablegung des erwähnten Eides, welche offenbar eine Bedingung anzeigen, ausgedrückt. Der

S. 86 scheint bemüht fest zu sezen, daß unter den da-selbst angegebenen Umständen von den genannten politischen Behörden den Verlobten gegen Ablegung eines Eides, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt sey, das Aufgebot gänzlich nachzusehen werden könne. Daraus möchte man weiter schließen, daß ohne Ablegung des Eides keine der vorgedachten Behörden die Nachsicht aller drey Verkündigungen ertheilen könne, und, wenn sie doch dieselben ganz nachzusehen unternimmt, die Gränzen ihrer auf die Bedingung der Ablegung jenes Eides beschränkten Mache überschreite, und wie jeder Machthaber, der die Gränzen der ihm ertheilten Vollmacht überschreitet, ungültig handle. Wenn nun auf eine solchhergestalt nichtige, mithin eigentlich ohne Dispensation, von gar nicht aufgebotenen Brautleuten eine Ehe geschlossen wird, so dürfte man diese für eben so wirkungslos zu halten geneigt seyn, als eine Execution, die auf ein Urtheil ertheilt wird, welches von einem Richter mit Überschreitung der Gränzen seiner Competenz gefällt worden ist, und gleichwie in letzterem Falle die Schuldlosigkeit der Parteien die Nullität nicht hindert, so könnte man ein Gleiches auch in dem Falle der aus Schuld der Behörde unterlassenen Eidesabnahme als nicht widernatürlich behaupten.

Eben so viele Wahrscheinlichkeit für die Ungültigkeit einer ohne Ablegung des Eides eingegangenen Ehe ergibt sich aus der logischen Interpretation, die den Sinn des Gesetzes aus dessen Grunde und aus der Absicht des Gesetzgebers zu bestimmen sucht. Sowohl das Aufgebot als der von den Brautleuten abzulegende Eid sind zu dem nähmlichen Zwecke eingeführt worden, nähmlich um die der Ehe etwa entgegenstehenden Hindernisse zu entdecken. Jenes ist das ordent-

liche, dieser das außerordentliche Mittel hierzu, und zwar letzteres vorgeschrieben für jene Fälle, wo wegen dringender Umstände kein Aufgebot statt finden kann. Wollte der Gesetzgeber nach Verschiedenheit der Fälle bald durch das eine, bald durch das andere Mittel den vorgesehenen Zweck, so viel es möglich ist, erreichen, so kann man bey ihm nicht ohne Grund auch die Absicht voraus sehen, die Anwendung sowohl des einen als des andern Mittels mit gleicher Strenge anzuordnen. Da er nun die Auferachtlassung des Aufgebotes durch die Ungültigkeit der Ehe sanctionirt, so läßt sich annehmen, daß er die nämliche Sanction auch auf die Unterlassung der vorgeschriebenen Eidesabnahme ausgedehnt wissen wolle. Nach dem §. 74 des b, Gesetzbuches reicht zur Gültigkeit des Ehevertrags Eine Verkündigung hin; wird aber auch diese nachgesehen, so fordert das Gesetz einen Eid. Dieser soll also die einmahlige Verkündigung ersetzen, ein Surrogat derselben seyn. Gleichwie nun das Gesetzbuch den Ehevertrag ohne wenigstens einmahlige Verkündigung für ungültig erklärt, so dürfte zufolge der bekannten Rechtsregel: Surrogatum naturam induit ejus, cui surrogatur, auch der Schluß, daß es denselben ebenfalls für ungültig anerkenne, wenn er ohne das gesetzliche Surrogat der einmahligen Verkündigung, d. i. ohne Ablegung des vorgeschriebenen Eides geschlossen worden ist, nicht als gewagt erscheinen. Die Verkündungs-Dispens selbst läßt sich nicht als das Surrogat des Aufgebotes betrachten, weil sie ihrer Natur nach nichts zum Zwecke derselben, nähmlich zur Entdeckung der Ehehindernisse beträgt. Sezen wir, die Brautleute hätten die Nachsicht von zwey Verkündungen wirklich erhalten, die dritte Verkündigung aber eigenmächtig unterlassen. Ihre Ehe wäre ohne Zwe-

sel ungültig, weil keine Ehe ohne alles Aufgebot h gültig geschlossen werden kann, wenn nicht alle drey Verkündigungen nachgesehen worden sind. Würde aber die Dispensation für sich allein das Surrogat der Verkündigungen seyn, so wäre im gesegten Falle eben so viel, als wenn zwey Verkündigungen geschehen wären, und dann müßte die Ehe für gültig angesehen werden. Wie leicht siele es dann den Parteien, das Aufgebot und den Eid ganz zu umgehen, da es gar nicht schwer hält, die Nachsicht einer oder zweyer Verkündigungen sich zu verschaffen? Immer müßte man, wenn die Dispens auch wirklich für das Surrogat des Aufgebotes gehalten werden könnte, doch zugeben, daß nur die gesetzmäßige Dispens das Surrogat desselben seyn könne. Die Nachsicht aller Verkündigungen aber, wenn sie nicht von dem vorgeschriebenen Eide der Brautleute begleitet wird, ist gewiß keine gesetzmäßige Dispens.

Nicht minder scheint auch die rechtliche Analogie für die Ungültigkeit des in Frage stehenden Ehevertrags zu streiten. Bey Ehen ohne Aufgebot ist die in dem §. 86 und 87 vorgeschriebene Ablegung des Eides eine solche Vorsicht und Cautel, als bey Ehen der Minderjährigen, deren Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unsfähig ist, die im §. 49 geforderte Erklärung des ordentlichen Vertreters. Die erste ist von dem Gesetze angeordnet, um die der Ehe etwa entgegenstehenden Hindernisse zu entdecken; die letztere, um die gegen die Ehe des Minderjährigen etwa streitenden Bedenklichkeiten und Gründe zu erfahren. Nun die Ehe eines Minderjährigen ist nach dem §. 49 ungültig, wenn auch die Gerichtsbehörde dazu ihre Einwilligung gegeben, aber von dem ordentlichen Vertreter desselben die vorgeschriebene Erklärung nicht erhalten hat; also würde, analogisch zu schließen, auch

die Ehe jener Brautleute für ungültig zu achten schu, denen zwar von der politischen Behörde die gänzliche Nachsicht des Aufgebothes ertheilt, aber nicht der vorschriftmässige Eid abgenommen worden ist. Hierdurch behebt sich auch die Einwendung, daß es nach erhaltenner Aufgeboths-Dispens nicht angehe, dabei unterlaufene Mängel aufzusuchen, und wegen derselben die Gültigkeit der Ehe anzusechten. Kann nach ertheilter Einwilligung der Gerichtsbehörde in die Ehe eines Minderjährigen, wie es keinem Zweifel unterliegt, die unterbliebene Erklärung des Vertreters noch gerügt, und wegen derselben die Gültigkeit der Ehe bestritten werden, warum sollte nach erhaltenner Aufgeboths-Dispens auch die unterlassene Eidesabnahme keiner Rüge, und wegen dieses Mangels die Gültigkeit der Ehe keiner Bestreitung mehr unterworfen seyn?

Endlich hat es das Unsehen, als wenn auch politische Gründe einer gleichen Sanction des Aufgebothes und des von den Brautleuten abzulegenden Eides das Wort redeten. Jede Förmlichkeit wird nach Zeugniß der Erfahrung mit der Zeit lästig. Es geschehen, wenn sie keine hinlängliche Sanction hat, nach und nach in einzelnen Fällen Versuche, sie auf die Seite zu setzen. Gelingen dieselben öfters, so fängt man an, die Förmlichkeit als etwas Willkürliches zu betrachten. Sie kommt immer mehr in Anahme, und zulegt gar außer Gebrauch. Vorzüglich wahr ist dieses von Eiden, die Niemand gern schwört. Steht zugleich die Obrigkeit, die einen Eid abnehmen soll, in keiner Gefahr, durch Unterlassung der Anahme eine Nullität herbeizuführen, so kann man sicher darauf rechnen, daß der Eid je länger je seltener abgelegt werden wird. Dieses Schicksal dürste auch den Brautleuten bey gänzlicher Nachsicht des Aufgebothes abzu-

nehmende Eid mit der Zeit erfahren, wenn nicht die Ungültigkeit der Ehe als Folge der unterlassenen Ablegung desselben zu befürchten wäre. Die über Hand nehmende Vernachlässigung dieses Eides aber würde zu keiner geringen Vergernisse bald mehrere mit erhaltener Dispens von allen Verkündigungen, und doch zugleich mit einem den Brautleuten bekannten Ehehindernisse geschlossene Ehen zum Vorschein bringen, und so würde man nach und nach wieder auf den Punkt zurück kommen, auf dem man war, als man den erwähnten Eid vorzuschreiben für nöthig fand.

Überhaupt, so lang das Aufgebot, als wesentliches Erforderniss zur Gültigkeit der Ehe besteht, scheint es die Consequenz zu erheischen, daß man eben dasselbe auch von dem Eide der Brautleute gelten lasse, weil beide gleich nothwendige Mittel zur Entdeckung der Ehehindernisse sind. Schleichen sich in die Gesetzgebung einmahl zwey entgegengesetzte Vorschriften über zwey Fälle ein, in welchen doch offenbar der nämliche Grund eintritt, und es wird im Laufe menschlicher Begebenheiten durch Verkettung der Umstände ein dritter, noch nicht normirter, Fall von ähnlicher Art herbeigeführt, so entsteht eine unvermeidliche Ungewißheit des Rechts. Der Richter weiß nicht, ob er diesen dritten Fall unter das eine oder unter das andere Gesetz subsumiren soll. Sein Urteil muß schwankend und willkürlich werden. So befahl das Josephinische bürg. Gesetzbuch III. Hauptst. §. 111 bei der Wiederverehlichung eines geschiedenen (dem Bande nach getrennten) Weibes allezeit die gehörige Zeit (10 Monathen) abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehen könne. Dagegen ward durch ein Hof-Dekret vom 16. Febr. 1787 über die Frage: ob eine Witwe vor Verlauf des zehnten Monats nach

dem Tode ihres Gemahls sich wieder verehlichen könnte, geordnet, daß, sobald der Beweis über den Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art hergestellt ist, ihrer zweyten Ehe kein Hinderniß entgegenstehe. Wie konnte nun der dritte, in keinem vormähligen Gesetze berührte, ähnliche Fall, ob ein Weib nach der Ungültigerklärung ihrer Ehe 10 Monathe zu warten habe, um zu einer andern Ehe schreiten zu können, gründlich entschieden werden? Diesem Uebelstande hat erst das neue bürz. Gesetzbuch im §. 120 durch eine gleichförmige Entscheidung aller drei Fälle abgeholfen. Könnte bey dem beständigen Wechsel der Formen in menschlichen Angelegenheiten nicht auch aus ungleichförmigen Sanctionen über das Aufgebot und über den Eid der Brautleute mit der Zeit ein ähnlicher Uebelstand hervorgehen?

Dagegen lässt sich aber auch die Wichtigkeit der Gründe nicht verkennen; welche für die Gültigkeit einer ohne Abnahme des oft gedachten Eides geschlossenen Ehe angeführt werden können. Einmahl verhängt das bürz. Gesetzbuch auf die Vernachlässigung der Eidesabnahme nirgends mit ausdrücklichen Worten die Ungültigkeit der Ehe, und aus den Vorschriften desselben über die Nachtheit der Ehehindernisse diese selbst herauskügeln wollen, scheint nicht ganz in der Ordnung zu seyn. Das die Endworte des §. 86: doch müssen ic. und die Worte des §. 87 gegen Ablegung des Eides nicht eben nochwendig für eine förmliche Bedingung und für ein wesentliches Erforderniß zu halten seyn, lässt sich aus ähnlichen Ausdrücken unsers Gesetzbuches an andern Orten z. B. §. 110, 1020 und §. 263, 415, 909 ic. darthun. Obgleich der nämliche Grund, auf welchem die gesetzliche Entscheidung eines Falles beruht, auch in einem andern Falle

eintritt, so kann doch der Gesetzgeber besondere Gründe haben, diesen anders zu entscheiden. In unserm Falle wird die Ehe unter öffentlicher Authorisation politischer Behörden geschlossen, deren Ansehen, nicht ohne Nachtheil des Staates, litt, wenn die von denselben ertheilte Dispens (eine Amtshandlung in Gnadenfachen) der Untersuchung einer Gerichtsstelle unterworfen, und für ungültig erklärt würde. Warum soll ferner die Nachlässigkeit der politischen Behörden in Abnehmung des Eides einer schuldlosen Partey zum Nachtheil gereichen, und dem einem Brautheile das Mittel an die Hand geben, gegen den Willen des andern die Gültigkeit des Ehevertrages zu bestreiten? Warum sollen Eheleute, die einander überdrückig geworden sind, in einem Verschulden der Obrigkeit Vorwand finden, ihre eheliche Verbindung aufzuheben? Zudem lag es gewiss in dem Plane des bürgerl. Gesetzbuches nicht, die Fälle der Ehehindernisse, besonders der aus dem Mangel des Aufgebothes entstehenden, zu vermehren, sondern vielmehr zu vermindern. Nun enthielt das frühere Josephinische Gesetzbuch kein Wort von einem durch die Brautente abzulegenden Eide; diese Eidesabnahme war nur durch politische Verordnungen vorgeschrieben, die aber in der Regel kein Ehehinderniss begründen. Aus denselben ward sie in das neue bürgerl. Gesetzbuch aufgenommen, jedoch ohne eine Erklärung, daß ihre Vernachlässigung die Ungültigkeit des Ehevertrags nach sich ziehen sollte. Wie kann man also behaupten, daß sie jetzt strenger als vorher sanctionirt seyn? Endlich ist im Zweifel, wie Ehevorschriften zu verstehen seyn, immer zu vermuthen, daß ihre Nichtbeobachtung kein Ehehinderniss, sondern bloß ein Eheverbot erzeuge; denn die Vermuthung ist nach §. 99 immer für die Gültigkeit der Ehe. Jedes prätendirte Ehehinderniss muß voll-

ständig bewiesen werden. Wie läßt sich aber aus den Endworten des §. 86 ein vollständiger Beweis herstellen, daß eine ohne die dort vorgeschriebene Eidesablegung ertheilte Verkündigungs-Dispens, und mithin auch die auf eine solche Dispens geschlossene Ehe für ungültig anzusehen sey, da unser bürg. Gesetzbuch nirgends den Grundsatz aufstellt, daß jede gegen eine gesetzliche Vorschrift unternommene Handlung für nichtig, und nur dann, wenn sie das Gesetz ausdrücklich aufrecht erhält, für gültig zu halten sey? Diese und andere vergleichende Betrachtungen mögen folgende allerhöchste Entschließung, wodurch unsere Streitfrage endlich entschieden und die gänzliche Nachsicht des Aufgebotss auch ohne Abnahme des vorgeschriebenen Eides für wirksam, mithin die in Folge derselben geschlossene Ehe für gültig erklärt wurde, herbeigeführt haben: „Die Behörden haben die in dem §. 86 und 87 des bürg. Gesetzbuches enthaltene Vorschrift der von den Parteien geforderten Eidesleistung, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey, in allen Fällen, und unter eigener Verantwortung zu beobachten, und daß der Eid wirklich abgeleistet worden, in den zu ertheilenden Dispensen zu erwähnen, widrigfalls die Unterlassung dieser Eidesabnahme für sich allein zwar nicht die Dispens selbst unwirksam machen, jedoch an den Behörden und Seelsorgern, welche dieses in der Dispens ersichtlichen Mangels ungeachtet die Trauung verrichten, nachdrücklichst bestraft werden soll a).

a) 15. Aug. 1817.

S. 127.

Ist die Ehe gültig, wenn den unter verschiedenen coordinirten politischen Behörden gehörigen Brautleuten nur von einer Behörde das Aufgebot gänzlich nachgesehen worden?

Eine von der gesetzgebenden Gewalt selbst ausgehende Entscheidung wäre auch über eine andere Frage sehr zu wünschen, die ebenfalls aus den von der Nachsicht der Aufgebotshandelnden Paragraphen des bür. Gesetzbuches entsteht, und durch eine bloß doctrinelle Auslegung schwerlich je ganz beruhigend wird beantwortet werden können. Es ereignet sich sehr oft, daß die Verlobten ihre Wohnsäte in verschiedenen Kreisen des nähmlichen Landes, oder gar in verschiedenen Ländern der Hester Monarchie haben, folglich verschiedenen Kreisämtern oder Länderstellen unterstehen; oder daß der Bräutigam vom Militair - die Braut vom Civil - Stande ist, mithin jener der militairischen, diese der Civil - Jurisdiction unterliegt. In solchen Fällen bringt es sowohl unsere Verfassung als zum Theil auch die Praxis mit sich, daß jeder Brauttheil von der Behörde, welcher er in Ansehung seines Wohnsitzes für seine Person unterworfen ist, die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes suche, und vor der Trauung beibringe. Gesetzt aber die Brautleute hätten nur von einer Behörde, allenfalls desjenigen Brauttheils, in dessen Pfarrbezirke die Ehe geschlossen werden soll, die Dispens von allen drey Verkündigungen erhalten, und wären dessen ungeachtet getraut worden, ist eine solche Ehe nach unsern Gesetzen für gültig oder für ungültig zu halten?

Nach dem S. 74 des bür. Gesetzbuches ist die Ehe ungültig, wenn sie nicht wenigstens einmal sowohl

in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt worden ist, es versteht sich für den Fall, wo das sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut nöthige Aufgebot von der dazu berechtigten Behörde auf die vorschriftemäßige Art nicht nachgeschenkt wurde. Nun ist schon oben (§. 121 S. 146) gezeigt worden, daß, wenn die Pfarrbezirke des Bräutigams und der Braut unter verschiedene Kreisämter oder Landesstellen gehören, durch die Aufgebots-Dispens, die ein Brauttheil von seinem Kreisamte oder von seiner Landessstelle erhalten hat, noch nicht auch die Verkündigung für nachgeschenkt gelten könne, welche in dem Pfarrbezirke des andern, nicht in ebendemselben Kreise oder Lande wohnhaften, Brautheiles erforderlich ist, weil eine politische Behörde nicht berechtigt ist, in dem Verwaltungsbezirke der andern der darin wohnenden, ihr nicht unterworfenen, Brautperson die dort nöthige Verkündigung nachzusehen. Es mangelt also der Ehe, über deren Rechtskraft die Frage aufgeworfen wurde, ein wesentliches Erforderniß zu ihrer Gültigkeit, nämlich die nicht nachgeschene einmahlige Verkündigung in dem Pfarrbezirke einer Brautperson, folglich scheint dieselbe für ungültig angesehen zu werden müssen. Zur Bestätigung dieser Meinung dient ferner das ebenfalls schon oben (§. 121 S. 146) angeführte Regierungs-Decr. e. v. 2. May 1811, welches sagt, daß die von einem Brauttheile erhaltene Aufgebots-Dispens sich nicht auch auf den andern Theil erstrecke, und deswegen den Seelsorgern genaue Aufmerksamkeit auf die Dispens beyder Brautleute empfiehlt, indem es sich hier um eine wesentliche Bedingung zur gültigen Trauung handle. Endlich verdient hier auch ein politischer Grund Beherzigung. Wäre es zur Gültigkeit des Ehevertrages genug, daß Brautleute, die vermöge ihres Wohnsitzes verschied-

denen Kreisämtern oder Landesstellen unterliegen, nur von dem Kreisamte oder der Landesstelle des einen Theiles die gänzliche Nachsicht des Aufgebothes erhalten, so würden sie, wenn ihnen beyden oder bloß einem Theile ein unauflösliches, nur in dem Verwaltungsb Bezirke der politischen Behörde des einen Theiles bekanntes, Ehehinderniß entgegenstünde, sich immer an die politische Behörde des andern Theiles, in deren Umtsbezirke gedachte Ehehinderniß unbekannt ist, um die Aufgeboths-Dispens wenden. Auf solche Art wäre Gefahr vorhanden, daß Ehen mit Bewußtseyn unauflöslicher Ehehindernisse gegen Ablegung falscher Eide eingegangen würden.

Allein durch diese Gründe ist die Ungültigkeit der in die Frage gestellten Ehe noch nicht über allen Zweifel erhoben. Es läßt sich ganz wohl begreifen, warum das Gesetz zur Gültigkeit der Ehe zweyer Brautleute, wovon jeder Theil in einem andern Pfarrbezirke wohnt, die wenigstens einmalige Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut für ein wesentliches Erforderniß erklärt, ohne daß aus dieser Vorschrift gefolgert werden könnte, daß in dem Falle, wo die verschiedenen Pfarrbezirke der Brautleute in verschiedenen Kreisen oder Ländern liegen, auch die Aufgeboths-Dispens der politischen Behörde sowohl des Bräutigams als der Braut eben so wesentlich zur Gültigkeit der Ehe erforderlich werde. Das Aufgebot sollte ein Mittel seyn, die der Ehe entgegenstehenden Hindernisse zu entdecken, dieses Mittel kann aber nur dann von gehöriger Wirkung seyn, wenn es sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut angewandt wird, weil ein dem Bräutigam im Wege stehendes Ehehinderniß in dem Pfarrbezirke der Braut und umgekehrt unbekannt seyn kann. Hingegen, wenn das Aufgebot gänzlich nachgesehen

wird, müssen die Brautleute einen Eid, daß sie sich keines ihrer Ehe entgegenstehenden Hindernisses bewußt sind, bey der dispensirenden Behörde ablegen. Dieser Eid ersetzt die Stelle der Verkündigungen; von demselben aber ist immer die nämliche Wirkung in Beziehung auf die Entdeckung der Ehehindernisse zu erwarten, er mag von jedem Brauttheile insbesondere bey seinem Kreisamte oder bey seiner Landessstelle, oder von beider Brautleuten zusammen nur bey dem Kreisamte oder bey der Landessstelle des einen oder des andern Theiles abgelegt werden. Daher scheint es auch nicht unumgänglich nothwendig zu seyn, daß in einem solchen Falle bey der politischen Behörde sowohl des einen als des andern Brauttheiles eine besondere Aufgeboths-Dispens nachgesucht und erwirkt werde.

Das Regierungs-Decret vom 2. May 1811 ist älter als das bürgerliche Gesetzbuch, auch nicht ganz deutlich, und an sich weiter nichts, als eine in einem einzelnen Falle von einer Verwaltungs-Behörde ergangene Verfügung, die für sich nie die Kraft eines Gesetzes haben kann a). Durch die Intimation, die das Wiener Consistorium an die Diöcesan-Geistlichkeit machte, konnte es höchstens eine Vorschrift für diese, aber kein allgemeines Gesetz werden, auf welches ein richterliches Urtheil gegründet werden dürfte.

Der angeführte politische Grund endlich sieht das Uergste, was doch nur so selten eintritt, voraus, und wird durch andere politische Gründe, welche für die entgegengesetzte Meinung streiten, aufgehoben. Die Nachsicht des Aufgebothes wird gewöhnlich in Fällen gesucht und ertheilt, wo es mit der Schließung der Ehe Eile hat, und es an Zeit gebracht, die Verkündigun-

a) A. b. Gzb. §. 12.

gen vorzunehmen. Müßte in dergleichen Fällen auch der Brauttheil, welcher oft unter einer sehr weit von dem Trauungsorte entfernten Kreis- oder Landessstelle steht, von dieser eine besondere Aufgeboths-Dispens beybringen, so würde dieses, besonders wenn die Bescheide der Behörden des einen und des andern Branttheiles nicht übereinstimmend ausfielen, große Verzögerungen veranlassen und den Bräutleuten meistens die Begünstigung entziehen, die ihnen das Gesetz für ihre Lage zugeschrieben hat. Wie schwer würde es im Falle des §. 87 einer Partey seyn, die Verkündigungs-Dispens durch den Seelsorger von einer weit entlegenen Landessstelle, unter welcher sie etwa steht, zu erlangen? Ein solcher Seelsorger ist der Landessstelle, bey welcher er die Dispens suchen soll, ganz unbekannt. Wird sie wohl auf sein Vorwort einer anonymen Partey ohne weiteres eine Dispens ertheilen, von der Missbrauch geschehen könnte? In größern Städten sind die Pfarrer, wenn sie auch darauf bachten, nicht einmahl im Stande, sich jederzeit die Gewißheit zu verschaffen, ob die Bräutleute einer und derselben, oder ziyen verschiedenen politischen Behörden unterliegen, und wollten sie sich dieselbe verschaffen, wieviel Zeit würde darüber hingehen; die doch bey bringenden Umständen, unter welchen dergleichen Dispensen ertheilt werden, nicht zu verschwenden ist. Im Allgemeinen aber darf man sogar annehmen, daß der größte Theil der Parteien und Seelsorger auf die Nothwendigkeit einer zweyfachen Dispens im oft erwähnten Falle nicht einmahl denkt, weil dieselbe in dem bürg. Gesetzbuche nirgends ausdrücklich angeordnet wird, sondern erst durch Schlüsse, die nicht für Jedermann nahe liegen, mit einiger Wahrscheinlichkeit daraus gefolgert werden kann. Da man in Collisions-Fällen sehr geneigt ist, sich sogar über un-

zweifelhafte Umstände hinwegzusehen, um wieviel weniger lässt sich unter dringenden Umständen die Befolgung einer nicht hinreichend bekannten Vorschrift erwarten? Zöge also bey Brautleuten aus verschiedenen Kreisen oder Provinzen der Uebergang der zweysachen Aufgeboths-Dispens die Ungültigkeit ihrer Ehe nach sich, so wäre wohl eine Menge von Ehen bloß wegen Mangels einer sich auf das Aufgebot beziehenden Formlichkeit, ganz gegen die Absicht des §. 74 des bürg. Gesetzbuches, der Gefahr der Nichtigkeit preis gegeben.

Außer dem lässt sich noch Einiges anführen, was als ein directer Beweis für die Gültigkeit der in der Frage stehenden Ehe angesehen werden kann. Wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, so kann ohne Zweifel bloß die politische Obrigkeit dessjenigen Orts, wo die frakte Brautperson wohnt, das Aufgebot gänzlich nachsehen, obgleich derselben die andere Brautperson nicht unterliegen sollte, weil sonst der Zweck dieser Begünstigung nicht wohl zu erreichen wäre. Warum sollte nicht auch bloß das Kreisamt oder die Landesstelle dersjenigen Brautperson, deren Wohnort zur Trauung bestimmt ist, wenn es der Drang der Umstände erheischt, das Nähmliche thun können? Der §. 86 sagt ja von diesen höhern politischen Behörden bey dringenden Umständen eben dasselbe als von der Ortsobrigkeit bey nauer Todesgefahr aus. Zudem ist nicht zu übersehen, daß in den drey Paragraphen des Gesetzbuches, worin von den Aufgeboths-Dispensen gehandelt wird, des häufig vorkommenden Falles, daß die Brautleute unter verschiedene Kreisämter oder Landesstellen gehören, nicht die geringste Erwähnung geschieht, und daß darin die Worte: Kreisamt und Landesstelle immer nur in der einfachen Zahl, sogar ohne alle nähere Bestimmung als z. B. der

Brautleute, des Bräutigams, der Braut ic. gebraucht werden. Sollte diese sorgfältige Vermeidung aller näheren Bestimmung und Bezeichnung nicht als absichtlich erscheinen, um anzugeben, daß zur Gültigkeit der Ehe die Aufgeboths - Dispens eines einzigen Kreisamtes oder einer einzigen Landesstelle für jeden Fall hinreiche?

Noch schwieriger ist die Frage, wenn sie in Beziehung auf die Ehe zwischen einer Militair - und einer Civil - Person aufgeworfen wird. Der Militair - Behörde steht über einer Civil - Person eben so wenig eine Gewalt zu, als der Civil - Behörde über eine Militair - Person. Wie könnte also eine dieser Behörden beyden Brautpersonen eine gültige Dispens vom Aufgebothe ertheilen? Schwerlich denkt die eine oder die andere daran; wenigstens kann man von der Militair - Behörde als gewiß annehmen, daß sie eine nicht von ihr ausgehende Aufgeboths - Dispens für die Militair - Person so lang nicht gelten lassen werde, als kein Gesetz die Gültigkeit derselben klar ausspricht. Wo findet sich aber ein solches? Ohne Aufgeboth aber, und ohne eine für beyde Brautleute gültige Nachsicht desselben kann es wohl bey uns eine gültige Ehe geben? Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß die Ehe zwischen einer Militair - und Civil - Person für ungültig zu halten sey, wenn nicht jeder Theil von der ihm vorgesetzten Behörde eine eigne Nachsicht des Aufgebothes erhalten hat.

Der Civil - Dienstbothe einer Militair - Person braucht nach unsern Gesetzen (§. 121 §. 149) für seine eigene Person eine zweifache Aufgeboths - Dispens, eine von seiner Militair - Behörde, die andere von der Civil - Behörde, in deren Bezirke er sich befindet; aber als wesentliche Bedingung zur Gültigkeit seiner Ehe

läßt sich die Erwirkung beyder Dispensen nicht ansehen. Denn da nirgends eine doppelte Verkündigung des Civil - Dienstbothen einer Militair - Person , nähmlich sowohl in der Garnisons - Kirche als in der Civil - Pfarre , vorgeschrieben ist , so kann auch keine doppelte Aufgeboths - Dispens zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich seyn , und dieses zwar um so mehr , weil er schon bey Erlangung der Dispens von einer Behörde bey dieser den Eid , daß er sich keines Ehehindernisses bewußt ist , ablegen muß , wodurch dem Zwecke des Aufgebothes nach Möglichkeit Genüge geleistet wird , und die Abnahme eines zweyten Eides auch bey der andern Behörde wirklich ganz unnütz wäre. Zu dem fehlt es einem solchen Dienstbothen an einer gültigen Aufgeboths - Dispens nicht mehr , sobald er dieselbe entweder von der Militair - oder von der Civil - Behörde erwirkt hat , und dieses genüget zur Gültigkeit der Ehe. Die zweysache Aufgeboths - Dispens für Civil - Dienstbothen der Militair - Personen scheint also nur zur Vermeidung aller Jurisdictions - Conflicte zwischen Militair - und Civil - Behörden , nicht aber als ein wesentliches Erforderniß zur gültigen Schließung der Ehe angeordnet worden zu seyn.

§. 128.

Taxe für die Aufgeboths - Dispensen.

Den weltlichen Behörden und durch diese ihren unterstehenden Taxämtern wurde angedeutet , daß für die Eheverkündigungs - Dispensationen , außer dem Stämpel und der gewöhnlichen Decrets - Veranlassungsgebühr , keine Taxe abzunehmen sey , weil dergleichen Fälle ohnehin selten vorkommen ! a). In Ansehung

des beygefügten Grundes dieser Anordnung hat sich zwar nach dem eigenen Zeugniſſe unserer Geſetze b) seitdem eine groſſe Veränderung zugetragen, die aber doch in Rücksicht auf die Tax - Abnahme bisher keine Veränderung nach ſich gezogen hat. Hingegen ist es mir unbekannt, ob die von den Katholiken und Juden für die Ehe - Dispensen zu bezahlende Taxe von 50 fl. c) auch für die denselben verliehenen Aufgeboths - Dispensen gefordert werde. Der Stämpel für die Verkündigungs - Dispensen ist in dem Stämpel - Patent nicht besonders ausgedrückt. Es scheint, daß man dieselben unter den Ehe - Dispensen begriffen habe, bey welchen ſich der Stämpel nach der persönlichen Eigenschaft des Bräutigams richtet d). Daraus könnte man freylich einen analogischen Schluß auch auf eine von Katholiken und Juden für Aufgeboths - Dispensen zu bezahlende Taxe ziehen, wenn überall Consequenz vorauszuführen wäre.

Bey der geiſtlichen Behörde ist Niemand schuldig, eine Verkündigungs - Dispens anzufuchen e), und wenn doch Jemand ſie aus Scrupolosität freywilling anſuchen würde, muß ſie ihm unentgeltlich von dem Ordinarius oder dem Pfarrer ertheilt werden f). Höchstens kann der Ordinarius die für jeden bischöflichen, auch über Ehe - Dispensen zu gebenden, Bescheid ausgemessene Schreibgebühr von ſechs Kreuzern, aber keine Taxe für die Dispens selbst fordern g).

a) 18. Sept. 1783.

b) S. §. 123 S. 152.

c) S. §. 118 S. 132.

d) Stämpel - Patent v. 5. Oct. 1802. f. 2.

e) S. §. 121. S. 141 u. 142.

f) 1. Apr. 1784, 21. May 1785 n. 1.

g) 21. May, 12. July 1785, 13. März 1792.

Begriff der Ehe-*Convalidation*.

Ist die Ehe mit einem Ehehindernisse, folglich ungültig eingegangen, aber nachher eine Dispensation von demselben erlangt, oder das Hinderniss auf eine andre Art gehoben wordet; so erhält die bisherige Scheinehe bloß dadurch noch keine Gültigkeit; sondern dazu wird noch die *Convalidation* derselben, (auch *Revalidat ion* oder *Erneuerung*; wiewohl nicht ganz schicklich, genannt) d. i. eine neue Schließung der bisher ungültig gewesenen und nur scheinbar bestandenden Ehe erfordert. Die Dispensation, oder eine andere Hebung des Ehehindernisses bewirkt weiter nichts, als daß zwischen zwei Personen, zwischen welchen bisher eine wahre Ehe weder statt hatte, noch statt haben konnte, nun eine gültige Ehe möglich werde; damit aber diese auch wirklich zu Stande komme, muß sie neuerdings auf die gehörige Weise erst geschlossen werden.

Kirchliche Observanz in Ansehung der Ehe-*Convalidationen*.

Das gemeine Kirchenrecht enthält über die Art und Weise, wie Ehen convalidirt werden, keine Vorschriften für den Fall, wo das Ehehinderniss durch Dispensation gehoben wird. Was die Canonisten darüber zu sagen wissen, beruhet auf der Praxis des römischen Hofes. Ist nähmlich das Ehehinderniss offenkundig, und die Dispensation wird von der Datarie ertheilt, so soll die Ehe öffentlich ganz nach der durch das Con-

cilium von Trident vorgeschriebenen Form vom neuen geschlossen werden. Der Pabst schreibt dieses jederzeit in seinem Commissions-Rescripte ausdrücklich vor. Ist aber das Ehehinderniss geheim, und die Dispens kommt aus der Pönitentiarie, so soll die Convalidation der Ehe in Geheim, bloß durch Erneuerung der Einwilligung unter den Parteien selbst, geschehen, welches ebensfalls schon in dem päpstlichen Commissions-Rescripte vorgeschrieben zu werden pflegt. Die Ursache, warum im ersten Falle die zur Convalidation nöthige Wiederhöhlung der Einwilligung in die Ehe öffentlich in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen vor sich gehen müsse; im zweyten hingegen eine geheime neue Erklärung der Einwilligung unter den Parteien ohne Bezeugniss des Pfarrers und der Zeugen hinreichet, liegt in der Offenkundigkeit oder Heimlichkeit des Ehehindernisses. Erstere hat zur Folge, daß die ursprüngliche Richtigkeit der Ehe zu jeder Zeit leicht zu erweisen ist; die nachher bewirkte Gültigkeit derselben wäre aber oft unerweislich, wenn die Erneuerung nur heimlich unter den Parteien selbst vor sich ginge, folglich könnte die auf solche Art convalidirte Ehe vor Gericht noch immer als ungültig angefochten, und von demselben als solche erklärt werden, wenn kein öffentlicher Beweis ihrer Convalidation durch eine feierliche Wiederhöhlung der Einwilligung hergestellt würde. Die letztere hingegen macht einen gerichtlichen Beweis der anfänglichen Ungültigkeit der Ehe, wo nicht schlechtedings unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich, und entfernt hierdurch alle Besorgniß, daß die wie immer convalidirte Ehe jemals bestritten werden könnte. Daher hält man auch eine heimliche Erneuerung der Einwilligung nach erhaltenener geheimer Dispens für zureichend, besonders, da auf solche Art nicht nur die Ehre

der Parteien geschont, sondern auch ihre persönliche Sicherheit, die manchmal durch derselben Entdeckung gefährdet wäre, außer Gefahr gesetzt wird. Uebrigens ist es in beyden Fällen nöthig, daß, wenn das Ehehinderniß nur einem Theile bekannt war, und die Dispens nur von diesem bewirkt würde, auch der andere Theil in die Kenntniß der bisherigen Ungültigkeit der Ehe gesetzt werde; denn unterbleibt dieses, so ist eine erschlichene neue Erklärung seiner Einwilligung in die Ehe in der That nichts anders, als eine Genehmigung der seiner Meinung nach bisher gültig bestandenen Ehe; keineswegs aber ein Consens zu einer Ehe, die erst jetzt gültig zu seyn anfangen sollte, keine neue Schenkung der Ehe, was doch zum Begriffe der Convalidation gehört. Jedoch ist dabei mit großer Be- hutsamkeit zu verfahren, und die Vorsicht anzuwenden, daß der andere Theil die erlangte Kenntniß von der bisherigen Ungültigkeit der Ehe, nicht etwa als Gelegenheit benütze, durch verweigerte Erneuerung seiner Einwilligung sich von seinem Scheingatten ganz los zu machen, insbesondere aber, daß er nicht etwa das Verbrechen selbst, woraus ein geheimes Ehehinderniß vielleicht entsprang, bey dieser Gelegenheit in Erfahrung bringe a). Alles dieses betrifft bloß Ehehindernisse des öffentlichen Rechts, welche allein eine Dispens zulassen. Die Privat - Hindernisse des canonischen Rechtes schließen die Dispensation beynahe ganz aus, sie können aber auf andere Arten erlöschhen. Tritt ein solcher Fall ein, so muß zwar ebenfalls eine Convalidation der Ehe geschehen; dieselbe kann aber nach klaren Texten jederzeit durch die bloße Erneuerung der

a) Vid. Van Espen Jas. ecoles. univ. P. II. Sect. I. Tit. XIV. cap. V. §. 9 — 12 et cap. VII. §. 8 — 10.

Einwilligung unter den Parteien selbst, ohne alle Gesetzmäßigkeit vollzogen werden, und eine erneuerte Einwilligung wird sogar aus dem Beyschlaf geschlossen, der nach Erlösung des Ehehindernisses zwischen den Scheingatten erfolgt. Ausdrücklich wird dieses gesagt vom Irrthum in der Person, nachdem er entdeckt worden a); von der conditio servilis, nachdem man Kenntniß davon erlangt hat b); von der conditio für Bedingung genommen, sobald die Parteien dieselbe einander erlassen haben c); von der Unmündigkeit, sobald die bürgerliche oder natürliche Mündigkeit eintritt d); von der Furcht und dem Zwange, nachdem diese aufgehört haben e); von der nach dem gemeinen Rechte unter die Privat-Hindernisse gerechneten Entführung, wenn die entführte Person wieder in ihre vorige Freiheit versetzt worden ist f). Bey allen diesen Privat-Hindernissen wird, wenn nach Erlösung derselben auf die jedem eigenthümliche Art eine neue Einwilligung oder der Beyschlaf erfolgt ist, die Separation der ursprünglich ungültig vermahnten Personen von den Canonen nicht mehr gestattet, folglich die Anfangs ungültig eingegangene Ehe für convalidirt gehalten; aber freylich muß der Beyschlaf nicht bloß um der Sinnestlust zu fröhnen, sondern in der Absicht, sich als wirklicher Ehegatte zu betragen, gepflogen worden seyn, damit

a) can. unic. §. 3. caus. 29. quaest, 1.

b) cap. 2. et 4. de conj. serv.

c) cap. 6. de cond. appos.

d) cap. 7. — 10. de despens. impub. cap. 4. qui matrim. accus. poss.

e) cap. 6. et 21. de sponsal. et matr. cap. 9. de despens. impub.

f) cap. 7. de raptor. verglichen mit conc. Trid. Sess. 24. cap. 6. de reform. matr.

die Ehe auch für das Gewissen als erneuert gelte; und die fernere Beywohnung zugleich den Forderungen des Moral - Gesetzes entspreche. Nur einige Canonisten fordern, wenn das Privat - Hinderniß ruchbar geworden ist, eine feierliche Erneuerung der Einwilligung, damit ein Beweis über die hergestellte Gültigkeit der Ehe für die Zukunft vorhanden sey.

S. 131.

D e s t e r r e i c h i s c h e G e s e z e h i e r ü b e r .

In Oesterreich war weder im Ehe - Patente, noch in dem bürg. Gesetzbuche K. Josephs II. über die Art und Weise, eine ungültig geschlossene Ehe zu convalidiren, etwas bestimmt. Man richtete sich in vorkommenden Fällen wahrscheinlich nach der römischen Praxis. Doch einige Jahre nachher ward durch ein Hof - Decret die höchste Entschließung bekannt gemacht, daß bey der Ehe eines Waisen, welche zwar mit Einwilligung des Vormundes, aber ohne gerichtliche Genehmigung eingegangen worden, folglich nichtig war, für den Fall, daß das Gericht den sich meldenden Parteien die Genehmhaltung zu ertheilen findet, mithin das Hinderniß gehoben ist, allerdings eine zweyte priesterliche Einsegnung (und, was sich von selbst versteht, vorläufig eine erneuerte Erklärung der Einwilligung vor Pfarrer und Zeugen) vor sich gehen müsse, und zwar, wenn das in der Frage stehende Hinderniß nicht öffentlich bekannt geworden, in aller Stille; sonst aber auch öffentlich a). Diese Verordnung redete freylich nur von dem einzelnen Ehehindernisse der Minderjährigkeit, und sogar nur von

a) 5. März 1789.

einem bestimmten Falle desselben; sie war aber analogisch nicht nur auf andere Fälle, in welchen das eintretende Hinderniß der Minderjährigkeit Ehen ungültig machen kann, sondern wegen der Gleichförmigkeit des Grundes auch auf Fälle, wo die Ungültigkeit der Ehe durch andere Ehehindernisse herbeigeführt wird, anwendbar und ohne Zweifel auch öfters angewandt. Endlich aber gab das neue bürz. Gesetzbuch des Kaisers Franz I. §. 88 über die Convalidation ungültiger Ehen folgende allgemeinere Vorschrift: Wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgeboths abermahl die Einwilligung vor dem Geistlichen und zwey vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung im Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

§. 132.

Nähere Charakterisirung der gesetzlichen Convalidation.

Unsere bürgerliche Gesetzgebung, wie aus dieser Stelle zu entnehmen ist, fordert in keinem Falle mehr eine ganz öffentliche Ehe-Convalidation, wozu auch der Gemeinde der Zutritt gestattet würde (in facie ecclessiae), und schafft auf solche Weise stillschweigend die im vorhergehenden §. angeführte Verordnung in sofern ab, als darin für den Fall des rückbar gewordenen Hindernisses eine öffentliche Erneuerung des Ehevertrags vorgeschrieben wurde. Sie begnügt sich

aber auch nicht mit einer ganz geheimen Convalidation; die bloß unter den Parteien selbst durch eine wiederholt (ausdrückliche oder stillschweigende) Erklärung ihrer Einwilligung ohne Beysehen eines andern Menschen geschieht, sondern sie schlägt einen Mittelweg ein, auf welchem sie einerseits alles Aufsehen und die Beschämung der Parteien mittelst Entfernung der Zuschauer hintanzuhalten; andererseits der Staatsverwaltung hinlängliche Gewissheit über die hergestellte Gültigkeit ursprünglich ungültiger Ehen mittelst der Beyziehung des Seelsorgers und zweyer Zeugen und mittelst Annickung der Handlung im Traubuch zu verschaffen sucht; jenes zu Gunsten der Parteien selbst; dieses zum Besten der öffentlichen Ordnung. Wir wollen diese unserm Gesetzbuche eigene Art der Convalidation die gesetzliche nennen.

§. 133.

Fälle, in welchen sie zu geschehen hat.

Das bürg. Gesetzbuch bestimmt die eben im Allgemeinen beschriebene gesetzliche Convalidations-Art mit klaren Worten für den Fall, wenn von einem heym Schließung der Ehe bestandener Hindernis die Nachsicht ertheilt wird, ohne Unterschied, ob dasselbe ein Hindernis des öffentlichen oder des Privat-Rechtes ist; also ist wohl kein Zweifel, daß bei beiden Gattungen der Ehehindernisse im Falle einer davon erhaltenen Dispens die Ehe auf die gesetzliche Art zu convalidiren sey. Da aber nur zwey Privat-Hindernisse nach bereits geschlossener Ehe eine Dispens zu lassen, und selbst diese sie nur in äußerst seltenen Fällen wirklich ertheischen (§. 105); die Hindernisse hingenegen des öffentlichen Rechtes ordentlicher Weise durch

Dispens gehoben werden, so ist es einleuchtend, daß die gesetzliche Convalidations-Art nach Vorschrift des §. 88 eine viel größere Anwendung bey den letzteren finden müsse, als bey den ersteren. Wir haben nur noch zu untersuchen, ob es nicht außer den Dispens-Fällen noch andere gebe, in welchen sie sowohl bey jenen, als bey diesen zur Anwendung komme.

§. 134.

Ob sie bey Hindernissen des öffentlichen Rechtes auch dann anwendbar sey, wenn diese ohne Dispens erlaßt han?

Es gibt mehrere Hindernisse des öffentlichen Rechts, welche auch ohne Dispens auf eine andere Art erlöst schen können, nähmlich das Ehehinderniß der Entführung, wenn die entführte Person wieder in ihre vorige Freyheit versetzt wird; das Hinderniß des noch bestehenden Ehebandes, wenn der Tod des andern Ehegatten, oder bey Katholiken eine gerichtliche Trennung der Ehe erfolgt; das Ehehinderniß der Religions-Verschiedenheit wenn der eine Theil seine Religion verändert; das Ehehinderniß des Katholizismus, wenn der katholische Theil zur akatholischen Religion übergeht. Auch die Ehehindernisse der höhern Weihen, und der feierlichen Ordensgelübbe gehören nach einer richtigen Ansicht hierher, sie hören auf, wenn der Geistliche eine vollständige Secularisation erhält; denn obgleich die Secularisation selbst eine Dispens ist, so ist sie doch keine Dispen sation von dem Ehehindernisse, welches nach unsern Grundsätzen nicht von der geistlichen, sondern nur von der weltlichen Macht nachgesehen werden kann. Gesetzt nun,emand habe eine Ehe geschlossen, die ursprünglich ungültig war, weil ihr eines oder das andere von

den sechs eben angeführten: Ehehindernissen im Wege stand, das hinderniss fallt in der Folge ohne Dispens auf eine der angezeigten Arten weg; muß diese Ehehinderung öffentlich im Angesichte der Kirche oder soll sie ganz in Geheim ohne Jemandes Beysehen bloß unter den Parteien selbst convaldirt werden? oder ist die im 88. §. des bürg. Gesetzbuches angegebene Convalidationsart, die zwischen den Beyden andern das Mittel hat, auch auf einen solchen Fall anzuwenden? Ich halte die letzte Meinung für die richtige. Der Fall ist freylich in den Worten des Gesetzes nicht enthalten, weil es aus sehr selten geschieht, daß Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes nach bereits geschlossenner Ehe auf eine andere Art als durch Dispensation gehoben, und Gesetze nur für gewöhnlich vorkommende Fälle gegeben werden. Aber der Grund des Gesetzes tritt auch in demselben vollständig ein.

Warum ordnete der Gesetzgeber im Falle eines durch Dispens beseitigten Hindernisses keine öffentliche Ehe-Convalidation vor der Kirchengemeinde an? Weil sie Aufsehen erregen, und die Parteien, welche bisher gemeinlich für wahre Eheleute gehalten wurden, fräkten würde. Warum stellte er sich mit einer geheimen, bloß unter den Parteien selbst vorgenommenen, nicht zufrieden? Weil sie bey Hindernissen des öffentlichen Rechtes der Staatsverwaltung keine hinlängliche Gewissheit über die hergestellte Gültigkeit der Ehe verschafft; denn würde Jemand die Anzeige machen, daß bey der Schließung einer solchen Ehe ein Hindernis des öffentlichen Rechtes obgewalzt habe, so müsste von Amtes wegen eine Untersuchung darüber vorgenommen, und die in Geheim convaldirtte Ehe sogar für ungültig erklärt werden, wenn das bestandene Ehehinderniss erwiesen würde, die geheime Convalidation aber, wie es sehr

leicht geschehen kann, nicht erwiesen werden können. Nun diese Gründe treffen heymhe in einem noch stärkeren Grade auch in dem Falle ein, wenn eine Hindernis des öffentlichen Rechts ohne Dispens auf irgend eine Art erlischt. Also ist auch für diesen Fall weder die öffentliche Convalidation vorgeschrieben, noch die ganz geheime zugelassen, sondern die im S. 88 für den Fall einer erhaltenen Dispens bestimmte oder gesetzliche anwendbar.

§. 135.

Ob bei Privat-Hindernissen irgend eine Convalidation statt finde?

Die Hindernisse des Privat-Rechts erlöschent gewöhnlich nicht durch Dispens; sondern auf andre Arten. Behinden selben kann gezeigt werden, ob die damit geschlossenen Ehen irgend einer Art von Convalidation bedürfen d. h. ob dabei nicht nur die durch den S. 88 eingeführte, sondern sogar die geheime Convalidation ganz überflüssig sey. Einige Christsteller halten die mit einem Privat-Hindernisse eingegangene Ehe für eine bedingte, deren Ungültigkeit oder Gültigkeit einstweilen ungewiss, und von dem Umstände abhängig sey, ob die Ehe von denjenigen, welche durch Schließung derselben in ihren Rechten gekränk't worden sind, binnen der gehörigen Zeit beschränkt wird; oder nicht. Wäre diese Meinung begründet, so bedürfte die mit einem

a) Dieser Meinung ist der Verfasser der kleinen Abhandlung: Ueber das Ehehinderniss der Schwangerschaft von einem Dritten in der theologisch-praktischen Monatschrift, II. Jahrg. 3. B. S. 60.—69 in Beziehung auf gedachtes Ehehinderniss. Sie kann aber eben so gut auf alle Privat-Hindernisse bezogen werden,

Privat-Hindernisse geschlossene Ehe in dem Falle, wo sie von dem dazu Berechtigten binnen der gehörigen Zeit nicht bestritten wird, gar keiner Convalidation, sondern sie würde, wie jeder andere unter einer Bedingung eingegangene Vertrag sogleich mit dem Eintreffen der Bedingung ohne abermahlige Willenserklärung der Parteien von selbst gültig.

Allein gegen die Meinung gedachter Schriftsteller streiten die entscheidendsten Gründe. Eine Ehe ist gültig, wenn sie der in seinen Rechten gekränkte Interessent nicht bestreitet, ungültig, wenn er sie bestreitet, bedeutet im Grunde nichts anders, als sie ist gültig oder ungültig, je nachdem er in dieselbe einwilligt oder nicht. Die Bedingung der Einwilligung ist aber keine eigentliche Bedingung, sondern ein wesentliches Erforderniß jedes Vertrages, ohne welches der Vertrag schon ursprünglich keine Gültigkeit hat. Es liegt etwas Widersprechendes in der Behauptung, daß die mit einem Privat-Hinderniß geschlossene Ehe erst dadurch ungültig werde, daß man sie bestreite. Die Ehe bestreiten heißt ja doch Gründe ihrer Ungültigkeit darstellen. Wie soll man aber Gründe der Ungültigkeit eines Geschäftes darstellen, welches noch nicht ungültig ist, sondern es erst werden soll? Unser bürg. Gesetzbuch deutet nirgends auch nur von Weitem darauf hin, daß Privat-Hindernisse die Ehe nur unter der Bedingung, wenn dieselbe bestritten wird, ungültig machen; sondern legt denselben überall gleiche Kraft mit den Hindernissen des öffentlichen Rechtes bey, welches unwidersprochen eine unbedingte Nichtigkeit der Ehe gleich im Anfange zur Folge haben. Wenn man nach ausdrücklichen Worten des bürg. Gesetzbuches a)

a) S. §. 58, 93, 95, 96.

wegen eines Privat-Hindernisses die Ungültigkeit der Ehe behaupten, die Gültigkeit derselben bestreiten, wenn man verlangen kann, daß der Ehevertrag für ungültig erklärt werde, so seien ja dergleichen Ausdrücke offenbar voraus, daß die mit einem Privat-Hindernisse eingegangene Ehe schon vorher ungültig sey. Der §. 94 macht zwar das Ansuchen derjenigen, welche durch eine solche Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, zur Bedingung der richterlichen Untersuchung der Ungültigkeit derselben; aber nicht zur Bedingung ihrer Ungültigkeit selbst, die er vielmehr als vielleicht wirklich vorhanden annimmt. Ueberdies beruhen die meisten Privat-Hindernisse auf dem Mangel der Einwilligung, welcher bald daher röhrt, daß wirklich keine übereinstimmende Willenserklärung der Parteien vorhanden ist, bald daher, daß die Willenserklärung des einen oder des andern Theils entweder schon nach der Verunft ungültig und ohne Rechtswirksamkeit ist, oder von dem bürgerlichen Gesetze dafür erklärt wird. Nun ist jeder Vertrag, dem es an der Einwilligung der Parteien gebricht, unbedingt und gleich Anfangs ungültig. Wie wäre es also begreiflich, daß die Ungültigkeit des mit einem Privat-Hindernisse eingegangenen Ehevertrags vor dessen Bestreitung noch ungewiß seyn, und erst mit dieser eintreten sollte? Endlich wie kann die Behauptung, daß die Gültigkeit einer solchen Ehe von der Bedingung des Nichbestreitens derselben abhange, mit dem §. 59 des bürg. Gzb. bestehen, nach welchem die getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen der Gültigkeit des Ehevertrags nicht entgegen stehen? Nehmen wir an, die Parteien hätten wirklich vorausgesetzt, (von einer Verabredung kann hier ohnehin keine Rede seyn), die Gültigkeit ihrer Ehe, bey der ein' Privat-

Hindernis obwalte, sey an die Bedingung gebunden, wenn dieselbe binnen der gehörigen Zeit nichts bestritten wird; ihre Erwartung wäre aber getäuscht, d. i. die Ehe wäre bestritten worden, so würde die getäuschte Erwartung dieser vorausgesetzten Bedingung der Gültigkeit der Ehe nicht schaden, folglich die mit einem Privat-Hindernisse geschlossene Ehe in jedem Falle gültig seyn; in dem Falle, wo sie nicht bestritten wird, nach der Theorie der Gegner; in dem Falle, wo sie bestritten wird, nach der Vorschrift des §. 59. Die Privat-Hindernisse würden auf solche Art gar keine Ehehindernisse seyn, indem sie das Entstehen einer gültigen Ehe nie hinderten. Auf solche Ungereimtheiten führt die oft erwähnte Meinung, nach welcher ein Privat-Hindernis die damit geschlossene Ehe zu einer bedingten machen soll. Hiemit ist es wohl außer Zweifel gesetzt, daß Ehen, die mit einem Privat-Hindernisse eingegangen werden, eben so, wie diejenigen, welchen bey ihrer Schließung ein Hindernis des öffentlichen Rechtes im Wege steht, gleich ursprünglich ungültig seyn, folglich einer Convalidation bedürfen. Die Frage ist nur, wie diese zu geschehen habe, ob ebenfalls nach der Vorschrift des §. 88, oder bloß in Geheim zwischen den Scheineheleuten allein durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung ihrer Einwilligung?

§. 136.

Wann die gesetzliche?

Wenn die Ehe mit einem Privat-Hindernisse geschlossen, und die Ungültigkeit derselben bereits bey Gerichte zur Sprache, oder sonst zur Offenlichkeit gebracht, aber der in seinen Rechten gekränkte Interes-

sent durch Vorstellungen und Vermittelung nächster bewogen worden ist, von der gerichtlichen Bestreitung der Ehe abzustehen, so scheint die geheime Convalidation unter den Contrahenten selbst nicht hinlänglich; sondern die gesetzliche, im §. 88 beschriebene, nöthig zu seyn. Der öffentlichen Verwaltung sind in einem solchen Falle schon Beweise über das Privat-Hinderniß und die daraus entspringende Ungültigkeit der Ehe vorgelegt worden, oder es sind bey ihr doch bereits solche Handlungen vorgefallen, aus welchen in der Folge Beweismittel hergeholt werden können, z. B. es wurde die bey Schließung der Ehe vernachlässigte obervormundschaftliche Bewilligung nachgesucht. Sie, muß daher, nachdem das Ehehinderniß aus dem Wege geräumt worden, sich eine hinlängliche Sicherheit zu verschaffen trachten, daß die Ehe wirklich Gültigkeit erlangt habe; sonst könnte sogar mit Berufung auf die Gerichts-Urteile, oder andere aus den bisherigen Vorgängen erwachsene Beweismittel, z. B. ein rechtskräftig gewordenes Geständniß, das nähmliche Hinderniß wieder rege gemacht, und aus Mangel des Beweises über die hergestellte Gültigkeit der Ehe eine gerichtliche Ungültigerklärung derselben bewirkt werden. Nun eine solche Sicherheit findet die Staatsverwaltung in der geheimen, vor Gericht oft ganz unerweislichen, Convalidation nicht; wohl aber in der nach Vorschrift des 88. §. vollzogenen. Zudem war bey dem Ehehindernisse der Minderjährigkeit durch ein früheres Hofdecreet a) ausdrücklich, und wegen Gleichförmigkeit des Grundes stillschweigend auch bey andern Hindernissen dieser Art, wenn sie ruchbar geworden

a) 5. März 1789.

sind, sogar eine öffentliche Convalidation im facie ecclesias angeordnet. Dardus lässt sich schließen, daß jetzt, da nach dem neuen bürg. Gesetzbuche eine öffentliche Convalidation mit Zulassung der Gemeinde in keinem Falle mehr nothwendig ist, wenigstens eine Convalidation in der Kirche, aber vor dem Geissorger und Zeugen, wie sie der §. 88 anordnet, auch bey Privat-Hindernissen, wenn sie zur Offentlichkeit gekommen sind, dem Geiste unserer Gesetzgebung entgegenstehen sey.

S. 137.

Wann eine geheime?

In allen andern Fällen hingegen ist bey Privat-Hindernissen eine geheime Ehe-Convalidation hinreichend, die in einer zwischen den Parteien selbst, ausdrücklich oder stillschweigend, erneuerten Willenserklärung besteht, daß sie als Eheleute fernerhin mit einander leben wollen. Weder die Worte, mit welchen die Vorschrift des §. 88 ausgedrückt ist, noch die Gründe, aus welchen sie erlassen wurde, schließen vergleichbare Fälle in dieselbe ein. Die Worte lauten deutlich nur auf den Fall, wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird; unter der letztern aber wird im ganzen bürgerlichen Gesetzbuche und nahmentlich in den fünf unmittelbar vorhergehenden Paragraphen 83 — 87 immer nur die von der Landesstelle oder von einer andern Behörde erhaltene Dispens verstanden. Also kann auch im §. 88, wo das nämliche Wort ohne alle nähere Bezeichnung gebraucht wird, keine, sey es ausdrückliche oder stillschweigende, Privat-Nachsicht des Ehehindernisses, die von Seite des in seinen Rechten ge-

kränkten Theiles oder dritten Interessenten erfolgt, gemeint, mithin der Fall einer Privat-Nachsicht des Ehehindernisses nicht unter den Worten des gedachten Paragraphes begriffen seyn. Die Gründe, auf welchen die Vorschrift des §. 88 beruhet, sind schon öfters angeführt worden. Theils wollte man das Ehrgefühl der Parteien soviel möglich schonen, theils liegt es der Staatsverwaltung, welche einmahl Kenntniß von dem Ehehindernisse erlangt hat, daran, daß über die erfolgte Convalidation der ungültig geschlossenen Ehe ein Beweis in Bereitschaft gesetzt, und eine fernere Bestreitung derselben wegen eben derselben Hindernisses unmöglich gemacht werde. Ist aber weder eine Nachsicht des Privats-Hindernisses bey der Landesstelle, noch eine Ungültigerklärung der Ehe bey den Landrätheen angesucht, noch sonst bey einer Behörde ein anderer Schritt, wodurch das Hinderniß eine Art Offenlichkeit bekommen hat, gemacht worden, so kommt das Ehehinderniß und die Ungültigkeit der Ehe gar nicht zur Kenntniß der öffentlichen Verwaltung. Diese vermuthet, daß die Ehe gültig sey. Wozu also die Herbeischaffung eines Beweises für die Gültigkeit derselben, für welche ohnehin die Vermuthung nach dem §. 99 steht? Es wäre ungeräume, wenn die Gesetzgebung eine Convalidation, die doch immer einiges Aufsehen wenigstens bey den dabey Gegenwärtigen erregt, und mit einiger Beschämung der Parteien verbunden ist, in Rücksicht einer Ehe, deren Gültigkeit vermuthet wird, hätte anordnen wollen. Sie enthielt sich daherweislich aller Vorschrift für vergleichene Fälle, und überließ es den Parteien, bloß auf die natürliche Art d. i. durch eine neue, ausdrückliche oder stillschweigende, Erklärung ihres Willens, als Ehelente bey einander zu bleiben, ihre bisher ungültig gewesene Ehe zur

Rechteskraft zu bringen. Hält die canonische Gesetzgebung in allen Fällen, wo ein Privat-Hinderniß die geschlossene Ehe ungültig macht, eine geheime Convallidation derselben durch einen bloß unter den Contrahenten erneuerten Consens für hinlänglich; warum sollte es nicht auch die österreichische nur in einigen und zwar in solchen Fällen thun, wo eine wirksame Bestreitung der Ehe aus dem ausdrücklich oder stillschweigend erlassenen Privat-Hindernisse nicht leicht zu befürchten ist? So aber sind wirklich diejenigen Fälle beschaffen, welche hier in der Frage stehen. War durch die mit einem Privat-Hindernisse geschlossene Ehe nur ein Dritter in seinen Rechten gekränkt, und er will die Ehe nicht bestreiten, oder er kann sie nicht mehr anfechten, so ist die Fortdauer derselben gesichert. Den Eheleuten selbst kommt in einem solchen Falle die Besugniss nicht zu, auf die Ungültigerklärung der Ehe zu dringen. Ist hingegen der eine Ehegatte durch die geschlossene Ehe in seinen Rechten verlegt worden, er hat aber nach erlangter Kenntniß des Ehehindernisses die Ehe fortgesetzt, oder was noch mehr ist, sich ausdrücklich erklärt, dieselbe fortsetzen zu wollen, so verliert er das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag für ungültig erklärt werde a). Eben so geht dieses Recht auch verloren, wenn er die Gültigkeit des Ehevertrags binnen der gehörigen Zeit nicht bestritten hat b). Eine solche Ehe wird also äußerlich für gültig angesehen. Will sie der beeinträchtigte Theil dennoch anfechten, so hat der Richter von Amts wegen zu erheben, ob nicht das Recht, dieses zu thun, bereits erloschen sey c). Die

a) *U. b. Gzb. S. 96.*

b) *Ebend. S. S. 1478, 1479, 1486, u. 1487.*

c) *Ebend. S. 97.*

Gefahr also, daß eins nur in Geheim durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens der Eheleute convalidirte Ehe so leicht mit Wirkung angefochten werden könnte, ist auch in diesem Falle sehr entfernt. Diejenigen, welchen gegen die Statthaftigkeit der geheimen Ehe-Convalidation in den oben berührten Fällen bestreiten eine Bedenklichkeit aufsteigen dürfte, weil den auf solche Art convalidirten Eheverträgen die Sacraments-Eigenschaft fehlen würde, die doch von einem Katholiken nicht zu vernachlässigen sey, mögen sich damit beruhigen, daß auch das canonische Recht und die Praxis der Römischen Kirche, denen sie doch eine Gleichgültigkeit gegen das Sacrament nicht verden zur Last legen wollen, nicht nur in allen Fällen, wo ein Privat-Hinderniß, sondern sogar in den Fällen; wo ein Hinderniß des öffentlichen Rechts, wovon man aber von der Poenitentiarie dispensirt wird, den Ehevertrag ungültig mache, eine geheime, bloß unter den Scheineheleuten selbst vor sich gehende, Ehe-Convalidation zulasse; daß es von der Kirche noch nicht entschieden sey, und schwerlich jemahls entschieden werden dürfte, ob das Sacrament der Ehe den Brautleuten durch den Priester mittelst der Einsegnung, oder von ihnen selbst durch ihre Willenserklärungen wechselseitig ausgespendet werde, folglich es nach dahin stehe, ob nicht auch den in Geheim convalidirten Ehen bloß durch die erneuerte Einwilligung der bisherigen Scheineheleute die sacramentalische Eigenschaft zu Theil werde; daß die Ungültigkeit des mit einem vermeintlichen Privat-Hindernisse geschlossenen Ehevertrages, bevor dieselbe gerichtlich untersucht worden, noch ungewiß, mithin es auch noch keineswegs ausgemacht sey, ob nicht schon bey der ursprünglichen Schließung der Ehe das Sacrament empfangen worden sey; daß das

Sacrament der Ehe dem Menschen zur Erlangung des Seelenheiles nicht absolut nochwendig; folglich im Zweifel, ob dasselbe empfangen würden; die Wiederholung der priesterlichen Einsegnung nicht so dringend sey, wie die Wiederhöhlung der Taufe; daß vielleiche der gütige Altväter Eheleuten, welche sehr oft in der Einfalt ihres Herzens glauben, das Sacrament der Ehe schon durch die erste Einsegnung empfangen zu haben, und deswegen an eine zweyte gar nicht denkt, seine Gnaden auf eine andere, uns unbekannte Art zukommen lasse; daß es endlich den Scheinehleuten in den oben gedachten, zu einer geheimen Convalidation gesigneten Fällen nirgends untersage; ferner nicht gebohren sey, die Ehe vor dem Seelsorger, oder gar öffentlich vor der Kirchengemeinde zu erneuern.

Weiche von abeyder bey dem Mangel

Nun sind wir auch in den Stand gesetzt, eine Untersuchung anzustellen, wie eine Ehe zu convalidiren sey, welche mit dem aus Mangel des Aufgeboths entstehenden Privat-Hindernisse eingegangen worden ist. Das Aufgebot ist eine von dem Geseze zur gültigen Schließung jeder Ehe vorgeschriebene Feierlichkeit, welche die Parteien selbst einander nicht nachlassen können, sondern entweder wirklich vorausschicken, oder die Nachsicht davon bey den dazu autorisierten Behörden nachsuchen müssen. Die Convalidation der Ehe ist auch eine Schließung derselben. Also muß auch ihr entweder das Aufgebot selbst, oder eine Dispensation vorausgehen, wenn nicht gezeigt werden kann,

Dass es daher durch das Gesetz allgemein erlassen sey. Dieses lässt sich aber für den Fall nicht behaupten, wo die ursprüngliche Schließung der Ehe ebett aus Mangel des Aufgebotes ungültig war, und deswegen eine Convalidation der Ehe nothwendig ist; denn der §. 88 des Burg. Gesetzbuches sagt bloß, dass bey der Convalidation der Ehe keine Wiederhöhlung des Aufgebotes erforderlich sey; in dem geschilderten Falle aber, wo der ersten Schließung der Ehe kein Aufgebot, und nach keine die Stelle derselben vertretende Dispensation vorausgegangen war, kann ja bey der Convalidation von keiner Wiederhöhlung des Aufgebotes die Rede seyn. Es ist also bey der Convalidation einer solchen Ehe, das gewöhnliche Aufgebot, oder an derselben Stelle eine Dispensation vom derselben allerdings erforderlich. Dürfte bey der besagten Convalidation das Aufgebot, oder die gesetzmäßige Dispensation unterbleiben, so würde daraus die Ungereimtheit folgen, dass eine Ehe, welche dieser Mängel wegen ungültig eingegangen wyrden, endnu Augenblick nachher mit eben denselben Mängeln gültig geschlossen werden könne. Endlich kann die Staatsverwaltung nur durch das Aufgebot, oder mittelst des einer ertheilte Nachsicht derselben begleitenden Eides der Brautleute sich die gehörige Sicherheit verschaffen, dass nicht etwa der Convalidation selbst ein anderes Echtheitserkennungswege stehe. Ist aber im erwähnten Convalidations-Falle die Nothwendigkeit des vorans gehenden Aufgebotes oder einer zu erlangenden Nachsicht derselben außer Zweifel, so unterliegt es auch keinem Anstande, dass die geheime Convalidation der Ehe, die bloß unter den Parteien selbst vorgenommen wird, in einem solchen Falle nicht zureiche, sondern die im §. 88 vorgezeichnete zur Anwendung komme; denn die ursprüngliche

Ungültigkeit der Ehe erhält durch die Nachtragung des Aufgebotes oder durch das Gesuch um Dispens von demselben eine Art von Dessenlichkeit; welche erheischt, daß nun auch eine hinlänglicher Beweis über die hergestellte Gültigkeit der Ehe begründet werde.

§. 139.

Ob zur Convalidation der wegen eines Privat-Hindernisses ungültigen Ehe auch eine erneuerte Einwilligung des schuldigen Ehegatten erforderlich sey?

Noch könnte man fragen, ob für Convalidation einer Ehe, die wegen eines Privat-Hindernisses ungültig ist, auch eine erneuerte Willenserklärung desjenigen Ehegatten erforderlich werde, welcher wegen einer ihm zur Last liegenden Schuld nach den §. S. 95 und 96 des bürgl. Gesetzbuches die Gültigkeit des Ehevertrags nicht bestreiten kann. Man sollte glauben, sie sey nicht nothwendig; denn da der schuldige Theil kein Recht hat, zu verlangen, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, so wird seine ursprüngliche Willenserklärung von dem Gesetze als gültig und verbindlich angesehen. Er kann sie nicht mehr zurücknehmen, wie dieses auch in einigen andern Fällen wenigstens für einige Zeit durch unser bürgl. Gesetzbuch a) angeordnet ist. Komme also noch die ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung des schuldlosen Ehegatten hinzu, so ist die Einwilligung beider Theile vorhanden, mithin die Ehe convalidirt. Hinge die Convalidation der Ehe auch von der übermäßigen Willenserklärung des schuldigen Ehegatten ab, so würde die Vorschrift des §. 95 und der Anfang des

a) §. 862 u. 865.

§. 96. des. bürg. Gesetzbuches beynahe seine ganze Anwendungskraft verlieren. Dem schuldigen Eheleute, wenn er gleich selbst die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten kann, bliebe es doch sehr leicht, durch Verweigerung seiner Einwilligung zur Convalidation den schuldlosen Theil zu vermögen daß dieser die Ungültigerklärung derselben begehrte. Eben so könnte es scheinen, es sey sogar weder auf Seite des einen, noch des andern Ehegatten eine neue Willenserklärung nöthig, wenn sie beyde an der ungünstigen Schickung der Ehe Schuld haben, inwhin keiner die Gültigkeit der Ehe bestreiten kann; der dritte Interessent aber g. B. der Vater, der sie hätte bestreiten können, es entweder nicht mehr thun kann, oder seine Einwilligung zur Ehe ertheilt; denn beyde schuldige Ehegatten sind an ihre ursprüngliche Willenserklärung gebunden, sie können nicht mehr davon zurücktreten. Falle überdies auch das aus dem Rechte des gekränkten Dritten herrührende Mangelhaftes an ihrer Einwilligung auf die vorbesagte Art weg, so ist nicht abzusehen, was zur vollen Gültigkeit des Ehevertrags noch weiter erforderlich seyn sollte. Allein ist der Fall so beschaffen, das auch die mit einem Privat-Hindernisse eingegangen Ehe nach dem, was §. 135 und 136 gesagt worden, eine gesetzliche Convalidation nach Vorschrift des §. 88 des Gesetzbuches erheischet, so lässt sich wohl nicht zweifeln, daß die Einwilligung von dem oder den schuldigen Ehegatten abermahl erklärt werden muss; denn eine abermahlige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und Zeugen schreibt gedachter Paragraph ausdrücklich vor. Ohne dieselbe könnte der Seelsorger den Brautleuten keine priesterliche Einsegnung ertheilen, weil ihn das Concilium von Trient a) und

r) Sess. 24. cap. 1. de Saqr. matr.

das nach diesem eingerichtete Ritual-Buch anweiset, interrogatis viro et muliere et eorum mutuo consensu intellecto die Segnungsformel auszusprechen*).

Ist hingegen der Fall einer solchen Ehe zur heimischen Convalidation geeignet, so ist freylich wahr, daß, sobald der schuldlose Theil in die Ehe einwilligt, oder wenn beyde Theile schuldig sind, sobald der gekränkte Dritte seinen Widerspruch gegen die Ehe fallen läßt, oder denselben nicht weiter geltend machen kann, die Ehe auch ohne neue Willenserklärung des oder der schuldigen Ehegatten vor der Welt als gültig angesehen werde. Niemand kann die Gültigkeit derselben im Gerichte mehr bestreiten. Den Ehegatten wird nicht mehr gestattet zurück zu treten. Kurz es ist eine prassumptio iuris et de jure da, daß die Ehe convalidirt sey. Aber damit im ersten Falle der schuldige Theil, im zweyten sowohl der eine als der andere bey dem Gebrauche ehelicher Rechte auch sein Gewissen sicher stelle, ist es allerdings nothwendig, daß er gegen den andern Theil auf irgend eine Art, sey es durch

*) Sollte eine Weigerung des einen oder beyder Theile, die Einwilligung in die Ehe zu erneuern, wirklich statt finden, so muß der Geelsorger durch nachdrückliche Vorstellungen, daß dieselbe nichts nügen würde, daß die Scheineheleute nach den Gesetzen weder von einander loskommen, und zu einer anderwältigen Verbindung schreiten, noch unter sich ohne neue Willenserklärung einen erlaubten Gebrauch ehelicher Rechte machen könnten, sondern vielmehr Gefahr laufen, wegen der im §. 252 des zweyten Theils des Strafgesetzbuches angeführten schweren Polizey-Viebertritung in Untersuchung gezogen zu werden, die Sache in das gehörige Geleise zu bringen suchen. Die schon §. 130 S. 189 aufgeholte Vorsicht ist auch bey solchen Gelegenheiten zu beobachten.

Worte oder unzweydeutige Handlungen, die Absicht einer kläre, ihn als wirklichen Gatten zu erkennen, gleichwie vor dem Concilium von Trient Verlobte, bey welchen nach geslogenem Beschlafse ebenfalls eine praesumtio juris et de jure galt, daß sie ihre Sponsalien dadurch in eine Ehe haben verwandeln wollen, eine solche Erklärung gegen einander machen mußten, um bey fernerer Ausübung der Gattenrechte im Gewissen ruhig zu seyn; denn in der That gibt es ohne Consens doch keine Ehe a). Nuptias non concubitus, sed consensus facit b); consensus aber ist bey einem Ehevertrage, der bisher ungültig war, ohne eine abermahlige, sey es ausdrückliche oder stillschweigende, Willenserklärung der Parteyen, daß sie einander als Ehegatten betrachten und behandeln wollen, nicht denkbar.

§. 140.

Erfordernisse der gesetzlichen Convalidation.

Eine oberflächliche Ansicht des §. 88 und besonders der End-Clausel desselben könnte die Meinung erzeugen, daß darin drey Stücke als wesentliche Erfordernisse zur Convalidation der Ehe vorgeschrieben werden, 1) daß das Aufgebot nicht wiederholt, 2) daß die Einwilligung abermahl vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen erklärt, 3) daß diese feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werde. Allein gewiß kam es unsrer Gesetzgebung nie in den Sinn, alles, was so eben angeführt worden, als un-

a) *Matrimonium in veritate contrahitur per legitimum viri et mulieris consensum.* cap. 25. de spons. et matr.

b) *Frag. 30, D. de reg. jur. cap. 26. de spons. et matr.* cap. 5. de sponsa duor.

amgänglich nothwendige Erfordernisse, damit eine Anfangs ungültig eingegangene Ehe nachher Gültigkeit erlange, festzusehen. Die Nichtwiederhöhlung des Aufgebothes und die Buziehung vertrauter Zeugen sind offenbar blos zum Vortheile der Parteien angeordnet worden, worauf sie nach Belieben Verzicht thun können. Die Absicht des Gesetzgebers, in so fern sie sich auf das öffentliche Wohl bezieht, und nur dahin geht, mittelst der befohlne Erneuerung ungültig geschlossener Ehen sich von dem Gültigwerden derselben zu versichern, wird gar nicht vereitelt, sondern vielmehr befördert, wenn die Parteien das Aufgebot wiederhohlen lassen, und statt vertrauter andere Zeugen, auf deren Verschwiegenheit sie nicht zu rechnen haben, zu ziehen. Die Worte: ohne Wiederhöhlung des Aufgebothes sind daher so zu verstehen: ohne daß eine Wiederhöhlung des Aufgebothes nötig ist, und vor dem Beyworte vertrauten hat man das weggebliebene Wörtchen allenfalls hinzu zu denken. Die Unmerkung der feierlichen Handlung der vor dem Treuhänder und zwey Zeugen erklärt Einwilligung im Traubuch ist in einer andern Stelle des bürg. Gesetzbuches nämlich §. 80 zwar befohlen, aber zur gültigen Schließung der Ehe nicht wesentlich erforderlich, folglich auch nicht zu einer wirksamen Convalidation der Ehe, deren Abschließung ohnehin schon einmahl in das Traubuch eingetragen ist. Sie soll nur zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen oder erneuerten Ehevertrages dienen. Unterbleibt sie, so ist die Folge davon nur der Mangel an einem Beweise, wenn dieser nicht auf eine andere Art z. B. durch Zeugen hergestellt werden kann; nicht aber die Ungültigkeit der ersten oder der erneuerten Vermählung. Neherhaupt war es die Absicht des

Gesetzgebers nicht; im §. 88 neue Ehehindernisse zu statuiren; wären aber die Unterlassung der Wiederholung des Aufgeboths, die Buziehung vertrauter Zeugen bey Erneuerung der Ehe, und die Anmerkung der abermahligen Erklärung der Einwilligung im Traubuchthe wesentliche Erfordernisse zur Convalidation einer Ehe, so wären im gedachten §. drey sonst nirgends vorkommende Fälle von Ehehindernissen aufgestellt. Der gebrauchte Ausdruck muß verursachet keine Schwierigkeit, weil derselbe im Gesetzbuche öfters, z. B. §. 62, 76, 80, 81, 82 u. vorkommt, und doch kein Ehehinderniss involvirt. Eine gröbere Schwierigkeit führt die End-Clausel unseres Paragraphs herbei; denn der darin zu lesende Ausdruck: diese Vorschrift scheint alle drey oben genannte Stücke in sich zu fassen, und von der Befolgung aller drey scheint durch den übrigen Inhalt der End-Clausel die Gültigwerdung der Anfangs ungültig geschlossenen Ehe abhängig gemacht zu seyn. Allein wenn jener Ausdruck im strengen Verstande genommen, und bloß auf das, was im §. als wirkliche Vorschrift zu betrachten, und nicht lediglich zur Begünstigung der Parteien angeordnet, mit hin ihrer Willkür überlassen ist, bezogen, und zugleich der Wort Sinn gedachter End-Clausel scharf in's Auge gefaßt wird, so sieht man, daß zur nachherigen Gültigwerdung einer Anfangs ungültig eingegangenen Ehe im Grunde keine andere wesentliche Feierlichkeit, als zur ersten Abschließung einer gültigen Ehe, nähmlich bloß die abermahlige Erklärung der Einwilligung vor dem Scelsorger und zwey Zeugen erforderl. werde, und daß nur darüber ein Zweifel entstehen könne, ob eine convalidirte Ehe, wenn nicht zugleich dasjenige, was außer jenem wesentlichen Erfordernisse noch als eigentliche (bindende) Vorschrift des Paragraphs er-

scheint, nähmlich die Anmerkung der erneuerten Erklärung des Consenses im Traubuch, beobachtet worden ist, auch so zu betrachten sey, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden, kurz ob die nur mit Beobachtung des wesentlichen Erfordernisses geschehene, aber im Traubuch nicht angemerkte Convalidation auch bis auf den ersten scheinbaren Ursprung der Ehe zurück wirke, oder aber bloß von dem Zeitpunkte an, als sie vor sich gegangen ist, ihre Wirkung äußere. Die Grörterung dieser Frage wird weiter unten §. 143 folgen.

S. 141.

Fernere Erklärung und Begründung derselben.

Bey der ersten Schließung einer Ehe fordert das bürg. Gesetzbuch §. 75, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, oder vor dessen Stellvertreter geschehe. Bey der Convalidation macht es weder von dem ordentlichen Seelsorger noch von dessen Stellvertreter, d. i. von einem solchen, den der ordentliche Seelsorger zur Aufnahme der Einwilligung bevollmächtigt, eine Meldung, sondern redet im Allgemeinen bloß von dem Seelsorger, weil Fälle geheimer Ehehindernisse eintreten können, bey welchen die Landesstelle selbst sich bewogen findet, den Parteien die Erlaubniß zu ertheilen, daß sie ihre Ehe vor einem fremden Beichtvater, dem sie ihr Anliegen unter dem Beicht-Sigill eröffnet haben, durch eine abermahlige Erklärung ihrer Einwilligung convalidiren dürfen.

Die Wiederhöhlung des Aufgebotes bey einer Convalidation, welche vor Verlauf von sechs Mona-

then seit Schließung der ungültigen Ehe erfolgt, konnte consequenter Weise nicht gefordert werden, weil dabei in der That der umgekehrte Fall des §. 73 des bürg. Gesetzbuches eintritt, in welchem die Verkündigungen nicht wiederholt zu werden brauchen. Aber auch, wenn die Convalidation der Ehe später vor sich geht, fällt der Grund eines neuen Aufgebotes in der Regel weg; denn es ist hier kein Ehehindernis mehr zu entdecken, sondern das bestandene ist schon entdeckt, ja durch Dispensation oder auf eine andre Art bereits gehoben worden. Der Gesetzgeber konnte also ohne die geringste Inconsequenz bey Erneuerung der Ehen zur Vermeidung alles Aufsehens und zur Schonung der Parteien das Aufgebot erlassen. In eben dieser schontenden Absicht gestattete er auch den letztern, sich dabei solcher Zeugen zu bedienen, in welche sie das Vertrauen sezen, daß dieselben nichts von der ganzen Handlung verlautbaren werden.

Das schon angeführte Hof-Decret ^{a)} verordnete, daß die auf eine oder die andere darin vorgeschriebene Art erfolgende Wiederhöhlung (Convalidation) der Ehe in dem pfarrlichen Traubuch mit Anmerkung der Ursache aufgeführt werden müsse. Das neue bürg. Gesetzbuch fordert die Anmerkung der Ursache nicht mehr, und zwar mit Recht; denn diese liegt immer in einem Ehehindernisse, das bey der ursprünglichen Schließung der Ehe okgewalzt hat. Dasselbe bestimmt anzugeben, ist der Regel nach bedenklich, bisweilen ganz unthunlich, wie wir bald sehen werden; es aber nur unbestimmt anzudeuten ganz überflüssig, da es sich ja von selbst versteht, daß die Ehe deswegen convalidirt wurde, weil sie vorher wegen eines Ehehindernisses un-

a) 5. März 1789.

gültig war. Das bürz. Gesetzbuch befiehlt bloß, daß die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werde. Was wollen, aber diese Worte eigentlich sagen? Soll die Erneuerung der Ehe auf eben dieselbe Art, die bey der Schließung derselben überhaupt §. 80 des bürz. Gesetzbuches vorgeschrieben, und in politischen Verordnungen noch näher bestimmte ist, neuerdings in das Trauungsbuch eingetragen, oder soll darüber nur eine Randanmerkung an dem Orte, wo die ursprüngliche Schließung der Ehe bereits eingetragen ist, gemacht werden, und was soll dieselbe enthalten? Alles spricht gegen die erste und für die zweite Bedeutung, die Natur der Sache, der Ausdruck des Gesetzes, die Analogie und die Manier des Gesetzgebers. Würde die neue Schließung der Ehe eben so wie die ursprüngliche unter dem Tage, an dem sie vorgeht, besonders in das Trauungsbuch eingeschrieben und keine Bemerkung beygerückt, daß dieselbe nur die Erneuerung einer schon früher eingetragenen Ehe sey, so wäre wenigstens in der Folge eine Verwirrung im Trauungsbuche nicht zu vermeiden. Man würde eine und dieselbe Ehe für zwei verschiedene ansehen, besonders da bey der zweyten Schließung ein anderer Geelsorger und andere Zeugen gegenwärtig gewesen seyn könnten, als bey der ersten. Ist aber aus diesem Grunde die eben erwähnte Bemerkung nothwendig, warum sollte sie nicht an dem Orte, wo die erste Schließung der Ehe im Trauungsbuche eingetragen steht, angebracht, und auf solche Weise die abermahlige Eintragung ganz erspart werden? Das Gesetz bedient sich in unserer Stelle nicht des Ausdrucks eingetragen, welches in den §. §. 80 — 82 und 128 immer eine für sich selbst bestehende Aufzeichnung im Trauungsbuche bedeutet, sondern des Wortes anmerken, wodurch es

also bloß eine zu einer bereits bestehenden Aufzeichnung hinzukommende Bemerkung anzudeuten scheint. Dieses wird durch die Analogie des §. 122 bestätigt, wo es heißt: Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt werden. Daraus können wir mit Recht folgenden Schluss ziehen: also muß auch, wenn eine ungültige Ehe convalidirt wird, dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die ungültige Trauung eingetragen ist, bloß bemerkt werden. Hätte der Gesetzgeber eine neue Eintragung der convalidirten Ehe in das Trauungsbuch haben wollen, so würde er im §. 88 gewiß sich auf die Vorschrift des §. 80 bezogen haben, wie er es allezeit zu thun pflegt, wenn er in einem späteren Paragraphen fürglich eben das anordnen will, was er schon in einem früheren weitläufiger festgesetzt hat. Man findet darüber ein eben zu unserem Gegenstand ganz passendes Beispiel im §. 128 des bürg. Gesetzbuches. Da nun im §. 88 keine Beziehung auf den §. 80 anzutreffen ist, so ist dies ein offenkundiges Zeichen, daß der Gesetzgeber im §. 88 keine neue Eintragung der convalidirten Ehe in das Trauungsbuch, sondern nur eine Anmerkung der geschehenen Convalidation an dem Orte, wo sich die Ehe bereits eingetragen befindet, angeordnet habe.

Worin soll aber diese Anmerkung eigentlich bestehen? Aus dem Inhalte unserer Gesetzstelle geht deutlich hervor, daß der Gesetzgeber durch seine Anordnung bey dem ganzen Geschäfte der Ehe-Convalidation eine doppelte, sich widerstrebane und schwer zu vereinigende, Absicht zu erreichen suchte, einerseits die Vermeidung alles Aufschwungs und aller Beschämung oder Gefahr der Par-

tehen, andrerseits die Begründung eines dauerhaften Beweises über die hergestellte Gültigkeit der Ehe. Deswegen hat er bey der neuen Schließung der Ehe ausdrücklich nur die Beobachtung solcher Feierlichkeiten vorgeschrieben, die zur Begründung eines Beweises darüber unumgänglich nothwendig sind. Es scheint also auch in Hinsicht auf die besohlene Anmerkung im Trauungsbuche sein Wille zu seyn, daß in demselben bloß das Wesentliche von dem bemerkt werde, was sonst zum bleibenden Beweise einer geschlossenen Ehe nach §. 80 in das Trauungsbuch eingetragen werden muß; und nicht bereits eingetragen ist. Geschieht also die abermahlige Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem nähmlichen Seelsorger und vor eben denselben Zeugen, als die ursprüngliche geschehen war, so brauchen die Nahmen derselben nicht neuerdings in das Trauungsbuch eingeschrieben zu werden, sondern es genüget, anzumerken, daß die Ehe vor ebendenselben Personen convalidirt worden sey. Der Gebrauch des Wortes *con validirt* ist anzurathen, theils weil es die Handlung am fürzesten und richtigsten ausdrückt, theils weil es von Profanen, die etwa Gelegenheit bekommen, das Trauungsbuch einzusehen, nicht so leicht verstanden wird, mithin das Nachbarwerden der Sache der Absicht des Gesetzgebers gemäß hindert. Geschieht hingegen die abermahlige Erklärung der Einwilligung in Gegenwart eines andern Seelsorgers oder anderer Zeugen, als die bey der ersten zugegen waren, so ist die Anmerkung ihrer Nahmen nothwendig; denn das Gesetz will, daß die feierliche Handlung im Trauungsbuche angemerkt werde; feierlich aber wird die Ehe-Convalidation eben durch die Gegenwart des Seelsorgers und zweyer Zeugen. Die Angabe des Standes der Zeugen ist gewiß nicht wesent-

lich, und die Unterlassung derselben kann bisweilen sogar dazu beytragen, den Nachforschungen eines Neugierigen, der durch einen Blick in das Traubuch Kenntniß von der Begebenheit erhalten hat, Schranken zu sehen. Die Anmerkung des Jahres, Monath's und Tages der Convalidation darf nicht unterbleiben, nicht nur, weil diese Daten von den bereits eingetragenen verschieden sind, sondern auch, weil sie in mancher Rücksicht wichtig werden können. Endlich muß auch auf die Urkunden hingewiesen werden, welche den Beweis über die Möglichkeit einer rechtskräftigen Convalidation enthalten; aber nur in allgemeinen Ausdrücken, mit Anführung ihrer Daten und allenfalls der Bezeichnung, die man ihnen im pfarrlichen Urkundenbuche zu geben für gut findet, ohne die Gattung der Urkunden selbst zu benennen. Denn würde die Gattung der Urkunden z. B. Dispens, obern vormundschaftliche Einwilligung, Militair-Conseus ange deutet, so könnte ein Profaner, dem zufälliger Weise das Traubuch in die Hände kommt, leicht auf das gehobne Ehehinderniß schließen, an dessen Verheimlichung doch den Parteien sehr viel gelegen seyn kann. Auch ist es räthlich, die erwähnte Anmerkung in der lateinischen Sprache, die doch nicht jeder Vorwitzige versteht, niederzuschreiben. Sie könnte ungefähr so lauten: *Hoc matrimonium fuit cōvalidatum coram me . . . Parocho loci et testibus . . . die . . . mensis . . . anno . . . vigore instrumenti de dato . . . asservati in . . . et signati . . .*

Wann die Anmerkung der Convalida- tion im Trauungsbuche ganz wegsalle?

Ist das Ehehinderniß so beschaffen, daß die Nachsicht desselben durch einen fremden Beichtvater mit Verschweigung des Nahmens der Parteien und mit der Erlaubniß, die ungültige Ehe vor demselben, vielleicht gar ohne Beyseyn von Zeugen, zu erneuern, bey der Landessstelle erhalten wird, so hat aus leicht begreiflichen Gründen alle Anmerkung der geschehenen Convalidation in dem Trauungsbuche wegzubleiben. Constat müßte der Beichtvater, dem sich die Parteien unvertraut haben, deren Nahmen und die erhaltene Dispens-Urkunde ihrem ordentlichen Seelsorger zur Einschreibung in das Trauungsbuch überschicken, wodurch das Geheimniß leicht entdeckt, den Parteien Beschämung oder wohl gar Gefahr zugezogen, und die Schildnung, welche unser Gesetzbuch denselben angedeihen läßt, ganz vereitelt würde. Ohnehin ist die Besorgniß, daß ein solches Ehehinderniß jemahls an das Tageslicht kommen, und vor Gericht bewiesen werden könnte, sehr entfernt. Man hat daher nicht nöthig, für diesen Fall schon im voraus mit Gefährdung der Parteien ängstlich auf die Begründung eines Beweises, daß die ungültige Ehe convalidirt worden sey, bedacht zu seyn. Eben so fällt auch alle Anmerkung im Trauungsbuche weg, wenn die mit einem Privat-Hinderniß geschlossene Ehe nur in Geheim unter den Parteien selbst durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung convalidirt wird.

S. 143.

Wirkung der Convalidation.

Das einzige wesentliche Erforderniß zur Convalidation einer Ehe, die mit was immer für einem Hindernisse des öffentlichen Rechtes, oder mit einem solchen Privat-Hindernisse, welches eine Dispensation nothwendig macht, oder sonst schon Offenlichkeit erlangt hat, geschlossen worden ist, besteht, wie oben gezeigt worden, eigentlich bloß darin, daß nach gehobenem Hindernisse eine abermahlige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey Zeugen geschehe. Sobald diese erfolgt, ist die vorher ungültig gewesene Ehe convalidirt und gültig. Sie bringt also von diesem Augenblicke an ungezweifelt die rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe hervor. Ob sie aber auch eine rückwirkende Kraft bis auf die Zeit ihres scheinbaren Anfangs habe, könnte nach philosophischen Grundsätzen, nach welchen ein Rechtsgeschäft für einen seiner Gültigkeit vorhergehenden Zeitraum keine rechtlichen Wirkungen erzeugt, bestritten, und nur dann behauptet werden, wenn die Convalidation als eine bloße Rehabilitation betrachtet werden könnte. Unser Gesetzbuch legt im §. 88 der abermahligen Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und Zeugen, d. i. der Convalidation einer Ehe die rückwirkende Kraft bei; aber es fordert dazu noch, und macht es zur Bedingung, daß diese feierliche Handlung im Traubuch angemerkt werde, wie aus dem Sage des §. 88: Ist diese Vorschrift beobachtet worden sc. offenbar hervorgeht. Man sollte daher glauben, daß nach unserm Gesetzbuche die Convalidation nur in dem Falle, da sie in dem Traubuche angemerkt wird, rückwirkend bis auf den scheinbaren Anfang der Ehe

sey; hingegen in dem Falle, wo ihre Anmerkung im Trauungsbuche unterbleibt, nur jene Wirkung habe, die aus der Natur derselben fließt, d. h. daß die convalidezte Ehe nur von dem Zeitpunkte der geschehenen Convalidation an als gültig anzusehen sey, und nur von diesem Zeitpunkte an rechtliche Wirkungen äußere; folglich nur im ersten Falle alle Kinder, die seit der ursprünglichen Echlichkeit der Ehe, wenn ihnen die Beschaffenheit des Ehehindernisses selbst nicht im Wege steht; im zweyten aber nur diejenigen, welche seit der Convalidation der Ehe erzeugt worden, oder allenfalls auch die vorher erzeugten, aber nur von dem Zeitpunkte der Convalidation an, als eheliche Kinder angesehen werden, und den Nahmen ihres Vaters, sein Wappen, und die übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie und seines Standes erlangen.

Allein betrachtet man die Sache genauer, so ergibt es sich, daß wenigstens in der Praxis nicht so leicht ein Unterschied in Beziehung auf den Anfang der rechtlichen Wirkungen der Convalidation, besonders in Rücksicht auf die vor und nach derselben erzeugten Kinder, entstehen werde, es mag die Anmerkung der Convalidation im Trauungsbuche zur Zeit, als letztere vorging, geschehen seyn oder nicht. Da unser bürg. Gesetzbuch den Zeitpunkt nicht bestimmt, wann die Anmerkung im Trauungsbuche geschehen soll, so kann dieselbe in der Folge so lange nachgetragen werden, als über die geschehene Convalidation Gewißheit vorhanden ist, oder ein hinlänglicher Beweis hergestellt werden kann. Sobald die erfolgte Convalidation auch nur nachträglich im Trauungsbuche angemerkt wird, ist die gesetzliche Bedingung erfüllt, und die convalidezte Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden, mithin sind auch die aus derselben

sowohl vor als nach der Convalidation erzeugten Kinder als eheliche anzusehen. Ist hingegen der Beweis der Convalidation einer Anfangs ungültig geschlossenen Ehe nicht mehr möglich, so könnte freylich eine nachträgliche Anmerkung derselben im Trauungsbuche nicht geschehen; aber meistens wird in einem solchen Falle auch das der ursprünglichen Schließung der Ehe im Wege gestandene Hinderniß nicht mehr vollständig zu erweisen seyn, folglich die ursprüngliche Gültigkeit der Ehe nach dem §. 99 vermutet, und den sämtlichen daraus erzeugten Kindern die eheliche Geburt zugestanden werden müssen. Sollte endlich wider Vermuthen das Ehehinderniß vollständig erwiesen werden; die vorgegebene Convalidation der Ehe aber unerweislich bleiben, so würde die Ehe vor Gericht als eine während ihrer ganzen Dauer ungültige Verbindung erscheinen, und die Kinder aus derselben, wenn nicht wenigstens einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt, müßten ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der angeblichen Convalidation gezeugt worden sind, für unehelich erklärt werden. Es ist daher der Fall nicht wohl denkbar, in welchem eine zwar erfolgte, aber im Trauungsbuche nicht angemerkt Ehe-Convalidation erst von der Zeit an, als sie geschah, wie es die Natur derselben und der §. 88 mit sich zu bringen scheint, rechtliche Wirkungen äußern sollte, folglich entweder nur diejenigen Kinder, die seit der Convalidation erzeugt worden sind, oder zwar auch die früher erzeugten, aber nur von dem Zeitpunkte der Convalidation anzufangen, als eheliche angesehen werden könnten. Ein solche Behauptung würde auch dem §. 160 des bür. Gesetzbuches entgegen seyn, worin die aus einer Anfangs ungültigen, aber nachher convalidirten Ehe erzeugten Kinder

offenbar mehr begünstigt werden, als diejenigen, welche außer der Ehe geboren, aber durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, als welchen nach dem §. 161 gewisser Massen nur von dem Zeitpunkte der erfolgten Verehelichung anzufangen, die Rechte ehelicher Kinder zuerkannt werden.

Man könnte sogar verleitet werden zu glauben, daß, um den aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kindern die Rechte der ehelichen und zwar gleich von ihrer Geburt an zu verschaffen, weder die abermahlige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey Zeugen, noch die Anmerkung dieser feierlichen Handlung im Traubuch, sondern bloß die Hebung des der Ehe im Wege gestandenen Hindernisses erfordert werde; weil der §. 160 des bürg. Gesetzbuches schlechterdings sagt: Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die §. §. 62—64 angeführten Hindernisse entgegen stehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehindernis in der Folge gehoben worden ist. Allein die Worte dieses Paragraphs, in welchem ohne allen Zweifel von Kindern aus convalidirten Ehen die Rede ist, sind unvollständig, und müssen aus dem §. 88 ergänzt werden, wo nebst der Hebung des bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisses ausdrücklich auch eine wiederholt Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey Zeugen, und die Anmerkung dieser feierlichen Handlung im Traubuch als Bedingung vorgeschrieben wird, damit eine convalidirte Ehe rückwirkende Kraft bis auf den scheinbaren Anfang derselben erhalte, folglich den vor der Convalidation erzeugten Kindern die Rechte ehelicher

Abstammungs und die Standesvorzüge des Vaters verschaffe.

Die Geelsorger haben sich daher wohl in Acht zu nehmen, daß sie jede vor ihnen geschehene Convalida-
tion einer ursprünglichen ungültigen Ehe dem Trau-
ungsbuche am gehörigen Orte einzuperleben, weil sie
durch die Unterlassung einer solchen Anmerkung den
daraus erzeugten Kindern einen sehr großen Nachtheil
an ihren Rechten zufügen könnten. Freylich lässt sich
dieser Schaden durch eine nachträgliche Anmerkung im
Traungsbuche gut machen, so lange der Geelsorger
und die Heygen, die bey der Convalidation gegenwärtig
waren, noch leben; aber nach ihrem Tode ist der
Nachtheil, wenn nicht andere Umstände Hülfe verschaf-
fen, beynahe unersäglich. Auch die Cheleute, welche
ihre Ehe convalidiren, sind verbunden, darauf zu drin-
gen, daß die vorgegangene Convalidation sogleich im
Traungsbuche angemerkt werde, weil ihnen vorzüglich
die Corge für das künftige Wohl ihrer Kinder obliegt.
Immer wird es auch ihrer Schuld bezumessen seyn,
wenn der Pfarrer fahrlässig ist, und die Kinder nach-
her Schaden leiden.

§. 144.

Ob geheime Convalidationen rückwir-
kend sind?

Da die Convalidationen, welche bloß unter den
Contrahenten selbst in Geheim, oder vor einem ge-
wählten außerordentlichen Beichtvater vorgenommen
werden, im Traungsbuche nicht angemerkt zu werden
brauchen, so sollte man auch glauben, daß sie nicht
gründlich bis auf den Anfang der Scheinehe wirken, son-

dern erst von der Zeit an, als sie vor sich gehen, die rechtlichen Wirkungen einer Ehe hervorbringen. Allein die Sache verhält sich doch anders. Die Hindernisse, welche den so convalidirten Ehen entgegen ständen, kommen im äussern Gerichte in der Regel nie zur Sprache, also werden dergleichen Ehen äußerlich als von Anfang gültig angesehen, daher können denselben im äussern Forum auch von diesem Zeitpunkte an die rechtlichen Wirkungen nicht abgesprochen werden. Nur für den Fall könnte noch ein Zweifel übrig bleiben, wenn das Ehehinderniß nach geschehener Convalidation vor Gericht rege gemacht, aber erwiesen würde, daß die Ehe heimlich convalidirt worden sey. Doch auch dieser Zweifel verschwindet, wenn man bedenkt, daß eine solche gerichtliche Rüge, da sie der Gültigkeit der Ehe nichts schadet, auch die Wirkungen derselben, welche ohne sie eingetreten seyn würden, nicht einschränken kann; daß, weil die Unmerkung der erwähnten Convalidation im Trauungsbuche ganz unanwendbar ist, die Unterlassung derselben auch keine nachtheiligen Folgen mit sich führen darf; daß endlich der Rechtsgelehrte, so lange er kein Gesetz nachzuweisen vermag, nicht berechtigt ist, diesen Convalidationen, die in andern Stücken sehr begünstigt sind, jene Begünstigungen zu entziehen, welche in Rücksicht der Wirkungen den übrigen Convalidationen durch das Gesetz eingeräumt werden. Spricht doch das Gesetz auch nichts von den Wirkungen feierlicher Ehe-Convalidationen vor der Gemeinde, doch wird Niemand in Abrede stellen wollen, daß auch dieselben rückwirkende Kraft haben. Wo wäre also ein Grund vorhanden, diese den geheimen Convalidationen abzusprechen?

VIII. Abschnitt.

Von den Wirkungen der Ehe.

S. 145.

Grund und Gegenstand der Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

Die Wirkungen der Ehe bestehen in den durch sie begründeten Rechten und Verbindlichkeiten der Ehegatten. Ist nähmlich der Ehevertrag entweder gleich anfangs gültig eingegangen, oder die Ehe in der Folge nach Hebung des ihr ursprünglich entgegen gestanden Hindernisses convalidirt worden, so ist die unmittelbare Folge davon die Entstehung einer rechtlichen Gesellschaft, die man die eheliche nennt, und deren Zwecke bereits anderswo (S. 14) nachgewiesen worden sind. Aus diesen Zwecken lassen sich schon durch die Vernunft verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten ableiten; denn wer mit einem andern zur Erreichung gewisser Zwecke in eine gesellschaftliche Verbindung tritt, ist nicht nur berechtigt, von dem andern die Mitwirkung d. i. die Anwendung der nothwendigen und schicklichen Mittel zur Realisirung der Gesellschafts-Zwecke zu fordern, sondern er ist auch

selbst verbunden, dazu mitzuwirken. Diese natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten pflegen durch positive Gesetze des Staates ausdrücklich bestigt zu werden; sie können aber nach Erforderniß der Umstände von der Staatsgewalt auch eingeschränkt oder modifizirt worden. Endlich ist es den Braut- oder Eheleuten selbst erlaubt, dieselben durch besondere Verabredungen (Nebenverträge), in so weit diese ausdrücklichen Verbotsgesetzen, der Natur und dem Zwecke der Ehe, der öffentlichen Ordnung, und den guten Sitten nicht zuwider laufen a), näher zu bestimmen.

Dieses gilt sowohl von den so genannten Personen als von den Sachenrechten der Ehegatten. Unter den ersten versteht man diejenigen, welche sich entweder auf das persönliche Betragen der Ehegatten gegen einander beziehen, oder welchen die persönlichen Eigenschaften des einen oder des andern Theiles zum Grunde liegen; unter den letztern solche, deren Gegenstand die äußern Güter (das Vermögen) der Ehegatten sind. Jene stellen sich größtentheils schon aus den Zwecken der ehelichen Gesellschaft dar; und sind mit Rücksicht auf diese auch durch positive Gesetze bestimmt. Doch sind auch besondere Verabredungen der Ehegatten darüber nicht gänzlich ausgeschlossen. Diese hingegen werden gewöhnlich durch die dem Ehevertrage beigefügten Nebenverträge (Ehe-Pacte, Heiraths-Contracte) fest gesetzt, oder sie erhalten ihre Bestimmung durch positive Gesetze. Doch können einige Bestimmungen hierüber auch unmittelbar auf den Zwecken der Gesellschaft hergeleitet werden z. B. daß beide Ehegatten einen Beftrag von ihrem Vermögen zur Besetzung des Aufwandes in der gemeinschaftlichen

a) A. b. §. 26.

Haushaltung zu machen haben. Nur die reinen Personen-Rechte der Ehegatten gehören in das Eherecht, weil dieses einen Theil des Personen-Rechtes ausmache; die auf Sachen angewandten Rechte der Eheleute aber sind ein Gegenstand, der in dem Sachenrechte zu behandeln ist, und nur des nothwendigen Zusammenhangs wegen hier kurz berührt wird. Weitläufiger kommt er in dem 28. Hauptstücke des zweyten Theiles des bürz. Gesetzbuches vor, wo von den Ehe-Pacten die Rede ist.

Ungefähr eben dasselbe sagt auch der §. 89. des bürz. Gesetzbuches, nur mit weniger Worten, aus: Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesege und den geschlossenen Verabredungen. Hier werden nur die Personen-Rechte der Ehegatten, hingegen die aus den Ehe-Pacten entspringenden Sachenrechte in dem zweyten Theile bestimmt.

Die Personen-Rechte der Ehegatten und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten sind theils gemeinschaftliche, die beyden Ehegatten, theils besondere, die entweder nur dem Ehemanne oder nur der Ehegattinn zustehen, oder obliegen. Wir wollen dieselben nach dieser, von dem Gesege selbst in den Rund-Rubriken der folgenden Paragraphen vorgezeichneten, Ordnung behandeln; am Ende aber auch über die Wirkungen einer gültigen Ehe in Beziehung auf die erzeugten Kinder diejenigen Grundsätze befügen, die nothwendig sind, um noch einige andere zu diesem Hauptstücke gehörige Fragen hinlänglich erörtern zu können. Die Wirkungen der Ehe nach dem canonischen Rechte insbesondere anzugeben wäre überschüssig,

weil dasselbe in der Haupsache mit der Oesterreichischen Gesetzgebung hierüber übereinstimmt. Man wird sich daher begnügen, bloß die Nachweisung der in dem corpus iuris canonici über jedes einzelne Recht vorfindigen Stellen an zukömmlichen Orten beyzusezen.

§. 146.

Gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

Die beyden Ehegatten gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten, mithin auch die beyden Theilen zufliehenden Rechte zählt das bürg. Gesetzbuch §. 90 auf, indem es verordnet: Vor Allem haben beyde Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung. Alle diese Rechte und Verbindlichkeiten ergeben sich aus den Zwecken der Ehe. Ohne Leistung der ehelichen Pflicht, wäre die innigste Lebensgemeinschaft unausführbar, die unzertrennliche zweiseithaft, die Erzeugung, folglich auch die Erziehung der Kinder gehindert, der wechselseitige Beystand gegen die Unfechtungen der Sinnlichkeit aufgehoben, in Krankheiten und andern Fällen ungewiss. Ohne eheliche Treue und anständige Begegnung würde die innigste Lebensgemeinschaft bald aufhören, und die unzertrennliche wenigstens gefährdet seyn, die Erziehung der Kinder würde gewiss leiden, und selbst der gegenseitige Beystand dürfte nicht immer mit Zuverlässigkeit erwartet werden können. Die Verbindlichkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht a) und zur Treue b) erkennt

a) Caus. 32. q. 4. can. 4., q. 5. can. 20! et 23., q. 6. can. 5.

b) I. ad Corinth. cap. 7. v. 3 — 6. Can. 2. 3. caus. 32. q. 2.

auch das canonische Recht an vielen Orten ausdrücklich, das Recht auf anständige Begegnung wenigstens stillschweigend dadurch an, daß es wegen übler Behandlung Sicherstellung fordert, und Scheidung von Tisch und Bett gestattet a). Wir wollen diese gemeinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten einzeln der Reihe nach in nähere Betrachtung ziehen.

S. 147.

a) Eheliche Pflicht.

Die *eheliche Pflicht* (*debitum conjugale*) besteht in der den Ehegatten erlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebes. Jeder Ehegatte hat also das Recht diese Befriedigung von dem andern zu fordern, und eine Verbindlichkeit dieselbe, wenn sie von ihm gefordert wird, zu leisten; aber sowohl das eine, als das andere auf eine solche Art, daß dabei die Erzeugung der Kinder als Zweck der Ghe nicht absichtlich versteckt werde (§. 14). Eine Art den Geschlechtstrieb zu befriedigen, wobey dieses geschieht, ist auch unter Ehegatten unerlaubt b), und kann eben so wenig eine eheliche Pflicht genannt, als rechtlich gefordert werden. Die natürliche Schamhaftigkeit und die öffentliche Wohlstandigkeit werden zwar wenigstens unter gesitteten Personen nicht so leicht eine geradezu auf die Erfüllung der ehelichen Pflicht gerichtete Klage an die Gerichte gelangen lassen; würde sie aber doch vorkommen, so wäre meines Erachtens jenes Verfahren zu beobachten, welches bey einer ohne Einverständniß vor-

a) cap. 8. et 13. de restit. spoliat.

b) Can. 6. et 7. caus. 32. q. 2.

zunehmenden Scheidung von Tisch und Bett vorgeschrieben ist. Denn im Grunde handelt es sich hier darum, ob wider den Willen des einen Ehegatten wenigstens eine Scheidung vom Bette statt finden soll oder nicht. Zudem streiten die Gründe, aus welchen bei Scheidungsklagen ein von dem ordentlichen Gange des Processes abweichendes Verfahren eingeführt worden ist, größtenheils auch für die Anwendung desselben auf die Klagen wegen verweigerter Leistung der ehelichen Pflicht. Der Richter wird also die Parteien vorerst an den Geelsorger weisen, welcher durch nachdrückliche, den Umständen angemessene, Vorstellungen den Streit zwischen den Eheleuten beizulegen versuchen soll. Richtet aber dieser nichts aus, so muss der Richter selbst vor Allein die Ursache der Weigerung zu erforschen, und dann durch seine Ermahnungen einen gütlichen Vergleich zu stiften trachten. Sind aber auch seine Bemühungen in diesem Stücke fruchtlos, so hat er beide Theile persönlich, so oft es nöthig ist, mit Geduld zu vernehmen, für den Beweis der entscheidenden Thatumstände von Amts wegen Sorge zu tragen, und nach geschlossener Untersuchung durch Urtheil zu erkennen, was Rechteins ist a). Fällt das Urtheil für den Kläger aus, so könnte der Beklagte auf Anlangen des Klägers von dem Richter nach §. 310 der G. O. durch Geld- oder Leibesstrafen angehalten werden, dass er seiner Schuldigkeit ein Genüge leiste; die sachfällige Frau allenfalls durch Entziehung der ihnen Ehe-Pacten bedungenen Gaben z. B. des so ge-

a) **G. Freyherr C. v. G a r t n e r** ic. Von gerichtlicher Untersuchung der Streitigkeiten der Ehegatten über Scheidung von Tisch und Bett in den Hrs. Prozeßobere Materialien I. B. n. III. S. 100 — 142.

hannen Stecknadelgeldes; der verlierende Mann durch Errichtung einer Geldsumme an die Frau oder an das Armeninstitut; sowohl der eine als der andere Theil durch Arrest. Doch ist bey Anwendung solcher gerichtlicher Zwangsmittel die grösste Behutsamkeit nothig. Sie dürfen selten den erwünschten Erfolg haben, wohl aber könnten sie das Uebel noch ärger machen. Von einem mechanischen, unmittelbar auf den Körper einwirkenden, Zwange kann vollends gar keine Rede seyn. Naturkräfte und Herzensangstgelegenheiten unterliegen der vollstreckenden Gewalt des Richters nicht. Die Fortsetzung eines aufrichtige Unabhängigkeit und Liebe äussernden Betragens gegen den weigernden Ehegatten wird in den meisten Fällen sich als ein weit bessers Executions-Mittel bewähren, als jedes andere, das dem Richter zu Gebote steht. Fällt hingegen das Urtheil gegen den Kläger aus, so ist es dem Richter leichter, den obseigenden Beklagten gegen die Zudringlichkeiten des verlierenden Ehegatten zu schützen. Es finden hier die gewöhnlichen Zwangsmittel statt. Bey fortwährender Hartnäckigkeit des sachfälligen Klägers könnte auch eine zeitliche Scheidung von Eisch und Bette angeordnet werden a). Das bisher Gesagte ist auch auf den Fall anwendbar, da der aus rechtmäßigen Ursachen sich weigernde Theil als Kläger auftritt, und gegen die Zudringlichkeiten des andern Schutz bey dem Richter sucht, der andere aber sein Recht auf Leistung der ehelichen Pflicht in der Einrede geltend machen will.

Als rechtmäßige Ursachen, die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern, können alle diejenigen angesehen werden, aus welchen ein Ehegatte wider den

a) B. Ogb. S. 107 u. 109.

Willen des andern sogar die Scheidung von Tisch und Bett nach §. 109 des bürg. Gesetzbuches begehrten kann, weil hier der Schluss a majori ad minus gelten muss. Es gibt aber außer diesen noch viele andere, die sich nicht vollständig aufzählen lassen. Dahin gehören eine Krankheit des einen oder des andern Theiles, nimia mariti potentia, die der Gattin unerträgliche Schmerzen verursacht; die dem weiblichen Geschlechte eigenen periodischen Zufälle; die übertriebene Sinnlichkeit des einen Ehegatten; Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Leibesfrucht oder des Säuglings a) u. s. w. Die Schwangerschaft für sich allein enthält noch keinen Grund zur Versagung des Beyschlafes, weil dieser mäßig ausgeübt, nach dem Zeugnisse erfahrener Aerzte, weder auf die Mutter noch auf die Leibesfrucht einen nachtheiligen Einfluss hat.

Eine mehr theoretische als praktische Frage wäre noch diese: ob ein Vertrag, worin zwey Braut- oder Eheleute mit einander übereinkommen, sich alles Ausspruchs auf die Leistung der ehelichen Pflicht enthalten zu wollen, eine gegründete Ursache sey, dieselbe dem sie dennnoch Begehrenden zu versagen? Ist ein solches Uebereinkommen vor oder bey Schließung der Ehe getroffen worden, so könnte der Richter dasselbe für keinen rechtlichen Grund ansehen, aus welchem er einen auf Leistung der ehelichen Pflicht flagenden Ehegatten abzuweisen hätte; denn nach dem §. 59 des bürg. Gesetzbuches stehen getäuschte Erwartungen auch verabredeter Bedingungen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen. Hätten also die Parteien bey Schließung der Ehe die Enthaltung vom Beyschlaf wirklich als Bedingung verabredet, und es fände sich in der

a) can. 5. caus. 32. q. 4.

Folge ein Theil durch das Begehrēn des andern in sei-
ner Erwartung getäuscht, so wäre eine solche Ehe doch
gültig; aus einer gültig geschlossenen Ehe aber ent-
steht das Recht die Leistung der ehelichen Pflicht zu for-
dern, auf welches daher der um Beystand angerufene
Richter erkennen müste. Die verabredete Bedingung
wird als nicht beygerückt angesehen, weil sie der Natur
des Ehevertrages zuwider lauft, und die Ehe in eine
blosse Gesellschaft zur wechselseitigen Unterstützung in
Krankheits- und andern Nothfällen verwandeln würde.
Unser Gesetzbuch stellt bey andern, für das öffentliche
Wohl minder wichtigen Verträgen, z. B dem Pfand-
und Darleihensvertrage den Grundsatz auf, daß alle
der Natur dieser Verträge entgegenstehenden Bedingun-
gen und Nebenverträge ungültig sind a). Um wie-
viel mehr wird man diesen Grundsatz bey dem für den
Staat wichtigsten, und von ihm vorzüglich begünstigten
Ehevertrage gelten lassen müssen? Ist hingegen oben
erwähnter Vertrag erst nach Schließung der Ehe einge-
gangen worden, so scheint er verbindlich zu seyn, so
daß der Richter auf die Klage des einen Ehegatten den
andern nicht zur ehlichen Beywohnung zwingen könnte,
sondern vielmehr dem letztern gegen die Zudringlichkeit
des erstern auf Verlangen Schutz gewähren müste.
Denin da es den Ehesleuten nach geschlossener Ehe frey-
steht, einverständlich eine Scheidung von Fisch und
Wett vorzunehmen, oder ins Kloster zu gehn, wo dann
von keiner Klage auf Erfüllung der ehlichen Pflicht
mehr die Rede seyn kann, warum sollten sie nicht auch
gültig übereinkommen können, keinen Gebrauch von ehe-
lichen Rechten zu machen? Die Ursache der verschiede-
nen Entscheidung des ersten und des zweyten Falles

a) W b. Gzb. S. 1371.

liegt darin: Wäre im ersten Falle der beygesetzte Nebenvertrag gültig; so würden die Parteien auf der Stelle durch denselben einander die Rechte nehmen, die sie durch den Ehevertrag sich wechselseitig einzuräumen, es wäre daher der Ehevertrag wirkungslos und ungültig, was doch das Gesetz nicht haben will, also muß der Nebenvertrag ungültig seyn, damit er den Ehevertrag nicht zerstöre. Im zweyten Falle hingegen haben die Parteien durch den unbedingt eingegangenen Ehevertrag bereits die ehelichen Rechte erworben. Auf die Ausübung derselben können sie wie bey andern Verträgen in der Folge gültig Verzicht leisten. Zudem wird zur Gültigkeit eines jeden Vertrages eine *er n s t l i c h e* Einwilligung erforderl. a). Wenn aber zur näml. Zeit von eben denselben Personen zwey einander ganz zuwiderlaufende Verträge geschlossen werden, kann die Einwilligung in beyde nicht ernstlich seyn. Das Gesetz nimmt nun mit Recht ohne Zulassung eines Gegenbeweises an, daß die Einwilligung nur in den für das öffentliche Wohl nützlicheren und auf eine viel feierlichere Art geschlossenen Vertrag ernstlich gewesen sey. Sind aber solche Verträge zu verschiedenen Zeiten eingegangen worden, so kann die Einwilligung in beyde ernstlich gewesen seyn, und der zweyte derogirt dem ersten wenigstens in so weit, als dieses die Natur eines unauflöslichen Vertrages zuläßt.

S. 148.

b) Eheliche Treue.

Unter *ehelicher Treue* in der weitern Bedeutung versteht man die Unterlassung jeder vorsätzlichen Ueber-

a) A. b. O. §. 869.

treitung der von beyden Ehegatten durch den Ehevertrag gemeinschaftlich übernommenen Verbindlichkeiten; in der engern Bedeutung aber die Enthaltung eines Ehegatten von aller fleischlichen Vermischung mit einer fremden Person des andern Geschlechtes. In der ersten Bedeutung wäre also auch die Verweigerung der ehelichen Pflicht, eine dem Zwecke der Zeugung nicht angemessene Befriedigung des Geschlechtstriebes, und die Vernachlässigung der Kindererziehung, wozu sich die Eheleute durch den Ehevertrag ebenfalls verbindlich machen, eine Verlegung der ehelichen Treue. Da jedoch von den beyden hier zuerst berührten Gegenständen bereits im vorhergehenden §. gehandelt worden ist, von dem zuletzt angedeuteten aber schicklicher weiter unten das Nöthige vorkommen wird: so haben wir hier bloß von jenen Handlungen und Unterlassungen zu reden, welche den Pflichten zuwiderlaufen, die für beide Ehegatten aus der einander im Ehevertrage zusagten unzertrennlichen, innigsten Lebensgemeinschaft, und gezeitiger Bestandsleistung hervorgehn.

In Rücksicht auf das Versprechen einer unzertrennlichen Lebensgemeinschaft ist als Verlegung der ehelichen Treue anzusehen jede, von einem Theile wider den Willen des andern ohne Authorität der öffentlichen Behörde vorgenommene, Aufhebung des häuslichen Zusammenslebens, sie mag aus was immer für Absicht geschehen, und entweder in Verstossung d. i. ausdrücklicher Verabschiedung des Gatten auf immer, oder in Verlassung d. i. heimlicher Entfernung von demselben mit dem Vorsatz, nicht mehr zu ihm zurückzukehren, bestehen. Sogar eine zeitliche längere Abwesenheit ohne gegründete Ursache ist dahin zu rechnen. Wird die eheliche Treue auf solche Art von einer Seite verletzt, so kann ein Ehegatte den andern zur Vollziehung des

Ehe-Contracts vor dem Richter so, wie über jeden andern Contract belangen a). Daher ist der Verstoßene berechtigt, gerichtlich zu verlangen, daß der andre durch gehörige Zwangsmittel angehalten werde, ihn wieder aufzunehmen; der Verlassene aber, daß dem Abwesenden, wenn sein Aufenthaltsort bekannt ist, mittelst persönlicher Vorladung die Rückkehr zu seinem Gatten, wenn hingegen der Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst öffentlicher Edicte die Erscheinung, und in beyden Fällen die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft aufgetragen werde. Sollten diese Maßregeln keinen oder einen ungünstigen Erfolg haben, so kann der verlegte Gatte, in jedem Falle die Scheidung von Eisch und Bett b); nach Umständen aber auch die Trennung der Ehe fordern c). Diese Rechtsmittel fallen jedoch weg, oder würden fruchtlos angewandt, wenn der Abwesende eine gegründete Ursache seiner Entfernung anführen kann. Dergleichen Ursachen können liegen in Dienst- oder Gewerbsverhältnissen, z. B. wenn der Soldat ins Feld ziehen, der Beamte in Amt, der Kaufmann in Handelsgeschäften verreisen muß; in Unglücksfällen, z. B. wenn der Gatte im Kriege gefangen, als Geisel abgeführt, oder vor dem Feinde zu sterben genöthiget wird, wenn er in Naserey, einen bedenklichen Wahnsinn, oder eine pestartige Krankheit versällt sc.

Die unertrennliche Lebensgemeinschaft fordert eine ungeheilte Neigung, Freundschaft und Liebe der Ehegatten, um für die Zwecke der Ehe gedeihlich zu seyn. Diese Innigkeit der Gemeinschaft aber wird durch

a) 19. May 1786 lit. g.

b) U. b. Ozb. §. 109.

c) Ebend. §. 115.

Handlungen sehr gefährdet, wodurch ein Ehegatte den Verdacht der Verleugnung der ehelichen Treue im engern Verstande bey dem andern erreget. Jeder Ehegatte hat daher die Pflicht auf sich, allen freyern Umgang, alle Vertraulichkeit im Reden und Handeln, allen geheimen Briefwechsel mit Personen des andern Geschlechtes, wodurch er sich einen solchen Verdacht zusiehen könnte, kurz alles Betragen gegen dieselben, das sich nicht aus einleuchtenden Gründen als unschuldig erklären läßt, sorgfältig zu vermeiden. So lange dergleichen Handlungen bloß in dem Innern der Familien verschlossen bleiben, werden sie von unserer Gesetzgebung lediglich der häuslichen Zucht überlassen a); diese aber findet gegen den erceedirenden Ehemann als Haupt der Familie keine Anwendung, und bleibt auch gar oft gegen die Ehegattin ohne Erfolg. In solchen Fällen gestattet unsere Gesetzgebung dem gekränkten Theile sich auch an die Obrigkeit um Abhülfe solcher Unordnungen zu wenden; aber diese Unordnungen werden schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, sobald sie so weit gehen, daß die Ehegenossen sich bemüsiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu biethen, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäfigsten erachtet b). Die hier angegebene Obrigkeit scheint vorerst die Polizey-Behörde zu seyn, welche für die öffentliche Sittlichkeit zu wachen, und vorläufig zu erheben hat, ob die Beschwerde nicht etwa auf blossen Einbildungen einer regen Ei-

a) Strafgzb. II. Th. §. 269.

b) Strafgzb. II. Th. §. 269.

versucht beruhe, wo sodann vielmehr der geckte Ehegatte in Schutz zu nehmen seyn würde. Findet aber die Polizey-Behörde, daß die Beschwerde begründet sey, so muß sie vorläufig durch ernsthafte Verweise, Untersagung aller Gemeinschaft zwischen den Mitschuldigen, oder veranstaltete Entfernung des einen Theiles, ohne Aufsehen zu erregen, das Uebel zu heben suchen. Sind diese Mittel nicht anwendbar, oder bleiben sie ohne Wirkung, so kann gegen den leichtsinnigen Ehegatten, dem nun eine schwere Polizey-Uevertretung zur Last fällt, dieser wegen das Verfahren bey der politischen Obrigkeit eingeleitet, und auch auf Arrest, allenfalls verschärft mit Fasten, oder auf eine andere zweckmäßige Strafe erkannt werden. Sollte eine solche Klage bey der Gerichtsbehörde, die nicht zugleich das Amt der politischen Obrigkeit des Beschuldigten, und der Polizey-Behörde vereinigt, angebracht werden, so ist der Kläger an die eben genannten Behörden zu weisen.

Ein noch höherer Grad der Verlegung ehelicher Treue und zwar in der engsten Bedeutung ist der Ehebruch d. i. der Beyschlaf eines Ehegatten mit einer andern (verehelichten oder unverehelichten) Person des entgegengesetzten Geschlechtes. Der Ehebruch ist in der Regel eine schwere Polizey-Uevertretung, welche an den Personen, die ihn miteinander begehn, mit Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten, an dem Weibe aber alsdann strenger zu bestrafen ist, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen könnte a). Das strenger ist so zu nehmen, daß der Arrest des Weibes im gesuchten Falle zwar länger als der des Mannes,

a) Strafges. II. Th. §. 247.

aber doch nicht über sechs Monate dauern, aber zwar von gleicher Dauer, aber mit einer Nebenstrafe z. B. Fästen verschärft seyn soll. Daß überdies nach Umständen auch die Entfernung des Mitschuldigen veranlaßt werden könne, versteht sich von selbst. Diese schwere Polizey-Übertritung hat jedoch das eigene, daß sie, einige Fälle ausgenommen, nie von Amts wegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden kann. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihn solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Unsehung des Mitschuldigen nicht auf a).

Als ausgenommene Fälle, wo auch der Ehebruch von Amts wegen zu untersuchen und zu bestrafen ist, sind folgende zu betrachten: 1) Wenn eine verheirathete Person mit der Unzucht Gewerbe treibt. Sie unterliegt in diesem Falle der auf die Treibung des unzüchtigen Gewerbes §. 254 des II. Theiles des Strafgesetzbuches festgesetzten Bestrafung; aber der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen b). Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilligt, und an dem Erwerbe Anteil genommen,

a) Strafzb. II. Th. §. 248.

b) Strafzb. II. Th. §. 253.

oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so ist auch derselbe zu der höchsten auf Kuppeley (§. §. 257 u. 258) gesetzten Strafe zu verurtheilen a). 2) Wenn der Ehebruch zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, den Kindern oder Geschwistern z. B. von dem Stiefföhn mit der Stiefmutter, von dem Schwiegervater mit der Schwiegertochter, oder von einem Bruder mit seiner Schwägerin begangen wird. Die Schuldigen sind mit einem ein- bis dreymonatlichen, nach Umständen durch Fassten, engere Verschließung und Büchtigung verschärften, Arreste zu bestrafen. Nach vollendetem Strafzeit ist von Amts wegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde b). 3) Wenn der Ehebruch mit einem Verbrechen verbunden ist, wo wenigstens bey Ausschaltung der Strafe des Verbrechens auf denselben Bedacht genommen werden muß c). Dieser Fall kann eintreten bey der zweyfachen Ehe, Entführung, Nothzucht und Blutschande d). Uebrigens gehört der Ehebruch auch unter die gesetzmäßigen Gründe, aus welchen eine Scheidung von Tisch- und Bett e), oder gar eine Trennung der Ehe gefordert werden kann f).

Endlich aus der im Ehevertrage enthaltenen Ungehobung des gegenseitigen Beystandes fließt die Pflicht der Ehegatten, in allen Verhältnissen des Lebens nach Kräften sich zu unterstützen, nach keinem einseitigen Vortheil zum Schaden des andern Gatten egoistisch zu ha-

a) Ebend. §. 256.

b) Ebend. §. 246.

c) Strafzb. I. Th. §. 99.

d) Ebend. §. §. 51, 80, 110, 112, u. 113.

e) A. b. Oib. §. 109.

f) Ebend. §. 115. u. 135.

schen, sondern mit lebhafter Theilnahme ihr beyde-
seitiges Glück zu befördern, sich vor Unglück zu wahr-
ten, und die Leiden einander zu verleichtern. Die Ue-
bererfüllung dieser Pflichten ist ebenfalls unter die Ver-
leugnungen der ehelichen Treue, wenigstens im weitern Sinn
zu rechnen. Insbesondere liegt dem einen Ehe-
gatten, die Pflege des andern, der frank ist, sowohl
aus natürlicher als übernommener Pflicht ob. Wenn
also dargethan wird, daß er es demselben zu dem noth-
wendigen medicinischen Bestande, wo solcher zu ver-
schaffen war, gänzlich habe ermangeln lassen, so ist er,
wie überhaupt Jedermann, der eine gleiche Pflicht auf
sich hat, und sie außes Acht läßt, einer schweren Polizey-
Uebertritung für schuldig zu achten, und nach Beschaf-
fenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs
Monaten zu bestrafen a).

Schließlich ist zu bemerken, daß alle Verabredun-
gen, wodurch Ehegatten auf die der ehelichen Treue
entsprechenden Rechte Verzicht leisten; keine Rechts-
kraft haben, theils weil sie der Natur des Hauptver-
trages zuwider laufen, theils weil das, was geradezu
unerlaubt ist, kein Gegenstand eines gültigen Vertra-
ges seyn kann b). Eben so giebt die Verleugnung der ehe-
lichen Treue von Seite eines Theiles dem andern Theile
kein Rechte zu ähnlichen Handlungen c), und hebt
die Strafbarkeit derselben, wie nicht selten das Töri-
urtheil glaubt, keineswegs auf, weil das Verbrechen
und nach dessen Analogie auch eine schwere Polizey-Ue-
bertritung, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen,
an dem sie verübet worden, sondern aus der Bosheit

a) Strafzb. II. §. 114.

b) A. b. Gzb. §. 978.

c) A. b. Gzb. §. 919.

des Thäters entsteht a). Daher kann selbst derjenige Gatte, welcher zuerst gegen die Pflichten der ehelichen Treue gehandelt hat, den andern wegen ähnlicher, in der Folge gleichsam zur Wiedervergeltung begangener, Verlebungen belangen, und der letztere wird unnachrichtlich bestraft, ohne den Grund für sich geltend machen zu können, daß er dem erstern die frühere Verlebung ausdrücklich oder stillschweigend nachgesehen habe. Sogar der Umstand würde in der Sache nichß ändern, daß ihm der frühere Beleidiger ein Befugniß zu einem gleichen Verfahren eingeräumt hätte. Es gilt also hier der Grundsatz nicht: *Paria crimina mutua compensatione tolluntur.*

S. 149.

c) Anständige Begegnung.

Das Recht auf anständige Begegnung, als das dritte beyden Ehegatten gemeinschaftliche Recht, begründet für jeden Gatten die juridische Verbindlichkeit, alles die Ehre, körperliche Sicherheit und Freyheit des andern kränkende Betragen zu vermeiden. Dieser Pflicht lauft es schon zuwider, wenn ein Ehegatte in Gegenwart fremder Personen dem andern wahre Thatsachen vorwirft, welche dessen guten Ruf bey andern vermindern, oder ihm die Achtung derselben entziehen können. Um so mehr sind die Ehegatten verpflichtet, sich aller wörtlichen und thätlichen Injuri'en gegen einander zu enthalten. Wie aber bey Beurtheilung der Injurien überhaupt auf die Abficht, meine Meinung, den Stand, die wechselseitigen Verhältnisse der Personen und andere Umstände das Mei-

• sie ankommt, so gilt dieses auch von den Injurien unter Ehegatten. Daher kann zwischen Eheleuten manche Rede oder Handlung, welche zwischen andern Personen unbestreitbar Injuria seyn würde, nicht als solche, und wieder zwischen Gatten aus den gebildeten Ständen manche Rede oder Handlung als grobe Injuria angesehen werden, die zwischen Eheleuten aus der gemeinsten Volksklasse nicht einmahl für eine geringe gehalten wird.

Um meistens wird die angeführte Rechtspflicht von den Ehegatten verlest, wenn sie solche Thätlichkeiten gegen einander verüben, die mit der körperlichen Sicherheit unverträglich sind. Wenn eitt Ehegatte den andern so mishandelt, daß dieser am Körper Schaden nimmt, so wird diese Mishandlung als eine schwere Polizey-Uebertretung betrachtet. Beyde Theile sind vorzuladen, und nachdem die Mishandlung untersucht worden, ist dem mishandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben, nach Umläuden ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drey Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mishandelten Theile frey, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allzeit die gehörige Rücksicht zu nehmen hat a). Hat ein Ehegatte bey dergleichen Mishandlungen wirklich die Absicht, den andern zu beschädigen, und verwundet oder verlegt ihn schwer, oder zieht ihm an seiner Gesundheit einen Nachtheil zu, so begeht er gar ein Verbrechen b), das um so strafbarer ist, als dadurch nebst den allgemeinen Pflichten der Menschen gegen einander auch die besondern, die den Ehegatten obliegen, verletzt werden c).

a) Strafgesb. II. Th. §. 165 u. 171.

b) Ebend. I. Th. §. 136.

c) Ebend. 9. 36.

Endlich gehören zu den mit dem Rechte der Ehegatten auf anständige Begegnung streitenden Handlungen auch die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, die sich ein Ehegatte gegen den andern zu Schulden kommen lässt, z. B. wenn der Mann seine Frau immer zu Hause verschlossen hält, ohne ihr die nöthige Bewegung des Körpers in freyer Lust zu gestatten, oder wenn die Frau den Mann nicht aus dem Hause gehen lässt, ohne sich ihm überall als Begleiterin aufzudringen.

Obgleich vergleichene Kränkungen der Freyheit, so wie auch mehrere Ehrenbeleidigungen und manche körperliche Verlegerungen als Folgen der Misshandlungen, die unter den Ehegatten vorkommen, weder zur Classe der Verbrechen und vor das Criminal-Gericht, noch in die Classe der schweren Polizey-Uchertretungen gehörten, so werden sie doch auf Anrufen des beleidigten Theiles von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft a). Da es zugleich jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu seyn erachtet, freysteht, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen, und wer sich mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hülfte bedient, dafür verantwortlich ist b); so scheint durch diese Anordnungen des allgemeinen bürg. Gesetzbuches die Frage entschieden zu seyn, ob der Mann in Fällen, wo ihm das Weib es gar zu arg macht, und schleunige Hülfte des Richters nicht zu erwarten ist, zur körperlichen Züchtigung, zu Schlägen, seine Zuflucht zu nehmen berechtigt sey. Es steht zwar dem Manne als Haupto der Familie eine Art von Gewalt über das Weib zu c), die sich jedoch, wie

a) A. b. Odd. S. 1239.

b) Ebend. S. 129.

c) Ebend. S. 175.

wir im folgenden §. sehen werden, darauf beschränkt, daß bey getheilten Meinungen und Ansichten der Ehegatten über die vorzunehmenden Haussgeschäfte die Stimme des Mannes entscheidend ist; daraus folgt aber noch nicht, daß er im Staate derselben auch durch Anwendung des Privat-Zwanges Nachdruck und Wirksamkeit zu verschaffen befugt sey. Mit dieser Beantwortung der aufgeworfenen Frage scheint freylich der §. 165 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches nicht ganz im Einklange zu stehen, wo ein häusliches Züchtigungsrecht nicht nur der Eltern gegen die Kinder, der Vormünder gegen die Mündel, sondern auch eines Gatten gegen den andern vorausgesetzt, und demselben nur die Gränze gesteckt wird, daß es in keinem Falle bis zu Misshandlungen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt, ausgedehnt werden kann. Allein da aus den zu allgemeinen Worten dieses Paragraphes zugleich gefolgert werden müste, daß auch der Ehegattin gegen den Ehemann ein Züchtigungsrecht zustehe, welches doch nicht behauptet werden kann, so ist gebachter Paragraph, wohl nur dahin zu verstehen, daß, wenn ein Ehegatte an dem andern factisch und eigenmächtig eine Züchtigung vornimmt, und dadurch dem andern einen Schaden am Körper verursacht, diese Misshandlung zu einer schweren Polizey-Uebertretung werde, woraus es sich dann von selbst ergibt, daß die Züchtigung eines Ehegatten durch den andern, obgleich dabei die Schranken des oft gebachten Paragraphes nicht überschritten worden, darin noch keineswegs für ganz unverantwortlich, mithin für rechlich anerkannt wird. In wiefern Kränkungen und Misshandlungen unter Ehegatten auch Gründe zur Scheidung von Eisch und Bett, oder nach Umständen zur

Trennung der Ehe abgeben könnten, wird in neunen Abschnitte auseinander gesetzt werden.

S. 150.

Wechselseitige Sachenrechte der Ehegatten.

Unter die bloß anzudeutenden wechselseitigen Sachenrechte der Ehegatten gehören vorzüglich folgende zwei: 1) das Recht auf den mangelnden Unterhalt; 2) das gesetzliche Erbrecht. Wenn nämlich ein Ehegatte eine lezte Willenserklärung hinterlässt, so hat der andere zwar kein Recht auf einen Pflichttheil; es gebührt ihm aber, wenn für den Fall des Überlebens keine Versorgung bedungen worden, und so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat darauf keinen Anspruch a). Stirbt hingegen ein Ehegatte ohne Testament, oder tritt sonst der Intestat-Fall ein, so gebührt dem überlebenden, ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitzt, oder nicht, wosfern drei oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drei Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genusse; das Eigenthum davon bleibt den Kindern. Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft. Wenn aber gar kein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden ist, so fällt dem Ehegatten die ganze

a) Allg. d. Obj. S. 796.

Erbshaft zu. Doch hat ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte weder auf die Erbschaft, noch einen Erbtheil des Gatten Anspruch a). Dieses gilt auch von einem getrennten, obgleich schuldlosen Ehegatten b).

§. 151.

Besondere Rechte und Verbindlichkeiten des Ehemannes.

Schon der Stammutter Eva hatte Gott nach dem Falle angekündigt: Sub viri potestate eris, et ipse dominabitur tui c). Diesem zu Folge lehrte der Apostel: Mulieres viris suis subditae sint sicut Domino, quoniam vir caput est mulieris d). Dieses bestätigt auch das canonische Recht e), und will, daß das Weib den Mann als Leiter (governator) erkennen f) und nicht herrschen soll g). Daraus leitet es ferner das Recht des Mannes ab, die ihm nachtheiligen Gelübde seiner Gattin zu entkräften h) und sie von Jedermann zurück zu fordern i); dagegen legt es ihm aber zugleich die Verbindlichkeit auf, sie auch dann zu unterstützen, wenn er sich von ihr trennt k). Unser bürg. Gesetzbuch sage hierüber §. 91:

a) Ebend. §. 757 — 759.

b) Ebend. §. 1266.

c) Genes. I. c. 3. v. 16.

d) Ad Ephes. c. 5. v. 22. I. ad Corinth. c. 11. v. 3.

e) can. 11. 12. 14. et 15. cans. 33. q; 5.

f) can. 18. ibid.

g) can. 17. ibid.

h) can. 11. et 16. ibid.

i) cap. 11. de sponsal. et matr.

k) can. 28. caus. 32. q. 7.

der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten. Da die Ehegattin ungezweifelt zu der Familie gehört, für deren Haupt das Gesetz den Mann erklärt; da sie verbunden ist, die von ihm getroffenen Maßregeln selbst zu befolgen a); da sie in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes kommt b); so läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß auch nach unserm Gesetzbuche der Mann als *caput mulieris* anzusehen sey; aber in welchem Verstande?

Eine eigentliche Oberherrschaft über die Frau kann dem Manne nicht zugeschrieben werden. Die Überlegenheit an physischen Kräften oder an geistigen Eigenchaften gibt nach dem Naturrechte keinem Menschen eine Oberherrschaft über den andern, folglich auch nicht dem Manne über das Weib, und in dem Ehevertrage selbst liegt nichts, woraus dieselbe abgeleitet werden könnte; vielmehr begründet dieser zur Erreichung eines fortwährenden Zwecks geschlossene, wie jeder andere Vertrag, der kein Unterwerfungsvertrag ist, zwischen den Parteienten eine gleiche Gesellschaft, in welcher auch der Ehegattin ihr Anteil an der Besorgung und Leitung der in das Hauswesen einschlägernden Geschäfte zukomme. Die Vertheilung derselben zwischen den Ehegatten geschieht gemeinlich nach der Gewohn-

a) U. b. Ogb. §. 92.

b) Ebend. §. 125.

heit, die sich überall nach der Verschiedenheit der jedem Geschlecht eigenen Natur-Anlagen und nach der diesen gemäß empfangenen Erziehung bildet; sie kann aber auch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinigung erfolgen. Kurz die Regierungsform in der ehelichen, und der daraus durch Erzeugung der Kinder und Aufnahme von Dienstboten bald entstehenden Familiengesellschaft ist dyarchisch. In sofern nicht schon durch Gewohnuheit oder Verabredung jedem Gatten gewisse Haushaltungsgeschäfte zugewiesen sind, müssen die Eheleute über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Hauswesens mit einander zu Rath gehn, sich ihre Ansichten darüber mittheilen, wöthigen Falles die Gründe ihrer Meinung darstellen, und sich eines gemeinschaftlichen Schusses zu vereinigen suchen. Will sich kein Theil durch die Gründe des andern überzeugen lassen, so gibt der Entschluß des Mannes den Ausschlag. Die Frau ist, um die in jeder Gesellschaft nöthige Einheit des Willens zu erhalten, und Unordnungen zu vermeiden, der begründeten Meinung des Mannes nachzugeben verbunden, weil seine gewöhnlichen Natur-Anlagen und die übliche Erziehungsart für ihn die Vermuthung erzeugen, daß er die Sache reifer zu überlegen und tiefer zu beurtheilen im Staande sey. Zwar kann sowohl der eine als der andere Theil, wenn er in der Ueberzeugung steht, daß seine Meinung die zweckmäßiger für das Wohl der Familie sey, und daher in seinem Rechte, dasselbe zu befördern, sich gefränt glaube, bey dem Gerichte Beschwerde führen; aber selbst dieses muß in zweifelhaften Fällen wegen der ausgeführten Vermuthung für des Mannes Meinung entscheiden, und ihm zur Durchsetzung derselben richterlichen Beystand angedeihen lassen. In diesem Sinne nun erklärt unser Gesetz den Mann für das Haupt der

Familie, und die Richtigkeit derselben wird noch dadurch verbürgt, daß es dem Mann nur ein vorzügliches nicht ein ausschließendes Recht einräumt, das Hauswesen zu leiten.

Als Haupt der Familie hat der Mann das Recht, nach Berathung mit seiner Gattin, aber auch gegen ihren Widerspruch, wenn dieser von ihm für ungestützt befunden, oder gar vom Gerichte verworfen wird, 1) den Hauptnahrungszweig um so mehr, als ihm die Sorge für den Unterhalt der Frau selbst obliegt, festzusetzen; 2) die Haushgenossen aufzuhalten, daß sie ihn dabei unterstützen, und ihm die Arbeit nach Maß ihrer Kräfte und Fähigkeiten erleichtern; 3) die Grösse des Aufwandes nach dem Verhältnisse des Einkommens zu bestimmen; überhaupt 4) die Ausführung des entworfenen Haushaltungsplanes handzuhaben, und die Oberaufsicht über Erhaltung der häuslichen Ordnung, und Zucht zu führen. Insbesondere ist er 5) befugt, der unordentlichen Wirtschaft seiner Gattin Einhalt zu thun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderin erklären zu lassen a). Darin besteht ungefähr das dem Manne durch das Gesetz zugesprochene Recht, das Hauswesen vorzüglich zu leiten.

Kann aber der Mann diesen Vorzug in Leitung des Hauswesens, oder was auf das Nähmliche hinausgeht, das Recht, Haupt der Familie zu seyn, durch Vertrag aufgehen, und es an die Gattin übertragen? Man sollte glauben, daß dieses angehe. Physisch unmöglich ist ein Wahl der Gegenstand eines solchen Vertrags nicht. Wie viele Familien zeigt uns nicht die

a) A. b. Ob. S. 1241.

Erfahrung, in welchen die Frau als das Haupt der selben handelt, und das Hauswesen vorzüglich leitet, der Mann aber eine ganz unbedeutende Rolle spielt? Eben so wenig ist er rechtlich unmöglich. Wessen Rechte werden dadurch verletzt? Volenti viro non sit iniuria, und einem Dritten kommt das in der Frage stehende Recht nicht zu, michin kann ihm auch keine Kränkung desselben widerfahren. Auch die moralische Unmöglichkeit einer Entzagung und Uebertragung des erwähnten Rechtes lässt sich keineswegs erweisen. Das bürgerliche Gesetzbuch erklärt einen solchen Vertrag nirgends ausdrücklich für ungültig, weder im §. 879, wo es mehrere ungültige Verträge aufzählt, noch in irgend einer andern Stelle. Endlich steht derselbe mit dem Staatswohl in keinem so auffallenden Widerspruche, daß man durchaus aannehmen müßte, die öffentliche Verwaltung könne ihn ungeachtet ihres Still-schweigens aus politischen Gründen nicht bestehen lassen. Können ganze Nationen rechtsgültig ein Weib als Haupt des Staates anerkennen, und sich ihrer Leitung überlassen, warum sollte ein Mann dieses in Anschung einer einzelnen Familie nicht thun können? Es ist doch gewiß für den Staat selbst vortheilhafter, wenn hier und da die Verwaltung eines Hauses von einem mit Verstand, Klugheit und Thätigkeit ausgerüsteten Weibe, als einem dazu unfähigen Manne geführt wird. Und gibt nicht ein Ehemann, der einen für seine natürliche Würde so schimpflichen Vertrag eingeht, eben dadurch den deutlichsten Beweis seiner Schwäche und Unfähigkeit, den Angelegenheiten des Hauses vorzustehen? Unser Gesetzbuch erkennt ja selbst eine Witwe für fähig, das Haupt einer Familie zu seyn, indem es die Mutter vorzugsgweise zur

Vormundschaft ihrer vermaisten Kinder beruht, a). Können endlich die aus der Eigenschaft des Mannes als Hauptes der Familie vom Gesetze abgeleiteten Verbindlichkeiten, der Ehegattin den Unterhalt zu verschaffen und sie zu vertreten, durch Vertrag erlöschten, und auf sie selbst übergehen, „wie es wohl keinen Zweifel hat, warum nicht auch die auf jener ihm vom Gesetze beygelegten Eigenschaft gegründeten Rechte?“ Der Satz also, daß der Ehemann das Haupt der Familie und der vorzüglichste Leiter des Haushwesens sey, scheint nur eine aus der gewöhnlichen Absicht der Parteien und dem ordentlichen Laufe der Dinge vom Gesetze aufgestellte Regel, eine natürliche Bestimmung des ehelichen Gesellschaftsvertrages zu seyn, mithin einer Änderung durch Verabredung der Parteien zu unterliegen.

Dieser Gründe ungeachtet dürfte doch das Gericht die Klage einer Frau gegen ihren Mann auf Erfüllung eines solchen Vertrages schwerlich für sie, sondern vielmehr für ihn entscheiden. Das Gesetz sagt ganz kategorisch: Der Mann ist das Haupt der Familie. Als solches muß ihn der Richter handhaben. Dieser kann keinen Vertrag als gültig anerkennen, der ihn zu dem Spruch bemüßige: Der Mann ist nicht das Haupt der Familie. Die gerichtlich anerkannte Gültigkeit eines solchen Vertrags würde die öffentliche Ordnung gefährden. Bald würden die Weiber vermöge der ihnen eigenen Eitelkeit, Herrsch-Mode- und Nachahmungssucht sich um die Wette bestreben, ihren Männern vergleichbare Verträge abzudringen. Dadurch würden zuerst das männliche

a) U. b. S. 198

und weibliche Geschlechte entzwehet, dann sich wechselseitige verhöhnende Parteien entstehen, und zuletzt Unordnungen in den Familien, und vielleicht gar Verwirrungen und Unruhen im Staate eintreten, zu deren Hindernahme doch die Gesetze gegeben und die Gerichte angeordnet sind. Endlich scheint es widernatürlich zu seyn, daß Weibesversöhnung die ihre ganze politische Existenz nur der ehelichen Verbindung mit einem Manne zu verdanken haben, sich über diesen durch einen gleichzeitig mit dem Chevertrage geschlossenen Hebenvertrag sollten erheben können. Ein solcher Vertrag sollte den Mann als Vater seinen eigenen Kindern vorteilhaft machen, und ihm das nöthige Ansehen für zweckmäßigen Erziehung derselben entziehen. Unter den Rechten, die ihm als Haupt der Familie zustehen, befindet sich auch das Recht, seine Einwilligung zur Verheilichung seiner minderjährigen Kinder zu geben. Dieses Rechtes kann er sich zum Vortheil seiner Frau durch Vertrag offenbar nicht wirksam begeben. Ungrachte einer solchen Verzicht könnte doch der Richter die vom minderjährigen Kindern ohne das Vaters Einwilligung geschlossenen Ehen nach dem §. 49 des bür. Gesetzbuches nicht für gültig anerkennen. Ist der Mann als Vater zur Vertretung der Kinder unsfähig so sorgte schon das Gesetz selbst im §. 176, daß diesen zur Ausübung der in der väterlichen Gewalt begriffenen Rechte vom Gerichte ein Vormund bestellt werde. Es will also keineswegs, daß der Mann selbst durch eine Vertragsmäßige Uebertragung derselben an die Frau seine eigene Schwäche bekenne, und sich in den Augen seiner Familie herabwürdigte.

Die Verbindlichkeiten, die das Gesetz dem Ehemanne insbesondere auslegt, beziehen sich auf den Unterhalt und die Vertretung der Gattin. Unter dem

Unterhalte überhaupt, michthal auch nicht dem Unterhalte, den der Mann seiner Gattin zu verschaffen verpflichtet ist, sind Mahnung (Speise und Trank), Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse. z. B. in Krankheitsfällen Arzneien zu verschenkt a). Der Unterhalt muss anständig seyn. Das neue bürgerliche Gesetzbuch vermied den Ausbruch sowohl des Josephinischen b): seinem Stande gemäß, als des Galizischen c): stande gemäß, und segnet dafür lieber: anständig nach seinem Vermögen; weil bey Ungeschäftlichkeit des Vermögens der Unterhalte zwar nicht standesmäßig seyn kann, aber doch anständig seyn soll; und nur dann, wenn auch dazu das Vermögen nicht hinreicht, auf den nochbürtigen beschränkt werden darf, oder von selbst herabsinkt. Das übrigens, wenn am Vermögen kein Mangel vorhanden ist, bei Bestimmung des Unterhaltes auch der Stand zu berücksichtigen sei, leidet keinen Zweifel d); aber der Stand des Ehemannes, nicht der Ehegattin, weil diese durch die Heirath ihren Stand verändere, und den Stand des Mannes annimmt e). Daher ist ein Gatte vom Bürgerstande seiner adelich geborenen Gattin nur einen dem bürgerlichen, nicht dem Adelsstände angemessenen Unterhalt schuldig. Jeden Fideicommiss-Besitzer, das Fideicommiss mag in liegenden Gründen oder Capitalien bestehen, ist das Recht eingeräumt, von dem Drittel des Werthes oder Betra-

a) A. b. Gzb. §. 672.

b) III. Hauptst. §. 47.

c) III. Hauptst. §. 62.

d) A. b. Gzb. §. 673 u. §. 1960 verglichen mit den §. §. 670 u. 1220.

e) A. b. Gzb. §. 92.

ges des Fideicommisses seiner Gattin, wenn sie zu seien zum Fideicommiss nicht berufenen Kindern nicht Stiefmutter ist, vier Procente zum Unterhalte angeweisen a). Die Verbindlichkeit zum Unterhalte wirke im Falle eines über das Vermögen des Mannes bey seinen Lebzeiten eröffneten Concurses gewissermaßen auch gegen die Gläubiger desselben. Die Ehegattin ist nähmlich berechtigt, von Zeit der Concurseröffnung den Genuss des wirthlichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen ist, den Genuss des Heirathsgutes anzusprechen; jedoch nur unter der Bedingung, daß sie an dem Vorstalle der Vermögensumstände des Mannes nicht Ursache sey b). Wäre aber auch kein Heirathsgut vorhanden, so mößt ihr wenigstens von einigen Gläubigern und in dem Falle, wo der Concurs durch die Übretzung der Güter von Seite des Mannes veranlaßt worden ist, der höchst nüthige Unterhalt von zwey bis sechs Groschen täglich verwilliget werden c). Auch in dem Falle, wenn auf die Scheidung vom Tisch und Bett durch richterliches Urtheil erkannt worden, und die Frau schuldlos ist, steht es ihr frey, nach Umständen den angemessenen Unterhalt zu verlangen d). Wenn sich bey einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, und nach fruchtlosem Vergleichsversuche dem ordentlichen

a) 3. Apr. 1787 §. 4.

b) A. b. Ogb. §. 1260. Verord. v. 7. Dec. 1789.

c) Gerichts-Ordnung §. 362 — 364.

d) A. b. Ogb. §. 1264.

Verfahren zugewiesen werden, ist inzwischen der Ehegattin der anständige Unterhalt auszumessen a). So gar über die Lebenszeit des Mannes erstrecken sich die Wirkungen seiner Verbindlichkeit, der Ehegattin den Unterhalt zu verschaffen; denn der Witwe gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft. So lange sie aber diese Verpflegung genießt, kann sie keinen Witwenunterhalt beziehen b). Was für ein weiterer Anspruch auf den Unterhalt der Ehegattin in dem Falle, wo der Mann in einer letzten Willenserklärung sein Vermögen andern Personen zugeschrieben hat, zusehe, und unter welchen Bedingungen, ist schon oben (S. 150) vorgekommen. Eine getrennte Gattin hat keinen Unterhalt zu fordern, weil sie nach rechtlicher Ansicht keine Ehegattin mehr ist. Alimente werden der Ehegattin, wie jedem andern dazu Berechtigten, wenigstens auf einen Monath voraus bezahlt. Stirbt die Verpflegte während dieser Zeit, so sind ihre Erben nicht schuldig, etwas von der Vorausbegahlung zurück zu geben c). Die von dem Gatten durch Beschenkung eines Dritten in ihrem Rechte auf Unterhalt verlegte Ehegattin, ist, wie jeder andere auf solche Art Verkürzte, befugt, den Beschenkten um die Ergänzung dessenigen zu belangen, was ihm der Schenkende nun nicht mehr zu leisten vermag d). Bei mehreren Geschenknehmern ist der frühe-

a) Ebend. S. 117.

b) A. b. Oib. S. 1243.

c) A. b. Oib. S. 1418.

d) Ebend. S. 950.

re nur in so weit verbunden, als die Beiträge der spätern zum Unterhalte nicht gereichen a).

Die dem Manne wegen seiner gewöhnlichen Überlegenheit an körperlicher Stärke, gründlicher Beurtheilung und wissenschaftlicher Bildung zur Pflicht gemachte Vertretung seiner Gattin besteht in der Vertheidigung ihrer Rechte und Besorgung ihrer Geschäfte, jene mögen sich auf ihre Person, Freiheit, Ehre oder ihr Vermögen beziehen, diese außergerichtliche oder gerichtliche seyn. Denn das Gesetz sage: in allen Vorfällen, und macht keinen Unterschied, ob die Angelegenheiten außer oder im Gerichte zu schlichten sind. Die Unständigkeit selbst schreibt es der Frau vor, sich in Gerichtsgeschäften der Hülfe und des Rathes ihres Mannes vorzüglich zu bedienen; doch ist sie an ihn nicht vermessen gebunden, daß sie nicht auch unter Vertretung ihres Vaters, ihrer Anverwandten oder, wenn es zutrefflich scheint, für sich selbst ihre Rechte behaupten oder vertheidigen könnte b). Es versteht sich auch von selbst, daß der Mann, wenn er zu gerichtlichen Verhandlungen nicht geeignet ist, hierzu einen Rechtsfreund aufzunehmen, und sich mit ihm zu berathen habe. Ob schon aber dem Ehemann das Befugniß zur Vertretung der Gattin von dem Gesetze eingeräumt wird c), und zwar in allen Vorfällen, er folglich eine allgemeine Vollmacht hat d): so ist doch diese zu gewissen Geschäften nicht hinreichend; sondern noch eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte lautende oder gar auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht erforderlich e).

a) Ebend. §. 947.

b) 31. Oct. 1785. lit. m.

c) A. b. Gzb. §. 1034.

d) Ebend. §. 1006.

e) Ebend. §. 1008.

Als gesetzmässiger Vertreter der Person und Freyheit seiner Gattin ist der Mann unter andern berechtigt, gegen ein in Straffällen wider sie ergangenes Urtheil den Regurs zu ergreifen a), und um Begnadigung d. i. Mildeurung, oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe anzusuchen b). In Beziehung auf Ehe ist ein Ehemann die seinem Weibe zugesetzten Injurien und Schmach nicht anders als seine eigene zu achten, und deswegen zu klagen befugt c). Was erdlich das Vermögen betrifft, so gilt, so lange die Ehegattin nicht widersprochen hat, die rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmässigen Vertreter die Verwaltung ihres freyen Vermögens anvertraut habe d). Der Ehegatte wird in Rücksicht einer solchen Verwaltung zwar überhaupt wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen; doch haftet er nur für das Stammgut oder Capital. Über die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, keine Rechnung schuldig; diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtet angesehen e). Aus dem, was angeführt worden, ergibt es sich, daß es der Ehegattin freystehe, eine dergleichen stillschweigend eingestandene Verwaltung einzustellen f), und daß die vom Gesetze dem Manne auferlegte Verbindlichkeit zur Vertretung seiner Frau in Ansehung ihres eigenhümlichen Vermögens nur

a) Strafzb. I. Th. §. 463 lit. c. und II. Theil. §. 415.

b) Strafzb. II. Theil. §. 428.

c) Tract. de jur. incorporal. tit. 18. §. 5.

d) A. b. Gzb. §. 1238.

e) Ebend. §. 1239.

f) Ebend. §. 1240.

von dem Falle zu verstehen sey, wenn die Frau das-
selbe nicht selbst verwalten will, oder ungeachtet der
vorbehaltenen eigenen Verwaltung keinen andern Be-
vollmächtigten bestelle, und nothwendige, auf dasselba-
sich beziehende, Geschäfte vorfallen. In dringenden
Fällen oder bey Gefahr eines Nachtheiles kann dem
Ehemanne die Verwaltung eines solchen Vermögens,
selbst wenn sie ihm ausdrücklich und auf immer ver-
willigt worden wäre, abgenommen werden a). Sep-
t einer minderjährigen Gattin hat es mit der Vertre-
tungspflicht des Ehemannes eine etwas verschiedene
Bewandtniß. Wenn nähmlich eine minderjährige Toch-
ter sich verehlichtet, so kommt sie zwar in Rücksicht ih-
rer Person unter die Gewalt des Mannes, und wird
daher von diesem vertreten; in Hinsicht auf das Ver-
mögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit
die Rechte und Pflichten eines Curators b); es hängt
jedoch von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die
Curatcl dem Ehegatten abgetreten werden soll c).

S. 152.

Besondere Rechte und Verbindlichkeiten
der Ehegattin.

Aus den bisher erörterten Rechten und Pflichten
des Mannes, und aus der engen Verbindung, in wel-
cher die Eheleute mit einander stehen, lassen sich auch
die besondern Gerechtsame und Verbind-
lichkeiten der Ehegattin ableiten. Unser Ge-

a) A. b. §. 1241.

b) Ebend. §. 175.

c) Eheyd. §. 260.

segbuch gibt dieselben §. 92. so an: Die Gattin erhält den Nahmen des Mannes und gewinnt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beyzustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

Da die Gattin durch ihre Vermählung in die Familie des Mannes übergeht, so ist es natürlich, daß sie den vorigen Familien-Nahmen ablegt, und den ihres Ehegatten als Hauptes der neuen Familie annimmt. Auch wird sie seiner Standesrechte, in sofern diese nicht blos persönlich sind, theilhaftig. So werden ihr zwar die Gerechtsame des Amtes, das der Mann begleitet, und seine Ordenszeichen nicht zu Theil; aber der Rang, gewisse Titulaturen, Befreiungen, Begünstigungen und andere Vorzüge, die davon abhangen, kommen ihr zu statten. Daher sind Frauen solcher Männer, denen vor Gericht ein Siz gebührt, nach dem Charakter ihrer Ehemänner zu behandeln^{a)}, und da solchen Männern in amtlichen Aussertigungen zugleich das Ehrenwort Herrr zukommt, so ist auch ihren Gemahlinnen der Titel Frau in allen Expeditionen bezulegen^{b)}. Ferner theilt der Mann seiner Gattin, wenn sie von Geburt unadelich oder von einer geringern Adelsstufe ist, als ein Standesrecht seinen Adel, und die damit verbundenen Wapen, Ehrentitel und übrigen Vorrechte mit. Dahin gehört, daß die Gattin eines landstafel-

a) Allg. Instruction für die Justiz-Stellen v. 9. Sept.

1785. II. Abth. §. 9.

b) 4. Nov. 1791, 3. Febr. 1792 und 14. Mär. 1793.

fähigen Besitzers ebenfalls landtägliche Güter besitzen, und als Miteigenthümerinn oder Käuferin derselben eintreten kann a). Dahin gehört auch der Gerichtsstand. Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Haussvater steht, ist auch seine Ehefrau unterworfen b), ohne Unterschied, ob sie minderjährig oder grossjährig ist c). Da nun ein zum Militair-Körper gehöriger Landmann, der eine ständische Realität oder ein Fideicommiss besitzt, außer den Dienstsachen unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte gehört d): so stehen auch die Gemahlinnen jener Militaren, die für ihre Person begüterte Landstände sind, unter der Gerichtsbarkeit der Landrechte e). Nur die Weiber der auf die zweyte Art (d. i. mit Verzichtleistung auf Bequartirung, Spital und sonstige Versorgung) verheiratheten Mannschaft vom Feldmaibel abwärts bleiben unter jenem Tore, zu welchem sie vor ihrer Verchlichung gehörten f). Die angeführten Vorzüge bleiben der Gattin auch dann noch, wenn der Mann wegen eines Verbrechens derselben verlustig g), oder sie Witwe wird h). Daher ist die Gerichtsbarkeit über gesammte Militair-Witwen dem Militair-Tore bloß mit Bedachtnehmung auf den von ihren Ehemännern bey derselben Lebenszeit begleiteten Charakter, folglich ohne Rücksicht, ob selbe eine Pension genießen oder nicht, sowohl während ihres (der Witwen) Lebens als

a) 14. Apr. 1814 für Böhmen, Mähren und Schlesien.

b) Jurisdiction-Sturm v. 27. Sept. 1783 §. 11.

c) 4. März 1784. u. 28. Nov. 1788.

d) 19. May 1785.

e) 16. März 1791.

f) Verordnung des Hofkriegsraths v. 29. Sept. 1799 §. 9, 10 Juup 1812 §. 35 lit. e.

g) Strafzb. I. Th. §. 23. lit. b.

h) 1. Aug. 1783, 9. May 1784 §. 12, 4. Nov. 1791, 14. Apr. 1814.

nach derselben Tode eingeräumt a). Dagegen geht der Anspruch auf dergleichen Vorrechte durch die Wieder-verheilichung der Witwe an einen Mann, dem sie vermöge seines Standes nicht zukommen, verloren. Doch wird der an einen nicht zur Landtafel habilitirten Besitzer sich wieder verehelichenden Witwe der lebenslängliche Genuss der bey ihrer ersten Verehelichung mit einem landtafelfähigen Manne erworbenen landtaflichen Güter gestattet b). Etwas besonders ist es, daß die Ehegattinnen türkischer Unterthanen eben so wenig als ihre Männer zum Besitz von Realitäten nach den bestehenden Gesetzen geeignet sind, wenn sie auch vor der Verehelichung für ihre Personen zu den österreichischen Unterthanen gehörten c).

Unter den besondern Verbindlichkeiten der Ehegattin ist die erste, daß sie ihrem Manne in seinen Wohnsitz d. i. ordentlichen Aufenthaltsort folgen soll d). Wollte also der Mann sich nirgends ordentlich niederlassen, sondern beständig herumschweifen, so ist ihm das Weib offenbar nicht schuldig zu folgen, und eben so wenig, wenn ein Gesetz oder höherer Befehl es verbietet. So muß die Braut eines beurlaubten Soldaten sich bey ihrer Verehelichung vor der weltlichen Obrigkeit verbindlich machen, in keiner Gelegenheit, außer sie rücke in die normalmäßige Anzahl der 15 Compagnie-Weiber ein, zu dem Regemente, unter welchem ihr Mann steht, zu kommen e), und die Braut eines Invaliden, daß sie im Falle, wenn ihr Mann zu

a) 1. Aug. 1783.

b) 14. Apr. 1814.

c) 19. Febr. 1816.

d) Can. 3. caus. 13. q. 2.

e) 29. Sept. 1777. §. 9. 20. Febr. 1780 §. 20; 3. Apr.

1781, 15. May 1785, 10. Juny 1812 §. 35 lit. a et d.

einer Reserve-Division, oder sonst zur Dienstleistung wieder hinzugezogen werden sollte, in ihrer Heimath zurück bleiben wolle a). Eine gleiche Bewandtniß hätte es, wenn der Mann gegen seine Unterthanspflicht auswanderte. Wenn jede inländische Braut eines fremden Unterthans sogar durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhält, sondern letztern, wenn der Fall des Bedarfs eintreten sollte, besonders ansuchen müßt b), um wie viel weniger wird die Gattin eines gegen das Verboch auswandernden Unterthans ohne Erlaubniß ihm folgen dürfen? Es gibt aber außerdem noch andere Fälle, die als Ausnahmen geltend gemacht werden dürften, als: 1) wenn in den Ehe-Pacten ein Ort als Wohnsitz festgesetzt, und keine gebrünnete Ursache, ihn zu ändern, vorhanden wäre; 2) wenn der Mann an einen Ort hinziehen wollte, in welchem die Frau eine wahrscheinliche Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder Freyheit zu besorgen hätte; 3) wenn der Mann wegen eines Verbrechens des Landes verwiesen wird, weil die Strafe Niemand als den Verbrecher selbst treffen kann c), der Gattin aus dieser Ursache das Besugniß, die Scheidung von Tisch und Bett zu begehrn zukommt d), auch ihr, wenn sie eine Inländerin ist, das Auswanderungsverboch entgegensteht. Von der Abschaffung des Mannes aus einem Orte oder einer Provinz läßt sich das Nähmliche nicht behaupten, weil auf dieselbe die oben angeführten Gründe nicht anwendbar sind; selbst nicht der erste, weil die Abschaffung, wo sie bey schw-

a) 14 Sept. 1796, 20. Juny 1812 §. 38.
26 Nov.

b) 22. Dec. 1814.

c) Strafzgb. I. Th. §. 25.

d) A. b. Gz. §. 109.

ren Polizey-Ueberretungen statt findet; nicht so viel als Strafe, sondern vielmehr als eine polizeyliche Vorfehrung erscheint; 4) wenn der Mann zum Kerker oder Arreste wegen einer bestn Strafgesetze unterliegenden Handlung verurtheilt wird; denn selbst der Aufenthalt in solchen Orten ist Strafe, welcher sich zu unterwerfen die unschuldige Gattin nicht verpflichtet seyn kann. Zudem wird bey uns den Straflingen im Kerker und strengen Arreste keine Zusammenkunft oder Unterredung mit andern Personen, viel weniger also eine fortwährende Gemeinschaft mit ihren Gattinnen gestattet a); 5) wenn der Mann in ein anderes Land zu flüchten geñthigt wird b). Wtrigt sich die Gattin außer solchen Fällen den Wohnsitz mit ihrem Manne zu ändern, so kann sie durch Sperrung des Unterhalts, oder durch Anwendung gerichtlicher Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten werden.

Die zweyte Pflicht der Ehegattinn ist dem Manne in der Haushaltung und Erwerbung beizustehen. Die dem weiblichen Geschlechte eigenen Geschäfte des Hauses wens muß sie entweder selbst nach Maß ihrer Kräfte übernehmen, oder wenigstens sorgen, daß sie von dem Gesinde verrichtet werden. Der Stand z. B. der Adel kann sie von der Uffsicht über das Hauswesen nicht los sprechen; aber in der Erwerbung ist sie dem Manne nur nach Stande und so weit ihre Kenntnisse und Kräfte reichen, Hülfe zu leisten verbunden. Daher wird im Zweifel vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre c). Die Erhaltung und Beförderung der häuslichen Ordnung, ohne welche Haushalt und Erwerb-

a) Strafgh. I, Th. §. 12 — 14. II, Th. §. 12.

b) Can. 4. caus. 24. q. 1, 2.

c) A. b. §. 1237.

zweig gewöhnlich verfallen, muß sich die Gattin vorzüglich angelegen seyn lassen. Sie hat daher die Befolgung der Maßregeln, die der Mann in dieser Hinsicht entweder einverständlich mit ihr oder auch gegen ihre abweichende Meinung zu treffen für gut befunden hat, für ihre heiligste Pflicht anzusehen, und auch bey den Hausgenossen mit Nachdruck zu betreiben. Bey Abwesenheit oder Verhinderung des Mannes fällt die ganze Besorgung nicht nur des Hausswesens, sondern auch des Erwerbszweiges, wenn der Mann darüber nichts anders verfügt hat, vermöge einer Art von Consolidations-Rechte ihr zu. Sie tritt als der zwepte, sonst einiger Maßen untergeordnete, Leiter der häuslichen Gesellschaft in dergleichen Fällen an die Stelle des ersten. Wegen des engen Bandes, womit die Ehegatten an einander geknüpft sind, und wegen ihres ungeheilts seyn sollenden Interesses muß in dringenden und durch Verzug Gefahr drohenden Vorfällen auch die Gattin als eine vom Gesetz selbst bevollmächtigte Sachwalterinn ihres Mannes betrachtet werden. Darum ist auch ihr in Straffällen ein Recht zur Ergreifung des Recurses a) und zur Nachsuchung der Begnadigung b) für ihren Mann eingeräumt.

§. 153.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Kinder.

Eine gültig geschlossene Ehe bringt auch in Beziehung auf die darin gezeigten Kinder besondere Wirkungen hervor, die wir zur deutlicheren Einsicht dessen, was

a) Strafzgb. I. Th. §. 463 lit. c. und II. Th. §. 415.

b) Strafzgb. II. Th. §. 428.

im folgenden Paragraphen vorkommen wird, hier wenigstens summarisch anführen müssen. Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monathe nach geschlossener Ehe (und um so mehr noch später während derselben) oder im zehnten Monathe entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt a). Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey, können für sich allein einem innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornen Kinde die Rechte der ehelichen Geburt entziehen b). Diese bestehen darin, daß die Kinder den Nahmen ihres Vaters, sein Wappen, und alle übrige nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes erlangen c). Es gehöhrt ihnen nach dem Tode sowohl des Vaters als der Mutter in Ermanglung einer gültigen Erklärung des letzten Willens das gesetzliche Erbrecht in den Nachlaß derselben d), und bei Hinterlassung einer letzten Anerkennung der Pflichttheil aus deren Verlassenheit e). Dagegen aber sind sie ihren Eltern Erfürche und Gehörsam f); wenn diese in Dürftigkeit verfallen, den anständigen Unterhalt g); und in einer letzten Anordnung den Pflichttheil schuldig h).

Auch für die Eltern begründet eine gültige Ehe theils gemeinschaftliche, theils besondere Rechte und Ver-

a) A. b. § 138.

b) Ebend. §. 158.

c) A. b. § 146.

d) Ebend. §. 730 — 732.

e) Ebend. §. 762 — 765.

f) Ebend. §. 144.

g) Ebend. §. 154.

h) Ebend. §. 762 u. 766.

bindlichkeiten in Beziehung auf die daraus zu rechter Zeit geborenen Kinder. Die Eltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten a), vermisste Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beystande zurück zu bringen. Sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame, oder die häusliche Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchten b). Durch zu weite Ausdehnung des Rechtes der häuslichen Zucht begangene Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern, wodurch diese am Körper Schaden nehmen, werben als schwere Polizey-Ueberretretungen bestraft c)). Endlich kommt den Eltern das Recht der gesetzlichen Erbfolge nach ihren Kindern zu, wenn diese ohne Erklärung des letzten Willens und ohne Hinterlassung von Abstammlingen sterben d)). Dagegen haben die Eltern überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, d. i. für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen e)); ferner bey der Verehelichung den Töchtern nach Umständen ein Heiratshsgut f)), und den Söhnen eine Aussstattung g)) zu geben; endlich in der Anordnung des letzten Willens beg.

a) A. b. Gzb. §. 144.

b) A. b. Gzb. §. 145.

c) Strafzgb. II. Tz §. 165 — 168.

d) A. b. Gzb. §. 735 — 737.

e) Ebend. §. 139.

f) A. b. Gzb. §. 1220 — 1222.

g) Ebend. §. 1231.

den den Pflichterheil zu hinterlassen a). Durch Sorglosigkeit in Erfüllung der Pflicht, über Kinder, die sich selbst gegen Gefahren vorgesehen und zu schützen unvermögend sind, Rücksicht zu führen, wie auch sie von Bettern abzuhalten, können sich die Eltern einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig machen b).

Die besondern Rechte des Vaters in Beziehung auf die Kinder machen die väterliche Gewalt aus c). Als Ausfluss derselben sind zu betrachten die Rechte, sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet; zu erziehen d), das Vermögen, welches die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, so lange sie unter der väterlichen Gewalt stehen, zu verwalten e), von den Einkünften dieses Vermögens, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten f), in die Verpflichtungen, welche von den unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern eingegangen werden, bei sonstiger Ungültigkeit derselben ausdrücklich oder stillschweigend einzustimmen g), insbesondere zur Berechelichung minderjähriger h) und zur Adoption auch großjähriger Kinder seine Einwilligung zu geben i), seinen Kindern einen Vormund zu ernennen k), der Mutter oder Großmutter als Vormünderin einen Mitvormund beizugeben l), oder eine Person

a) A. b. Gzb. §. 762 u. 765.

b) Strafgesetz. §. 130, 131 a, 264.

c) A. b. Gzb. §. 147.

d) Ebend. §. 148.

e) Ebend. §. 149.

f) Ebend. §. 150.

g) Ebend. §. 152.

h) Ebend. §. 49 u. 153.

i) Ebend. §. 181.

k) Ebend. §. 196.

l) Ebend. §. 211.

von der Vormundschaft seiner Kinder auszuschließen a). Zu den besondern Pflichten des Vaters gehört, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können b); die Kosten der Erziehung in dem Falle zu tragen, da nach einer vorgegangenen Scheidung oder Trennung die Kinder von der Mutter gepflegt und erzogen werden c); den über die Erziehungskosten sich ergebenden Überschuss an den Einkünften des Vermögens der Kinder an-, und darüber jährlich Rechnung abzulegen d); und seine minderjährigen Kinder zu vertreten e).

Endlich die besondern Rechte der Mutter bestehen darin, daß sie zur Annahme an Kindesstatt, wenn das Kind minderjährig ist, in Ermangelung des ehelichen Vaters, die Einwilligung geben f), die gesetzliche Vormundschaft ihres Kindes bey Abgang des väterlichen Großvaters so fort g); wenn sie aber zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig ist, nach erreichter Volljährigkeit h), ohne zu der jedem andern Vormunde obliegenden Angelobung vermittelst Handschlages verbunden zu seyn i), in Anspruch nehmen, und einen ihr als Vormünderin beigegebenden Mitvormund in Vorschlag bringen kann k). Dagegen sind die besondern Verbindlichkeiten

a) A. b. §. 193.

b) Ebend. §. 141.

c) Ebend. §. 142.

d) Ebend. §. 150.

e) Ebend. §. 152.

f) Ebend. §. 181.

g) Ebend. §. 198.

h) Ebend. §. 259.

i) Ebend. §. 205.

k) Ebend. §. 211.

Von der Mutter in Beziehung auf die Kinder, die Pflege ihres Körpers und ihre Gesundheit (auf sich zu nehmen a); wenn der Vater minderlos ist, für den Unterhalt, und wenn er stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder zu sorgen b), und wenn sie sich wieder berechlicht, dieses dem vorwurdfählichen Gerichte zur Beurtheilung anzugeben, ob ihr die Bestätigung der Vormundschaft zu bewilligen sei c).

Gewissensehen, Ehen zur linken Hand, Misheirathen.

Nun können Gott esbllich auch beurtheilen, ob nach unsern Gesetzen Gewissensehen, Ehen zur linken Hand und Misheirathen statt finden, oder nicht. Unter einer *Gewissen Sche* (*matrimonium conscientiae, mariage de conscience*) versteht man eine Ehe, die zwar ohne Hinterziehung der wesentlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe, aber doch ganz in der Stille geschlossen wird, damit sie unbekannt bleibe. Weil solche Ehen theils wegen der geheimen Art ihrer Schließung, theils wegen ihrer Bestimmung, ein Geheimnis zu bleiben, in einer, bald anzufügenden, allerhöchsten Entschließung und der daraus hervorgegangnen Verordnung *geheimer Verhältnisse* genannt werden, so haben mehrere unserer Schriftsteller sie mit *heimlichen Ehen* (*matrimonia clandestina*) (I. Th. S. 703) verbrechelt, und ganz unrichtig für Ehen erklärt, die heimlich ohne Beobachtung der kirchlichen

a) Ebend. S. 141.

b) Ebend. S. 143.

c) Ebend. S. 255.

Form d. i. ohne Gegenwart des Pfarrers oder seines Stellvertreters und zweier Zeugen, wohl auch mit Bekanntmachung des Ausgebots und der Dispensatior. von demselben, mittelst blosser Erklärung des Ehe-Confessors unter den Brautleuten selbst geschlossen werden. Die Sache verhält sich aber ganz anders. Die öffentlichen Bekündigungen der Gewissensehen unverbleiben zwar allzeit und gänzlich; aber auch dort, wo sie keine wesentliche Feierlichkeit sind, nicht aus Eigentum der Parteien, sondern vermöge einer von der Kirche ganz in Geheim erhaltenen Dispens. Die Ehe selbst wird vor dem Pfarrer oder einem andern, gehörig dazu delegirten, Geistlichen und zwey sehr vertrauten Zeugen, welche sämmtlich zur strengsten Verschwiegenheit besonders verpflichtet werden, gewöhnlich außer der Kirche, aber bisweilen auch in der Kirche, jedoch bey verschlossenen Thüren oder zu einer Zeit, wo keines andern Zuschauers Gegenwart zu besorgen ist, ganz in der Stille eingegangen, gemeinlich nicht einmahl in das Trauungsbuch eingetragen; auch kein Trauungsschein darüber ausgestellt, alles in der Absicht, damit die Schließung der Ehe nicht kundbar werde. Bloß die Geheimhaltung ist also das Characteristische der Gewissenseen a).

Gewöhnlich werden die Ehen zur linken Hand, und die Missheirathen in Gestalt von Gewissenseen eingegangen, weil man ordentlicher Weise Ursache hat, zu wünschen, daß sie nicht bekannt werden; aber zum Wesen der Gewissenseen gehört dieses nicht. Es ge-

a) Vid. Berardi jus eccl. T. III. Diss. V. quaest. II. pag. 164. Riegger jus eccl. P. IV. §. 73 et 74. Pehem P. II. §. 508 et 511.

schicht öfters, daß Ehen, die an sich weder zur linken Hand, noch Misheirathen sind, so wie die Gewissens-
ehen geschlossen werden, so oft nähmlich wichtige Ur-
sachen vorhanden sind, sie vor der Welt geheim zu
halten.

Die Ehe zur linken Hand, morganatische Ehe (matrimonium ad morganaticam, es versteht sich, portionem) ist eine Ehe, bey deren Schließung ausdrücklich ausbedungen wird, daß die Frau und die Kinder an den Familien- und Standesrechten des Mannes und Vaters keinen Anteil haben, und die Kinder den lebtern auch nicht beerben, sondern sich mit einem gewissen Unterhalts-Quantum (portio morganatica) begnügen sollen. Die Ehen zur linken Hand sind gemeinlich ungleiche, unstandesmäßige Ehen (matrimonia inaequalia), d. i. solche, die zwischen Personen von verschiedenem Stande z. B. zwischen einer adelichen und unadelichen Person, zwischen einer Person von hohem und niederem Adel eingegangen werden; doch ist auch dieses eben nicht nothwendig, sie können auch von Personen von gleichem Stande geschlossen werden z. B. ein Witwer von hohem Stande hat viele Kinder mit seiner Frau erzeugt. Er hat die Gabe der Enthaltsamkeit nicht, und will zum zweyten Mahle heirathen, aber dadurch den Kindern der ersten Ehe nicht schaden; er schließt daher die Ehe zwar mit einer Person von gleichem Stande, aber unter der angeführten morganatischen Bedingung.

Die Misheirath (disparagium) ist eine ungleiche Ehe, die zwischen Personen von sehr (notorisch) ungleichem Stande geschlossen wird, und der entweder ein Gesetz oder die Gewohnheit gewisse Rechte einer gültigen Ehe benimmt, namentlich diese, daß die Frau nicht den Rahmen und die Standesrechte des

Mannes erhält, die Kinder aber weder des väterlich en Nahmens, noch der Rechte des väterlichen Standes, noch des Successions-Rechtes in die Stanam-Gidei-commis- und Lehngüter theilhaftig werden. Sie unterscheidet sich von der Ehe zur linken Hand dadurch, daß diese nicht nothwendig, jene aber jederzeit eine unstandesmäßige Ehe ist, und daß bey der erstenen ein hegerückter Vertrag, bey der letztern aber ein Gesetz oder die Gewohnheit die Frau und die Kinder von dem Nahmen und den Standesrechten des Mannes und Vaters, und die Kinder auch von dem Successions-Rechte in die oben genannten Güter ausschließt. Als Misheirathen würden vormahls in Deutschland vermöge der Reichsgesetze und des Reichsherkommens nur die Ehen eines Reichsfürsten mit einer bürgerlichen Person angesehen.

In Ansehung der angeführten Arten von Ehen pflegen einige Schriftsteller ziemlich doppelsinnig zu fragen, ob, und zu behaupten, daß sie nach unsern Gesetzen gültig oder ungültig seyn. Meines Erachtens kann über die Gültigkeit derselben als Ehen kein Zweifel seyn; denn sie werden mit allen Erfordernissen eines gültigen Ehevertrages geschlossen. Die Absicht, Gewissensschein geheim zu halten, kann sie nicht ungültig machen, eben so wenig, als die verabredete morganatische Bedingung der Gültigkeit der Ehen zur linken Hand schadet a). Auch der auffallend ungleiche Stand der Ehegatten und sogar ein Irrthum in derselben ist an sich kein Ehehinderniß, und steht folglich der Gültigkeit der Misheirathen als Ehen nicht entgegen. Die eigentliche Frage kann also nur diese seyn, ob unsere Gesetze das Besondere, was bey gedachten

a) A. b. §. 59.

Ehen beabsichtigt wird, billigen; ob sie geschlossene Ehen als Gewissensheen geheim zu halten erlauben; ob sie die morganatische Bedingung bey Ehen zur linken Hand für verbindlich erkennen; ob sie entweder selbst den Misheirathen die oben angezeigten Wirkungen gültiger Ehen berechnen, oder wenigstens eine Gewohnheit gelten lassen, die ihnen dieselben entzieht?

Unstreitig sind die Gewissensheen von nachtheiligen Folgen begleitet. Da über dieselben gewöhnlich kein hinlänglicher Beweis vorhanden ist; so können sie nach der Zeit in Abrede gestellt, und von den Ehegatten zweysache Ehen öffentlich geschlossen werden. Die Ehegatten, wenn sie beysammen wohnen, kommen bey ihren Mithürgern, welchen die wahre Beschaffenheit der Sache unbekannt ist, in einen üblen Ruf, die aus solchen Ehen erzeugten Kinder, die gewöhnlich bey fremden Leuten erzogen werden, erhalten eine schlechte Erziehung, und werden von den Eltern in Testamenten öfters übergangen, oder von der gesetzlichen Erbfolge, weil sie ihre Verwandtschaft nicht erweisen können, ausgeschlossen. Endlich können solche Ehen sogar dazu missbraucht werden, daß verehelichte Ministranten im Besize von Kirchenpründen sich erhalten. Dieser Ursachen wegen hat P. Benedict XIV. die Gewissensheen zwar nicht gänzlich untersagt; aber denselben doch in seiner Bulle *Satis vobis* vom 17. Nov. 1741 gewisse Schranken gesetzt. Unsern Gesetzen sind Gewissensheen ganz fremd; nur die nach dem §. 88 des. bürg. Gesetzbuches convalidirten Ehen sind in so weit für Gewissensheen anzusehen, als dabey geheim gehalten wird, daß sie nicht gleich bey ihrer ursprünglichen Schließung, sondern erst in der Folge gültig geworden sind. Uebrigens aber ergibt sich aus unserer Gesetzgebung in Ehesachen sehr deutlich die Tendenz,

daß geschlossene Ehen kund werden sollen. Daher die Vorschriften, daß sie sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut dreymahl verkündiges, oder die Dispensen von Aufgeboten nur unter eigenem Mahnen bey den Behörden angesucht, und die vollzogenen Trauungen sorgfältig in den Pfarrbüchern angemerkt werden sollen. Um deutlichsten aber wird die gesetzliche Missbilligung der Gewissenschen durch folgendes, im Jahre 1783 von dem Kaiser Joseph II. an den damaligen obersten Hofkanzler Grafen von Kolowrat erlassene, Handbillet an den Tag gelegt: „Die Frage des — läßt sich durch folgende Vorschrift und Maßnehmung ganz leicht entscheiden. Die Religion, auf welche in Ehegeschen mit zurückgesehen werden muß, gestattet dem unverehelichten Manne, eine unverehelichte Weibsperson, die ihm in verbotenen Graden nicht anverwandt ist, zu ehelichen: aber sie besieht keinem zu heirathen, und schließt keine Classe von der Ehe aus. Ehnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die Mariages de conscience erfinden machen: sie können und sollen in Zukunft dahin aufgehoben seyn, daß sie dem Aufgebothe, und allen andern aus Contracten entstehenden Verbindlichkeiten, wie andere Ehen unterliegen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, der soll sie auch in Geheim unterlassen! Wer, überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, eine Gattin aus einer untern Classe zu nehmen sich entschließet, muß auch standhaft genug seyn, den Vorurtheilen Trotz zu thieren. Nach diesem Grundsache ist künftig vorzugehen, und sind die geistlichen und weltlichen Behörden zu bekehren a).

a) Bey v. Sonnenfels über den Geschäftsstyl XXII.
S. 349. Wien 1784.

Offenbar gieng die Absicht des Kaisers Joseph in diesem Handschreiben zugleich dahin, auch den Ehen zur linken Hand, die gewöhnlich mit Frauensperonen vom geringern Stande und als Gewissensbehren geschlossen werden, oder vielmehr den morganatischen Verträgen in seinen Staaten keinen Platz zu geben. Allein das hierüber ergangene Hof-Decret lautete so: „Die geheimen Verehelichungen oder so genannten Marriages de conscience werden dahin aufgehoben, daß sie allen Verkündigungen, und allen andern aus Contracten entstehenden Obliegenheiten wie alle andere Ehen nach dem Inhalte der in diesen Contracten festgesetzten Bedingnisse zu unterliegen haben“ a). Die mit gesperrten Lettern gedruckten Worte, welche sich in dem kaiserlichen Handbillete nicht finden, ändern den Sinn desselben ziemlich deutlich dahin ab, daß die in dem Ehe-Contracte festgesetzte morganatische Bedingung eine Verbindlichkeit hervorbringe, mithin Ehen zur linken Hand gestattet seyn. Man merkte dieses auch bald, und Seine Majestät geruheten durch ein zweytes Handbillet vom 5. August, das ebenfalls durch ein anderes Hof-Decret kund gemacht wurde, oben angesührten Ausdrück dahin zu erläutern, „daß solcher keineswegs dahin auszudeuten sey, als ob den Eltern in solchen Gelegenheiten frey stünde, sich wegen der Erbschaft der Kinder oder ihres Nahmens im Voraus zu ihrem (deren) Schaden oder zum Vortheil der Ugnaten einzuvorstellen, welches wider den klaren Inhalt des handgemachten Ehe-Patentes wäre“ b). Aus diesem erläuternden Hof-Decrete geht nun

a) 12. Juny 1783.

b) $\frac{13}{14}$. Aug. 1783.

offenbar her vor, daß seitdem ein morganatischer Vertrag zum Nachtheil der Kinder nicht für verbindlich zu halten sey; aber von der Ehegattin geschieht in diesem zweyten Hof-Decrete gar keine Meldung; also könnte man schließen, daß durch letzteres Hof-Decret in Ansehung der Frau an dem erstern nichts abgeändert worden, folglich da die besonders bemerkten Worte des ersten nicht ganz bedeutungslos seyn können, es den Parteien, bey Schließung der Ehe wenigstens nicht verboten sey, wegen des von der Frau zu führenden Nahmens und wegen der von ihr nicht zu genießenden Standesrechte des Mannes sich mit einander einzuverstehen. Allein in der Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justiz-Bache erscheint über die Mariages de conscience nur einziges Hof-Decret, welches in Folge des höchsten Handbillets vom 5. August 1783 ergangen, und worin das oft gedachte, Unstände verursachende, Einschubel ganz weggelassen ist, des Inhalts: „Die geheimen Verehelichungen und sogenannte Mariages de conscience sollen dahin aufgehoben seyn, daß sie wie alle andere Ehen den Verkündigungen und allen aus Contracten entstehenden Verbindlichkeiten unterliegen sollen“ a). Da nun dieses von der obersten Justiz-Stelle erlassene Hof-Decret den vom K. Joseph II. in dem früheren Handschreiben geäußerten Gesinnungen in Ansehung der Gewissensehen und Ehen zur linken Hand vollkommen entspricht, und die Justiz-Behörden sich nur nach demselben richten; daraus aber für die verbindliche Kraft der morganatischen Verträge weder in Rücksicht auf die Kinder, noch in Rücksicht auf die Frau ein Schluss gezogen werden kann: so ist es außer

a) 7. Aug. 1783 num. 173.

alem Zweifel, daß unsere Gerichtsstellen die einem Ehevertrage zum Nachtheil der Ehegattin beygeküste morganatische Bedingung keineswegs für verbindlich erkennen werden. Die Gültigkeit des morganatischen Nebenvertrages scheint auch mit dem §. 92 des bürgerl. Gesetzbuches nicht bestehen zu können, nach welchem die Gattin den Nahmen des Mannes erhält, und die Rechte seines Standes genießt; denn sie würde den Nahmen des Mannes nicht erhalten, und die Rechte seines Standes nicht genießen, wenn dieses ausdrücklich bestimmt und eine solche morganatische Bedingung von Wirksamkeit wäre. Freylich könnte man aus ähnlichen Gründen, als oben (§. 151 S. 251) für die mögliche Verzichtleistung des Mannes auf das ihm vom Gesetze beygelegte Recht, Haupt der Familie zu seyn, angeführt worden sind, die Einwendung machen, daß auch die Ehegattin auf das seiner Natur nach nicht unveräußerliche, ihr im §. 92 des bürgerl. Gesetzbuches gegebene Recht, den Nahmen des Mannes zu führen und die Rechte seines Standes zu genießen, durch Vertrag zu verzichten nicht gehindert, und die Anordnung des gedachten Paragraphen bloß für eine allgemeine Vorschrift zu halten sey, die nur in Ergänzung einer andern besondern Verabredung der Parteien zu gelten hat. Darauf könnte man antworten, daß eine solche, dem §. 92 derogirende, Verabredung in den Ehe-Pacten geschehen müfse; diese aber Verträge seyn, die in Beziehung auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden a), folglich keine Personen-Rechte, wozu doch die der Gattin im §. 92 beygelegten Rechte unstreitig gehören, zum Gegenstan-

de haben können. Allein diese Antwort befriedigt nicht ganz; denn nach §. 89 des bürgerl. Gesetzbuches können überhaupt die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten, insofern auch die Personen-Rechte derselben, durch geschlossene Verabredungen bestimmt werden. Befriedigender bürksten nachstehende Betrachtungen den Einwurf lösen. Dem §. 59 des bürgerl. Gesetzbuches zufolge steht auch die verabredete morganatische Bedingung der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen; sie wird also für nicht berücksichtigt angesehen (pro non scripta habetur); solche Bedingungen aber brauchen nicht in Erfüllung zu kommen, sie legen keine Verbindlichkeit auf. Außerdem kann ja eine Person auf Rechte; die ihr von dem Gesetze wegen des öffentlichen Wohles verliehen worden sind, und an deren Handhabung die öffentliche Verwaltung selbst ein Interesse hat, nicht nach ihrem Belieben für sich allein Verzicht leisten. Aus diesem Grunde ist den unadelichen Geistlichen nicht gestattet, ihrem privilegierten Gerichtsstande (dem Foro nobilium) zu entfagen a). Nun von dieser Art scheinen die Rechte zu seyn, welche das Gesetzbuch im §. 92 der Ehegattin ertheilt. Sie sind *ihre* offenbar zur Förderung einer guten Kindererziehung, und der häuslichen Ordnung eingeräumt. Das Gesetzbuch will, daß die Kinder zum Behufe ihrer Erziehung der Mutter Gehorsam und Ehrfurcht erweisen b), und daß die Gattin in Beziehung auf die häusliche Ordnung die von dem Manne getroffenen Maßregeln von dem Gesinde befolgen mache c). Beydes aber würde nicht gehörig geschehen, wenn die Frau an die bey Schließung der Ehe

a) 5. u. 25. Oct. 1804.

b) A. b. §. 144..

c) Ebend. §. 92.

verabredete morganatische Bedingung gebunden wäre; wenn sie nicht den Nahmen des Hauptes der Familie führen dürfte, und seiner Standesrechte entbehren müßte. Sie würde sowohl gegen ihre eigenen Kinder als gegen die Dienstboten in einem sie sehr herabwürdigenden und ihrem Unsehen nachtheiligen Verhältnisse, als eine Person im Hause erscheinen, die geringer ist als jene, mit diesen aber nach Verschiedenheit der möglichen Fälle entweder als Dienstbotin in einem gleichen, oder als Haushälterin in einem nicht viel Höheren, oder wohl gar als vermöchtliche Concubine in einem niedrigeren Range stehet. Wie wäre unter solchen Umständen Ehefürcht, Achtung, Gehorsam, Folgsamkeit, gute Erziehung der Kinder und häusliche Ordnung zu erwarten? Es scheint daher die Vergleichsleistung der Ehegattin auf den Nahmen und die Standesrechte des Mannes in einem morganatischen Vertrage, weil sie selbst für das öffentliche Wohl so schändliche Folgen haben kann, etwas geradezu Unerlaubtes zu seyn, und daher kein Gegenstand eines gültigen Vertrags werden zu können^{a)}.

Auch Ehen zwischen Personen vom ungleichsten Stande äußern für sich allein in den Österreichischen Staaten die Wirkungen nicht, welche man den Misshandlungen beylegt. Die Gattin mag von gleichem oder ungleichem Stande mit dem Gatten seyn, so werden ihr durch die blosse gültige Vermählung der Nahmen des Mannes und die Rechte seines Standes b); den von der Ehegattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenen, folglich ehelichen Kindern aber der Nahmen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrige, nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines

a) A. b. G. §. 778.

b) Ebend. §. 92.

Standes zu Theil a). Es gebührt solchen Kindern ohne Rücksicht auf den vormähligen Stand ihrer Mutter die gesetzliche Erbsolge in das Vermögen des Vaters, die Stammgüter nicht ausgenommen b), die Nachfolge in Familien-Fideicomisse c) und Lehngüter d), wann sie die festgesetzte Ordnung trifft. Es besteht also im Österreichischen Kaiserstaate kein Gesetz, wodurch gültigen Ehen wegen auffallender Standesungleichheit der Mutter gewisse gesetzliche Wirkungen derselben in Beziehung auf die Frau und Kinder beponnen wären. Eben so wenig besteht bey uns eine Gewohnheit dieser Art, und würde sie auch irgendwo statt finden, so könnte auf dieselbe nur in Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden e); es ist aber in unsern Gesetzsammlungen kein Gesetz anzutreffen, das in einem Falle sich auf eine Gewohnheit beriese, vermöge welcher bey Ehen zwischen Personen von auffallend ungleichem Stande die Gattin und die Kinder von Erlangung des Namens und der Stanz desrechte des Gatten und Vaters, wie auch letztere von dem Successions-Rechte in eine Art väterlicher Güter ausgeschlossen würden. Es gäbe daher bey uns keine Misheirathen im rechtlichen Sinne, und mit rechtlichen Wirkungen.

a) A. b. Geb. §. 145.

b) Ebend. §. 730 — 732.

c) Ebend. §. 618 — 626.

d) Jos. Procopz Freyherren v. Heins Lehn- und fürstliches Lehns-Propstei in Österreich &c. Ausge Darstellung des in den Österreichisch-deutschen Staaten üblichen Lehnsrechtes §. 66. S. 154 — 158. Eben desselben Handbuch des Nieder-Oesterl. Lehnsrechtes I. Th. §. 72. S. 218 — 224. II. Th. §. 17 u. 18. S. 54 — 65.

e) A. b. Geb. §. 10.

Allgemeine Bemerkung über das Vernehmen des Richters bey streitigen Rechten zwischen Ehegatten, oder Eltern und Kindern.

Das Band, welches die heymath Ehegatten umschlingt, ist von einer solchen Zartheit, daß es, zu straff angezogen, zerreißt, und nicht leicht wieder anzuknüpfen ist. Daraus folgt, daß ein vernünftiger Richter in dem Falle einer von dem gekränkten Ehegatten über eine Rechtsverlegung, oder unterlassene Pflichterfüllung von Seite des andern erhobenen Klage vor Allem den Versuch eines gütlichen Vergleiches, welcher ihm bey vielen ähnlichen Gelegenheiten eingeschärft ist, machen, nach Verschiedenheit der Umstände die Versöhnung der erbitterten Gemüther durch Vorstellung des Seelsorgers, an welchen er die Parteien anweisen kann, zu bewirken trachten, oder durch Verweisung der Beschwerde an die Polizey- Behörde Abhülfe zu verschaffen, und auf solche Art Processe niederzuschlagen sich bestreben muß, welche nicht nur den Vermögensstand zu untergraben, sondern auch ganze Familien mit einander in Feindschaft zu verwickeln und im Publicum Vergernis zu verbreiten pflegen.

Von gleicher Zartheit ist das Verhältniß zwischen den Eltern und den Kindern. Die den Eltern angeborene Sorgfalt für das Wohl ihrer Kinder, und die den Kindern durch natürliche und positive Gesetze zur Pflicht gemachte Ehrfurcht gegen jene läßt zwar nicht so leicht eine Klage von der einen oder der andern Seite besorgen; in dem Falle aber, daß sie doch eintrate, muß der Richter die Streitigkeit ebenfalls erst im güeli-

chen Wege abzutun versuchen, und nur wenn dieser fruchtlos wäre, durch Urtheil entscheiden. Dass aber die Anwendung der Geldstrafe gegen den Ehegatten oder die Kinder der Verantwortlichkeit unterziehe, und Misshandlungen, die dem Körper Schaden verursachen, nach Beschaffenheit der Umstände als eine schwere Polizey-Uebertretung oder gar als Verbrechen bestraft werden, ist bereits (§. 149 u. 153) erinnert worden.

Zusätze und Verbesserungen

zum ersten Bande

des

E h e r e c h t s

v o m

Prof. Th. Dolliner.

Wien und Triest.

Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung.

1 8 1 8.

— III —

§. 35 S. 70 §. 12 von oben.
Nach den Worten: Ehe ungültig.
ist beyzusehen:

Auch zur Gültigkeit der Ehe eines vom Judenthu-
me zur christlichen Religion übergetretenen Kindes ist
die Einwilligung des jüdischen Vaters nothwendig a).

§. 36 S. 74 §. 12 v. o.
Nach den Worten: Gültigkeit der Ehe
ist beyzusehen:

Durch den allgemeinen Ausdruck: Gerichts-
behörde ist auf dem Lande die Grundobrigkeit ver-
standen, der es nach der Beschaffenheit ihrer Beamten
und dem Umfange des Gutes freysteht, die Geschäfte
der grundherrlichen Gerichtsbarkeit vereinigt oder ab-
gesondert ihren Beamten anzubertrauen. Jenes Amt
oder jener Beamte, dem die Führung der Obervormund-
schaft überhaupt aufgetragen ist, hat auch die Einwil-
ligung zur Ehe eines untergeordneten Waisen zu erthei-
len. Die Grundobrigkeit kann also entweder ihren
Wirtschaftsbeamten oder ihren Gerichtshalter, oder
endlich dieselben gemeinschaftlich hierzu verwenden b).
Jedoch ist unter dem zur Berehelichung der Untertha-

a) 21. Octob. 1814.
b) 5. Jan. 1815.

— IV —

nen vorgeschriebenen Erfordernisse des obrigkeitlichen Meldzettels nicht auch die oberbormundshaftliche Einwilligung schon stillschweigend begriffen, sondern diese zur gültigen Trauung der Minderjährigen noch insbesondere von den obrigkeitlichen Amtmännern auszustellen a).

§. 37 S. 78 Z. 9 v. unten.

Nach den Worten: gekommen wären (§. 35).
ist beyzusehen:

Das Letztere hat aber jetzt nicht mehr statt, weil unehelich erzeugte Kinder von ihren Eltern in keinem Falle adoptirt werden b), sondern nur durch die gesetzlichen Arten der Legitimation unter die väterliche Gewalt kommen können.

§. 39 S. 85 Z. 2 v. o.

Nach den Worten: anrufen können a).
ist beyzusehen:

Auch wenn einem christlich gewordenen Judente von seinem jüdischen Vater die Einwilligung zur Ehe verweigert wird, findet der §. 52 des bürgl. Gesetzbuches seine Anwendung c).

§. 39 S. 86 Z. 12 v. o.

Nach den Worten: anbringen a).
ist beyzusehen:

Von der Entscheidung einer Grundobrigkeit, durch wen immer sie das Amt, die Ehebewilligung zu er-

a) Gubernial-Verdg. in Böhmen v. 24. May 1812.

b) 28 Jän.
13 Febr. 1816.

c) 21. Octob. 1814.

theilen oder abzuschlagen, in ihrem Mahnen ausüben läßt, muß die Sache im Wege der weiteren Beschwerde nur an das Appellations-Gericht gelangen a).

S. 41 S. 89 §. 10 u. o.

Nach den Worten: denken läßt:
ist einzuschalten:

Alles dieses ist durch ein neueres Gesetz sehr umständlich und genau bestimmt: Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen oder auch volljährigen, aber aus was immer für Gründen für sich allein zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit unsfähigen Person muß entweder von dem ehelichen Vater bey der Pfarre in Gegenwart zweyer Zeugen persönlich abgegeben, in dem Traubuch aufgeführt, und mit eigenhändiger Fertigung oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbetenen Mahmensunterschreibers bestätigt werden, oder wenn der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtmäßige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte und gehörig legalisierte Urkunde, die bey den Trauungs-Acten aufzubewahren ist, dargehan werden. Bey den Ehen minderjähriger oder zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit für sich allein unsähiger Personen, deren Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unsfähig ist, bey Ehen minderjähriger von unehelicher Geburt, oder bey Ehen fremder Minderjähriger in den hiesigen Staaten, welche die erforderliche Einwilligung bezubringen nicht vermögen, muß durch eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung (oder Erklärung) des

Normundes oder Vertreters und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt seyn, und welche bey den Trauungs-Aceten aufzuhalten werden muss, die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sicher gestellt werden. Jedoch wird ausdrücklich erklärt, dass die Sicherstellung der in den §. S. 49 bis 51 des bürgerl. Gesetzbuches geforderten Einwilligungen die Folge nicht habe, als ob eine auf was immer für eine Art unterlassene Beybringung (Befolgung) der hier angeführten Vorschrift die Ungültigkeit des Ehevertrags mit sich führe, wenn nur die geschehene Einwilligung (o. Erklärung) des ehelichen Vaters oder des Vertreters und der Gerichtsbehörde auf andern gesetzmässigen Wegen bewiesen werden kann a).

S. 42 S. 94 S. 11 v. o.

Nach den Worten: von den General-Commando-n den a).
ist beyzufügen:

Durch die später erschienene Vorschrift über die Heirathen in der kaiserl. königl. Armee ist jedoch dieses theils abgeändert, theils näher bestimmt worden. Nach derselben ertheilen die Heirathserlaubniß

A) bey der Armee

I. Eine Majestät selbst a) der gesammten Generalität, b) den General- und Flügel-Adjutanten, und c) alleu bey der Armee angestellten Obersten, nachdem sie (diese) vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Gränzregimenter aber dem

Gränz - Inspecteur, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obristen der zur Artillerie - und zum Ingénieurs - Corps gehörigen Truppen und Branchen den betreffenden Directeurs hiervon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben. Das diessfällige Ansuchen muss von jedem Generale und den erwähnten Stabs - Offizieren im ordentlichen Dienstweg durch den Hofkriegsrath an Seine Majestät gelangen.

II. Die General - Comman den in den Ländern, die Armee - General - oder abgesonderten selbstständigen Truppen - Corps - Comman den a) allen Stabs - und Ober - Offizieren vom Obristlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur oder Inspecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directeurs oder Inspecteurs vacant ist, des Militär - Führwesens - Corps mit Einschluss der Rechnungs - Adjuncten, des Thierarzney - Instituts, des Pontoniers - Bataillous, des Obersten Schiffamts mit seinen untergebenen Schiffämtern, des Gränz - Corpos, der Jäger - Bataillons, und respective Divisionen, des Garnisons - Bataillons der ungarischen Kronwache, der Gränzregimenter und des Eschaikisten - Bataillons, dann der Monturs - Decgnomie - Commissionen, mit Einschluss der Rechnungs - Adjuncten und der Militär - Gestütts - Beschell - und Rimontirungs - Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspecteurs, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind; ferner der im Kriege etwa bestehenden leichten Bataillons, Frey - Corps und Sanitäts - Compagnien, der Pack - Reserve, der Fleisch - Regie, und Feldspitaler, wenn die haben Angestellten nicht zu einem Regimenter oder Corps gehören; b) den Stabs - und Ober - Offizieren vom Obristlieu-

nant abwärts, welche bey dem Platzpersonale einer Festung oder Casern - Verwalter, oder bey Garnisons - Spitalern, Transport - Häusern, beym Conscriptions - oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt, und zu keinem Regemente oder Corps gehörig sind; c) den bey denselben angestellten General - Auditor - Lieutenanten, Stabs - und Garnisons - Auditoren und dem feldärztlichen Personale; d) allen pensionirten in und außerhalb der Invaliden - Häuser, so wie auch den mit Beybehaltung des Militärs - Characters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs - und Officieren, dann Stabsparteyen; e) den Prima - Planisten, und der Mannschaft vom Wachmeister abwärts bey den Gestüts - Beschell - und Rimontirungs - Departement auf das Einrathen der Inspecteurs; f) den Leuten vom Unter - Offiziere abwärts, und der mit ihnen gleich gehenden Prima - Planisten aller Branchen, für welche bloß Halb - Invaliden gewidmet sind, als z. B. des Gränz - Corps, Thierarzney - Instituts, der Feldspitäler, Fleisch - Regie, Hungarischen Kronwache u. s. w.; g) den in Friedens - Stationen angestellten Stabsprofessen, Stockmeistern und Militair - Freymännern in der Gränze; h) dem Verpflegs - Oberbäckermeister und dem übrigen Bäcker - Personale vom Unter - Offiziere abwärts; i) den bey dem Platz - Personale angestellten Functions - Corporalen; k) den in den Casernen als Hausmeistern angestellten Militair - Individuen; l) allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern, oder in der Patental - Verpflegung sich befinden, oder mit einer Reservations - Urkunde versehen seyn; m) in den Militair - Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränzregiments, noch in die Cathegorie der Beamten gehören, und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

III. Der General - Artillerie - Director, so fern derselbe sein Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt, a) den Stabs - und Ober - Officieren vom Obristlieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen der Artillerie - Feldregimenter, des Bombardier - Corps, des Feldzeugamtes, des Artillerie - Handlanger - Corps und der Garnisons - Artillerie; b) dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen:

IV. Der General - Genie - Directeur a) den Stabs - und Ober - Officieren vom Obristlieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen des Genie - Mineurs - und Sappeurs - Corps; b) den bey der Ingenieur - Academie angestellten Stabs - und Ober - Officieren des Ingenieur - Corps; c) den Fortifications - Rechnungsführern und Rechnungsführers - Adjuncten, den Fortifications - Fourieren, und Schanz - Corporalen, dann den bey dem Fortificatorium eigens angestellten, für Militär - Jurisdiction gehörigen, Professio- nisten und andern Individuen.

V. Die Regiments - Inhaber a) den Stabs - Officieren vom Obristlieutenant abwärts, den Ober - Officieren, dann den Stabsparteyen ihrer inha- benden Linien - Infanterie - und Cavallerie - Regimen- ter, wie auch der Artillerie - Regimenter, wenn der General - Artillerie - Director ihnen die diesfällige Be- fugniß übertragen hat; b) den Unter - Officieren, und den mit denselben gleich gehenden Prima - Planisten die- ser Regimenter in dem Falle, daß sie den Comman- danten derselben die Befugniß hierzu nicht ausdrück- lich verliehen haben.

VI. Der Ober - Director der Militär - Gade ten - Academien a) den Stabs - und Ober - Officieren vom Obristlieutenant abwärts; dann den

Stabsparteien dieser Academie, in so weit selbe im Stand eines Regiments oder Corps nicht geführt werden; b) den daselbst angestellten Unter-Officieren und Dienern:

VII. Der General-Quartier-Meister im Frieden und Kriege den Stabs- und Ober-Officieren des General-Quartier-Meisterstabs und des Pioniers-Corps vom Obristlieutenant abwärts; im Kriege a) den bey der Armee angestellten General-Gewaltiger- Ober- und Unterstabs-Profosen; b) allen zum General-Quartier-Meisterstabe gehörigen Parteien, als den wirklichen und Vice-Stabs-Quartier-Meistern, den Ober- und Unter-Wagen- und Wegmeistern, Stabs-Fourieren u. s. w.

VIII. Die Commandanten 1) der Linien-Infanterie-Cavallerie- und Artillerie-Regimenter nach Maßgabe der ihnen von dem Regimentsinhaber ertheilten Vollmacht, 2) der Bataillons- und Corps, welche keine eigentliche Inhaber haben, als der Garnisons-Bataillons, des Mineur-, Cappeur-, Pontonier- und Pioniers-Corps, der Jäger-Bataillons, des Fuhr- und Packwesens, 3) der Gränzregimenter, 4) der Monturs- Deconomie-Commission, jedoch nach vorläufig erhaltenem Befugniß des Monturs-Inspecteurs, 5) der verschiedenen Branchen, als bey dem obersten Schifffamte, dem Militär-Fuhrwesen, der Pack-Reserve, der Artillerie, der Feuerwehr-Fabrik und dem Büchsenmacherlehr-Institute, in so weit sie bey den zuletzt genannten Branchen von dem General-Artillerie-Director ausdrücklich dazu bevollmächtigt worden sind a) allen Chargen vom Unter-Officiere abwärts, und den mit demselben gleich gehenden Prima-Planisten; b) hem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerks-Personale vom Ober-

meister abwärts. Bey den zusammengesetzten Grenadier-Bataillonen kann der Commandant desselben eine Heirathserlaubniß nicht anders, als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

IX. Der Feld-Apotheken-Director den bey den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angestellten Laboranten.

a) Bey der Polizeywache und den Landes-Dragoner n. Die bey der Polizeywache, und die als Landes-Dragoner bey den Kreisämtern angestellten Unter-Officiere, Prima-Planisten und Gemeine haben die Heirathserlaubniß bey den ihnen vorgesetzten Civil-Behörden anzusuchen, welche folche gegen den von der Braut auszustellenden Renuntiations-Revvers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können.

b) Bey den Garden und der Hofburgwache. Die Heirathsbewilligungen für die bey den Garden Seiner Majestät befindlichen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Stabsparteyen hängen in jedem einzelnen Halle einzig und allein von der Uller-höchsten Entschließung Seiner Majestät-selbst ab. Bey der Trabauten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heirathserlaubniß für die Unter-Officiere und Gemeinen von dem Garde-Capitain unter den bestehenden Beobachtungen ab a).

Nach der eben angeführten Vorschrift über die Heirathen in der kaiserl. königl. Armee konnte den Soldaten jüdischer Religion die Erlaubniß zu heirathen auf keine Art ertheilt werden b); später aber haben

a) 10 Juny. 1812. §. 1. bis 4.

b) 10. Juny 1812. §. 39.

Seine Majestät zu entschließen geruhet, daß die bey dem Militär befindlichen Israeliten in Rücksicht des Besuches sich zu verehlichen eben so wie die Christen behandelt werden sollen a); jedoch soll, um bey Ertheilung der Heiraths-Conseste an Soldaten jüdischer Religion die nöthige Ordnung herzustellen und der übermäßigen Vermehrung der Juden vorzubeugen, fünfzig den jüdischen Soldaten die Bewilligung zu heirathen nur im Einverständnisse mit der betreffenden politischen Behörde, welche die Zulässigkeit, oder Unzulässigkeit solcher Ehen zu erheben hat, ertheilet werden b).

Zur Verehlichung eines Landwehrmannes ist in Friedenszeiten der obrigkeitsliche Consens hinreichend; in Kriegszeiten aber soll diesfalls zwischen der activen und nicht activen Landwehr, nähmlich jener, welche im Felde steht, und der für den Garnisonsdienst bestimmten kein Unterschied gemacht, sondern die Heirathsbewilligung für Landwehrmänner in dieser Epoche ganz eingestellt seyn c).

S. 42 S. 95 S. 12 v. u.

Nach den Worten: zu verursachen w).
schalte man ein:

Da seit der erfolgten neuen Organisirung der Fuhrwesensmannschaft dieselbe als eine wirkliche Militär-Mannschaft zu betrachten ist, und sie auch nicht mehr unbestimmt, sondern bis zur Einberufung beur-

a) 13 Febr.
7 März 1813.

b) 29. Juni 1815.

c) 9. Nov. 1813.

— XIII —

laubt wird : so sind die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrwesens - Corps in Hinsicht auf die Jurisdiction wie die übrige beurlaubte Militär-Mannschaft zu behandeln, somit können sie auch ohne Bewilligung des Fuhrwesens - Corps - Commando nach den bestehenden Gesetzen keine gültige Ehe eingehen a). Hiermit ist eine ältere Verordnung b), nach welcher die auf unbestimmte Zeit auf Urlaub entlassene Fuhrwesensmannschaft in aller und jeder Hinsicht der Civil - Jurisdiction untersteht, und in allen dergleichen Leute betreffenden Angelegenheiten keine weitere Rücksprache mit dem Militär - Fuhrwesens - Corps nöthig ist, aufgehoben worden. Die Dominien dürfen auch den beurlaubten Landwehrmännern, solange die Armee auf dem Kriegsfusse steht, keine Bewilligung zur Verehelichung ertheilen c).

Hingegen, da jeder mit einem echten Passe verschene unbestimmt Beurlaubte der aufgelösten Regimenter und Corps so viel als entlassen ist, und ebenfalls unter die Civil - Jurisdiction gehört d), so folgt von selbst, daß dergleichen Personen zu ihrer Verehelichung weiter auch keiner Erlaubniß eines Militär - Vorgesetzten bedürfen.

§. 42 S. 96 B. 10 v. o.

Nach den Worten: des General - Commando b),
siehe man bey:

Eben so dürfen die in die Provinzial - Versorgung übergetretenen Invaliden, weil sie nicht aufhören, zum

a) 6. Aug. 1812.

b) Regierungs Verdg. ob d. E. v. 11. Aug. 1812.

c) Regierungs Verdg. v. 21. April 1815.

d) Regierungs Verdg. ob d. E. v. 15. Dec. 1802.

— XIV —

Standen der mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden zu gehören, auch während der Zeit der Provinzial-Versorgung nicht ohne Erlaubniß des Landes-General-Commando heirathen a).

§. 42 S. 97 Z. 11 v. u.

Nach den Worten: Anspruch haben d).
ist beyzusehen:

Die von den sowohl in der Dienstleistung als in der Invaliden-Versorgung stehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im Inn- oder Auslande eingegangenen Ehen sind ungültig und nichtig, von der Behörde als solche zu erklären, und die Weiber von den Männern ohne weiters zu trennen b).

Auf eben die nämliche Art sind alle, durch Kriegsgefangene oder Deserteure während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären, und zu trennen, und es kann nur bey den Erstern, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, und erweislich vorkommen, eine Ausnahme statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermähligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben c).

§. 43 S. 99 Z. 15 v. o.

Nach den Worten: zu verehlichen d)
sehe man bey:

Auch Militär-Officiere, wenn sie in Civil-Dienste übertreten und sich verehlichen wollen, sind gesetzlich

a) Regierungs Circulaire v. 16. Aug. 1817. §. 2.

b) 10. Juny 1812. §. 41.

c) 10. Juny 1812. §. 42.

nicht verbunden, die Bewilligung dazu bey der vorge-
segen Civil - Behörde anzusuchen; aber von ihrer ehe-
lichen Verbindung ist das General - Commando, aus
dessen Kriegskasse dergleichen Individuen vorher etwa die
Militär - Pension bezogen haben, in die Kenntniß zu se-
hen, um auf den Fall ihres Zurücktrittes in die Pension
wegen vorläufiger Berichtigung der charaktersmäßigen
Heiraths - Caution den nöthigen Bedacht nehmen zu
können a). Insbesondere bedürfen nachfolgende Clas-
sen der in Wien sich aufhaltenden Staatsbürger keiner
Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit zu ih-
rer Verehelichung: 1) der Adel; 2) alle landesfürstliche
ständische, städtische, Fonds - und herrschaftliche Beamte
3) Doctoren, Magister, Professoren und Lehrer der öf-
fentlichen Schul - und Erziehungsanstalten; 4) Advo-
catae und Agenten; 5) alle Bürger; 6) alle Haus-
und Güter - Besitzer; 7) alle Personen, welche mit ei-
nem Meisterrechte, Landesfabriks - Fabriks - oder stadt-
hauptmannschaftlichen Besugnisse versehen sind. Alle
übrigen unter den genannten Classen nicht begriffene
Personen aber haben vor ihrer Verehelichung die Bewil-
ligung anzusuchen, und können vor Erhaltung derselben
nicht getraut werden. Diese Bewilligung ist im All-
gemeinen von der Ortsobrigkeit, und rücksichtlich der
Handwerksgesellen, so wie bisher von dem Stadtma-
gistrate zu ertheilen. Gegen abweisliche Bescheide bleibt
den Parteyen der Recurs an die höhern politischen Be-
hörden vorbehalten. Von den bisher durch die Stadt-
hauptmannschaft ertholten sogenannten Eranungsaufla-
gen hat es ganz abzukommen b). Diese in Betreff der

a) 27. Sept. 1815.

b) 26. Jan. 1815.
16. März.

— XVI —

Ehebeschränkungen und beziehungsweise der Nachsuchung und Ertheilung der Trauungsbewilligung erflossene Hofentschließung hat eigentlich nur die ärmern und gemeinern Volksklassen und zwar vorzüglich in der Richtung zum Gegenstande, um sich vorläufig die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht in Absicht auf Nahrungsunterhalt und Erwerbsfähigkeit den Verehelichungen Bedenken entgegen stehen. Zur näheren Bestimmung für die praktische Ausführung sind diejenigen Classen eigens angegeben, welche man nicht zu den gemeinen gerechnet wissen will. Die oben berührte höchste Entschließung zählt darunter die landesfürstlichen Beamten. Die Conceptes- und andere Practicanten oder Auscul-tanten, wiewohl sie nicht wirklich Angestellte sind, gehörten doch in die Classe der Staatsdiener, sie genießen insgemein Adjutum, machen sich durch Eide verpflichtet, und ihre Dienstjahre in dieser Eigenschaft werben ihnen bey Pensionirungen angerechnet. Sie unterliegen daher weder der Vermögensausweisung bey der Ortsbürgerschaft, noch bedürfen sie einer eigenen Verehelichungsbewilligung, so fern sie nach dem bürgerl. Gesetzbuche zur Schließung der Eheverträge geeignet sind; wohl aber haben sie sich fortan der nicht außer Wirksamkeit gesetzten Hofverordnung vom Jahr 1800 zu fügen a).

S. 43 S. 101 §. 7 v. o.

Nach den Worten: ertheilen soll a)
ist bezusehen:

Um die Dienstboten, so wie überhaupt die der Schule entwachsene Jugend zum fleißigern Besuch der Wiederholungsstunden im Religions-Unterrichte mit

a) 18. May 1815.

sicherem Erfolge zu vermögen, ist den Wirtschaftsämttern schärfest eingebunden, besagten Personen nicht eher einen Meldzettel zur Heirath auszufolgen, bis sie sich nicht durch das Zeugniß des Seelsorgers, die Wiederhohlungsstunden besucht und sich in den fröhern in der Schule erlernten Gegenständen fleißig geübt zu haben, ausgewiesen haben a). Um zu verhindern, daß die Verehelichten, welche zum Militär ausgehoben werden, sich nicht beschweren, als wenn ihnen die höchste Verordnung, daß die Verehelichten von der Recrutirung nicht ausgenommen sind, unbekannt wäre, soll in der Heirathsbewilligung beygesetzt werden, daß hierdurch die Befreyung vom Militär-Dienste nicht stafe finde b).

S. 47. S. 125 Z. 7 v. o.

Nach dem Worte: vorhauen.
ist beyzusehen:

War die Frau zur Zeit der Verehelichung zwar von einem Dritten ohne Wissen ihres Mannes wirklich schwanger, aber dieser findet sie nicht als solche, weil er bald nach der Verehelichung verreiset, und sie während seiner Abwesenheit gebährt: so kann er dessen ungeachtet die Gültigkeit der Ehe bestreiten, weil alle Gründe, auf welchen dieses Ehehinderniß beruht, auch in diesem Falle eintreffen. Zu dem war dieser Fall in den Worten des Josephinischen Gesetzbuches §. 30 offenbar eingeschlossen; das neue Bürgerliche Gesetzbuch wollte nur das Ehehinderniß mit wenigern Worten ausdrücken; es ist aber keine Spur vorhanden, daß es diesen vorige Ausdehnung einzuschränken die Absicht hatte.

a) Gubernial-Wdg in Mähren v. 28. Jan. 1814.

b) Regierungs-Decret v. 5. July 1808.

— XVIII —

S. 49. S. 138 Z. 6. v. o.

Sind den Worten: nach der Zeit noch folgende
bezugzügen: mittelst einer außerwärtigen
Ehe

S. 50. S. 142 Z. 13 — 6 v. u.

Haben die Worte: Ueberdies kann bis auszu-
messen seyn samme der Citation a) wegbleiben.

S. 58 S. 185 Z. 2 und 3 v. u.

Sind die Worte: in den Seitenlinien bis vier-
ten Grad so zu lesen:

In den gleichen Seitenlinien nicht weiter als ein-
schließlich bis auf den vierten, in den ungleichen aber
bis auf den dritten Grad.

S. 58 S. 194 Z. 12 v. u.

Nach den Worten: genannt werden
ist bezugzugen:

Ueber alles dieses kann jetzt um so weniger mehr
eine Frage seyn, da in einem von Seiner Majestät
genehmigten Vortrag a) ausdrücklich gesagt wird:
„Das ältere Hofdecreet von 19. May 1784 ist als auf-
gehoben anzusehen.“

S. 63 S. 209 Z. 16 v. o.

Nach: 4) mit ist zu lesen: einer Schwester des
Vaters oder der Mutter seiner Frau; endlich 5) mit

a) 8. Juny 1845 in des Hofräths Pratovevera Materias
lien s. Bd. S. 279, N. 76.

— XIX —

und §. 13 v. u. Nach: 4) mit ist einzuschalten: dem Bruder des Vaters oder der Mutter ihres Mannes; endlich 5) mit

§. 63 S. 210 S. 8 und 9 v. u.

Ist statt: in den Seitenlinien bis vierten Grad zu lesen: in den gleichen Seitenlinien aber sich nicht über den vierten, und in den ungleichen nicht über den dritten Grad

§. 64 S. 222 S. 16 v. o.

Nach den Worten: aus einander gesetzt haben: ist bezusegen:

Darüber fällt nun vollends aller Zweifel weg, da in einem von Seiner Majestät genehmigten Vertrage a) ausdrücklich erklärt worden ist: „das schon in der früheren Gesetzgebung nicht aufgenommene Hinderniß der Schwangerschaft aus unehelichem Beischlaf (ex copula illicita) findet auch nach dem neuen Bürgerl. Gesetzbuche keine Anwendung.“

§. 65 S. 225 S. 8 und 9 v. o.

Sind die Worte: in den Seitenlinien bis auf den vierten Grad so zu lesen:
in den gleichen Seitenlinien bis auf den vierten und in den ungleichen bis auf den dritten Grad.

§. 67 S. 230 S. 4 v. o.

Nach den Worten: hergestellt wird. Mit Hinweglassung des Wortes doch lese man:

Es ist aber nicht nöthig, daß dieser Beweis ein
a) 8. Junc 1815 in des Hofraths Pratobevora Materialien 2. Bd. S. 279 Nr. 76:

gerichtlicher sey, am allertwenigsten aber steht dem Seelsorger zu, wegen bloßen Verdachts eines Ehebruchs eine Untersuchung vorzunehmen, oder zu veranlassen, da selbst die zuständige Behörde in schweren Polizey-Uebertretungen nach §. 248 des Strafgesetzbuches II. Th. nicht von Amts wegen eintreten darf a); daher

§. 72 S. 249 S. 4 bis 6 v. o.

Sind die Worte: Bey gering bis Amts behörde; wegzulassen, dagegen aber §. 12. v. o. nach dem Worte: Bezirksobrigkeit b) hinzu zu setzen:

Bey Ausländern, welche die österreichische Staatsbürgerschaft sich noch nicht erworben haben, und in den österreichischen Staaten einen Ehevertrag entweder mit inländischen Unterthanen oder auch mit fremden abschließen wollen, der gehörige Ausweis ihrer persönlichen Fähigkeit zur Abschließung des Ehevertrages nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes oder ihrer Geburt b); doch genügen zu dieser Ausweisung der Fähigkeit, einen Ehevertrag zu schließen, die gewöhnlichen Certificate auswärtiger Behörden c). Sehr oft befinden sich Ausländer z. B. Deserteure, oder andere unbefugte Auswanderer in der Lage, das sie auf keine Weise von ihren auswärtigen Behörden ein echtes Certificat über die ihnen nach den Gesetzen ihres Vaterlandes zufommende persönliche Fähigkeit zur Schließung eines Ehevertra-

a) 6. Juny 1816 in Hrs. Pratobevera's Materialien 3. Bd. S. 218. N. 94.

b) 22. Dec. 1814.
14. Jan. 1815.

c) Note der Hof-Commission in Justiz, Gesetzsachen von 11. Dec. 1815. in Pratobevera's Materialien 2. Bd. S. 286 N. 81.

ges erhalten können. In diesem Falle müssen sie vorläufig die Einbürgerung in Oesterreich nach dem §. 30. des bürgerl. Gesetzbuches bey den politischen Behörden anuchen; und wenn sie die Urkunde über die erhaltenen teine Oesterreichische Staatsbürgerschaft beigebracht haben, können sie in Rücksicht der Fähigkeit zur Schließung des Ehevertrages wie Oesterreichische Unterthanen behandelt werden.

§. 72 S. 252 Z. 5 v. o.

Nach den Worten: zu beschließen ist hinzugezogen:

Allen Seelsorgern ist die stregste Genauigkeit bey Vornehmung des angeordneten Religions-Gramen der Brautleute zur Pflicht gemacht. Die Brautleute haben sich bey diesem Religions-Gramen auszuweisen, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend den Religionsunterricht erhalten haben. Die Seelsorger sind bey Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson die Vornehmung einer Trauung bis zur Erlangung eines bessern Religionsunterrichtes zu verschieben berechtigt. a).

§. 74 S. 264 Z. 2 v. u.

Nach dem Worte: werden f).

ist einzuschalten.

Die ungernsche katholische Ehe muss da, wo in dem Aufenthaltsorte der Aktehöllen eine lateinisch-katholische Pfarrre allein oder zugleich mit einer griechisch-katholischen besteht, in der lateinisch-katholischen Pfarr-

kirche aufgefündet werden; dort hingegen, wo sich nur eine griechisch-katholische Pfarrre allein befindet, genüge es zwar, wenn diese Auffindung in dieser griechisch-katholischen Pfarrkirche geschieht; wo sich aber weder eine lateinische, noch griechisch-katholische Pfarrkirche befindet, hat die Auffindung in der nächst gelegenen Kirche, zu welcher der Aufenthaltsort der Gewerber eingepfarrt ist, ohne Rücksicht, ob diese Kirche zu dem griechisch-katholischen oder lateinisch-katholischen Ritus gehört, zu geschehen; in allen Fällen aber muss die Bestätigung von dem katholischen Pfarrer des einen oder des andern Ritus beim katholischen Seelsorger ausgefolgt, von demselben aufbewahrt, und in die Trauungs-Matrikel angemerkt werden a).

S. 78 G. 282 B. 6 v. o.

Nach den Worten: bestehg.

sie man hinzu:

und weil der §. 94 wegen des im §. 75 angeführten Hindernisses die Ungültigkeit einer Ehe von Amts wegen zu untersuchen befiehlt.

S. 79 G. 295 B. 7 v. o.

Ist nach den Worten: Partikel et

bezugzügen:

und die G. 281 angeführte Stelle

S. 80 G. 300 B. 14 v. o.

Nach den Worten: seien werden.

ist bezugzogen:

Der Papst selbst pflegt, wenn er das zwischen ei-

a) C. Apr. 1815 für Galizien.

ner katholischen und akatholischen Brautperson bestehende Hinderniss nachsieht, dem katholischen Pfarrer zu verbiehen; einer solchen Ehe, bey deren Schließung er gegenwärtig ist, die priesterliche Einsegnung zu ertheilen.

S. 80 S. 306 5 Z. v. u.
ist zu Ende des §. bezusehen:

Allein da die vorgenannte Bulle Benedictis XIV. nur für die unirten Griechen in Italien und den anliegenden Inseln erlassen worden war, so kamen ihre Vorschriften ungeachtet der angeführten kais. Verordnung in den Desterr. Staaten nicht in Ausübung. Es existirt auch wirklich eine spätere Gubernial - Verordnung in Galizien, welche in Anschlung der Trauung eines katholischen Brautpaars von verschiedenem Ritus etwas anders, als jene Bulle aussagt. Daher wird auch in dem Hofkanzley - Decrete, wodurch das Juridictions-Verhältniss der in Wien bey St. Barbara bestehenden griechisch-katholischen Pfarre bestimmt worden, verordnet: Wenn die beiden Brautleute zwar katholisch, aber von verschiedenen Ritus sind, so ist es der Willkür derselben überlassen, ob sie in der lateinischen Pfarrekirche, in deren Sprengel eines derselben wohnt, oder in der griechisch-katholischen Pfarrekirche getraut werden wollen. *)

S. 81 S. 309 Z. 12 v. o.

Sege man nach den Worten: erforderlich ist das
Citat bey: Hofdec. vom 23. März 1799.

*) 5. Jan. 1815.

S. 82 S. 314 Z. 10 v. u.

Mach den Worten: bestraft wird d)
ist beyzusehen:

Eben so sind die Lobreden, welche bey Eheverbündnissen zu halten ehedem gebräuchlich war, durchgehends eingestellt a). Gleichwie endlich der Fratz und das Schlemmen bey Hochzeiten schon längst untersagt worden b), so ist auch der Missbrauch, daß die Pfarrer und Messner die Hochzeiter zu sich zum Essen und Trinken gegen Bezahlung aneiserten und nöthigten, oder der Zivang, den einige Pfarrer ausübten, daß die Hochzeitmahl im Pfarrhof abgehalten werden müsten, ins besondere und zu wiederhohlstens Mahlten abgehan worden, indem man von einem Geistlichen nicht erwarten kann, daß er Mäßigkeit predigen und wünschen werde, wenn ihm das entgegensezte Laster einträglich ist, und die Erfüllung seiner Amtespflicht seinem Beutel Schaden bringt c).

S. 83 S. 316 Z. 2 v. u.

Mach den Worten: dazu au u.
ist beyzusehen:

Bey uns aber gehört die Dispensation zur Zusammengabeung in den Privathäusern der Landesstelle zu d). Dort wo keine Garnisons-Kirche besteht, hat der Feld-Superior oder Feld-Caplan das Recht, in der Civil-Pfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdicition zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die pfarrliche Verrichtung der Trauung vorzunehmen, ohne daß der

a) 14. Oct. 1785.

b) 8. Juny 1758.

c) 25. Jan. 1777, 20. Apr. und 3. May 1786.

d) 2. Jan. 1795.

Civil-Pfarrer deßwegen eine Entgelgebühr auszusprechen hat a). Doch erwartet man, daß der Feld-Superior die Ausübung dieses Rechtes bey den Civil-Pfarrern jedesmahl freundlich und nicht befehlweise begehen, und ohne vorläufige, in gehöriger Zeit gemachte, Verständigung des Civil-Pfarrers nichts unternehmen werde b).

S. 84 S. 327 B. 10. b. o.

Nach den Worten: geschehen kann.

Sehe man bey:

Endlich lehrt ja der Papst Benedict XIV. selbst, das bey gemischten Ehen von dem Priester weder die Einsegnung zu ertheilen, noch etliche andere geistliche Ceremonie (ritus sacer) anzuwenden sey, quoniam nihil horum ad matrimonii validitatem intervenire necesse est c).

S. 84 S. 334. B. 9.

Nach dem Worte: aussimachet.

Ist bezuzegen:

Unsere Gesetzgebung selbst hat sich darüber bereits folgender Maßen erklärt: Das bürgerliche Gesetzbuch setzt die Civil-Verbindlichkeit und die Feierlichkeiten des Ehevertrages fest ohne Beziehung, ob die paciscrierenden Theile nach religiösen Begriffen auch wirklich

a) 10. May 1808 §. 3 lit. d.
15. Sept.

b) 31. Jan. 1805.

c) Lib. VI. de Synodis dioeces. cap. 5. §. 5.

des Sakramentos in einzelnen gedeckten Fällen theils-
haftig werden konnten a).

S. 84 S. 348 §. 5 v. u.

Können die Worte: *Hin gegen daß die bis einschließlich getraut werden können auf der S. 349 §. 10 von oben nun gänzlich wegbleiben.*

S. 85 S. 350 §. 4 v. o.

Nach dem Worte genügen, ist einzuschalten:
besonders bey Ausländern b). In den Fällen
also, wenn Verlobte, ohne den Tauffchein oder ein Zeug-
niß ihrer Volljährigkeit bezubringen, die Trauung
auf den Grund ihrer offenbar am Tage liegenden
Volljährigkeit verlangen, und es dem Pfarrer, weil
das Aussehen der Menschen oft trügt, zweifelhaft wird,
ob eine Brautperson minderjährig oder grossjährig sey,
hat er sie anzuweisen, von ihrer Gerichtsbehörde ent-
weder den Ehe-Consens oder ein Amtzeugniß, daß
sie die Volljährigkeit erreicht habe, oder nach dem
Gesetze für volljährig zu achten sey, bezubringen c).

S. 85 S. 353 §. 14 v. o.
Sehe man bey:

In Galizien hat die hin und wieder unter der
Benennung Kuniza für Heiraths-Consense übliche

a) Note der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen v. 22.
Aug. 1816 in Peato vera's Materialien III B. S. 221.
num. 101.

b) Note der h. C. in Justiz-Gesetzsachen loc. cit. I. B.
S. 234. n. 48.

c) 22. Febr. 1817, an das Galizische Gouvernium.

und in einem Marderbalge beschreide Entziehung, welche die Braut entweder ad naturam abführen, oder mit Geld bezahlen müste, ganz aufzuhören a).

S. 85, S. 357 §. 14 v. u.

Nach dem Wörte: zu decken sege man bey:

In zweifelhaften Cheangelegenheiten ist den Dechanten und Pfarrern befohlen, bey Ihren vorgesetzten Consistorien sich Raches zu erhöhlen b).

S. 85 E. 358 §. 12 v. o.

Nach den Wörten: schenkant b).

ist beyzusegen:

Eben so darf der Pfarrer keine Trauung vollziehen, bevor das Brautpaar mit einer Quittung über die erlegte Impfungstaxe sich ausgewiesen hat. Es ist nähmlich zur Gründung eines Fonds für die Deckung der Impfungsauslagen angeordnet worden, daß jedes Brautpaar, ohne Unterschied des Ranges, Standes und der Religion, vor der Trauung eine Taxe und zwar in Galizien von 50 Kreuzern c); in Mähren und Schlesien von 21 Kreuzern d); in Oesterreich ob der Enns nach dem Beyspiele Innerösterreichs von 40 Kreuzern e), einstweilen aber in Oesterreich ob der Enns gar von 1 Gulden 20 Kreuzern f) in den Städten bey dem Magistrat, auf dem flachen Lande aber

a) 16. Juny 1786 §.-70 für Galizien.

b) Onblvdg. v. 3. July 1788 in Galizien.

c) 7. Octob. 1813.

d) 11. Febr. 1814.

e) $\frac{9}{21}$. August 1814.

f) Regierungsdecr. ob d. F. v. Sect. 1816.

bey der Orikobrigkeit (Dominium) oder bey dem Wirthschaftsamte, in dessen Jurisdictions - Bezirke die Trauung vor sich geht; oder auch wegen zu großer Entfernung der Unterthanen von ihren Dominien bey dem Districts - Commissariate entrichten soll. Die Magistratz, Domainien, Wirthschaftsämter oder Commissariate haben darüber den Parteien, ungestämpelte Quittungen zu ertheilen, welche von diesen bey der Vermählung den Seelsorgern vorzuweisen, von legtern zu sammeln, und in Galizien von halb zu halben Jahre, in andern Ländern monathlich an die Kreisämter mittelst der Decanate zu übersenden sind a). Einem Soldaten, der keiner Erquungstaxe unterliegt, kann auch die Entrichtung der Impfungsgebühr nicht zugemuthet werden b).

§. 89. S. 378 §. 4. v. u.

ist nach den Worten: die Rede ist,
beyzusehen:

Da die Trauungen, wenn beyde Brautleute akatholisch sind, im Bethhause vorzunehmen sind, so kann die Bezahlung der Stoltare nur an den katholischen Seelsorger statt haben, in dessen Bezirke die akatholische Braut wohnt, nicht aber auch an den katholischen Seelsorger, in dessen Bezirk zwar das Bethhaus liegt, aber die Braut nicht wohnt, wenn nur die Braut das ordentliche Pfarrkind des Pastors ist, folglich in das

a) 7. Octob. 1813 für Galizien, 11. Febr. 1814 für Mähren und Schlesien, 21. Aug. 1814 für Österreich
ob d. E.

b) 20. July 1814.

— XXIX —

Bethhaus kommen müßt, dem der Pastor vorsteht. In dem Falle jedoch, wo die akatholische Braut kein Pfarrkind des Pastors, in dessen Bethhause sie sich trauen läßt, seyn sollte, sondern von einem andern Pastor dahin nach ihrer eigenen Wahl entlassen würde, ist die Ecclesia insbesondere an den katholischen Pfarrer des Bezirks, in dem die Braut wohnt, und auch insbesondere an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke das Bethaus liegt, zu bezahlen a).

S. 90 S. 395 §. 1 v. u.

Nach dem Worte: befolgt.
Sehe man hinzu:

Noch ist zu bemerken, daß jeder inländischen Braut eines fremden Unterthans zu erklären sey, daß sie durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhalte, sondern letztern, wenn der Fall des Bedarfs eintreten sollte, besonders ansuchen müsse b).

S. 91 S. 397 §. 6, v. o.

Nach den Worten: Untergang ist.

Sehe man das Citat bey: 22. Dec. 1814.
14. Jan. 1813.

a) 18. Dec. 1813.

b) 22. Dec. 1814.

14. Jan. 1813.

Bey dem Verleger dieses Werkes sind noch folgende Lehr- und Hülfsbücher zu haben:

Appeltauer, Elementorum Matheseos purae.

Pars prima continens algebraam.

— — Ejusdem Operis, Pars secunda continens Geometriam: cum Fig.

Bernt, gerichtlich medicinische Vorlesungen von Viez, die Einleitung in den medicinischen gerichtlichen Unterricht enthaltend.

Dasselben systematisches Handbuch der Staats-Arzneykunde zum Gebrauch für Aerzte, Rechtsgelehrte, Polizeybeamten, und zum Leitfaden bey öffentlichen Vorlesungen. Zweyter Theil.

Dasselbe von eben demselben, die öffentliche Krankheitspflege, zum Gebrauche für Aerzte, Rechtsgelehrte und Polizeybeamte.

Dasselben systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde. Zweyter vermehrte und verbesserte Auflage.

Bisinger's Generalstatistik des österreichischen Kaiserthums. Zwey Theile.

Doettler, Elementa phisicae mathematico experimentalis in usum auditorum suorum conscripta. 2 Tomi. Editio nova et aucta.

Dolliner, Handbuch des in Österreich geltenden Chenrechts.

Dessen Darstellung des Rechtes geistlicher Personen.

Egger, das öffentliche Recht nach Martinis Lehrsäcken vom Staatsrechte mit beständiger Rücksicht auf das natürliche Privatrecht des Höf Rath von Zeiller. Erster Band.

Dasselben Werkes zweiter Band. Das positive europäische Völkerrecht.

Derselbe das natürliche Privatrecht nach dem Lehrbuch des Hofr. v. Zeiller.

Derselbe Erklärung des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen.

Drey Bände.

Derselbe Erklärung des zweyten Theils des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen.

Erdölyi, über die Drüsenträgheit der Pferde. Grin, Handbuch der Religions-Wissenschaft für Candidaten der Philosophie. Sechs Bände. Die Bände werden auch einzeln gegeben.

Derselbe über die Standeswahl. Ein Anhang zum Handbuch der Religions-Wissenschaft.

Havemann, Anleitung zur Beurtheilung des äußern Pferdes in Beziehung auf dessen Gesundheit. Neue mit einem Anhange und zwey Kupfern vermehrte Auflage.

Heß, Encyklopädisch methodologische Einleit. in das juridisch-politische Studium an den Universitäten und Lycäen der deutschen Erbländer des österreichischen Kaiserthums nach seiner jetzigen Einrichtung.

Kaufmann, Anfangsgründe des römischen Privatrechts, systematisch dargestellt. Drey Abtheil.

Kneifl, das Mineralreich. Ein Handbuch für die Hörer der Philosophie.

Derselbe, das Thierreich. Ein Handbuch für die Hörer der Philosophie.

Kodesch, Elementa Mathesis purae in usum Juventutis academicae conscripta. Tom. primus

Langenbacher, Unterricht über das Beschläge und die Behandlung gesunder und franker Hufe der Pferde, mit 6 Kupfertafeln.

Lichtenberg, Vorlesungen über die Naturlehre. Drey Bnd. m. Kupfern.

G i n d n e r, logarithmisches und logarithmisch-trigonometrisches Taschenbuch zum Gebrauche der Mathematik Besessenen in der k. k. österreichischen Artillerie.

M e z b u r g i, Elementa Matheseos in usum auditorum suorum conscripta, septem Tomi. Cum Figuris.

Ejusdem Elementa Trigonometriae cum Figuris.
P i e r r e theoretisch practische Anleitung zur gründlichen Erlernung der doppelten ital. kaufmännischen Buchhaltung zum Vortrag für Lehrer.

R e m b o l d, Psychologia in usum Praelectionum.
R u d t o r f e r, Abriss der speciellen Chirurgie, für angehende Wundärzte.

S c h e i d l e i n, Privatrecht nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche, drey Abtheilungen.

S c h r ö g e r's Operationslehre für Thierärzte.

S o n n l e i t n e r, Leitfaden über das österreichische Handels- und Wechselrecht. Dritte verb. Ausl.

W e i t h, Kräuterkunde für Thierärzte und Dekonomen, mit illum. Kupfern.

Dessen Pathologie für Thierärzte, zu dessen Vorlesungen herausgegeben.

W a l d i n g e r, Abhandlungen über die gewöhnlichen Krankheiten des Rindvieches für Dekonomen und Thierärzte. Zweyte vermehrte Auslage mit einer Kupfertaf.

Derselbe über die Nahrung und Heilmittel der Pferde. Dritte verbesserte Auslage.

